R. mèh.

o.

151

12

Faber sc

Sammlung

Militairischer Materialien.

Zur

Belehrung und nützlichen Unterhaltung

in und außer den

Regiments- Bataillons- und Eskadronsschulen,
für angehende Militairs, besonders aber für
Unteroffiziere und Soldaten, denen ihre
Ausbildung zu ihrem ehrenvollen Berufe
am Herzen liegt.

Von

Friedrich Fronmüller,

Oberlieutenant im K. B. 16. Linien-Infanterie-
Regiment.

Nürnberg.

In Kommission bei Riegel und Wießner.

1825.

Vorwort.

Alle Zweige des Militairwesens sind zwar vielseitig beleuchtet, und mehr oder minder ist über dieselben geschrieben worden; indessen wird auch künftig noch Manches deshalb an das Tageslicht gefördert werden, weil Zeit und Umstände hie und da Aenderungen nothwendig machen.

Schon der Titel gegenwärtiger Schrift zeigt deutlich an, daß sie durchaus nichts wesentlich Neues enthält; vielmehr alle ihre Inhalts-Gegenstände aus einzelnen, über solche erschienenen Werken geachteter militairischer Schriftsteller ausgehoben wurden,

weßhalb sich auch der Verfasser kein anderes Verdienst, als das der Auswahl und Zusammenstellung der verschiedenen Gegenstände, in das seinem Plan gemäße Ganze, anmaßt, und dieß um so mehr hier anführt, als es ihm nie in den Sinn kommen wird, sich mit fremden Federn schmücken zu wollen. Die Absicht desselben bei der Bearbeitung dieses Werkchens war auch nicht eine Anmaßung: seinen Lesern etwas Besseres in die Hände liefern zu wollen; sondern lediglich, neu angehenden Militairs, und hauptsächlich wißbegierigen Unteroffizieren und Soldaten, die nicht Mittel besitzen, sich alle — zur Ausbildung in ihrem ehrenvollen Stande erforderlichen einzelnen Werke anzukaufen, ein Büchlein zu geben, welches mehrere Gegenstände in gedrängter Kürze, jedoch faßlich darstellt, die theils zur nützlichen Belehrung, theils zur aufheiternden Unterhaltung

in dienstfreien Stunden dienen können; dessen Preis aber auch so gestellt ist, daß die Anschaffung Niemand beschwerlich fällt.

Mit diesen wenigen Worten sendet der Verfasser nun ein drittes Kindlein militairischer Schriftstellerei in die Welt, und wünscht demselben eine eben so nachsichtsvolle Aufnahme, wie seinen frühern zwei Schwestern. Eine wahre Freude wird es ihm übrigens sein, wenn sich sachkundige Männer die Mühe nehmen wollen, es zu durchgehen, und in leidenschaftsloser Beurtheilung ihr Urtheil darüber zu fällen; denn was gäbe es wohl Angenehmeres, als seine Arbeit von solchen Männern eines Blickes gewürdigt, und deren Fehler beleuchtet zu sehen.

Schlüßlich dankt der Verfasser Allen, die zur Beförderung des Erscheinens dieser Schrift beigetragen haben, und bittet um

Nachsicht, wenn sich mehrere Druckfeh-
ler eingeschlichen, was leider nicht zu
vermeiden war, da der Druck gerade in
einen Zeitpunkt fiel, der durch unvorher-
gesehene Umstände herbeigeführt wurde,
in welchem es unmöglich gewesen ist, der
Korrektur die erforderliche genaue Aufmerk-
samkeit zu widmen.

Der Verfasser.

Subskribenten-Verzeichniß.

In der Königlich Bayerischen Armee haben unterzeichnet:

	Exemplare
Das königliche Gendarmerie-Corps.	224

In demselben:

Herr Major Damert. Herr Rittmeister Sturm. Herr Hauptmann Baron v. Hafenbrädl. 20. Die Herren Oberlieutenants Brückner, Kreuzer und Bourdillon. Herr Lieutenant v. Rauscher. Die Herren Rechnungsführer: Bartenschlag und Leinauer. Die Feldwebel: Zillenbiller und Lödel. Die Wachtmeister: Mühlthaler, Kienlein und Britz. Sergeant: Wessinger. Die Brigadiers: Albert, Buchner, Herrmann, Schrankenmüller, Kölbel, Killer, Kopf, Westenacher, Selch, Schottenhamel, Stich, Präg, Schmidt, Schäffer, Höcht, Speckle, Hubmer, Hessenauer, Englbauer, Wurz, Beermüller, Spieler, Bradl, Neuerer, Horsch, Fischer, Schambach, Kollmann, Zacher, Schreiber, Thurn, Lippold, Keller, Holzbock, Engelbrecht, Geislenner, Maier, Schreider, Müller, Seuffert, Hertel, Fahrenbacher, Ziehl, Bauer, Ries, Rompf, Michel, Becker, Schulz, Flesch, Detzel, Clor, Schuhmann, Martin, Kipper, Diehl. Die Stationskommandanten: Wildauer, Veit, Boas, Schranz, März, Schnabel, Völk, Sonnleitner, Karl, Mulzer, Hackner, Lötsch, Feldmeier, Lochner, Foysi, Musinano, Pfreumdner, Benedikt Weber, Rauscher, Kuntz, Lohner, Schmitt, Conrad, John, Scholly, Hutzler, Köchler, Mohr, Daniel Weber, Hög, Gläsgen, Thomas Maier. Die Gendarmen: Schrödel, Ziegler, Noster, Schußmann, Spind-

	Exemplare
ler, Amrein, Bügelmaier, Winkler, Schwab, Hiltmaier, Maierhofer, Schiller, Knauer, Flapfinger, Kagermeier, Ströbel, Schreil, Forster, Brunner, Gschrey, Martin Meyer, Keßler, Barth, Stengel, Schmidt, Höfele, Ebenhöch, Fischer, Hofmeister, Schäffler, Rupprecht, Englert, Flettner, Grober, Krauß, Schneider, Gebhard, Schreiner, Bald, Vogt, Rehell, Herrmann, Hofmann, Baumann, Sengenberger, Thoma, Fidel Maier, Hieber, Lecheler, Brunenmaier, Höchstetter, Gasser, Metzger, Och, Jos. Fischer, Beer, Winne, Plößl, Finsterer, Wach, Bär, Tochtermann, Drechsler, Winter, Schaflitzel, Danner, Leidner, Weinhard, Scherbauer, Rudelberger, Dörfler, Knehrler, Spenkuch, Varennes, Lippert, Englert, Deget, Barth, Salomon, Schmück, Göpfert, Theobald, Fritz, Wehner, Hochrein, Genß, Sauer, Stehling, Riegler, Reinhard, Lauppert, Glock, Ulhammer, Kranz, Niebling, Dallinger, Kern, Gabel, Wiederrecht, Kraus, Stubäus, Reichert der 2.	
Das königliche Grenadier-Garde-Regiment zu München.	39
Indemselben:	
Herr Obrist von Greis. Herr Hauptmann Baron Weinbach. Feldwebel Allfeld. Die Fouriere: Loy und Zipperer. Die Sergeanten: Bopp, Prock, Schwabl. Die Korporäle: Burckhard, Ordnung, Kleinhanns, Matt, Eisenstöck, Endres, Röder. Die Grenadiere: Mendl Maier, Zängerle, Böhmer, Amos, und Steinhard. Die Regimentsbibliothek (19).	
Das königliche Garde du Corps Regiment zu München	2
Indemselben:	
Die Regimentsbibliothek.	
Das königliche 1. Lin. Infant. Regiment (König) zu München .	9
Indemselben:	
Herr Obrist von Zwanziger. Die Herren Majors: von Maillinger und Roppelt. Herr Haupt-	

	Exemplare
mann Gumpmann. Die Herren Oberlieutenants: Frey, von Düfrenne und Ganghofer. Herr Lieutenant Baron von Schönprunn. Die Regimentsbibliothek.	
Das königliche 2. Lin. Infant. Regiment (Kronprinz) zu Würzburg.	45
In demselben: Herr Hauptmann von Ott. Herr Oberlieutenant Hoderlein. Die Herren Lieutenants: Zellner, Delling, Marx, Hartmann und Binni. Die Feldwebel: Weigand, Hellmstäter, Fischer, Lampert, Wehner, Schuster, Bleinberger, Klüpfel, Rohner und Friedrich. Fourier Maier. Die Sergeanten: Bettenmayer, Ziegler, Mader, Roth, Kadet Degen, Merz, Reitzenstein, Kobler, Horn und Ament. Die Korporäle: Kadet Varenes, Holzman, Vorndran, Baron von Gumpenberg Kadet, Albert, Störlein, Henlein, Lieb, Brandner, Heßler, Schmitt, Granner, Gottschalk, Völklein, Wittmann, Neidner und Wich.	
Das königliche 4. Lin. Infant. Regiment (Prinz Sachsen-Hildburghausen) zu Regensburg.	20
In demselben: Die Herren Majors: Maltherr und Graf Lerchenfeld. Die Herren Hauptleute: Fuchs, von Weitzenbeck, Baron Hirschberg, Baron Lindenfels, Held, Strunz, Nagel, Zottmann und von Ernesti. Die Herren Oberlieutenants: Kohlermann und Cronenbold. Die Herren Lieutenants: Angerer, Baron Riederer und Ziegler Adjutant. Ferner vier Unteroffiziere, die nicht namentlich angegeben wurden.	
Das königliche 5. Lin. Infant. Regiment zu Nürnberg.	5
In demselben: Herr Obristlieutenant Ritter von Albert. Die Herren Hauptleute: Zintl und von Furtenbach. Herr Lieutenant Dertel. Korporal Kadet Saint Georg.	

	Exemplare
Das königliche 6. Lin. Infant. Regiment (Herzog Wilhelm) zu Landau.	23
In demselben: Die Herren Hauptleute: Bronn und Endres, Die Herren Lieutenants: Bauer Regimentsadjutant, Mathaus Bataillonsadjutant und Krämer. Die Feldwebel: Kempel, Hohenberger, Winterstein, Aufleger, Nitzel, Haag. Die Sergeanten: Denerle, Brem u. Nickel. Die Korporäle: Eckert, Bremer, Stäubel, Richter, Ambos, Schuster, Stenger, Späher und Schebendach.	
Das königliche 7. Lin. Infant. Regiment zu Neuburg an der Donau und Eichstädt	20
In demselben: Herr Major Baron von Massenbach. Die Herren Hauptleute: Schmekenbecher, von Grebmer, von Imhof, Steidl, von Clessin und von Deyen. Die Herren Oberlieutenants: Hellbild u. Hopfer. Die Herren Lieutenants: Bacherl *sen.* Bacherl *jun.* und Lauerwald. Feldwebel Knott. Die Sergeanten: Pischof und Klein. Die Korporäle: Stephan, Orlemund, Dornberger, Wagner und Lehmann.	
Das königliche 8. Lin. Infant. Regiment (Herzog Pius) zu Passau.	61
In demselben: Herr Obristlieutenant von Haren. Die Herren Hauptleute: von Heeg, Stein, Narzis, Poez, Gutmaier und Mailinger. Die Herren Oberlieutenants: Eder, Dillmann Regimentsadjutant u. Pracher. Die Herren Lieutenants: Löw Adjutant und Dickl, Auditoriatsaktuar Wimböck. Die Feldwebel: Brunner *sen.*, Reischl, Humer, Brunner *jun.*, Bergmann und Bayerer. Die Sergeanten: Stock, Itzinger, Müller, Hager, Meindl, Höllinger, Asann, Saurer Kadet, Pertinger, Buchner, Thurnbüchler und Hündinger. Die Korporäle: Tiefenbäk, Reiß, Geyer, Hartmann, Dietl, Kunst, Hofinger, Schmeizl, Kammerer,	

	Exemplare
Fritz, Kagerer, Baumgartner, Wachter, Denk, Schwäbl, Wittmann, Weileder, Großinger, Jann, Englhard, Friederiko, Eichinger, Reimer und Haas. Die Hornisten: Boier und Fürst. Tambour Schweiger. Die Soldaten: Preis, Bendl und Helm.	
Das königliche 9. Lin. Infant. Regiment (Herzog Max) zu Bamberg	15
In demselben:	
Herr Obrist Freyherr von Weinbach. Herr Major Freiherr von Hohenhausen. Die Herren Hauptleute: Freiherr von Schirnding und von Haller, Ott, Spannmann, von Romayer (4). Die Herrn Oberlieutenants: von Stubenrauch und Burkard. Die Herren Lieutenants: Rottmann und Korte.	
Das königliche 10. Lin. Infant. Regiment zu Landau	1
In demselben:	
Herr Hauptmann Freiherr von Beulwitz.	
Das königliche 11. Lin. Infant. Regiment (Kinkel) zu Kempten und Landau	37
In demselben:	
Herr Obrist v. Flad. Die Herren Hauptleute: Kuepach und von Hofstetten. Die Herren Oberlieutenant: Bijot, Doepp, Prestele, Hermann und Mesch. Die Herren Lieutenants: Wieser, Pack, Huber, Pferdsdorf und Frankl. Die Feldwebel: Schlosser, Büchel, Riedei und Müller. Fourier Thoma. Die Sergeanten: Bogenmaier, Bockstaller, Wolf, Enderlin und Kübler. Die Korporäle: Wille, Rädler, Mich. Beck, Dannheimer, Eibeler, Kolnuß, von Lupin Kadet, Mendler, Haggenmüller, Thalhofer, Brindlinger und Hitz. Die Regimentsbibliothek (2).	
Das königliche 12. Lin. Infant. Regiment (Prinz Otto) zu Würzburg.	41

	Exemplare
In demselben:	
Herr Major von Lemming. Die Herren Hauptleute: Fritz, Breitenbach, Pfretschner, Behringer, Kast, König und Roth. Die Herren Oberlieutenants: Deisenberger und Gramann Regimentsadjutant. Die Herren Lieutenants: Ascher, Unkelhaußen, Lutz, Berks, Baron von Bünau, von Peißer, Höggenstaller und Ausin. Herr Junker Raith. Die Feldwebel: Essig und Hohmann. Die Sergeanten: Wolgemuth, Kraft, Schmitt, Schubert, Hayde, Eckart Kadet und Berg. Die Korporäle: Schmetzer, Scholl, Zeiger, Wirth, Mayer, Fischer, Lauerweg Kadet, Reß, Höfler, Wagenschwanz, Taupp, Kohlhepp und Rückert Kadet.	
Das königliche 13. Lin. Infant. Regiment zu Bayreuth	27
In demselben;	
Herr Obrist Kunst. Herr Hauptmann Faber. Die Herren Lieutenants; Greiffeld, Becker, Altmann und Graf Schönburg. Die Feldwebel: Schalkhauser, Stieber, Sollfrank und Berger. Die Sergeanten: Popp und Sesselmann. Die Korporäle: Teufele, Fridbügler, Weinzierl, Sippel, Rübel, Grieshammer, Schmidt, Schoberth, Wiesneth, Muffel, Helfer, Grunbig und Berger. Die Soldaten: Schott und Kellermann.	
Das königliche 14. Lin. Infant. Regiment zu Aschaffenburg	62
In demselben:	
Die Herren Majors: Schmitz und Schmidt. Die Herren Hauptleute: Fuchs, Graf Leublfing, Baron Vassimon, von Dreßler, Saalmüller, Heinemann und Gießler. Die Herren Oberlieutenants: Bredauer, Mändler Regimentsadjutant und Seiferheld. Die Herrn Lieutenants: von Predl, Esch, Happel, Graf Fugger und May. Die Herren Junker: Straub, Eckert und Rupp. Die Feldwebel: Neff, Eltrich, Hett, Seiferling und Pfarr. Die Fourier: Jörgens, Bergmann und Janson. Die Sergeanten: Gerlich, Dörmühl, Reichert, Geiß *sen.*, Kunkel, Hochkirch,	

	Exemplare
Erzgraber, Oesterreicher u. Schraudenbach. Die Korporäle: PelletieKadet, HeinemannKadet, HarrachKadet, Grobel, Stadelmann, Sollinger, Hochkirch, Dürr, Heim, Faß, Helm, Straub Kadet, Hartmann, Link, Zeitler, Junker, Fleichmann, Theis *sen.*, Schmalz, Froschauer, Hübner, Würth, Happel u. Falk. Die Regimentsbibliothek.	
Das königliche 15. Lin. Infant. Regiment zu Amberg	**19**
In demselben;	
Herr Obrist Vogt. Die Herren Hauptleute: Burger, Gröbl und von Xilander. Die Herren Oberlieutenants: Gebhard, Baron du Prel und v. Winkler Regimentsadjutant. Die Herren Lieutenants: Boehe, Höfflmayer, Steiner, Mayer, Karl und von Pfister. Fourier Dümler. Die Korporäle: Fromm, Ackermann, Hemmer und Ritzinger. Die Regimentsschule.	
Das königliche 16. Lin. Infant. Regiment zu Ingolstadt	**91**
In demselben:	
Herr Obrist Sebus. Herr Major Graf Tattenbach. Die Herren Hauptleute: Kleist, v. Gradinger, Bürger, Kern, Leitzenberger, v. Reichel, Wöhr, Grötsch und Schrott. Die Herren Oberlieutenants: Roggenhofer, Bucher Regimentsadjutant, Ponschab, Fluck und von Brentano. Die Herren Lieutenants: Schweitzer, Straßkirchner, Kern, Windenius, Merkl Adjutant, Glonner, Herrmann, Hours, Sprengler, Pichler, Baumann, Pöllnitz, Lutz, Maier *jun.*, Gaube, Westermayer und Graf Spreti. Herr Junker Sertorius. Die Feldwebel: Lange, Fromm, Erlbacher, Kaiser, Erhard, Kraus, Straßer, Schick, Kronberger, Uhl und Sohn. Der Regimentstambour Reichert. Die Sergeanten: Weiß, Zwengauer, Förtsch, Simon, Holderer, Stöhr, Singer, Weinhard, Seibold, Kick, Steininger, Mittel, Libert, Altmann und Heißer. Die Korporäle: Keil, Hoch, Landthaler, Straßer, Kirner, Graf, Deisinger, Zehetmaier, Baumann, Dick, Bartlme, Lumper, Federspieler, Cromer,	

	Exemplare
Danner, Ruetz, von Holzapfel Kadet, Remplein, Laudert, Weller, von Baab Kadet, Stromreder, Hertel, Vogt, von Beck Kadet, Haid, Spörl, Neppel, Dommer und Degenhard.	
Das königliche 1. Jäger-Bataillon zu Burghausen	**43**
In demselben:	
Die Herren Oberlieutenants: Kammerer und Baron Tettenborn. Die Oberjäger: Spann, Berndt, Zell, Umthammer, Maier u. Schuster. Die Unterjäger: Aichinger, Schlichtling, Maier, Dollmann, Hack und Mühleisen. Die Korporäle: Hutterer, Witterrainer, Gruber, Preßl, Hausmann, Eimberd. Greis, Hasenknopf, Pirkner, Deibel, Matzet, Freiherr von Riederer Kadet, Aigner, Kohler, Baier, Wolf, Schwab Kadet, Graf von Bothmer Kadet, Kleudchen, Andelshauser, Hollfelder, Stadler, Weiß, Straßer, Schnierer und Kirner. Die Jäger: Rauner und Lacroix. Die Bataillonsbibliothek.	
Das königliche 2. Jäger-Bataillon zu München	**6**
In demselben:	
Herr Major Freiherr von Feetze. Herr Hauptmann Leeb. Die Herren Lieutenants: von Binder und Freiherr von Gumppenberg. Unterjäger Scherr Die Bataillonsbibliothek.	
Das königliche 1. Kürassier-Regiment (Prinz Karl) zu Freising . .	**1**
In demselben:	
Herr Regimentsquartiermeister Schultheis.	
Das königliche 2. Kürassier-Regiment (Prinz Johann v. Sachsen) zu Landshut	**12**
In demselben:	
Herr Rittmeister Eckl. Die Herren Lieutenants: Baron Reitzenstein und Jenisch. Herr	

	Exemplare
Junker Baron Reitzenstein. Die Wachtmeister: Schäfler, Baron Voithenberg Kadet, Reinecker, und Bohn. Die Korporäle: Hülsendeaen und Islinger. Der Eskadronsschmiedt Seyfer. Die Regimentsbibliothek.	
Das königliche 2. Cheveaurlegers-Regiment (Prinz Taxis) zu Ansbach.	**10**
Indemselben:	
Herr Major Oertel (2). Die Herren Rittmeister: von Muck und Fels (2). Herr Oberlieutenant Kirchdörffer. Die Herren Lieutenants: Harrucker und Baron Venningen. Die Regimentsbibliothek (2).	
Das königliche 6. Cheveaurlegers-Regiment (Herzog v. Leuchtenberg) zu Nürnberg	**17**
Indemselben:	
Herr Rittmeister Gresser. Herr Lieutenant von Stromer. Der erste Wachtmeister Fiedler. Fourier Eisenhuth. Die zweiten Wachtmeister: Rauch und Reisinger. Die Korporäle: Werther Kadet, Feder, Ehrenwirth und von Stromer Kadet. Die Cheveaurlegers: Hoffmann Gefreiter, Oestermaier, Baier, Bauernschmidt, Pikelmann, Dans und Jacob.	
Das königliche Kadetten-Korps zu München	**4**
Indemselben:	
Die Herren Kadeten: Neubronner, Baur, Seibel und Sparaponi.	
Privaten.	
Herr Landwehr-Obrist und Bürgermeister von Schönewald in Fürth	1
Herr Vikarius Roth in Weiboldshausen	1
Herr Hilscher in Dresden . . .	1

Inhalt.

Seite.

Moral des Militairstandes. §. 1 — 22. 1

Allgemeine Obliegenheiten des Unteroffiziers im Frieden. §. 22 — 65. . 30

Allgemeine Obliegenheiten des Soldaten im Frieden. §. 65 — 79. . . 82

Von den Schießübungen nach der Scheibe, und der Behandlung des Gewehres. §. 79 — 96. 92

Vom Tirailliren oder Plänkeln, dann wie sich die Soldaten hiebei zu benehmen haben. §. 96 — 110. . . . 109

Felddienst für Unteroffiziere und Soldaten. §. 110 — 192. 123

Regeln des Militairstyls, und einige Beispiele schriftlich militairischer Aufsätze. §. 192 — 207 209

Mehrere Orte, wo Schlachten, Treffen und Belagerungen statt gehabt haben, mit der Bemerkung wann und zwischen wem. §. 207 — 249. . . . 253

Charakterzüge und Anekdoten verschiedener Militairpersonen. §. 249 bis einschlüßig 291. 281

Erklärung verschiedener militairischer Kunstausdrücke und Wörter aus fremden Sprachen 313

Erste Abtheilung.

Moral des Militair-Standes.

§. 1.

Von der Moral des Militair-Standes überhaupt.

Ein jeder Stand in der menschlichen Gesellschaft, der sich durch seine Geschäfte und Verhältnisse von den übrigen merklich unterscheidet, hat seine eigene Moral, das heißt: es giebt für denselben ausser den allgemeinen Menschenpflichten gewisse besondere Obliegenheiten, welche theils allein in diesem Stande erfüllt werden können und sollen, theils, wenn sie auch noch andern Ständen zukommen, doch in diesem weiter gehende Forderungen enthalten, und überhaupt die wesentlichen Bedingungen sind, ohne welche der Stand nicht bestehen, oder doch nicht das sein und leisten kann, was er soll. Diese Pflichten nennt man: Standes-Pflichten.

Auch der Militairstand hat diese Standes-Pflichten, und zwar um so vielfacher, als die Verhältnisse in demselben sehr manchfaltig sind, daher ebenfalls seine eigene Moral, nämlich: die Militairmoral, die ohngefähr in der Berücksichtigung der Punkte besteht, welche die folgenden Paragraphen dieser Abtheilung enthalten.

§. 2.

Von der erhabenen Bestimmung des Soldaten, und deren Erfüllung.

Der Soldat, entweder freiwillig, oder durch gesetzlichen Aufruf in seinen Stand tretend, ist bestimmt, sein Vaterland gegen innere und äußere Gefahr zu schützen, im Frieden Ruhe und Ordnung in demselben zu erhalten, im Krieg aber dessen Feinde zu bekämpfen, und in dem Kampfe gegen sie, Gesundheit, Blut und Leben für dasselbe willig zu opfern.

Um aber diese erhabene Bestimmung in ihrem ganzen Umfange erfüllen zu können, muß der Soldat körperliche, geistige und sittliche Kraft besitzen.

Die Körperkraft ist das Gefühl einer Fülle von physischer Stärke und Gewandtheit, welche durch Mäßigkeit in sinnlichen Genüssen, stete Uebung des Körpers in gymnastischen Künsten, und vorzüglich in den Waffen erlangt wird.

Die geistige Kraft besteht in der Fertigkeit: richtig zu denken und zu urtheilen. Sie erhält

man: durch Lesen nützlicher Bücher, durch Unterhaltung mit verständigen Menschen, und durch wissenschaftliche Ausbildung überhaupt.

Die sittliche Kraft ist die Festigkeit des Willens in Befolgung des Rechts und Vermeidung des Unrechts, so wie in Besiegung der Hindernisse im Allgemeinen, welche unserer Vervollkommnung sich entgegen stellen. Sie wird sich angeeignet durch Strenge gegen sich selbst.

Der Besitz aller dieser Kräfte bringt Entschlossenheit, Muth, Beharrlichkeit und Geistesgegenwart hervor; Dinge, die dem Soldaten ganz unentbehrlich sind. Durch Entschlossenheit setzt man sich über kleinliche Bedenklichkeiten hinweg. Muth ist: Erhabenheit über schon gegenwärtige Gefahr im Gefühl der eigenen Stärke. Beharrlichkeit: die Ausdauer in der Erfüllung der Pflichten und Obliegenheiten. Geistesgegenwart aber: die schnelle Ergreifung der beßten Mittel zur Erfüllung des Zweckes in entscheidenden Augenblicken.

Der Soldat suche demnach alle diese Nothwendigkeiten nach und nach zu erreichen, insbesonders gehe er nicht leichtsinnig über seine Ausbildung hinweg, sondern benütze jede Gelegenheit, die sich ihm zur Erweiterung derselben darbietet.

§. 3.

Von den Pflichten des Soldaten gegen sein Vaterland.

Vaterland nennen wir das Land, in welchem wir geboren sind, dasjenige, in dem wir wohnen, oder dem wir dienen.

Dem Vaterlande verdanken wir Sicherheit und Freiheit unter dem Schutz der Gesetze durch die Staatsverfassung, in welcher die Bedingungen oder Grundsätze enthalten sind, nach denen ein Volk, oder ein selbstständiger Theil desselben, zur wechselseitigen Sicherung der Personen und des Eigenthums der Einzelnen verbunden ist.

Bildung der Sitten durch Erziehung, und Bekanntschaft mit Künsten und Wissenschaften, sind ferner Wohlthaten, die wir in dem Vaterlande genießen.

Wir sind daher demselben lebenslängliche Dankbarkeit schuldig, die wir ihm durch Treue, Anhänglichkeit und Liebe beweisen müssen. Besonders der Soldat, dem sich das Vaterland in der höchsten Gefahr zur Beschützung vertraut, ist verpflichtet, diese Tugenden dadurch an den Tag zu legen, daß er in solchen Verhältnissen, wo es von Feinden bedroht wird, ohne Rücksicht auf irgend einen Vor- oder Nachtheil für seine Person, die Sache des Vaterlandes als seine eigene betrachtet, sich strenge jeder Verbindung mit dessen Feinden enthält, und Aufopfe-

rungen aller Art macht, demnach im Fall Bedürfens gerne sein Leben für dasselbe hingiebt.

§. 4.

Von den Pflichten des Soldaten gegen seinen Regenten.

Der Regent ist die erste und höchste Person im Vaterlande; der Vater des Volks und der Inhaber der Gewalt nach den Gesetzen. Der Regent hält die Staatsverfassung aufrecht, übt die Gerechtigkeit aus, und bestraft oder belohnt jeden Staatsbürger nach seinen Handlungen und Verdiensten.

Wir sind daher demselben Zutrauen, Ergebenheit und Gehorsam schuldig. Zutrauen beweisen wir ihm durch die Ueberzeugung: daß Alles, was er befiehlt und anordnet, auf das gemeinsame Wohl aller Staatsbürger abzwecke. Ergebenheit: wenn wir seine Person wie einen Vater ehren und lieben, sie für heilig und unverletzlich halten, und diese Gesinnungen auch auf dessen ganze Familie ausdehnen. Gehorsam: wenn wir den Bestimmungen und Anordnungen, die der Regent selbst, oder durch seine Beamten und Diener trifft, willig Folge leisten, und Letztere mit gehöriger Ehrerbietung als seine Bevollmächtigten erkennen. Durch die sorgfältige Beobachtung und Erfüllung unserer Pflichten gegen den Regenten des Vaterlandes bewirken wir, daß derselbe uns, seine Unterthanen wieder liebt und auf uns vertraut, und es entspringt für uns der Nutzen hieraus, daß er alle Kräfte

aufbietet, um uns glücklich zu machen, und unsern Wohlstand zu befördern.

Der Soldat ist vorzüglich gehalten, alle diese Pflichten gegen seinen Regenten auf das Genaueste zu erfüllen; indem derselbe ihm das große Zutrauen schenkt: der Beschützer seiner hohen Person und seiner Familie zu sein, und solche gegen alle Angriffe zu sichern.

§. 5.

Von den Pflichten des Soldaten gegen seine Mitbürger.

Menschen, welche mit uns ein Vaterland haben, sind unsere Mitbürger. Diesen sind wir Achtung ihrer Rechte, Theilnahme an ihrem Schicksale und Beistand in jeder Lage schuldig, wo sie solchen bedürfen. Achtung erzeigen wir unsern Mitbürgern dadurch: wenn wir sie nicht in ihren Rechten kränken, und ihnen das Ihrige lassen, auch jeden nach seinem Stand und Verdienst ehren. Theilnahme: wenn wir nicht gleichgültig gegen das sind, was ihnen Gutes oder Böses widerfährt, und sie liebreich zurechtweisen, wenn sie fehlen. Beistand leisten wir unsern Mitbürgern dadurch, daß wir sie nach Möglichkeit mit Rath und That dann unterstützen, wenn ihr wahres Wohl damit befördert wird.

Diese Verpflichtungen haben wir deßwegen gegen unsere Mitbürger, theils weil wir ein Gleiches von ihnen erwarten dürfen; theils weil nur auf diese Weise ein gemeinsames Zusammen-

leben bestehen kann. — Durch gewissenhafte Erfüllung derselben, erzielen wir zugleich Eintracht zwischen uns und unsern Mitbürgern, welche dazu dient, die Kraft des Vaterlandes zu vermehren, und es hiedurch selbst zu sichern.

Uebrigens sind unsere Mitbürger in Hinsicht ihrer menschlichen und bürgerlichen Rechte alle einander gleich; nicht so aber in Betracht ihrer sonstigen Verhältnisse; indem Brauchbarkeit, Stand und Vermögen hierin einen, oft sehr bedeutenden, Unterschied bewirken, der sich in den Beschäftigungen, in der Bildung und Lebensart äußert, und den Nutzen gewähret, daß der Wetteifer befördert und die Geisteskraft aufgeregt wird. Dieß geschieht darum, weil sich Jeder einer Beschäftigung vorzugsweise widmet, und so im Stande ist, sich darin eine solche Vollkommenheit zu erwerben, daß er durch den Betrieb derselben sich und Andern Vortheil oder Vergnügen verschafft.

Der Soldat soll besonders gegen jeden Staatsbürger höflich und verträglich sein; er erwirbt sich dadurch Ansehen und Hochschätzung, und erweckt Liebe für seinen ehrenvollen Stand, mit dem sich rohes, unfreundliches, brutales Betragen durchaus nicht verträgt. Für ihn ist es noch vorzügliche Pflicht: auch gegen die Einwohner fremder Länder, wohin er durch den Krieg kommt, sich achtungsvoll, menschenfreundlich und der Art zu benehmen, daß er, ohne ausdrücklichen Befehl seiner Vorgesetzten, weder

ihnen noch ihrem Eigenthume einen Schaden zufüget.

§. 6.

Von der Religion und ihrem Nutzen für den Soldaten.

Religion ist für jeden Menschen äußerst nöthig. Allen Ständen, dem Herrscher wie dem Bettler, dem Greise wie dem Jüngling ist sie unentbehrlich. Sie bleibt das einzige Mittel, wodurch wir frohe, glückliche Menschen und gute Weltbürger werden können. Sie lehrt uns Gott, unsern Schöpfer, Erhalter und Beglücker kennen, macht uns seinen Willen und die Absicht, warum er uns geschaffen hat, bekannt. Sie zeigt uns, wie wir in allen Umständen und Verhältnissen unsers Lebens, weise und gut handeln müssen. Sie schränkt unsere zügellosen Leidenschaften und Begierden ein; ermuntert uns stets zur standhaften Ausübung des Guten; giebt entschlossenen Muth in Gefahren und im Unglück; tröstet uns im Leiden; und macht uns selbst im Tode noch getrost; indem sie uns versichert, daß Gott unsere unsterbliche Seele für jedes Gute, was wir hier auf Erden gewirkt haben, in der Ewigkeit belohnen wird.

Dem Soldaten ist die Religion am unentbehrlichsten. Er, der die schwersten und wichtigsten Berufspflichten zu erfüllen hat; der berufen ist, den Schwachen zu schützen; die heiligen Rechte der Menschheit zu vertheidigen; Blut und Leben für das Wohl seines Vaterlandes, des Regenten

und seiner Mitbürger hinzugeben, ist allen Verführungen, Gefahren und Beschwerden auf seiner Laufbahn ausgesetzt.

Was kann ihm daher Bescheidenheit und Achtung lehren? Was seine Begierden einschränken? Was jede erwachte Leidenschaft beruhigen? Was bei Hunger und Mangel aller Bedürfnisse, in der höchsten Gefahr und im Leiden ermuntern? Was ihn stärken und ermuthigen, seinen Pflichten und seinem erhabenen Berufe treu zu sein, wenn aus tausend Feuerschlünden ihm der Tod entgegen brüllt?

Alles dieses vermag nur die Religion, welche ihm Glauben an die höhere, weise und liebevolle Vorsorge, Unsterblichkeit seiner Seele und Belohnung seiner edlen Thaten lehrt. Mitten im fürchterlichsten Schlachtgewühl kann der Soldat, der sein Herz durch die Religion gebildet und veredelt hat, ohne Grauen seine Brust jeder Kugel darbieten und stets frohen Muthes sein. Er darf nicht zittern, wenn der lasterhafte Spötter bebt; denn sein Gott, den er verehrt, lebt über ihm und schützt ihn, ohne dessen Zulassung ihm kein Haar gekrümmt werden kann.

Daher soll jeder Soldat die Religion achten und auch ausüben; denn durch Vernachläßigung derselben entsteht gleichgültige Behandlung des Dienstes, Eidesbruch, Verrath, jedes Vergehen und Verbrechen, und zeitliche und ewige Strafe trifft den Religionsverächter.

§. 7.

Von der militairischen Ehre.

Die Ehre überhaupt ist der eigene Glaube sowohl, als der Glaube Anderer an moralischen Werth und Anspruch auf Achtung.

Die militairische Ehre insbesonders, ist das Bewußtsein des Soldaten und die Ueberzeugung Anderer, daß er die Verpflichtungen seines Standes treu und gewissenhaft erfüllet. Sie wird erworben, durch ein dem Zweck des Soldaten angemessenes Betragen, welches im Allgemeinen darin besteht, daß er in jeder Hinsicht von den strengsten Begriffen von Pflicht und Ehre geleitet wird; einen ununterbrochenen äußern Anstand beobachtet; die Gesetze befolgt; seinen Dienst vorschriftmäßig und mit Auszeichnung leistet; tapfer ist gegen den Bewaffneten, aber auch schonend und menschlich gegen den wehrlosen Feind.

Um auf der Bahn der Ehre zu wandeln, muß der Soldat das Laster der Schwelgerei, der Trunkenheit und des Spieles meiden, nur mit geachteten Personen Umgang suchen und pflegen, sich strenger Rechtlichkeit und eines gesetzten Wesens befleißigen. Denn jene Laster zerrütten die Gesundheit, verderben die Sitten, lösen die Bande der Freundschaft auf, und bewirken allgemeine Verachtung, während der Umgang mit gebildeten Menschen die Sitten bessert, böse Beispiele verhütet, Achtung und

Liebe erzielt, und ein gesetztes Wesen die Vermeidung leichtsinniger unsittlicher Neigungen und Grundsätze hervorbringt.

Die Ehre ist das höchste Gut des Soldaten! Darum bestrebe er sich stets, sie im Auge zu behalten, und nie etwas zu thun, was sie verletzen, vermindern, oder wohl gar ihren gänzlichen Verlust herbeiführen kann.

§. 8.

Von dem Eide, welchen der Soldat zur Fahne oder zur Standarte schwört.

Der Soldat verpflichtet sich bei dem Antritt seines Standes zu seiner ehrenvollen Bestimmung durch einen Eid, den er zur Fahne oder Standarte schwört. Dieser Eidschwur ist eine feierliche Versicherung bei Gott und eigener Ehre, den ihm auferlegten Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange, mit Treue und Eifer nachzukommen, und die Kriegsgesetze, welche ihm vor der Eidesleistung bekannt gemacht und erklärt werden, unverbrüchlich zu halten.

Der Soldat also, welcher die vermög dieses Eides übernommenen Verbindlichkeiten nicht leistet, und wohl gar seine Fahne oder Standarte verläßt, zu welcher er geschworen hat, begeht das Verbrechen des Meineides; dieses zieht nicht allein Verlust der Ehre und die gesetzlichen Bestrafungen nach sich; auch die Strafe Gottes, den der Meineidige fälschlich zum Zeugen der

Festhaltung angerufen hat, wird nicht ausbleiben.

Möchten doch alle Soldaten dieses beherzigen, ihres geleisteten Schwurs stets eingedenk sein, und sich des Verbrechens des Meineides, an dem Vaterlande und dessen Beherrscher nie schuldig machen! Möchten doch alle Braven ihre leichtsinnigen Kameraden, die sich durch lasterhafte, verdorbene Menschen, aus was immer für einem Grund hiezu verleiten lassen, durch liebevolle Vorstellungen davon abhalten, und ihnen recht ans Herz legen, wie schön es sei, treu seinem Berufe zu bleiben, und sich nie von der Bahn der Tugend und Rechtschaffenheit zu entfernen; dagegen wie abscheulich und schändlich die Untreue ist!

Die besondere Pflicht eines jeden Vorgesetzten aber ist es, bei seinen Untergebenen dahin zu wirken, daß sie alle Folgen des Meineides genau kennen lernen.

§. 9.

Von der Subordination.

Unter Subordination versteht man diejenige Ordnung im Militairstande, vermöge welcher alle Glieder desselben dem Befehlenden ohne Widerrede zu gehorchen verbunden sind. Die Subordination ist also der Inbegriff aller Pflichten des Soldaten gegen seine Vorgesetzten, in Hinsicht des unbedingten Gehorsams, mithin die Seele

des militairischen Körpers; indem ohne ihre Handhabung derselbe nicht bestehen könnte.

Es ist daher die erste Pflicht des Soldaten, sich diesen unbedingten Gehorsam vollkommen anzueignen, um nie eine Handlung zu begehen, die den Gesetzen der Subordination entgegen ist. Er soll bei jedem Befehl, der ihm ertheilt wird, denken, daß dieser zur Beförderung seines und des allgemeinen Wohles abzielt, und daß nie ein Erfolg erreicht werden könnte, wenn erlaubt wäre, erst über denselben Rechenschaft von den Vorgesetzten zu fordern, oder sich das Warum erklären zu lassen. — Der vernünftige Soldat wird einsehen lernen, daß Alles, was man des Dienstes halber von ihm fordert, ohne die mindeste Einwendung, selbst wenn es ihm im Augenblick des Begehrens unrecht schiene, ausgeübt werden muß, und ein Verdienst darin suchen, es ja nach allen Kräften gut zu verrichten. Dadurch erwirbt er sich Zufriedenheit mit seinem Betragen, beseitigt das Verbrechen der Insubordination und entgeht den schweren Strafen, die dasselbe nach sich zieht.

§. 10.

Von den Pflichten des Soldaten gegen seine Vorgesetzten.

Den Vorgesetzten, die der Landesherr ernennt, um in seinem Namen die Untergebenen zu leiten, sie zu ihren Obliegenheiten tüchtig zu machen, aber auch im Unterlassungsfalle ihrer aufhabenden Verpflichtungen nach den Gesetzen

zu bestrafen, ist der Soldat nächst dem im vorhergehenden Paragraph angeführten unbedingten Gehorsam, auch Vertrauen und Achtung schuldig.

Er muß daher alle Befehle derselben mit Aufmerksamkeit und militairischem Anstand vernehmen, sich nie erlauben, etwas dagegen zu sagen, oder die Art und Weise, wie sie gegeben wurden, zu tadeln, sondern Alles, was ihm aufgetragen wird, mit Pünktlichkeit vollziehen, nie den Vorgesetzten weder in noch außer Dienst beleidigen, vielmehr sich so gegen ihn benehmen; daß er nicht gegen das Dienstliche und Sittliche fehlt, und diesem Achtung und Liebe für sich einflößt. Dadurch wird er sich Alles erleichtern, seinen Beruf angenehm machen, und sich einer guten Behandlung erfreuen dürfen.

Selbst wenn sich ein Vorgesetzter aus Leidenschaft, oder irgend einer unbekannten Ursache, ohnerachtet des von dem Untergebenen unausgesetzt bewiesenen untadelhaften Benehmens, vergessen und demselben ein Unrecht zufügen, oder sonst übel behandeln sollte, weiche der Soldat nie von dem Wege ab, der ihm zur Klage gegen die Vorgesetzten vorgezeichnet ist, erlaube sich nie Selbsthilfe, vielmehr verrichte er alle seine Obliegenheiten, und was ihm sonst befohlen wird, stets mit eben dem Eifer und der Ordnung als vorher, damit der Dienstgang durchaus nicht gestört, oder gehemmt werde.

§. 11.

Von den Pflichten des Soldaten als Vorgesetzter gegen seine Untergebenen.

Gelangt der Soldat zur Würde eines Vorgesetzten, und will er das im vorhergehenden Paragraph angeführte Benehmen gegen sich bezwecken, so darf er als Vorgesetzter auch nichts unterlassen, was vermögend ist, sich die Achtung, das Vertrauen und die Liebe seiner Untergebenen zu erwerben. Demnach muß er sich an das rein Dienstliche halten, keine Leidenschaft und kein Privatinteresse berücksichtigen, und in allen seinen Befehlen eine Art und Weise vermeiden, welche anstatt einer freiwilligen Folgsamkeit, Widerwillen und Nichtbefolgung zu erregen im Stande ist. Er soll nie vergessen, daß die Untergebenen auf eine gefällige Behandlung Anspruch haben, und nicht seinetwillen, sondern aus Pflicht gegen ihr Vaterland und ihren Landesherrn solche geworden sind.

Stolz und Eitelkeit des Vorgesetzten geben eine dem Dienste nachtheilige Verstandesblöße; zurückstossende Kälte verwandelt das Vertrauen in Haß, Schwächen mindern die Achtung, Laster tödten sie ganz; allzugroße Nachgiebigkeit erschwert den Gehorsam, und bildet die Untergebenen unmerklich zum Unwillen und Leichtsinn, dagegen ist übertriebene Aengstlichkeit lächerlich, unmenschliche Strenge widrig, eigensinnige Härte aber unbillig.

Der Befehlende darf nie launig, zornig, ungerecht und spottend sein; denn dadurch wird Kälte und Bitterkeit in dem Untergebenen erzeugt, der Mensch von dem Menschen entfernt, und man stellt sich in ein höchst zweideutiges, der Ehrfurcht und dem Vertrauen schädliches Licht. Am meisten aber untergräbt eigenes pflichtwidriges Betragen, als böses Beispiel, den Gehorsam; Gleichgültigkeit und Zurückgezogenheit gegen den Untergebenen bringen Entfernung von dem Vorgesetzten hervor, und mindern den Diensteifer; dagegen führt allzugroße Vertraulichkeit Geringschätzung herbei; Gemeinheit und Blösse aber rauben der Ehrfurcht den Ernst, und verscheuchen sie oft ganz.

Nur durch ein sittliches Benehmen, Leutseligkeit, Ernst, Diensteskenntniß und erlaubte Schonung, wird es dem Vorgesetzten gelingen, seine Würde zu behaupten, dem Dienste zu nützen, ihn im Gang zu erhalten, alle Klagen der Untergebenen von sich zu entfernen, und so dem Zutrauen zu entsprechen, welches sein Landesherr in ihn setzt.

Der Soldat beeifere sich daher, alle einem Vorgesetzten nothwendigen Eigenschaften zu erlangen, um, wenn er die Stelle eines Befehlenden erhält, die damit verbundenen Pflichten gehörig erfüllen, und dem Vaterlande brauchbare Krieger bilden zu können.

§. 12.

Von den Pflichten des Soldaten gegen seine Kameraden.

Es ist überhaupt schon eines jeden Menschen Pflicht, seinen Mitmenschen zu achten und zu lieben; wie vielmehr muß es nicht die eines Soldaten gegen seine Kameraden sein, die mit ihm einen und denselben Beruf haben, mit denen er zusammen lebt, und die also im engsten Sinne seine Freunde und Brüder sind.

Deshalb komme der Soldat seinen Kameraden stets mit Liebe, Freundlichkeit und Zutrauen entgegen; habe mit ihren Fehlern und Schwächen Nachsicht und Geduld; warne sie vor Allem was ihnen Nachtheil bringen kann und was gegen ihre Pflichten ist, nehme aber auch ihre Zurechtweisungen und Ermahnungen willig an; sei immer gefällig gegen sie und lebe in Eintracht mit ihnen. Der Aeltere suche dem Jüngern das Ungewohnte in der Neuheit seines Standes zu erleichtern, dagegen sei der Letztere dem Erstern dankbar, wenn er ihn belehrt. Vorzüglich im Kriege sollen sich die Soldaten mit Rath und That wechselseitig unterstützen. Da, wo sich allerlei Verlegenheiten, Gefahren, Mangel und Unglück ereignen können, muß ihnen kein Opfer zu groß sein, wenn sie, dem Kameraden zu helfen, zu retten, und sein Schicksal zu erleichtern im Stande sind. Sie müssen den letzten Bissen Brod mit ihm theilen, Alles, ja selbst ihr Leben für ihn wagen.

§. 13.

Von dem Verhalten des Soldaten in Hinsicht seiner ökonomischen Verhältnisse.

Der Soldat muß sich eine gute Wirthschaft eigen machen, daher, um von seinem Solde die nöthigen Bedürfnisse bestreiten zu können, sehr sparsam sein.

Eine üble Wirthschaft, die durch Hang zum Trunk, Spiel, durch Umgang mit liederlichen Weibspersonen und vieles Herumschwärmen entsteht, erzeugt Schulden; Verlust der Achtung seiner Kameraden und der übrigen Menschen; Unzufriedenheit mit sich selbst; endlich alle Arten von Vergehen und Verbrechen; Strenge der Vorgesetzten und gesetzliche Bestrafung, welche, theils zur eigenen Besserung, theils zum warnenden Beispiel für Andere, dem Fehlenden zuerkannt werden muß.

Mögten doch alle Soldaten, durch so viele in der That schauderhafte Beispiele, die aus einer liederlichen Haushaltung hervor gegangen sind, einsehen lernen, daß solche allemal zum Untergang führt, demnach recht eifrig sich bestreben, gleich bei dem Beginnen ihrer militairischen Laufbahn sich Sparsamkeit anzugewöhnen, und sich nie von solchen Menschen verführen lassen, die schon darauf lauern, den jungen Soldaten in ihre Klauen zu bekommen, um ihn zu verderben.

§. 14.

Von der Reinlichkeit und Ordnung des Soldaten.

Die Reinlichkeit ist der Gesundheit am zuträglichsten. Nichts ist eckelhafter, als ein schmutziger, nachläßig angezogener Mensch. Am Allerübelsten stehen aber diese Untugenden dem Soldaten, der weder an seinem Körper, an seinem Anzug, noch an allen übrigen ihm gehörigen Gegenständen unrein sein darf, sondern stets darauf halten muß, daß er vollkommen reinlich, nett, und vorschriftsmäßig, sowohl in als ausser Dienst erscheint. Die Ordnung ist ein wichtiges Erforderniß für den Soldaten, und er soll sich an solche gleich beim Antritt seines Berufs gewöhnen. Ihre Handhabung bleibt vorzüglich im Kriege nothwendig, und hiezu muß sich der Soldat im Frieden vorbereiten, damit es ihm leicht und zur Gewohnheit wird, sie überall auszuüben.

§. 15.

Von dem Verhalten des Soldaten im Urlaub.

In den meisten Armeen ist dem Soldaten gegönnt, abwechslungsweise mit seinen Kameraden, eine Zeitlang in Urlaub zu gehen, um seine Privatangelegenheiten und Geschäfte daselbst zu betreiben.

Dort, sich selbst, ohne Aufsicht seiner Vorgesetzten, überlassen, muß er allen Militair- und Civilbehörden Respekt und Gehorsam erzeigen,

sich bei seiner Ankunft und seinem Abgang melden; während seines Aufenthalts zu keinen Exzessen Anlaß geben, vielmehr solche vermeiden; kein herumschweifendes liederliches Leben führen, sondern sich streng nach den Grundsätzen der Ehre, eingedenk der Würde seines Standes und des guten Rufes des Regiments oder Bataillons, bei dem er dient, benehmen; die Polizeistunden, so wie alle sonstigen auf die allgemeine Ruhe und Ordnung Bezug habenden und deshalb bestehenden Verordnungen halten; äußern Anstand beobachten, und überhaupt in allen Stücken sich so betragen, daß er von Jedermann für einen ehrliebenden, gebildeten Mann angesehen und geachtet werden kann. Schonung seiner Montur- und Armaturstücke ist gleichfalls Pflicht des Soldaten im Urlaub, so wie pünktliches Einrücken nach Ablauf desselben, oder Einberufung von solchem.

Leider wird von sehr vielen beurlaubten Soldaten ein solches Verhalten nicht ausgeübt; vielmehr glauben sie sich aller Ordnung entbunden, wenn sie den Urlaub angetreten haben, überlassen sich den gröbsten Exzessen und Ausschweifungen, und wenn sie dann einrücken, sehen sie in Hinsicht ihres Körpers und Anzuges nicht selten aus, als wenn sie gar nie Soldaten gewesen wären, oder aus dem Lande der Wilden kämen. Mögte doch jeder Soldat beherzigen, daß es für ihn eine sehr große Ehre ist, wenn er sich auch ohne Aufsicht seinem Stande gemäß beträgt; daß er dadurch besonders die Liebe seiner Vorgesetzten

erringt, und den Vorzug vor den rohen, ungesitteten Kameraden erhält, die an Geist und Herz verdorben, nur ihren Leidenschaften fröhnen, dadurch alles sittliche Gefühl mit Füssen treten, und früh oder spät ihrem Verderben entgegen gehen.

§. 16.

Von dem Benehmen des Soldaten mit Personen aus den übrigen Ständen überhaupt.

In der Wahl des Umgangs mit Leuten aus den übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, soll der Soldat sehr vorsichtig sein, und nur solche Häuser und Orte besuchen, wo Anstand und Sittlichkeit herrschen, wo er Gelegenheit findet seine Geistesausbildung zu befördern, und wo er nie erröthen darf, wenn er von einem Vorgesetzten daselbst angetroffen wird.

In dergleichen Gesellschaften darf sich der Soldat aber nicht als ein Werkzeug willkührlicher Herrschergewalt betrachten, und von einem ungebührlichen Standesstolz hinreissen lassen, den Anwesenden anderer Stände mit beleidigender Geringschätzung zu begegnen, sondern er hat sich anständig und leutselig gegen sie zu betragen, und einem Jeden jene Achtung zu geben, auf die er vermög seines Ranges und Benehmens mit Recht Anspruch machen kann.

Er muß sich hüten, mit ihnen in unangenehme Verwicklungen zu gerathen, heftige Wortstreite über Dinge, die er nicht zu vertheidigen

oder zu widerlegen hat, meiden, und überhaupt sich in keine Gespräche einlassen, die, nach Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Personen, in Zwistigkeiten ausarten können.

Der Soldat soll in seinen eigenen Reden keine Blößen geben, welche ihn lächerlich machen und den Spöttereien Anderer aussetzen, und es darf an ihm durchaus weder Mangel an Besonnenheit, auffallende Schwäche, noch eine solche Gewohnheit und Sitte wahrgenommen werden, die zu höhnischen Bemerkungen Anlaß giebt, und der Würde seines Standes nachtheilig wird.

Jeder, ohngeachtet seines verständigen und bescheidenen Betragens, ihm allenfalls aufstossenden Unannehmlichkeit, muß er mit kaltem Blute und männlicher Würde begegnen, und bei wirklichen Beleidigungen die ihm angethan werden, immer nur den rechten Weg zu seiner Genugthuung suchen, und nie Selbsthilfe anwenden.

Eine unverzeihliche Untugend ist es besonders, wenn der Soldat in dergleichen Gesellschaften über seinen Dienst spricht, über seine Vorgesetzten und deren Befehle voreilig und tadelnd urtheilt, und sich über ein oder das andere Vorgekommene beklagt; denn er verletzt dadurch die Achtung gegen seine Obern, setzt seinen Stand in den Augen Anderer herab, und erniedrigt sich selbst.

§. 17.

Von dem besondern Verhalten des Soldaten gegen die Einwohner im Feindeslande.

Das Benehmen des Soldaten gegen feindliche Einwohner ist für ihn ein vorzüglich wichtiger Gegenstand. Er muß voraussetzen, daß sich dieselben aller Mittel bedienen werden, das Interesse ihrer Parthei zu befördern. Daher muß er sehr vorsichtig gegen sie sein, ohne jedoch durch unmenschliche Härte ihr Vertrauen zu verscheuchen und sie gegen sich aufzubringen. Er soll auf Alles, was sie zur Hinderung des guten Ausgangs der Sache seines Herrn und dessen Kriegsheer unternehmen, und das der Sicherheit gefährlich werden könnte, seine besondere Aufmerksamkeit richten, durch Gewinnung ihres Zutrauens, ein gutes Einverständniß mit ihnen zu erreichen suchen, durch welches er in den Stand gesetzt wird, oft sehr wichtige Entdeckungen zu machen, vom Feinde selbst und von dessen Bewegungen Nachricht zu erhalten, woraus oft bedeutende Vortheile zu ziehen sind. Indessen darf der Soldat den feindlichen Einwohnern nie auf's Wort glauben, und somit ihre Aussage nicht als untrügliche Wahrheit betrachten; sondern er muß das Wahre von dem Falschen durch Klugheit, und jene Mittel, die ihm zur Aufsuchung desselben zu Gebot stehen, unterscheiden lernen, weil sonst die nachtheiligsten Folgen aus dem unbedingten Glauben an solche, von den feindlichen Einwohnern gemachten, Angaben entstehen würden.

Entdeckt der Soldat bei ihnen Waffen, Munition, oder sonstige Vorräthe von militairischen Effekten, so hat er seinen Vorgesetzten sogleich dienstliche Anzeige hievon zu machen, weil solche in Händen der Feinde, die Sicherheit für ihn und die Seinigen gefährden.

Der Soldat darf den feindlichen Einwohnern nie über die Stärke und den Zustand der Armee, welcher er angehört, Auskunft geben; ihre Stellung verrathen, ihre erlittenen Unfälle erzählen; überhaupt in derselben Beisein nichts sprechen, was sie nicht wissen dürfen, damit nicht durch eine Unvorsichtigkeit der Art ein Nachtheil für die Seinigen entstehet, der oft gar nicht zu berechnen ist.

Am wenigsten traue er den Schmeicheleien feindlicher Einwohner, sondern bleibe immer ein vernünftiger Mann, der mit Ueberlegung handelt, besonders da, wo er weiß, daß solche sehr erbittert oder wohl gar im Aufstande sind. Seine Vorsicht muß sich in solchen Verhältnissen so weit erstrecken, ihnen bei Erhaltung von Speisen und Getränken, dann während der nächtlichen Ruhepflege nie zu trauen, vielmehr vor dem Genuß der erstern, einen Hausgenossen erst davon genießen zu lassen, bei letzterer aber stets auf der Hut zu sein, und wenn er allein liegt, sein Zimmer zu verschließen, zu verrammeln und zu untersuchen, ob nicht ein verborgener Eingang in dasselbe führt; wo aber mehrere Kameraden beisammen sind, müssen dieselben abwechslungsweise wachen.

Uebrigens soll der Soldat ohne Befehl nie das Eigenthum der feindlichen Einwohner verderben, ihre Habe plündern, oder ihnen gar an Leib und Leben Schaden zufügen; er handelt, wenn er sich das Gegentheil erlaubt, niedrig und pflichtwidrig, würdigt sich zum Unmenschen herab, und führt schwere Strafe für sich herbei.

§. 18.

Von dem Verhalten des Soldaten gegen seine Feinde selbst.

Nur der ist als Feind zu betrachten, der uns mit den Waffen in der Hand, kämpfend entgegen tritt, oder sich, wenn wir dasselbe thun, mit solchen vertheidigt. So lange dieser Kampf währet, dauert im eigentlichen Sinn das feindliche Verhältniß, sobald aber der Feind wehrlos gemacht und in unserer Gewalt ist, uns daher nicht mehr schaden kann, dürfen wir ihm menschenfreundliche Behandlung nicht versagen, und es ist Pflicht eines jeden Soldaten, den Ueberwundenen, Schwachen, Kranken und Verwundeten weder mit Worten, noch in der That zu mißhandeln, sondern ihm vielmehr sein ohnehin trauriges Loos durch Theilnahme und Beistandsleistung zu erleichtern, ihn selbst gegen Andere, die ihn übel behandeln wollen, standhaft zu vertheidigen, und ihm nichts von seiner Habe nehmen zu lassen.

Der Soldat muß neben dem Helden, den Menschen nicht vergessen, sondern eine Ehre darin

suchen, seinen Feinden Gutes zu thun, um ihnen dadurch Achtung gegen sich einzuflößen.

§. 19.

Von dem Verhalten des Soldaten bei günstigen und ungünstigen Ereignissen.

Wenn sich für den Soldaten irgend ein günstiger Erfolg seiner Anstrengungen ereignet, oder wenn er überhaupt in einer guten Lage sich befindet; so darf er nie seine Besonnenheit verlieren, im Rausche der Freude über das Gelingen, auf seine Pflichten und Obliegenheiten vergessen; daher keine Ausschweifungen begehen und die allgemeine Ordnung nicht stören, eben so wenig den allenfalls geschlagenen Feind gering schätzen, sondern er muß diesen stets der größten Aufmerksamkeit würdigen, weil die Geschichte Beispiele aufzuweisen hat, daß bei Nichtbefolgung dieses Grundsatzes, oft von dem geschlagenen Feind dieser Augenblick zu seinem Vortheil benützet und Rache genommen wurde.

Ungünstige Ereignisse können, trotz allen Anstrengungen, durch verschiedene Umstände im Kriege für den Soldaten herbei geführt werden. — In solchen Fällen muß derselbe jeden Unmuth, jede Niedergeschlagenheit in sich selbst ersticken, bei seinen Kameraden die Hoffnung zu beleben, und sich und sie durch Zutrauen auf die Anführer zu stärken suchen. Nie darf er den übereilten Glauben haben, es sei Alles verlo-

ren und nie darf sich seiner eine Angst bemeistern, vielmehr soll er, im festen Vertrauen an einen noch glücklichen Ausgang, Ruhe und Entschlossenheit behalten.

Eine besondere Pflicht der Vorgesetzten, denen der Soldat zur Führung anvertraut ist, bleibt es in dergleichen widrigen Lagen, demselben mit gutem Beispiel vorzuleuchten, und ihm durch eigenes, zuversichtliches, keine Verlegenheit verrathendes, Benehmen Muth einzuflößen.

§. 20.

Von den Pflichten des Soldaten im Gefecht.

Im Gefechte muß der Soldat vorzüglich die volle Ueberzeugung haben, daß Alles, was man von ihm verlangt, auch von ihm ausgeführt werden kann.

Er soll denken, daß das Gefecht der wichtigste Augenblick seines Berufes ist, welcher ihm Gelegenheit zu dem ehrenvollsten Benehmen giebt; daher soll er keinem kleinmüthigen Gedanken Raum geben, sondern seine Besonnenheit immer behalten, und sich so stark fühlen, daß er kein Maaß für die Anstrengung seiner Körperkraft kennt. Die Ehre muß er höher achten als sein Leben, und den Tod der Schande vorziehen, sich beim Angriff für unüberwindlich und beim Rückzug nie für überwunden halten, vielmehr jede Fußbreite Landes standhaft verheidigen, und den Feind durch wohl gewählte vortheilhafte Stellungspunkte, ent-

weder zurück zu werfen, oder ihm doch sein Vorrücken recht beschwerlich zu machen suchen.

Der von einem guten Geist beseelte und mit Selbstvertrauen dem Feind muthig entgegen gehende Soldat, wird nicht nöthig haben, sich erst durch erhitzende Getränke zum Gefechte tüchtig zu machen; dieß thut nur der feige Mensch, der dadurch seine Angst betäuben will. Er wird aber nie etwas Großes leisten, vielmehr oft schädlich wirken; und sollte es ihm je gelingen eine scheinbar tapfere That auszuführen, so ist dieß blos ein glücklicher, unverdienter Zufall.

Vorzügliche Pflicht der Vorgesetzten bleibt es, im Gefecht ihren Untergebenen als nachahmungswürdiges Muster vorzuleuchten, wodurch dieselben Vertrauen gewinnen, und ihr Muth belebt wird.

§. 21.

Von dem Verhalten des Soldaten in der Gefangenschaft.

Wenn auch schon von jedem ehrliebenden Soldaten mit Recht verlangt und erwartet werden darf, daß er alle Kräfte aufbieten wird, um sich dem Feinde nie zu ergeben, so giebt es dennoch einzelne Fälle, wo er ohne sein Verschulden in Gefangenschaft gerathen kann.

In derselben muß er sich ruhig und ordentlich verhalten, Alles, was ihm allenfalls Widriges begegnet, mit männlicher Würde und Ge-

lassenheit ertragen, und sich durch kein Geschick von der unerschütterlichen Treue für sein Vaterland und dessen Beherrscher abbringen lassen.

Er darf dem Feinde, wenn auch an ihm die stärkste Drohung gemacht, und die härteste Behandlung ausgeübt wird, nie etwas verrathen, was zum Nachtheil der Seinigen gereichen könnte, am Allerwenigsten aber sich des schändlichsten Verbrechens, zum Feinde überzugehen, unter keinem Vorwande schuldig machen; denn dadurch wird er ehrlos, zum Verräther an seinem Vaterlande, und ist unwürdig, solches je mehr zu betreten.

Der brave Soldat soll vielmehr Gelegenheit zu finden suchen, wo er sich befreien, oder auf andere Weise den Seinigen auch in der Gefangenschaft nützlich werden kann. Besonders muß ihm aber am Herzen liegen, allenfalls kleinmüthig sich zeigende Kameraden aufzumuntern, diese an ihre Pflichten zu erinnern, und sie so der Sache seines Vaterlandes zu erhalten.

Auch in solchen Verhältnissen sollen, wenn sich Vorgesetzte dabei befinden, diese durch ihr Beispiel von Standhaftigkeit und Ausdauer, den Untergebenen ein Vorbild sein und sie aufrichten. Sie erwerben sich dadurch ein nicht geringes Verdienst.

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Obliegenheiten des Unteroffiziers im Frieden.

§. 22.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers, im Frieden überhaupt.

Diese sind: Erlernung verschiedener wissenschaftlicher Kenntnisse, Verrichtung des Dienstes bei der Kompagnie oder Eskadron, in der Garnison und auf auswärtigen Kommandos, fortwährende Uebung des Körpers, und Uebung in den Waffen.

§. 23.

Von den wissenschaftlichen Kenntnissen, welche jeder Unteroffizier zu erlangen sich bestreben soll.

Wenn ein Unteroffizier sich seines Berufs vollkommen würdig beweisen will, so ist es nicht hinlänglich, wenn er blos seine manchfaltigen Dienstverrichtungen und die Waffen- und Körperübungen sich eigen gemacht hat; sondern er muß auch Fertigkeit im Lesen, im Schön- und Rechtschreiben, im Rechnen und Tabelliren zu erlangen trachten, indem sowohl bei der Aufsicht über

seine Untergebenen, als auch bei seinen verschiedenen Dienstverrichtungen, Anzeigen, Meldungen, Quittungen, Rechnungen, Tabellen und Verzeichnisse vorkommen, die er zu bearbeiten hat.

Erlernung der Geographie des Vaterlandes und der angränzenden Nachbarstaaten wird dem Unteroffizier auf Märschen im Frieden und im Krieg, wo er sich oft allein überlassen ist, großen Vortheil gewähren.

Angewöhnung einer Reinheit und das Bestreben möglichster Vollkommenheit in seiner Muttersprache, ist eine vorzügliche Nothwendigkeit für den Unteroffizier, um schriftliche und mündliche Befehle nach ihrem wahren Sinn auffassen, sich aber auch selbst auf beide Art deutlich, passend und anständig ausdrücken zu können.

Will der Unteroffizier einst in den Offiziersgrad vorrücken, so muß er noch ferner alle jene Kenntnisse zu erlernen suchen, die man heut zu Tage von dem Offizier fordert, und deren nicht wenige sind; ausserdem kann sein desfallsiger Wunsch nicht befriediget werden.

Zur Ausbildung in den verschiedenen wissenschaftlichen Zweigen, finden sich fast in allen Armeen sehr weise und zweckmäßige Einrichtungen, welche dem Unteroffizier Gelegenheit genug geben, seine Kenntnisse zu erweitern, wenn er solche nur mit Eifer und Aufmerksamkeit benützt, in

dienstfreien Stunden sich zum Unterricht vorbereitet, den genossenen auffaßt und behält, und nicht leicht diesen Anstalten sich entzieht, sondern erwägt, daß die, in denselben erlernten Gegenstände ihm auch noch in seinen bürgerlichen Verhältnissen nützlich sind.

§. 24.

Von dem Kompagnie- oder Eskadronsdienst des Unteroffiziers.

Dieser besteht: in der Aufsicht des Unteroffiziers im Quartier; in der Aufsicht über die ihm untergeordnete Abtheilung; in ihrem Verhalten bei den Waffen- Reit- und andern militairischen Uebungen; in der Erstattung mündlicher Meldungen, Fertigung und Ueberbringung schriftlicher Rapporte u. a. m.

§. 25.

Von den allgemeinen Obliegenheiten des Unteroffiziers bei der Aufsicht im Quartiere.

Es sei das Quartier der dem Unteroffizier zur Aufsicht übergebenen Abtheilung in oder ausser einer Kaserne, so hat er zu sorgen:

a. Für die Reinhaltung desselben und der Pferdestallungen.

b. Für die körperliche Reinlichkeit seiner Leute, und daß diese, bei der Kavalerie und dem Fuhrwesen, ihre Pferde gehörig putzen.

c. Für die gute und richtige Aufbewahrung der Montur, Armatur, Rüstung, Sättel und Zeuge, Geschirre und Geräthschaften, Quartier- und Stallrequisiten; Reinhaltung und Instandsetzung derselben nach jedesmaligem Gebrauche; endlich noch für die Erhaltung der Munition und des Pferdebeschlägs.

d. Für die vorsichtige Behandlung des Feuers und Lichtes. Dahin gehört besonders, daß der Unteroffizier, wenn die Leute in Scheunen liegen, brennende Tobackspfeifen durchaus nicht duldet; auch muß die bei Nacht in den Ställen beschäftigte, oder Fourage empfangende Mannschaft der Kavalerie und des Fuhrwesens, das nöthige Licht in einer Laterne verwahrt haben.

e. Für das sittliche Betragen der Soldaten, und für ihre Verträglichkeit unter einander und mit den Quartiersbewohnern.

f. Für die richtige und gewissenhafte Bestimmung derjenigen Leute, welche die Koch- Quartier- und andern kleinen Arbeitstouren verrichten sollen.

g. Für den gehörigen Einkauf der Lebensmittel, deren schmackhafte Zubereitung und gleichheitliche Vertheilung, in so ferne die Soldaten menagiren; dann für die regelmäßige Fütterung der Pferde.

h. Für das Nachhausekommen seiner Mannschaft zur festgesetzten Zeit.

§. 26.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers bei der Aufsicht über seine Abtheilung.

Der Unteroffizier hat hiebei folgende Gegenstände zu beobachten.

a. Er muß die seiner Leitung anvertraute Mannschaft in allen Nothwendigkeiten, die man sowohl in als auffer Dienst von ihnen fordert, nach den hierüber bestehenden Vorschriften genau unterrichten.

b. Er muß sich unausgesetzt um seine Leute bekümmern, von dem, was sie thun, Rechenschaft ablegen können, sie auf ihre Fehler aufmerksam machen, warnen und zurechtweisen.

c. Er muß genau wissen, was ein jeder Mann an herrschaftlichen und eigenen Sachen im Besitz hat, und ob sich alle in gutem und dienstbrauchbarem Zustande befinden, daher seinen Leuten, besonders jenen, von deren Hang zur Unordnung er bereits überzeugt ist, zu unbestimmten Stunden nachsehen, und da, wo er nicht Alles in Ordnung antrifft, die Betheiligten sogleich hiezu anhalten.

d. Er muß sich öfter überzeugen, wie der Soldat seine Zeit hinbringt; ob er sich nützlich beschäftiget, oder dem Müßiggang und ver-

schiedenen Lastern ergeben ist, überhaupt sehen, wie er lebt.

e. Er muß jeden Soldaten, der zu einem Dienst oder irgend einer Uebung ausrückt, es sei denn ein Mann auf den er sich vollkommen verlassen kann, genau untersuchen; ob er an sich selbst reinlich, ob sein Anzug vorschriftsmäßig ist, und ob alle seine Sachen im brauchbaren Stande sind. Findet er irgend einen Fehler, der sich schnell verbessern läßt, so hat er diese Verbesserung sogleich vornehmen zu lassen, größere Mängel aber sich aufzuschreiben, damit er den Betheiligten deshalb dem Vorgesetzten zur Bestrafung melden kann. Nach dem Einrücken der Leute vom Dienst oder Exerzieren soll er sie erinnern, daß sie ihre Sachen wieder in Ordnung bringen und rein machen, ihnen hiezu eine hinlängliche Zeit bestimmen, und sich nach deren Verfluß Alles vorweisen lassen, um gewiß zu sein, daß seine Befehle befolgt wurden.

f. Besonderes Augenmerk muß der Unteroffizier auf den Zustand der Waffen richten, die Gewehre zu Zeiten in seiner Gegenwart auseinander nehmen und wieder zusammen setzen lassen, und hiebei die Leute über die Behandlung der einzelnen Theile, und ihren Zweck zum Verhältniß des Ganzen unterrichten, aber auch den kleinsten Mangel hieran zu bemerken suchen.

g. Er muß sorgen, daß jeder Mann die nothwendigen Putzmaterialien besitzt, und allenfalls unbrauchbar gewordene sogleich wieder nachschafft, daß jedoch Keiner im Ankaufspreise übernommen wird.

h. Der Unteroffizier soll die Mannschaft aufmuntern, sich, wenn es der Dienst erlaubt, durch schickliche Arbeit etwas zu verdienen, und sie anhalten, das Verdiente zweckmäßig zu verwenden, bei solchen Arbeiten aber nicht dulden, daß sie der Soldat in seiner herrschaftlichen Kleidung verrichtet.

i. Er muß seine Leute öfter zum Unterricht versammeln, sie in solchen Stunden gründlich und deutlich belehren, und sich aus der Beantwortung seiner Fragen überzeugen, ob sein Vortrag verstanden wurde. Hiezu darf aber nie eine Zeit gewählt werden, wo der Mann gerade von einer ihn ermüdenden Dienstverrichtung zurückkömmt.

k. Er muß durch stete Wachsamkeit über seine Leute alle strafbaren Handlungen in ihrem Entstehen zu bemerken und zu verhindern, sonach häufigen Bestrafungen derselben zu begegnen trachten, wirklich schon begangene Vergehen oder Verbrechen aber nie unterdrücken, sondern dienstlich melden.

l. Der Unteroffizier soll gegen alle Untergebene mit der größten Unpartheilichkeit verfahren, jenen Soldaten, die fortwährend ihre Schul-

digkeit thun, in Gegenwart der Nachläſſigen ſeine Zufriedenheit zu erkennen geben, ſie ihren Obern empfehlen, und ihnen bisweilen Erleichterungen bewirken.

Dem Manne von ſchwerer Faſſungskraft muß er Alles ſo lange wiederholen, bis er es demſelben hinlänglich eingeprägt hat, dem Leichtſinnigen und Nachläſſigen weniger Freiheit laſſen; den aber, der Ungehorſam oder böſen Willen zeigt, durch unaufhörliches Ausrücken in verſchiedenem Anzug und viel größere Zumuthungen, dahin zu bringen ſuchen, daß er einſieht, wie mit Widerſpänſtigkeit nichts auszurichten ſei.

Erſt dann, wenn all ſein Bemühen fruchtlos bleibt, muß er ihn an den Offizier melden.

m. Er ſoll ſeine Untergebenen mit Schonung und Güte behandeln, und nie darin eine Beſchwerlichkeit finden, ſich mit ihnen abzugeben, oder verdrießlich werden, wenn ſie ſich bei ihm Raths erholen; beſonders aber ſich aller unanſtändigen Ausdrücke und ungeeigneten Drohungen gegen ſie enthalten, und erſt dann zu ſtrengern Mitteln gegen den Fehlenden greifen, wenn er alle gelinden fruchtlos angewandt hat, hiebei aber nie ſeine Strafbefugniß überſchreiten.

n. Er muß denken, daß er nur dadurch ſeinen Erinnerungen und Befehlen nöthige Achtung verſchafft, wenn er durch eigenes Beiſpiel die

Nothwendigkeit und Möglichkeit ihrer Ausführung beweiset, und durch würdevolles Benehmen sich das Zutrauen seiner Untergebenen erwirbt.

§. 27.

Von den besondern Obliegenheiten des Unteroffiziers vom Tag, oder dem, der das sogenannte Kompagnie-Aufpassen hat.

Dieser Unteroffizier hat einzelne Leute zu ihren verschiedenen Verrichtungen nach der Bestimmung des Feldwebels, Wachtmeisters oder Oberfeuerwerkers zu kommandiren, diese in ihrem Anzuge nachzusehen, und sie sodann unter vorher gegebener Belehrung über ihren Auftrag, an den Ort ihrer Bestimmung abzusenden.

Ferner alle gegebenen Regiments- und Kompagnie-Befehle, die gewöhnlichen Rapporte, Meldungen über allenfallsige besondere Vorfälle bei der Kompagnie, an deren Offiziere zu bringen. Bei der Retraite (Zapfenstreich) nachzufragen, ob alle Leute zu Hause sind, hierüber dem Feldwebel, Wachtmeister oder Oberfeuerwerker Rapport zu erstatten, und auch während der Jour auf die Reinlichkeit und Ordnung im Kompagniebezirk, wenn die Kompagnie in der Kaserne liegt, zu sehen. Er darf sich nicht aus seinem Quartier begeben, und muß stets bereit sein, alle seine Obliegenheiten unermüdet, pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, und, damit er von dem, was ihm zu thun befohlen wird, nie etwas ver-

gißt, immer eine Schreibtafel und eine Bleifeder bei sich tragen, um seinem Gedächtnisse durch Aufschreiben zu Hilfe zu kommen.

§. 28.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers bei den Waffen-, Reit- und sonstigen körperlichen Uebungen.

Alle diese Uebungen muß der Unteroffizier selbst vollkommen und gründlich inne haben, um sie durch bildliche Darstellung und deutlichen Vortrag seinen Untergebenen, ganz übereinstimmend mit den desfallsigen Vorschriften, beibringen, und ihnen zur leichtern Erlernung alle Vortheile an die Hand geben zu können. Damit dieselben aber auch recht fest in den verschiedenen Uebungen werden, soll er sie über das Wie und Warum einer jeden einzelnen Bewegung ausfragen, und dieß so oft wiederholen, bis sie durch ihre Beantwortung darthun, daß sie von Allem einen richtigen Begriff haben. Großen Einfluß auf das Fortschreiten, hat auch hier die zweckmäßige Behandlung der Lernenden, die sich nach den Verstandeskräften und sonstigen Eigenschaften derselben richten muß, welche demnach der Unteroffizier an ihnen richtig zu erkennen, und seinen Unterricht darnach zu bemessen suchen soll.

Der Unteroffizier der Kavalerie soll gewandt im Abrichten der Pferde sein, und auch bei diesen die Behandlung nach ihrem Temperament einzurichten wissen.

§. 29.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers bei Erstattung mündlicher Meldungen, oder Ueberbringung schriftlicher Rapporte.

Jede mündliche Meldung, welche dem Unteroffizier zu machen aufgetragen wird, soll er wohl auffassen, merken, und auf die, für dieselbe vorgeschriebene dienstliche Weise, ohne Beisatz oder Weglassung irgend eines Umstandes an jene Stelle oder Person bringen, wohin sie gehört. Schriftliche Rapporte, die dem Unteroffizier zur Ueberbringung übergeben werden, soll er gut verwahren, damit sie weder beschmutzt noch naß oder gar verloren werden; auch sie sind nur jener Behörde, oder der Person einzuhändigen, an die sie gerichtet sind.

§. 30.

Von dem Verhalten bei diesen Meldungs- und Rapports-Ueberbringungen.

Der mündlich meldende, oder einen Rapport überbringende Unteroffizier soll, sowohl im Freien als in Zimmern, bis auf zwei Schritte Entfernung, mit militairischer Haltung vor diejenige Person treten, welcher er zu melden, oder den Rapport zu überliefern hat; derselben das Anbefohlene gehörig vorbringen, oder das Schriftliche an sie abgeben; deren Erinnerungen hierüber vernehmen; den ihm ertheilten Auftrag wohl merken, und sich nicht eher entfernen, als bis er abgefertiget ist, und hiezu die Erlaubniß er-

hält. Uebrigens ist von jedem Meldenden vor dem Eintritt in ein Zimmer allezeit anzuklopfen.

§. 31.

Von dem Garnisonsdienst im Allgemeinen.

Garnisonsdienst nennt man diejenigen Verrichtungen des Militairs, welches dieselben in Friedenszeiten zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit des Eigenthums und der Personen auszuüben hat.

Diese Verrichtungen bestehen demnach hauptsächlich: in Wachen, Ronden, Patrouillen, Reserven, Ordonanzen, in allenfallsiger, dem Militair besonders übertragener Aufsicht über polizeiliche Ordnung, und im Beisitzen bei Kriegsgerichten.

§. 32.

Von den verschiedenen Wachen, die in der Garnison gewöhnlich vorkommen.

Diese sind: Polizei-, oder Sicherheits-, Ehren-, Thor-, Brücken-, Magazin-, Spital- und Stall-Wachen; außer diesen ist noch die Bewachung anvertrauten landesherrlichen und Privateigenthums, oder der Denkmäler, öffentlicher Gebäude und Plätze, dann der Arrestanten in Betracht zu ziehen.

§. 33.

Von dem allgemeinen Zweck einer jeden Wache.

Diese ist: Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit; ferner treue Bewachung verschiedener

Gegenstände oder verhafteter Personen, damit Erstere vor Schaden und Entwendung gesichert, Letztere aber an ihrem Entkommen gehindert werden.

§. 34.

Von dem allgemeinen Verhalten einer jeden Wache.

Aus ihrem Zweck schon läßt sich entnehmen, daß eine Wache, um diesen zu erfüllen, fortwährend nüchtern, unermüdet und achtsam sein muß. Sie darf sich daher nie dem Schlafe überlassen, und ihre Obliegenheiten nicht aus dem Gesicht verlieren; denn durch die geringste Nachläßigkeit entsteht oft unersetzlicher Nachtheil, und wird nicht selten sowohl das Wohl des Staates, als auch das einzelner Personen oder Gemeinden gefährdet.

Eine Wache hat demnach unter keinem Vorwande das Recht, sich eigenmächtig von dem Platz, auf welchen sie beordert ist, zu entfernen, sie darf sich eben so wenig von demselben vertreiben lassen, sondern muß ihn bis zur Abrufung oder der Ablösung behaupten, also, wenn man sie mit Gewalt davon verdrängen wollte, sich standhaft vertheidigen, die ihr zur Bewahrung anvertrauten Gegenstände treu bewachen, und wider jeden Angriff sichern.

Eine Wache, die ihre Pflichten vernachläßigt, handelt gegen die Kriegsgesetze, bedeckt sich mit Schande und verdient die strengste Bestrafung.

§. 35.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers als Wacht-Kommandant überhaupt.

Jeder Unteroffizier, der auf irgend eine Wache befehligt wird, und selber als Kommandant vorsteht, muß vor dem Abmarsch nach derselben sich von dem Zweck des zu beziehenden Postens unterrichten lassen, und sich erkundigen, unter wessen Befehlen er stehe, um die nöthigen Meldungen und vorgeschriebenen Rapporte dahin machen zu können.

Vorausgesetzt, daß die gehörige Nachsicht über den Zustand der Leute und ihrer Waffen, Montirung und der sonstigen Erfordernisse geschehen ist, wird der Unteroffizier während des Marsches nach seinem Wachposten dafür sorgen, daß diese in ihren Reihen und Gliedern bleibt, stille und mit der gewöhnlichen militairischen Haltung marschirt, und stets bereit ist, einer ihr begegnenden Trupp Soldaten, oder dem einzelnen Generale, Staabs- oder Oberoffiziere ꝛc. die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen erweisen zu können.

Angekommen auf dem angewiesenen Wachposten, und wenn solcher noch unbesetzt ist, muß der Unteroffizier sich vor allem mit dessen Lage und Beschaffenheit bekannt machen; löset er aber eine schon vorhandene Wache ab, sich von deren Kommandanten Alles genau überliefern lassen.

Er hat hierbei sehr pünktlich zu verfahren, besonders auch vorsichtig zu sein, daß er schadhafte Requisiten nicht als brauchbar übernimmt, weil er für sie persönlich verantwortlich bleibt, und den Schadenersatz leisten muß.

Nach geschehener Uebernahme hat der Unteroffizier die Posten zu ordnen, die ersten Schildwachen mit dem Zweck und ihren Pflichten bekannt zu machen, hiebei die brauchbarsten Leute auf die wichtigsten Plätze anzuschlagen, und so durch die bestimmten Gefreiten aufführen zu lassen. Während nun die sämmtlichen Schildwachen abgelöset werden, soll der Unteroffizier die übrigen Leute auf die Posten bestimmen, und numeriren, sofort aber die Gewehre der Art ansetzen lassen, daß sie so geordnet sind, um in jedem Augenblick, wenn in das Gewehr gerufen wird, dieselben ergreifen zu können. Der Unteroffizier hat dann ferner die Namen sämmtlicher Wachmannschaft, welchem Regiment, Bataillon, welcher Kompagnie oder Eskadron sie angehören, was sie für einen Postennummer haben, und auf welchen Posten sie angeschlagen sind, aufzuzeichnen, damit er bei jeder Dienstvernachläßigung und nachherigen Untersuchung, sogleich den Mann angeben kann, der solche begangen hat, oder hierüber Auskunft zu geben vermag.

Wenn nun alles Vorbeschriebene abgethan ist, dann hat der Unteroffizier jener Behörde oder Person, unter deren Befehl er während der Wachhaltung steht, in der festgesetzten Zeit, den

vorgeschriebenen mündlichen oder schriftlichen Rapport über die richtige Postenübernahme oder Ablösung u. s. w. zu erstatten, welche Behörde auch alle Anzeigen außerordentlicher Vorfälle, die sich auf der Wache ereignen, zu den anbefohlenen Zeitpunkten die Rapports über den Zustand derselben, dann die Passantenanzeige erhalten muß.

Der Unteroffizier darf auf seinem Posten ausschließlich nur von jener Behörde oder Person, unter der die Wache in dienstlicher Beziehung steht, Befehle annehmen. So lange der Aufenthalt auf der Wache dauert, wird der Unteroffizier darauf halten, daß die Mannschaft Ruhe, Sittlichkeit und überhaupt eine würdevolle Haltung beobachtet; weder Singen, Lärmen, oder sonstiges, Unordnung erregendes Benehmen dulden, ihr die vorhandene Wachtinstruktion und die besondern Befehle vorlesen und erklären; durchaus aber fremden Personen den Zutritt in das Wachzimmer nicht gestatten.

Im Falle sich Arrestanten auf der Wache befinden, muß der Unteroffizier deren vorsichtige Bewachung im Auge behalten, ihnen von Niemand Speisen und Getränke oder sonst etwas reichen lassen; das, was ihnen zugelassen werden darf, erst genau untersuchen, ob denselben hiebei nichts zugesteckt wird, wodurch sie ihre Befreiung erlangen könnten; ebenso aber auch weder seiner Wachmannschaft, noch sonst Jemand mit ihnen zu sprechen erlauben, und zu Zeiten die Ketten

und Schlösser jener nachsehen, welche damit belegt sind.

Des Unteroffiziers fernere Pflicht auf einer Wache ist: darauf zu halten, daß seine Mannschaft stets im dienstfähigen Stande bleibt, mithin allenfalls krank werdende, oder sich betrunken habende Leute sogleich gemeldet werden, damit sie durch andere dienstfüchtige ersetzt werden können. Um dieß zu erreichen, soll er bei jeder Ablösung gegenwärtig sein, solche selbst leiten und, nach der Ankunft der abgelösten Mannschaft, diese, nachdem sie schnell wieder ihren Anzug geordnet hat, gehörig rangiren.

Sämmtliche Schildwachen hat er öfter zu erinnern, daß sie allen jenen Personen ꝛc. denen Ehrenbezeugungen gebühren, solche pünktlich nach Vorschrift erweisen, und, besonders die vor dem Gewehre stehenden Leute, bei Zeiten herausrufen, wenn sich solche der Wache nahern. Jeder auffallenden Erscheinung, jedem ungewöhnlichen Ereigniß muß der Unteroffizier einer Wache auf den Grund zu kommen trachten, zu deren Beseitigung mit Besonnenheit die ihm zu Gebote stehenden Mittel ergreifen, und wenn es nöthig ist, die Mannschaft schnell unter Gewehr treten lassen.

Um der immerwährenden Bereitschaft nicht zu schaden und sich nicht zu schwächen, soll der Wachkommandant die Beurlaubung der Leute von der Wache möglichst beschränken, und sie immer nur im Verhältniß mit der Anzahl der Anwe-

senden, auch selten ihre Dauer länger, als eine halbe Stunde, und nach eingetretener Dunkelheit gar nicht mehr gestatten.

Bei jedem entstehenden Aufruhr, Feuer oder sonstigen ungewöhnlichen Volksauflauf, so wie bei vorüberziehenden Leichenbegängnissen, Prozessionen, Truppen- oder Menschenmassen, soll er seine Mannschaft so lange unter Gewehr behalten, bis die vorige Ruhe wieder eingetreten und Alles vorbei ist.

Doppelte Aufmerksamkeit hat der die Wache habende Unteroffizier zur Nachtszeit zu beobachten, und seine Mannschaft in Wachsamkeit und reger Thätigkeit zu erhalten.

Wenn Ronden und Patrouillen zu machen anbefohlen sind, so muß der Unteroffizier sie zu den bestimmten Stunden pünktlich absenden, und die Führer über ihre Obliegenheiten dabei belehren. Kommen aber dergleichen auf dem Wachtposten an, sie nach Maßgabe der Dienstesvorschriften gehörig abfertigen.

Die Losung hat derselbe nicht allein nach Vorschrift an die Leute auszugeben, sondern auch dieselben vor jeder Ablösung zu fragen, ob sie solche noch wissen, daher sich das gegebene Wort allezeit wiederholen zu lassen.

Wenn irgend eine amtliche Behörde, oder sonst Jemand um Beistand bei der Wache nach-

sucht, hat der Unteroffizier, wenn nicht desfalls andere Bestimmungen bestehen, diesen nach Thunlichkeit zu leisten; indessen muß er hiebei die Vorsicht brauchen, daß jene Person, welche die Assistenz verlangt hat und ihm nicht bekannt ist, festgehalten wird, um sich durch den Veranlasser ausweisen zu können, daß er zur Abgabe einiger Mannschaft ersucht wurde.

Bei erfolgender Ablösung soll der Wachkommandant seinen Nachfolger von allen besondern Beobachtungen des Postens in Kenntniß setzen; ihm Alles genau übergeben, und erst dann in gehöriger Ordnung abmarschieren, wenn alle einzelnen Schildwachen und allenfalls entfernten Posten zu ihm gestossen sind, also seine Abtheilung wieder ganz formirt ist, auch der neue Wachtkommandant nichts mehr zu erinnern hat.

§. 36.

Von dem Zweck einer Polizei- oder Sicherheitswache.

Dieselbe soll die bürgerliche Ordnung aufrecht erhalten, damit der ruhige Verkehr der Einwohner nicht gestört wird, diese bei Tag ihren Beschäftigungen ohne besondere Unruhe nachgehen, und bei Nacht ihrer Ruhe pflegen können.

In den Wirkungskreis einer dergleichen Wache gehört demnach besonders, die Aufmerksamkeit auf Alles, was diese Ruhe und Sicherheit nur im Mindesten zu stören vermag, z. B.: ungewöhnlicher Lärm, Auflauf in den Strassen, Feuer

schnelles Reiten und Fahren, Schießen, öffentlicher Streit, frevelhafte Verletzung und Raub jedes Eigenthums, nachtheilige Unternehmungen gegen die Gesundheit oder das Leben eines Einwohners oder Fremden, Vernachläßigung der Reinlichkeit, Anstoß gegen die Sittlichkeit, kurz alle und jede den Gesetzen zuwider laufende Unordnung.

Ihr vorzügliches Augenmerk muß diese Wache auf die Gast = Wirths = und Kaffeehäuser, öffentliche Vergnügungsorte, vorzüglich an Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten, Jahrtagen und andern dergleichen Gelegenheiten richten; durch Vorsicht aber jener Personen habhaft zu werden suchen, die ihr als verdächtig angezeigt sind.

Diese Obliegenheiten gehen eigentlich, da wo sie besteht, vorzüglich die Gensd'armerie an, sie gehören aber auch dann in das Bereich einer für diesen Zweck aufgestellten Wache, wenn diese, wegen nicht hinlänglicher Anzahl der Gensd'armen, von derselben mitzuwirken aufgefordert wird.

§. 37.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers als Kommandant einer Polizei = oder Sicherheitswache.

Derselbe muß sich durch die Aufmerksamkeit seiner Schildwachen und Patrouillen, welche letztere immer mit einem tüchtigen Führer zu versehen und über ihr Benehmen vorher zu belehren sind, Kenntniß von allen Vorfallenheiten

gegen die Ordnung verschaffen, in vorkommenden Unordnungsfällen die nöthigen Maßregeln zu deren Beseitigung treffen, die in seiner Befugniß stehen, seiner vorgesetzten Behörde aber sogleich hievon Meldung erstatten, und deren weitere Instruktion erwarten; Ruhestörer an öffentlichen Orten aber, die der Ermahnung zur Ordnung kein Gehör geben, darf er ohne Rücksicht auf Stand oder sonstige Verhältnisse verhaften lassen.

§. 38.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers als Kommandant einer Ehrenwache.

Da der Zweck einer Ehrenwache der ist, die Person, welcher dieselbe gegeben wird, dadurch auszuzeichnen, zugleich aber auch diese und ihr Eigenthum zu beschützen, so soll der wachhabende Unteroffizier darauf sehen, daß Ruhe herrsche, Niemand etwas Unanständiges vornehme, kein unbefugter und unartiger Andrang gegen die Wohnung geschehe, und Nichts verletzt, oder gar entwendet werde. Er muß seine Schildwachen beauftragen, Leuten, denen der Zutritt nicht ausdrücklich gestattet ist, ohne Erlaubniß nie einzulassen, wissen ob die Person zu Hause ist, und ob sie Besuche annimmt, oder nicht.

§. 39.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers als Kommandant einer Thorwache.

Um den Zweck einer Thorwache zu genügen, muß der Unteroffizier seine Schildwachen dahin

instruiren, alle Fremden, Militairkommandos und Truppenabtheilungen die einpassiren wollen, anzuhalten, und besonders darauf zu sehen, daß Personen, welche allenfalls bezeichnet sind, und verhaftet werden sollen, nicht entkommen. Er selbst soll jeden einpassirenden Reisenden um Namen, Herkunft, Absicht der Reise und Dauer des Aufenthalts ꝛc.; Militairkommandos und größere Truppenabtheilungen aber nach dem Namen ihres Kommandanten, ihrem Regiment und der Armee zu welcher sie gehören, befragen, um hierüber entweder sogleich Meldung machen, oder sie in den gewöhnlichen Passantenrapport aufnehmen zu können.

Ist dem Unteroffizier die Schließung und Oeffnung der Thore aufgetragen, so muß er diese zur bestimmten Stunde verfügen, und hiebei die Mannschaft ins Gewehr treten lassen.

Ein vorzüglich wachsames Auge soll er auf die Erhaltung der freien Passage haben, damit sie unter dem Thore selbst, als auch in- und ausserhalb desselben nicht gesperrt werde. Würden die Thorschreiber und Zolleinnehmer, welche an dem Thore wohnen, in irgend einem Falle ihres Berufs, Unterstützung der Wache nöthig haben, so darf der Unteroffizier diese ihnen nicht verweigern; es sei denn, daß hierüber Befehle vorhanden wären, die dieß nur unter gewissen Bedingungen erlaubten.

§. 40.

Von den Obliegenheiten eines Unteroffiziers als Kommandant einer Brückenwache.

Der Zweck der Bewachung einer Brücke erfordert: daß der Wachkommandant über dieselbe schwere Fuhrwerke nicht zu nahe hintereinander und nur langsam passiren; schnelles Reiten und Fahren aber eben so wenig, als bei Brücken von Holz das Tabackrauchen geschehen lasse.

Er soll den Wasserstand, und die ein Steigen oder Fallen andeutenden Merkmale und Ereignisse beachten; bei Schiffbrücken seine Aufmerkkeit auf die Anker, Taue u. a. m., bei hölzernen aber auf das Fachwerk, Fundament, Geländer u. d. gl. richten, und jede auffallende Veränderung melden.

Die Erhaltung der freien Passage gehört gleichfalls zu den wesentlichen Beobachtungen des wachhabenden Unteroffiziers, und derselbe soll auch, wenn nur unter besondern Bedingnissen die Brücke zu passiren erlaubt ist, sich keine willkührliche Abänderung hieran erlauben, oder einzelne Personen begünstigen, sondern vielmehr Ordnung streng aufrecht erhalten; überhaupt aber noch darauf sehen, daß der Brücke selbst durch Niemand ein Schaden zugefügt wird.

§. 41.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers als Kommandant einer Magazinwache.

Derselbe soll zur Erreichung des Zweckes einer solchen Wache, immer ein kluges Mißtrauen hegen, und daher bei Tag und Nacht seine Schildwachen nicht aus dem Auge lassen; Wachfeuer, brennbare Gegenstände in der Nähe des Magazins nie dulden, wenn aber Feuer ausbrechen würde, schnelle Verfügung zur Löschung, zur Rettung der Vorräthe und zu deren sicherer Bewachung treffen; bei dem Einbringen und Abgeben der Vorräthe Ordnung zu erhalten streben, und hiebei besonders trachten, daß jeder Diebstahl gehindert wird.

Pulver- Heu- Stroh- und jene Magazine, die leicht brennbare Gegenstände enthalten, erfordern eine vorzügliche Aufmerksamkeit, und der bei denselben die Wache habende Unteroffizier muß strenge darauf sehen, daß Niemand mit Feuer und Licht, dann brennenden Tabackspfeifen sich nahet, und Leute, deren Fußbekleidung mit Eisen und Nägeln beschlagen ist, in Pulvermagazine nur dann eingelassen werden, wenn sie diese ausgezogen haben.

Bei allen Magazinen aber darf nur jenen Personen der Eintritt gestattet werden, die hiezu berechtigt und der Wache als solche bereits kenntlich sind.

§. 42.

Von den Obliegenheiten des Unteroffizieres als Kommandant einer Lazarethwache.

Zur Erfüllung des Zweckes einer Lazarethwache gehört für deren Kommandanten folgendes:

Er muß von allen bestehenden Verhältnissen, der Anzahl der Kranken, und derjenigen Leute, welche sie warten, oder sonst Zutritt haben, unterrichten; weder einen Kranken aus dem Lazareth, noch Jemand, der hiezu nicht berechtigt ist, in dasselbe lassen; am wenigsten gestatten, daß dem Kranken Lebensmittel zugebracht werden, deshalb ein besonderes Augenmerk auf die Wärter haben, die gewöhnlich zu allerlei Betrug und Uebervortheilung Lust tragen; übrigens aber auch verfügen, daß das Lazarethgebäude vor allem Schaden so viel möglich sicher gestellt ist, und in dessen Nähe großer Lärm, und überhaupt Dinge, welche die Kranken in ihrer nöthigen Ruhe stören, so viel möglich beseitiget werden.

Sind gefährliche Arrestanten als krank im Lazareth, so hat der Unteroffizier der Wache dafür zu sorgen, daß sie keine Gelegenheit zum Entkommen erhalten, daher denselben öfters selbst nachzusehen, und sollten sie geschlossen sein, deren Fesseln von Zeit zu Zeit zu visitiren, ob nichts daran verdorben ist.

§. 43.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers als Wach-Kommandant bei Denkmälern, öffentlichen Orten und Gebäuden.

Da der Zweck einer solchen Wache die Erhaltung der Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung ist, damit kein Gegenwärtiger gestört, in seinen Vergnügen beeinträchtiget, und jeder Frevel abgewendet wird, der den bewachten Gegenständen Schaden bringen kann: so sind die Obliegenheiten des Kommandanten der dabei aufgestellten Wache: daß alle Ruhestörer, Betrunkene, Bettler, liederliches Gesindel und Gassenbuben von dergleichen Plätzen entfernt gehalten werden, und daß derselbe jede Beschädigung durch zweckgemäße Maßregeln zu verhindern sucht.

§. 44.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers als Kommandant einer Arrestantenwache.

Obschon im §. 35. gegenwärtiger Schrift bei den allgemeinen Obliegenheiten des Unteroffiziers einer Wache kurze Erwähnung über diesen Punkt geschehen, so ist es doch nothwendig hievon etwas ausführlicher zu handeln.

Angenommen also, daß der Zweck der Arrestantenwache der sei, die Gefangenen an ihrem Entkommen, an der Unterredung mit andern Personen, oder der schriftlichen Unterhaltung mit denselben zu hindern, und vor eigener und der Be-

schädigung Anderer zu sichern, so geht hieraus als Verhalten des wachhabenden Unteroffiziers hervor:

Daß er eine strenge Aufsicht über alle seiner Obhut anvertrauten Verhafteten, besonders über Verbrecher zu beobachten habe, um diese nicht allein in ihrer Haft zu erhalten, sondern ihnen auch nicht irgend etwas in die Hände zu lassen, wodurch sie ihre Befreiung bewirken, oder sich an Leib und Leben schaden könnten.

Daß er weder seiner Wachmannschaft, noch weniger fremden Personen mit den Arrestanten zu sprechen, und ihnen Speise oder Getränke, dann Briefe und Schreibmaterialien zuzubringen gestattet, somit die Kost gefährlicher Verhafteter, ehe sie solche zum Genusse erhalten, untersucht, ob nicht in derselben, besonders im Brod, kleine Feilen und andere Instrumente 2c. 2c. sich versteckt befinden, womit sie sich befreien könnten, und diese Kost allezeit selbst den Arrestanten reicht, sie während dem Essen beobachtet und nicht eher verläßt, bis Geschirr und Eßzeug wieder weggenommen ist.

Daß der Unteroffizier die Schlösser und Ketten der damit belegten Arrestanten öfter nachsieht, ob sie in brauchbarem Zustand und nicht verdorben sind, und seine Schildwachen zur genauen Wachsamkeit, besonders bei Nacht auf

diesen Gegenstand anweiset, selbst aber in den Gefängnissen fleißig Nachsicht vornimmt.

§. 45.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers der nicht als Kommandant, sondern unter dem Befehl eines Offiziers auf der Wache steht.

Bei Wachen, die ihrer Wichtigkeit wegen es nothwendig machen, daß die Wachmannschaft ein Offizier befehligt, hat der Unteroffizier nur zunächst die Aufsicht über diese in der Art, daß dieselbe Alles genau verrichtet, was ihr von dem Wachkommandanten aufgetragen wird, und überhaupt ihre Pflicht thut.

Ihm liegt demnach ob, über die Ruhe, Ordnung, Nüchternheit und Sittlichkeit derselben, so wie über ihre Haltung und den Anzug, dann vorzüglich darüber zu wachen, daß Besuche fremder Personen im Wachzimmer nicht geduldet werden.

In so ferne nicht hiezu ein eigenes Individuum befehligt ist, hat er die Meldezettel und schriftlichen Rapporte zu schreiben, und in das Wachbuch einzutragen.

Bei ihm haben sich alle um Urlaub von der Wache bittenden Leute zu melden, die er dann dem Offizier anzeigt, auf keinen Fall aber ohne Genehmigung desselben weglassen darf. Er hat die Rangirung der Leute bei und nach jeder Ablösung zu besorgen, dieselben über ihre Obliegen-

heiten zu belehren; er muß die Arrestanten im Auge behalten, und jede Gemeinschaft zwischen ihnen, der Wachmannschaft oder andern Personen verhüten. Er übergiebt bei der Ablösung eben so Alles genau seinem Nachfolger.

Sind mehrere Unteroffiziere auf der Wache, so theilen sie sich nach der vorhandenen Vorschrift, oder desfallsigen Anordnung des Wachkommandanten in die vorkommenden Verrichtungen, zu denen das Melden, Rond- und Patrouillenmachen ebenfalls gehören, von welchen später die Rede sein wird.

§. 46.

Von dem Verhalten eines wachhabenden Unteroffiziers, wenn irgendwo Feuer ausbricht.

Geschieht dieß in der Nähe seiner Wache und er hat sich von der Wirklichkeit überzeugt, so schickt er so viele Leute als entbehrt werden können zur Feuerstelle, trägt denselben auf, dort Posten zu fassen und Diebstähle zu verhüten; jedoch nur so lange daselbst zu verweilen, bis sie durch das gewöhnlich hiezu bestimmte Feuerpiquet abgelöst sind, wo sie sich sodann wieder auf ihre Wache zurück zu begeben haben. Zugleich läßt er auch Meldung an seine vorgesetzte Behörde machen, und die Ortspolizei hievon in Kenntniß setzen.

Seine Wache muß unter Gewehr bleiben, bis das Feuer gelöscht und der Befehl zum Ein-

rücken ertheilt ist, während desselben aber fleißig patrouillirt werden. Auf einer Thorwache sich befindend, hat er seine Schildwachen darauf aufmerksam zu machen, genau Acht zu geben, daß sie Niemand hinaus, dagegen Jedermann zur Rettung herein passiren lassen, zu welchem Zweck das Thor geblendet werden muß.

Ist aber das ausgebrochene Feuer von seinem Wachposten weit entfernt, so unterbleibt die Absendung einiger Mannschaft zur Besetzung der Feuerstelle, und der Unteroffizier hat nur einen Mann dahin abzuschicken, woher sich der Lärm verbreitet, um sich Gewißheit zu verschaffen und sodann das Nöthige für seine Wache verfügen zu können.

§. 47.

Von dem Benehmen eines wachhabenden Unteroffiziers bei Entstehung eines andern Auflaufs oder Lärms.

In einem Falle der Art, wenn dieser noch in der Umgebung seines Wachbezirkes statt findet, sendet er eine den Umständen angemessene und von der Wache entbehrliche Anzahl Soldaten, unter dem Kommando eines tüchtigen Führers zur Allarmstelle, und trägt denselben auf, bemüht zu sein, die Ruhestörer, besonders wenn es Betrunkene sind, mit Gelassenheit, jedoch mit männlicher Würde und Ernst zu beruhigen; würde aber Güte und vernünftige Vorstellungen nicht hinreichen, sich der Veranlasser zu bemächtigen und diese auf die Wache zu bringen, oder wenn

sonst schon eigene Verordnungen darüber bestehen, genau nach denselben zu verfahren.

§. 48.

Von dem Verhalten eines wachhabenden Unteroffiziers, wenn von ihm Unterstützungs = Mannschaft von Jemand begehrt wird.

Er darf (wenn nicht deshalb besondere Bestimmungen vorliegen, in welchem Fall er sich genau nach diesen zu halten hat) bei dergleichen Vorfällen den Beistand nicht verweigern, muß aber die hiezu abgesendet werdende Mannschaft anweisen, sich nur einzumischen, wenn die allgemeine oder öffentliche Ruhe darunter leidet, oder wenn Soldaten mit in dem Streit begriffen sind. Militairpersonen müssen bei Betreten arretirt, und auf die Wache gebracht werden, von Civilpersonen aber nur jene, die der Besitzer des Hauses nicht kennt, und sich weigert für sie zu haften; ein ansässiger Bürger darf nur dann vom Militair in Verwahr genommen werden, wenn bei dem Vorfall eine bedeutende Körperverletzung geschehen wäre, ausser dem aber ist nur der Name des Betheiligten aufzuschreiben, um ihn zur weitern Belangung seiner Behörde anzeigen zu können. Ist übrigens Jemand arretirt und eingebracht worden, so muß es der Unteroffizier sogleich an seine Behörde melden lassen, und es steht nicht in seiner Befugniß, die verhaftete Person, selbst wenn die Sache noch so geringfügig ist, ohne Anweisung dieser Behörde zu entlassen.

§. 49.

Von den Ronden und Patrouillen im Allgemeinen, dann deren Zweck in der Garnison.

Ronden giebt es gewöhnlich dreierlei, nämlich: die Haupt = Schar = und Tagrond. Ihr Zweck ist lediglich die Prüfung der Wachsamkeit aller Wachen und Posten, und ob diese ihren Pflichten genau nachkommen; es wird also durch sie die Erhaltung der Sicherheit gesteigert.

Die Ronde besteht: aus einem Führer, einem Manne ohne Gewehr zum Tragen der Laterne, und zwei bis vier Soldaten.

Patrouillen sind in Garnison eigentlich gleichfalls dreierlei Arten, und zwar: die sogenannten Sicherheits = Abschaffungs = und Visitir = Patrouillen. Der Zweck der erstern ist die Ruhe, Ordnung und Sicherheit, vorzüglich bei öffentlichen Gelegenheiten, entstandenem Feuer oder Allarm verursachenden gewöhnlichen Ereignissen aufrecht zu erhalten.

Die Abschaffungs = Patrouillen werden zur Unterstützung der Ortspolizei, bei Abschaffung der Gäste in den verschiedenen Gasthäusern und an sonstigen Belustigungsorten, nach eingetretener Polizeistunde abgeschickt.

Die Visitirpatrouillen aber haben gleiche Bestimmung wie die Ronden, nämlich: die Wachsamkeit der Posten und Schildwachen zu prüfen.

Die Zahl der Mannschaft zu sämmtlichen Patrouillen wird durch die obwaltenden Umstände bestimmt, gewöhnlich bestehen sie, ausser einem Führer, in drei bis sechs Mann.

Wie übrigens diese Ronden und Patrouillen, wenn sie sich begegnen, bei einer Wache ankommen, oder bei derselben vorbei passiren, gestellt und abgefertigt werden, darüber geben die in jeder Armee bestehenden Dienstesvorschriften genaue Auskunft.

§. 50.

Von den allgemeinen Obliegenheiten eines Unteroffiziers a. [illegible]rer einer Ronde oder Patrouille.

Diese entwickeln sich genau aus dem vorhergehenden Paragraph, und möchten ohngefähr aus folgenden bestehen:

Daß jeder Führer die desfallsig bestehenden Bestimmungen und ihm von seinem Vorgesetzten ertheilten speziellen Befehle berücksichtigt, jedes ungewöhnliche Ereigniß, besonders allenfallsig verstecktes und auf irgend eine Art auszubrechen drohendes Feuer wahrzunehmen sucht, daß er alle im Streit begriffenen und die Ruhe störenden Personen zur Ordnung verweiset und auseinander gehen heißet, diejenigen aber, die dieser Warnung nicht Folge leisten, oder sich wohl gar widersetzen, verhaftet und der nächsten Wache überliefert. Dieß muß jedoch nur dann geschehen, wenn der Patrouille

jenen Unruh verursachenden Personen an Zahl gewachsen ist; wäre dieß aber nicht, so hat der Führer ehe er zu handeln anfängt, durch einen Mann auf dem nächstgelegenen Wachposten Verstärkung zu erholen, zugleich auch der Polizeibehörde den Vorfall anzeigen zu lassen, und vor der Hand die Ruhestörer in der Entfernung zu beobachten; denn da, wo das Militair einschreitet, muß es immer mit solcher Kraft geschehen, daß die Ausführung nicht schon beim Beginnen zweifelhaft erscheint.

Bei wirklich entdecktem Feuer hat der Ronden- oder Patrouillenführer zu veranlassen, daß besonders bei Nacht, alsbald Allarm gemacht, und die nöthigen Maßregeln zur schleunigen Hilfe herbeigeführt werden.

Treffen die Ronden oder Patrouillen, auf einem Wachposten Fehler gegen die dienstlichen Vorschriften, oder sonstige Unordnung an, so muß der Führer diesen, wenn es die Dienstverhältnisse erlauben, sogleich steuern, auf jeden Fall aber Meldung auf die Hauptwache hievon erstatten, damit der, welcher sie verursacht oder gemacht hat, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden kann.

§. 51.

Von den Reserven überhaupt und deren Zweck in Garnison.

Unter Reserve versteht man eine Anzahl Mannschaft, deren Zweck ist, sich so bereit zu halten,

daß man sie in jedem Augenblick zu irgend einer Verwendung ausrücken lassen kann.

In Garnison giebt es ausser der sogenannten Feuer = oder Allarm = Reserve, nur in besondern Fällen eigens bestimmte Reserven.

§. 52.

Von der Feuer, oder Allarm = Reserve insbesondere.

Diese Reserve bildet sich gewöhnlich aus jenen Militairindividuen, die von den Wachen abgezogen sind. Dieselben dürfen sich nicht ganz auskleiden, und müssen Tag und Nacht so in Bereitschaft sein, daß sie bei einem Allarm, so schnell als immer möglich, ausrücken, und sich an den Ort ihrer Bestimmung begeben können.

§. 53.

Von den Obliegenheiten eines zur Reserve kommandirten Unteroffiziers.

Derselbe muß bei der Mannschaft, welche hiezu bestimmt ist, dahin einwirken, daß sie auf die im vorigen Paragraph angegebene Weise sich verhält; ihr deshalb von Zeit zu Zeit nachsehen, sie bei wirklich entstehendem Allarm in möglichster Schnelligkeit auf den angewiesenen Platz bringen, und an dem Ort der eigentlichen Bestimmung diese zur genauesten Erfüllung ihrer Pflichten aufmuntern und anhalten.

Ist er Befehlshaber jener Abtheilung, die bei einem entstandenen Feuer zur Brandstelle be=

ordert wird, so hat er daselbst durch seine Leute Aufsicht über Ordnung im Löschen pflegen, die müßigen Zuschauer zur Arbeit antreiben, die geflüchteten Effekten bewachen, Diebstahl und Verschleppung derselben verhindern zu lassen, auch die anwesenden Polizeipersonen in der Ausübung ihrer Pflichten auf deren Verlangen kräftig zu unterstützen; überhaupt aber überall, nach den obwaltenden Umständen, mit Umsicht und Kraft zu handeln.

§. 54.

Von dem Zweck einer Ordonanz und dem Verhalten des Unteroffiziers als solche.

Der Zweck einer Ordonanz ist: entweder mündliche oder schriftliche Mittheilungen von einer Person oder Behörde an eine andere zu überbringen, oder von solcher etwas zu erholen.

Ein die Ordonanz habender Unteroffizier muß demnach alle erhaltenen Aufträge nicht nur genau merken, sondern auch schnell, pünktlich und gewissenhaft ausführen, und sollte er einen derselben nicht recht verstanden oder wieder vergessen haben, sich lieber durch Fragen nochmal davon verständigen, ehe er etwas Falsches ausrichtet, oder gar etwas Nothwendiges unbesorgt läßt.

Er soll ausrichtsam sein; das heißt: sich kurz zu fassen, richtig und deutlich auszudrücken verstehen, und nie furchtsam oder verlegen sein, wenn er mit einem Vorgesetzten oder mit Personen aus andern Ständen zu sprechen hat.

Wird dem Ordonanzunteroffizier ein Schreiben zur Ueberlieferung an eine auswärtige Person oder Behörde übergeben, so hat er dasselbe wohl, und besonders bei übler Witterung vor Nässe zu verwahren, damit es nicht Schaden leidet, oder gar verloren geht, es aber auch, so wie die darauf erhaltende Antwort Niemand Andern, als dem es zugehört, einzuhändigen, und im Fall er keine Antwort erhält, sich eine Bescheinigung über die richtige Einlieferung ausstellen zu lassen, um sich damit bei seiner Zurückkunft ausweisen zu können.

Auf dem Weg soll sich der Ordonanzunteroffizier nicht unnöthig aufhalten, am wenigsten betrinken, niederlegen und schlafen, im Gegentheil sich beeilen, den Ort seiner Bestimmung bald zu erreichen; ist er des Weges unkundig, sich von Ort zu Ort einen Wegweiser nehmen, ohnerachtet dessen aber dennoch ihm begegnende Landleute um den nächsten Weg fragen, damit der Bothe ihn, um früher abgelößt zu werden, nicht auf einen Umweg leitet.

Sollte dem Ordonanzunteroffizier unter Wegs ein Uebel zustoßen, so muß er, in so ferne es in einem bewohnten Ort geschieht, die Brieferei an die Militair = und in deren Ermanglung an die Civilbehörde übergeben, diese um schnelle und richtige Weiterbeförderung bitten, und sich über die Abgabe sowohl, als über die Ursache, welche ihn abgehalten hat, seinen Auftrag selbst zu vollziehen, ein Atteſt ausstellen lassen. Trifft ihn ein

derlei Fall auf freier Straße, ohne daß er einen Bothen bei sich hat, und es ist ihm unmöglich das nächste Ort noch zu erreichen; so bleibt ihm nichts Anders übrig, als die erste vorübergehende Person zu ersuchen, es der Ortsbehörde anzuzeigen, damit er hineingeschafft werde; er darf aber dieser Person die bei sich habenden Briefereien nicht übergeben.

§. 55.

Von dem Verhalten des Unteroffiziers, welcher zu einer speziellen polizeilichen Aufsicht, z. B. bei einer Prozession ꝛc. kommandirt ist.

Seine Pflicht ist hiebei, mit Ernst und Kraft die vorgeschriebene Ordnung zu erhalten, sich aber jeder Unbescheidenheit, Unart und Thätlichkeit zu enthalten, und dahin zu trachten, daß schon durch seine zweckmäßigen Anstalten und die Art sich zu benehmen, jeder Unordnung begegnet, und nur dann Gewalt zur Beseitigung irgend einer Unordnung gebraucht werde, wenn es nicht mehr möglich ist, mit Güte den Zweck zu erreichen.

§. 56.

Von dem Verhalten eines Unteroffiziers als Beisitzer in einem Kriegsgerichte.

Jeder Beisitzer eines Kriegsgerichts muß wohl bedenken, daß er bestimmt sey, nach den Landes- und Kriegsgesetzen, nach seiner besten Einsicht und mit redlichem Gewissen Recht über einen Verbrecher zu sprechen, daher die Wichtigkeit

dieses Geschäfts erkennen, mit vollkommener Aufmerksamkeit den Vortrag der Untersuchungs-Verhandlungen und die erläuternde Meinung des Auditors anhören, das in Rede stehende Verbrechen wohl erwägen, und die darauf Bezug habenden Gesetzesstellen richtig anwenden. Weder Freundschaft, Mitleid oder Schadenfreude gegen den Verbrecher dürfen ihn bestimmen, von dem Gefühl der Rechtlichkeit abzuweichen, und er muß sein Urtheil so abgeben, daß er es vor Gott, seinem Regenten, seinen übrigen Vorgesetzten und seinem eigenen Gewissen verantworten kann: sonst zieht er sich große Verantwortung und Strafe zu und verliert Vertrauen und Achtung. Uebrigens soll jeder Beisitzer eines Kriegsgerichtes über die Sache selbst, in welcher er sein Urtheil gefällt hat, volles Stillschweigen beobachten.

§. 57.

Von den auswärtigen Kommandos, welche den Unteroffizier im Frieden zu verrichten treffen können, und deren verschiedenem Zweck.

Kommandos, welche gewöhnlich im Frieden vorkommen, sind folgende:

a. Streif-
b. Executions-
c. Transport-

} Kommandos,

dann

d. Quartiermachen für Truppenabtheilungen,

die zu irgend einem Zweck versendet werden.

Streifkommandos werden deshalb ausgeschickt, um eine Gegend von allenfalls sich daselbst aufhaltendem liederlichen Gesindel und lästigem Bettelvolk zu befreien, oder Militair- und Civilverbrechern nachzusetzen, und solche, im Fall Betretens, zu verhaften.

Der Zweck eines Executionskommandos ist, diejenigen Personen oder Gemeinden, welche etwas zu bezahlen, und sonst irgend eine Verbindlichkeit oder Leistung zu erfüllen haben, sich aber dessen weigern und gütlichen Ermahnungen kein Gehör geben, durch militairische Gewalt dazu zu vermögen.

Transportkommandos werden gebraucht, um Gegenstände aller Art, oder Personen, die einer Aufsicht oder eines Beistandes bedürfen, sicher an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen.

Das Quartiermachen für eine Truppenabtheilung geschieht deshalb, damit diese zu ihrer Unterkunft, Verpflegung und zu ihren übrigen Bedürfnissen Alles in Bereitschaft findet.

§. 58.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers, als Führer eines Streifkommandos.

Derselbe muß sich bei jener Behörde melden, welche ihn aussendet, sich von ihr die Verhaltungsbefehle ertheilen, die Gegend beschreiben und alle Ortschaften, die er durchstreifen soll,

angeben, und über allenfalls aufzusuchende Verbrecher die Personalbeschreibung einhändigen lassen; seine Aufträge hat er geheim zu halten, und die Mannschaft selbst, die mit ihm ausrückt, braucht nicht mehr hievon zu wissen, als unumgänglich nöthig ist.

Vor dem Abmarsch muß er sich von der Diensttüchtigkeit seiner Leute überzeugen, sie die Gewehre laden lassen, zur Folgsamkeit, Aufmerksamkeit, Stille und Ordnung ermahnen, die Vor- Nach- und Seitentrupps ordnen und sodann erst den Marsch beginnen, wenn alle diese Vorbereitungsmaßregeln getroffen sind.

Mit gehöriger Vorsicht, Klugheit und unter zweckmäßigen Anordnungen muß er nun alle jene Orte, die ihm angezeigt wurden, durchstreifen, in solchen die Gebäude und besonders die Schlupfwinkel derselben, wo sich liederliche Leute und Verbrecher verbergen können, ebenso die auf seiner Route liegenden Gehölze, einzelne Höfe 2c. 2c. absuchen, und alle derlei Personen, die sich über ihr Dasein rechtlich nicht ausweisen können, oder welche mit den in den Händen des Unteroffiziers sich befindenden Personalbeschreibungen übereinstimmen, arretiren, sie aber der nächsten Ortsbehörde übergeben, und sich über die richtige Abgabe einen Schein ausstellen lassen. Bei dergleichen Verhaftungen darf der Unteroffizier, wenn sich die Betheiligten nicht zur Wehre setzen, durchaus nicht dulden, daß sie aus Bosheit oder Muthwillen von Jemand mißhandelt werden; vielmehr soll

er sie gegen Mißhandlungen schützen. Von der Ortsbehörde einer jeden durchstreiften Ortschaft, hat sich der Streifkommandoführer ein Atteſt geben zu lassen, in welchem neben der Bescheinigung der richtigen Durchsuchung auch angeführt seyn soll, wie sich das Kommando verhalten habe. Dieses Zeugniß übergibt er bei seinem Einrücken seiner vorgesetzten Behörde, meldet derselben Alles was während der Dauer des Streifens vorgefallen ist, und wie er seine Aufgabe gelöset hat.

§. 59.

Von den Obliegenheiten eines Unteroffiziers, der auf Exekutionskommando befehligt ist.

Ein zu diesem Geschäfte beorderter Unteroffizier muß sich mit einer glaubwürdigen Instruktion versehen lassen, und obschon er gegen die Säumigen mit Strenge und Ernst verfahren soll, so darf er deshalb doch nicht Härte und Bedrückung gegen sie ausüben, am wenigsten aber sich aus Eigennutz oder anderen Ursachen zu unerlaubten Handlungen herabwürdigen, auch nicht mehr, als seine täglich vorgezeichnete Gebühr fordern, und ohne den Befehl seiner vorgesetzten Behörde nicht vom Kommando einrücken.

Hat er Mannschaft bei sich, so bleibt er für deren Verhalten in jeder Hinsicht allein verantwortlich.

§. 60.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers als Führer eines Geld = Munition = oder sonstigen Effekten= Transports.

Der Führer eines solchen Transports hat nach geschehener Meldung bei jener Behörde, von der er die Gegenstände erhält, die Uebernahme derselben, nach einem Verzeichniß, wo möglich im Beisein einer oder mehrerer Personen, auf deren Zeugniß er sich im Fall eines Anstandes berufen kann, zu beginnen. Bei dieser Uebernahme muß derselbe die Kisten, Fässer, Verschläge, Ballen, oder sonstigen Behältnisse, in welche die Gegenstände verpackt sind, oder werden, genau besehen, ob nichts hieran beschädigt ist. Bei der Ladung vorsichtig damit umgehen und Alles so legen lassen, daß während des Transports keine Reibungen entstehen können. Er hat das Fuhrwerk zu beschauen, ob sowohl das Zugvieh, als die Wägen und Geschirre in brauchbarem Stand sind, Geldwägen aber durchaus zu visitiren, ob an ihnen alle Theile und besonders die Versperre haltbar sind.

Nach geschehener Uebernahme bleibt derselbe für alles Uebernommene verantwortlich, und muß es daher von seinen Leuten bewachen lassen.

Der den Transport führende Unteroffizier, hat sich nun ferner um die Erhaltung seiner Marschroute zu bekümmern, wenn es nothwen=

dig ist, Quartiermacher abzusenden, vor dem Abmarsch die Dienstttüchtigkeit seiner Mannschaft zu untersuchen, sie mit ihren Obliegenheiten bekannt zu machen, die Marschordnung nach militairischen Regeln einzutheilen, und die Reihenfolge der Wägen zu bestimmen.

Während des ganzen Marsches, muß der Transportführer auf die strengste Ordnung halten, unbekannte Personen nicht bei der Kolonne dulden; bei leicht feuerfangenden Materialien Niemand das Tabackrauchen, und bei Munitionswägen auch das schnelle Fahren auf dem Steinpflaster nicht gestatten; besonders darauf sehen, daß keine Stockung und Lücke im Zuge entstehet, die Wägen immer gehörig aufgeschlossen bleiben, aber auch nicht zu nahe auffahren, und die Fuhrleute nicht von ihrem Zugvieh weggehen.

Alles dies kann der den Transport führende Unteroffizier nur dadurch bezwecken, wenn er sich auf alle Seiten der Kolonne begiebt. Er muß ferner auch darüber wachen, daß die Kräfte der Mannschaft und des Zugviehes nicht unnöthig angestrengt werden, daher unterwegs an schicklichen Stellen zur Erholung eine Zeitlang anhalten, hiebei aber die Wägen, wenn es thunlich ist, allezeit in eine Kolonne neben und hintereinander auffahren lassen, diesen Augenblick seiner Seits zur Untersuchung der Wägen und des Zugviehes verwenden, und findet er irgend einen Mangel an solchen, diesem sogleich abhelfen.

Finden sich auf der Route Wegesstellen, die durch eingetretenen Zufall Schaden genommen haben, und deshalb ohne Gefahr nicht passirt werden können, so muß der Transportführer die geeigneten Maßregeln zu deren Ausbesserung schnell treffen. — Sollte sich aber ohngeachtet aller Vorsicht und Aufmerksamkeit, dennoch der unangenehme Fall ereignen, daß ein Wagen Schaden leidet, oder gar umgeworfen wird, so hat er dessen Ladung auf die übrigen zu vertheilen, und diesen, um den Transport nicht aufzuhalten und zu trennen, aus dem Wege schaffen zu lassen.

Wären die Wägen des Transports mit landesherrlichen Pferden bespannt, und es würde eines derselben krank, oder blieb gar auf dem Platze, so muß der Transportführer von dem nächsten Kurschmid, und von der Ortsobrigkeit ein Attest hierüber begehren; auch wenn an den Beschlägen, oder an den Wägen Ausbesserungen nothwendig werden, die desfallsigen Auslagen, wenn er hiezu angewiesen ist, bezahlen, sich aber über jede Zahlung einen Schein ausstellen lassen.

Kommt der Transport im Nachtquartier an, so läßt der denselben führende Unteroffizier in einer kleinen Entfernung davon halten, überzeugt sich selbst von den zur Aufnahme desselben getroffenen Anstalten, und verfügt sodann die Auffahrung der Wägen auf dem bestimmten Platze und deren Bewachung. Hiebei ist zu bemerken,

daß Pulver und Munition nie anders, als auſſerhalb des Orts an einer entfernten feuersichern Stelle, Geld hingegen stets in einem zu verschließenden Hof unter den Augen des Transportführers unterzubringen gesucht, und sehr scharf bewacht werden muß.

Vor dem Auseinandergehen der Mannschaft in die Quartiere, ist diese zur Genügsamkeit und zu einem friedlichen Benehmen anzuweisen, derselben ein Allarmplatz und jene Stunde zu bestimmen, wo sie sich zu irgend einem Geschäft, oder zum Abmarsch einzufinden hat.

Der Transportführer muß so lange in Thätigkeit bleiben, bis er sich, wegen Fortsetzung seines Marsches, dem benöthigten Vorspannsbedarf, den zu nehmenden Weg, und sonstigen ihm zu wissen nothwendigen Dingen mit der Ortsbehörde besprochen und überall nachgesehen hat, ob seine Posten wachsam und vorsichtig sind. Eben so darf sich derselbe beim Auf- und Abladen der Wägen, in so ferne dieses in den Nachtquartieren geschieht, auf Niemand andern verlassen, sondern hat allemal selbst gegenwärtig zu sein, damit es in gehöriger Ordnung und mit Vorsicht vollzogen wird, auch nichts zurückbleibt.

Ist der Transport an dem Ort seiner Bestimmung angelangt, so muß dessen Führer Alles genau übergeben, sich hierüber einen Lieferschein ausstellen lassen, und bei seiner Ankunft zu Hause diesen der Behörde, von welcher er aus-

gesandt wurde, übergeben und derselben genauen Rapport über alle bemerkenswerthe Umstände erstatten, die sich während des Transports ergeben haben.

§. 61.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers als Führer eines Rekrutentransports.

Hiebei muß der Unteroffizier wohl bedenken, daß er es mit Leuten zu thun hat, die noch nicht mit der militairischen Ordnung bekannt sind, und daher oft sehr ausschweifen, diese demnach durch vernünftige Vorstellungen zu einem ordentlichen Benehmen auf dem Marsche und im Quartier zu bewegen suchen, sie, wenn sie sich ängstlich über das Antreten ihres neuen Berufes äußern, aufmuntern, und ihnen begreiflich machen, daß der, welcher seine Standespflichten und Obliegenheiten genau erfüllt, und sich gut beträgt, mit Gewißheit auf eine recht gefällige Behandlung rechnen kann.

Unterwegs hat der Unteroffizier dafür zu sorgen, daß die Rekruten in allen Nachtquartieren ihre reglementmäßige Verpflegung erhalten, die er dem Ortsvorstand allemal bescheinigen muß; ist er aber angewiesen diese Verpflegung zu bezahlen und mit dem hiezu nöthigen Gelde versehen, so hat er sich über die geleistete Zahlung eine Bescheinigung nebst einem Verhaltungsatteſt vom Ortsvorstand geben zu lassen, damit er seine Ausgaben für den Transport und das Betragen

seiner Mannschaft glaubwürdig belegen kann, wenn er an dem Ort der Bestimmung angelangt ist.

§. 62.

Von den Obliegenheiten des Unteroffiziers als Führer eines Arrestantentransports.

Bei Uebernahme der Arrestanten muß er dieselben rottenweise aufstellen, abzählen und verlesen; bei schweren Verbrechern oder überhaupt geschlossenen Verhafteten sich die Schlüssel zu den Kettenschlössern übergeben lassen, den ganzen Schließzeug genau nachsehen, ob er sich in einem Sicherheit gewährenden Zustand befindet, und wenn dergleichen Arrestanten auf Wägen transportirt werden, sie vorsichtig an solche anschließen.

Vor dem Abmarsch hat der den Transport führende Unteroffizier seine Mannschaft zur Aufmerksamkeit und Vorsicht zu ermahnen, sie in Gegenwart der Arrestanten die Gewehre laden zu lassen, den letztern aber zu bedeuten, daß jeder, der sich unordentlich und unruhig betragen, oder nur eine Handbreit von dem Wege abweichen würde, eine unausbleibliche Bestrafung, und eine härtere Behandlung zu erwarten habe.

Beim Abmarsch selbst muß er seine Leute so eintheilen, daß die Sicherheit dadurch bezweckt wird. Während des Marsches aber hat er darauf zu sehen, daß alle gehörig aufgeschlossen bleiben, Niemand austritt, und besonders beim Durch-

marsch eines Gehölzes und einer Ortschaft seine Leute zur strengsten Achtsamkeit anzuweisen, damit keiner der Arrestanten zu entspringen Gelegenheit erhält.

In den Nachtquartieren sind von dem Transportführer die Lokalitäten, in welchen die Arrestanten untergebracht werden sollen, zu untersuchen, damit die nöthigen Schildwachen dahin aufgestellt werden können, wo nur irgend eine Entweichung möglich wäre. Er hat die Stunde zu bestimmen, in welcher die Arrestanten ihre Verpflegung erhalten sollen, die Speisen und Getränke, die für sie gebracht werden, gehörig zu untersuchen; Niemand von den Leuten, welche sie bringen, zu den Arrestanten zu lassen, während solche essen anwesend zu bleiben, und zu verfügen, daß jeder seinen Antheil richtig erhält; dann daß die Schildwachen sehr genau obacht geben, daß sich keiner der Gefangenen mit dem Eßzeug einen Schaden zufüget, seine Fessel verletzt, oder ein Stück des Eßzeuges auf die Seite schafft, um vielleicht später seine Befreiung damit zu erzielen.

Diejenigen der Arrestanten, welche sich Unordnungen erlauben, oder irgend einen Verdacht erregen, daß sie sich selbst befreien, oder ihren Kameraden hiezu Anschläge geben wollen, muß er von den übrigen absondern, auf dem Wege hinter der Kolonne unter strengerer Aufsicht nachführen, in den Nachtquartieren aber in eignen hiezu passenden Lokalen verwahren lassen.

Würde einer der Arrestanten erkranken, und nicht mehr weiter transportirt werden können, so hat er denselben der Militair- oder Civilbehörde des Orts, wo dieser Fall eintritt, zu übergeben, und sich hierüber eine Bescheinigung zu erbitten, derselben auch anzuzeigen, wohin der Arrestant nach seiner Genesung zu liefern sei, und ihr, in so ferne derselbe geschlossen ist, den Schlüssel zu dem Kettenschloß zurückzulassen.

An dem Ort der Bestimmung übergiebt er gegen Lieferschein die Arrestanten derjenigen Behörde, an die er sie zu überbringen hatte, zeigt derselben zugleich jene davon an, welche sich allenfalls wegen irgend einem, während des Marsches zu Schulden gebrachten Vergehen zur Bestrafung eignen, und entledigt sich so seines gehabten Auftrages.

§. 63.

Von dem Verhalten des Unteroffiziers als Quartiermacher für marschierende Truppenabtheilungen und Transporte.

Jeder quartiermachende Unteroffizer muß sich vor seinem Abgang bei dem Führer einer solchen Abtheilung dienstlich melden, sich von ihm die Marschroute übergeben und allenfalls weitere Bemerkungen hierüber ertheilen lassen, und falls er noch einige Mannschaft beigegeben erhält, mit solcher den Marsch ungesäumt antreten, sich auf dem Weg nicht unnöthig aufhalten, vielmehr trachten, daß er so bald als möglich die Station erreicht.

Dort angekommen hat er sich bei der Militair- oder Zivilbehörde zu melden, seine Marschroute vorzuzeigen, und nach erhaltener Anweisung derselben, die Unterbringung der Marschkolonne sogleich zu besorgen, und, wie diese in Ordnung ist, dem Kommandanten derselben durch einen sichern Boten Rapport hierüber zuzusenden.

Der ankommenden Truppe muß er auf eine Strecke Wegs, jedoch nicht zu weit, und nie über solche Wegesstellen hinaus entgegen gehen, von wo aus mehrere Straßen zu dem Ort führen, es seie denn, daß er bestimmt überzeugt wäre, daß diese auf einer derselben ganz gewiß ankomme. Hat er sie erreicht, so erstattet er dem Führer der Truppe nochmal mündliche Meldung über alle getroffenen Anordnungen, führt ihn dann an das für ihn bestimmte Quartier, und nachdem die Einquartierung vorüber ist, und er dessen fernere Befehle vernommen hat, tritt er den weitern Marsch zur nächsten Station an.

Zu einer richtigen Besorgung der Unterkunft und der Bedürfnisse für eine Truppenabtheilung oder einen Transport gehören: die Bequartierung der Mannschaft, die Anstalten zu deren gesetzmäßiger Verpflegung, eben so die für die herrschaftlichen Pferde, welche sich bei demselben befinden, dann die benöthigte Vorspann.

Um dieß Alles zu bezwecken, muß der quartiermachende Unteroffizier gegen die treffenden

Behörden und einzelnen Beamten, mit welchen er in Berührung kommt, ein freundliches Benehmen beobachten, nie etwas gegen die Gebühr, diese aber mit militairischem Anstand und Ernst begehren und stets darauf halten, daß der einquartierten Abtheilung an solcher durchaus Nichts fehlet.

§. 64.

Schlußbemerkung des Verfassers zur zweiten Abtheilung.

Es giebt in den in vorangeführten Paragraphen beschriebenen Friedensdienstlichen Obliegenheiten des Unteroffiziers, noch verschiedene derselben, die lediglich einer Charge zukommen; hierüber geben aber die Dienstesvorschriften einer jeden Armee hinlängliche Anleitung, wie solche ausgeführt werden müssen, und es kann darüber hier um so weniger im Allgemeinen etwas gesagt werden, als jeder Staat hierin eigene Grundsätze zur Beobachtung derselben aufstellt. Nicht minder ereignen sich zuweilen einzelne Fälle, welche nicht immer vorauszusehen sind; diesen muß der Unteroffizier mit Umsicht zu begegnen suchen, und die nothwendigen Anstalten zu treffen wissen; indem es unmöglich ist, für alle diese Fälle bestimmte Verhaltungsregeln anzugeben.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Obliegenheiten des Soldaten im Frieden.

§. 65.

Von den Hauptabtheilungen, in welchen der Friedensdienst des Soldaten besteht.

Dieselben sind: der Kompagnie- oder Eskadrons-, dann der Garnisonsdienst, die auswärtigen Kommandos; endlich fortwährende Uebung des Körpers und Uebung in den Waffen, dann bei der Kavalerie vorzüglich im Reiten.

§. 66.

Von dem Kompagnie- oder Eskadronsdienst des Soldaten.

Zu demselben gehören:

a. die Ordnung im Quartier.

b. Die Instandsetzung seiner Waffen, Montirungsstücke, Sattel und Zeug und sonstiger Requisiten, dann bei der Kavalerie und dem Fuhrwesen die Reinhaltung der Pferde.

c. Alle Dienstesverrichtungen, welche auf die Erhaltung der Ordnung der Kompagnie Bezug haben.

d. Das Verhalten des Soldaten bei den Kör= per= Waffen= und Reitübungen.

§. 67.

Von den Obliegenheiten des Soldaten in Hinsicht der Ordnung im Quartier.

Diese bestehen darin; daß der Soldat seine Waffen, Montirungs=Stücke, Sattel und Zeug, dann übrigen Sachen nicht nur stets bei= sammen, sondern alle diese Gegenstände, auf dem ihm angewiesenen Platz, immer gerei= nigt und in solchem Zustand hat, daß er sie jeden Augenblick finden und gebrauchen kann; daß er das Quartier selbst, nebst den Pfer= destallungen und Requisiten fortwährend rein= lich erhalte, und jede unvermeidliche Verunrei= nigung augenblicklich und mit größtem Fleiße wieder verbessert; daß der Soldat mit Feuer und Licht vorsichtig umgeht; daß er nicht über die festgesetzte, oder über die erhaltene Erlaub= nißzeit ausser dem Quartier bleibt; daß er in demselben keine verdächtige, oder unanständige Gesellschaft zuläßt; endlich, daß er sich sowohl mit den Wirthsleuten als mit seinen Kameraden gut verträgt.

§. 68.

Von der Art und Weise, wie der Soldat seine Montirungsstücke, Waffen, Sattel und Zeug, dann übrigen Requisiten behandeln soll.

Zur Reinigung aller vorbenannten Gegenstände darf sich der Soldat nur solcher Mittel bedienen, welche denselben nicht schaden; er muß sie nie so unrein werden lassen, daß sie nur durch eine gewaltsame Behandlung wieder hergestellt werden können; kleine Mängel, die daran entstehen, nicht vernachläßigen, sondern sie bei Zeiten entweder selbst verbessern, oder zur Reparatur melden. Er soll alle seine Sachen so aufbewahren, daß sie weder durch Nässe, noch Rauch oder Staub leiden, und in dem Quartier sowohl, als überhaupt in und ausser Dienst, dieselben möglichst schonen, indem er verbunden ist, jeden Schaden, der durch seine Vernachläßigung, oder gar aus Frevel an irgend einem Gegenstand entsteht, auf seine eigenen Kosten herstellen zu lassen.

§. 69.

Von den übrigen Dienstesverrichtungen des Soldaten bei der Kompagnie oder Eskadron.

Der Soldat hat folgendes bei der Kompagnie und Eskadron zu besorgen: die Fertigung der Munition, den Empfang des Brodes, des Fleisches und der übrigen Lebensmittel, der Requisiten, dann der Fourage; die Reinigung der auf der Kammer befindlichen Gewehre und son-

stigen Gegenstände; in der Kaserne liegend, die Reinhaltung des Kompagniebezirkes, die Zubereitung der Speisen, das Hauen des Holzes u. s. w.; bei der Kavalerie und dem Fuhrwesen aber noch die Fütterung der Pferde. Uebrigens wird auch jeder Soldat zu Versendungen in Angelegenheiten der Kompagnie oder Eskadron verwendet.

§. 70.

Von dem Verhalten des Soldaten bei den Waffen-, Reit- und andern körperlichen Uebungen.

Bei allen diesen Uebungen muß der Soldat sowohl den Kommandoworten seiner Vorgesetzten, als deren Erklärung der einzelnen Bewegungen und ihrer Vortheile eine ungetheilte Aufmerksamkeit widmen; Alles, was ihm gelehrt wird, wohl auffassen; das Erlernte mit Pünktlichkeit und Eifer ausführen, und seinen Körper immermehr an Ausdauer, Gewandtheit und schöne Haltung gewöhnen.

Der Reiter soll sich vorzüglich befleißigen, es in der Reitkunst bald dahin zu bringen, daß er im Stande ist, ein zum Kavaleriedienst bestimmtes Pferd dienstbrauchbar abzurichten.

§. 71.

Von dem Garnisonsdienst des Soldaten im Allgemeinen.

Was der Garnisonsdienst sei, und welche Verrichtungen in demselben vorkommen, nicht

minder die verschiedenen Wachen, ihr Zweck und das allgemeine Verhalten derselben, ist in den §. §. 31. bis 35. dieses Buches hinlänglich gesagt worden, und es bleiben daher in den hier folgenden Paragraphen, nur noch die den Soldaten dabei allein treffenden Obliegenheiten aufzuführen übrig.

Auch hat Alles das auf den Soldaten Bezug, was in den §. §. 49 bis 53. einschlüssig, von den Ronden, Patrouillen und Reserven berührt wurde.

§. 72.

Von den Obliegenheiten des Soldaten als Gefreiter einer Wache.

Als Gefreiter auf eine Wache kommandirt, liegt dem Soldaten die Aufführung der Schildwachen bei allen Ablösungen, das Patrouillenführen und das Anmelden ob; auch hat er die Reinigung des Wachlokals zu besorgen.

Bei dem Aufführen der Schildwachen soll er nicht allein auf Ordnung während dem Marsch nach dem Posten, sondern auch vorzüglich darauf sehen, daß die Schildwachen einander Alles, was sie auf ihren Posten zu beobachten haben, vollständig übergeben, und, wenn etwas hievon vergessen wird, ihnen dasselbe ins Gedächtniß zurückrufen; weshalb er die verschiedenen Beobachtungsgegenstände derjenigen Posten, die er aufzuführen hat, alle genau wissen, und bei den

Ablösungen mit voller Aufmerksamkeit zu Werke gehen muß.

Bei dem Patrouillenführen soll der Gefreite sich vorher von dem Zweck der Patrouille unterrichten lassen, und sein Benehmen ist dann gerade dem gleich, das im §. 50. dieser Schrift für den Unteroffizier beschrieben steht.

Ist er zum Anmelden bestimmt, so hat er, wenn es eine mündliche Meldung ist, diese, wenn sie ihm ertheilt wird, aufmerksam anzuhören, wohl aufzufassen, und zu behalten, sie dann ohne Furcht, mit Anstand und in kurzen Worten, aber deutlich vorzubringen, damit demjenigen, der sie erhält, kein Zweifel über die Sache übrig bleibt. Uebrigens sind die §. §. 29 und 30. gegenwärtigen Werkchens in dieser Hinsicht auch vollkommen auf den Soldaten anwendbar.

Die Reinigung des Wachlokals und der Requisiten muß von dem Gefreiten allezeit vor der Ablösung geschehen, damit die neue Wache Alles in vollkommen reinem Zustand findet.

§. 73.

Von den Obliegenheiten des Soldaten als Schildwache.

Als Schildwache muß der Soldat die Instruktion, die ihm im Allgemeinen ertheilt wird, mit Aufmerksamkeit auffassen, sich genau davon unterrichten, was er auf seinem Posten noch besonders zu beobachten hat; Alles wohl merken,

und sich, so lange er auf demselben steht, um nichts Anderes bekümmern. Er soll sich als Schildwache mit Niemand in eine Unterhaltung einlassen; seine Aufmerksamkeit nicht blos auf einen Punkt, sondern nach allen Seiten richten; sich unter keiner Bedingung von seinem Posten entfernen, die zu bezeigenden Honneurs nicht versäumen; vielmehr dieselben mit Geschicklichkeit und Anstand ausführen, zur rechten Zeit ins Gewehr rufen und überhaupt Eifer, Ernst und Ordnungsliebe an den Tag legen.

Werden als Schildwache Fragen an den Soldaten gestellt, so soll er diese bescheiden, kurz und ernsthaft beantworten. Er darf sich auch weder durch Bitten, Drohungen noch Versprechungen bewegen lassen, irgend etwas zu erlauben, was verboten ist, oder etwas mit Stillschweigen übergehen, was er verhindern und zur Kenntniß seiner Vorgesetzten bringen soll.

Bei Nacht liegt einer Schildwache doppelte Aufmerksamkeit ob, und Niedersetzen oder gar Schlafen zieht die strengste Verantwortlichkeit und Bestrafung nach sich.

Eine Schildwache darf auch niemals ihr Gewehr aus der Hand geben oder wegstellen.

Entsteht Feuer oder sonst ein Allarm, so muß die Schildwache ins Gewehr rufen und den Wachkommandanten hievon in Kenntniß setzen; ist sie aber auf einem von der Wache entfernten

Posten, ihr Gewehr blind laden und einen Allarmschuß machen.

Bei der Ablösung hat der als Schildwache stehende Soldat alles auf dem Posten zu Beobachtende, an seinen Nachfolger mit der größten Genauigkeit zu überliefern.

§. 74.

Von den übrigen Obliegenheiten des Soldaten auf einer Wache.

Der Soldat darf sich ohne Erlaubniß seines Wachkommandanten oder Unteroffiziers nicht von der Wache entfernen, auch nicht länger als ihm erlaubt wurde, wegbleiben.

Er soll sein Gewehr nie mit andern vertauschen, sondern immer so stellen, daß er es bei Tag und Nacht schnell zu finden weiß; solches vor Schaden hüten, ebenso seinen Anzug nicht muthwillig verderben oder vernachläßigen, vielmehr ohne Erinnerung daran denken, denselben nach jeder Ablösung, und vorzüglich des Morgens nach der Reveille, wieder so viel als möglich in die dienstmäßige Ordnung zu bringen; sich überhaupt aber ruhig und sittlich auf der Wache betragen, und zu keiner Klage Anlaß geben.

§. 75.

Von den Obliegenheiten des Soldaten als Stallwache.

Als Stallwache muß der Soldat auf die Reinlichkeit der Stallung sehen, Tag und Nacht wach-

sam sein; die Pferde, welche sich losmachen, damit sie sich nicht beschädigen, gleich wieder anbinden; verdächtige, überhaupt unbekannte Personen ohne Befehl seiner Vorgesetzten nicht in den Stall lassen, und stets für die allgemeine Sicherheit der Pferde, des Sattel und Zeuges dann der übrigen Geräthschaften sorgen, für welch Alles er verantwortlich bleibt.

§. 76

Von dem Verhalten des Soldaten als Ordonanz, als Wache bei einer besondern Gelegenheit, und als Beisitzer bei einem Kriegsgericht.

Hierüber geben die §§. 54. 55. und 56. dieser Schrift Erläuterung, da das desfallsige Verhalten des Soldaten jenem des Unteroffiziers ganz gleich ist.

§. 77.

Von dem Verhalten des Soldaten bei auswärtigen Kommandos.

Die auswärtigen Kommandos, welche den Soldaten zu verrichten treffen können, sind die, welche im §. 57. der zweiten Abtheilung aufgeführt wurden, und da er hiebei nicht von sich, sondern von dem Kommandoführer abhängt, so hat er sich genau und pünktlich nach dessen Befehlen und Anordnungen zu richten, diesen unbedingt nachzukommen und alle Aufträge die ihm ertheilt werden, mit Eifer, Ernst, Sorgfalt, Gewandtheit und Umsicht auszuführen.

Sollte übrigens dem Soldaten selbst ein Kommando anvertraut werden, oder er einzeln ein solches verrichten müssen, so gelten für ihn in Hinsicht des Verhaltens alle jene Regeln, die in den §§. 58. bis 63. einschlüssig enthalten sind.

§. 48.

Schlußbemerkung des Verfassers zur dritten Abtheilung.

Es gibt noch verschiedene Obliegenheiten, welche von dem Soldaten im Frieden ausgeführt werden müssen, die aber alle in dem Dienstreglements, den Verordnungen und Lokalbefehlen genau vorgezeichnet sind, und worüber sich also im Allgemeinen hier Nichts weiter sagen läßt, als was im §. 64. dieses Buchs erwähnt wurde.

Auch findet bei jenen Soldaten, die Unteroffiziere werden und sich wissenschaftlich ausbilden wollen, der §. 23. seine volle Anwendung, dessen Befolgung übrigens für alle Soldaten vorzüglichen Nutzen hat, und zu ihrer moralischen Bildung viel beiträgt.

Vierte Abtheilung.

Von den Schießübungen nach der Scheibe, und der Behandlung des Gewehrs.

§. 79.

Von dem Zweck des Scheibenschießens im Allgemeinen.

Das Scheibenschießen dient dazu, um dem Soldaten während der Friedensperiode Gelegenheit zu geben, vertraut mit seinem Gewehr zu werden; sich von dessen Kräften und Fehlern hinlängliche Kenntniß zu verschaffen; es zweckmäßig behandeln, verschiedene Entfernungen genau schätzen, auf solche richtig zielen und sie gut treffen zu lernen.

§. 80.

Von der Eintheilung des Scheibenschießens.

Dasselbe soll auf dreierlei Weise geschehen, nemlich: erstens von der Stelle in nah und fernen Abständen in die Scheibe, die 6 bis 7 Schuh hoch und 4 Schuh ohngefähr breit sein, und worauf zur Erlangung eines richtigen Begriffs im Zielen abwechslungsweise ein Infanterist oder Kavalerist, dieser mit dem Pferd, wenn auch nur im Umriß gezeichnet werden kann. Zwei-

tens durch Schießscharten, die zu dem Ende verfertiget werden müssen. Drittens im Tirailliren, gleichfalls auf gewisse Gegenstände.

§. 81.

Von dem besondern Zweck dieser drei Schießarten.

Das Schießen nach der Scheibe, stehenden Fusses, dient dazu, dem Soldaten den ersten Schulunterricht in dem nothwendigsten Theil seiner Bestimmung beizubringen, durch den er dahin gelangt, richtig zielen, feuern und treffen zu lernen, und eine Ueberlegenheit über seinen Gegner zu erlangen.

Das Schießen durch Schießscharten lehrt dem Soldaten: in verschiedenen Stellungen zu laden und zu schießen, z. B. im Sitzen, Knieen, Liegen u. s. w.; indem er hiebei den Erfolg seines Schusses genau bemessen muß, weil die nach innen zu sich verengende Form der Schießscharten das Auge sehr täuscht, also durch diese zu treffen nicht leicht ist, und hiezu sehr viele Uebung erfordert wird. Durch das Schießen im Tirailliren lernt er, während der Bewegung, in welcher er sich stets befindet, ruhig zu zielen, und seinen Gegenstand nicht nur aus oben angeführten Stellungen, sondern auch im Gehen aufzufinden, und die mancherlei Terrainlagen zu berücksichtigen und zu benützen, die sich ihm darbieten. Eine Eigenschaft, die nur durch vorzügliches Bemühen, Geschicklichkeit im Schießen und richtiges Augenmaaß erlangt wird.

§. 82.

Von den allgemeinen Beobachtungen des Soldaten bei dem Scheibenschießen.

Der Soldat muß dem Schießen nach der Scheibe seine volle Aufmerksamkeit widmen, und nicht allein auf das, was ihm deshalb für seine Person erklärt wird, acht haben, sondern auch auf Alles das genau merken, was die Vorgesetzten seinen übrigen schießenden Kameraden darüber mittheilen; indem bei dem Einzelnen nicht alle vorkommenden Fälle zur Sprache kommen.

Er soll eine Ehre darin suchen, sich beim Schießen auszuzeichnen, daher den Uebungen mit Lust beiwohnen; da sie ihm große Vortheile an die Hand geben, seinen Feinden zu schaden, und sich das Leben zu erhalten.

Während den Schießübungen aber hat er auch die größte Vorsicht mit dem geladenen Gewehr und bei der Ladung desselben zu beobachten, damit er nicht sich selbst, oder andere Anwesende beschädige, wie dieß leider schon sehr oft der Fall gewesen ist.

§. 83.

Von der Vorbereitung zur Ladung des Gewehrs.

Als Vorbereitung zur Ladung hat der Soldat sein Gewehr genau zu untersuchen, und hiebei auf Folgendes zu sehen:

a. Ob der Lauf völlig rein sei, und in solchem kein fremder Körper sich befinde; welches durch die Einsetzung des Ladstocks in denselben erkannt wird.

b. Ob das Zündloch nicht verstopft sei. Hievon überzeugt man sich durch das Hineinblasen. Sollte das Zündloch nicht Luft haben, so wird es mit der Raumnadel, die jeder Soldat bei sich haben muß, gereiniget.

c. Ob die sämmtlich beweglichen und sich reibenden Theile des Schlosses mit Oel eingeschmiert und im gehörigen Gange sind.

d. Ob der Stein die erforderliche Größe, Form und Schärfe, dann das nöthige Futter habe, und fest und regelmäßig aufgeschraubt sei.

Bei einem dieser Mängel kann dem Zweck des Scheibenschießens nie entsprochen, und jeder derselben muß vorher beseitiget werden; denn es ist überhaupt höchst unangenehm und eine strafbare Nachlässigkeit, wenn der Soldat während der Schießübung alle Augenblicke etwas an seinem Gewehr zu verbessern hat; weil dadurch Zeit und Aufmerksamkeit verloren geht.

Diesem Uebel zu begegnen, sollen die Unteroffiziere die Gewehre ihrer Abtheilung vorher besonders genau visitiren und dergleichen entdeckten Fehlern sogleich steuern.

§. 84.

Von der Ladung des Gewehrs.

Auch bei den Schießübungen auf die Scheibe, ladet der Soldat sein Gewehr nach jenen Regeln, die ihm für die Ladung beim Exerzieren reglementmäßig angegeben wurden, und es ist hier noch zu bemerken, daß er beim Aufschütten des Pulvers auf die Pfanne und beim Einbringen des übrigen Pulvers in den Lauf darauf sieht, daß keines verloren gehe, wodurch sonst die nöthige, wohlberechnete Quantität geschmälert, und folglich die Kraft des Schusses gemindert wird; daß er die Kugel mit dem Ladstock wohl tief in den Lauf bringt, und solche durch kraftvolle Stöße gehörig aufsetzt; indem durch den geringsten Raum zwischen ihr und dem Pulver, das Gewehr beim Schuß wo nicht zerspringt, doch wenigstens bedeutend stößt. Indessen zermalmt gar zu heftiges Aufstossen der Patrone das Pulver, schwächt dessen Wirkung, und die Kugel verliert ihre Rundung; daher ist die Mittelstrasse auch hier, wie immer, die Beßte. Beim Einschütten des Pulvers ist es ferner gut, das Gewehr so viel möglich senkrecht zu halten, damit dasselbe die Wände des Laufes nicht berührt und an dem, durch öfteres schießen entstehenden Pulverschleim hängen bleibt.

Nach mehreren Schüssen soll der Soldat sein Gewehr auch mit einem leinenen Lappen, den er an dem Kugelzieher befestiget, auswischen, und erst dann wieder laden.

§. 85.

Von der Entfernung des Gegenstandes, auf den geschossen werden soll.

Jeder Soldat, vorzüglich aber der Stutzenschütze, muß sich auf verschiedene Entfernungen zu schießen einüben, mit 50 Schritt Abstand vom Ziele, das er treffen soll, anfangen, und es nach und nach dahin bringen, daß er 250 bis 280 Schritte davon entfernt, solches richtig treffen lernt.

Obgleich ein Infanterie-Gewehr, mit halbkugel schwerer Ladung, auf 800 bis 1000 Schritte trägt, so wäre es doch unzweckmäßig auf eine dergleichen Distanze zu schießen, weil die Kugel, vermög ihrer alsdann geringen Kraft, keinen Schaden thut, und der beßte Schütze nie mit Gewißheit zu bestimmen vermag, wohin er in dieser Entfernung treffen will.

Der sicherste Schuß wird daher immer jener sein, der nicht über 150 bis 160 Schritte von dem zu treffenden Gegenstand geschieht.

§. 86.

Von den vorzüglich nöthigen Eigenschaften, die ein Schütze haben soll.

Wer beim Schießen mit Erfolg zielen und treffen will, muß ein scharfes Auge haben, ruhig stehen, das Gewehr gehörig halten, und ab-

drücken lernen; welche Eigenschaften sämmtlich nur durch viele Uebung erlangt werden können.

§. 87.

Von der Stellung des Schießenden.

Der Soldat soll sich bei den Schießübungen angewöhnen: mit den Füßen etwas auseinander, jedoch nicht hintereinander, der Art fest zu stehen, daß sich diese nicht kreuzen; die Knie nicht übermäßig anzuspannen, aber auch keineswegs locker und beweglich zu lassen; den ganzen Körper mit der rechten Seite ein wenig von der Linie des Zielpunktes zurück zu drehen, und solchen etwas vorwärts zu biegen.

Den Soldaten gerade in die Stellung zwingen wollen, welche ihm zum Abfeuern des Gewehrs beim Exerziren vorgezeichnet ist, wäre unzweckmäßig, weil er dadurch verlegen und zaghaft, und seine Aufmerksamkeit von der Hauptsache abgezogen werden würde.

§. 88.

Von der Haltung des Gewehrs.

Der Soldat muß das Gewehr mit der linken Hand in seinem Schwerpunkt, und wo möglich noch etwas weiter gegen die Mündung zu, so umfassen, daß die obere Fläche des Laufes von den Fingern ganz frei ist; der Arm wird ein wenig gekrümmt, um dadurch mehr Kraft und Ausdauer zu haben; die rechte Hand greift in den Einschnitt des Kolbens, und der Zeigefinger wird

an den Bügel gelegt, zum Abdrücken bereit gehalten. Das so ergriffene Gewehr fest mit dem Kolben an die rechte Schulter angestemmt, und der Kopf so viel herunter geneigt, daß der rechte Backen an den Kolben zu liegen kommt; der rechte Ellbogen nicht ängstlich angedrückt, sondern zu freier Bewegung etwas erhoben.

§. 89.

Vom Zielen überhaupt und den besondern Vortheilen dabei.

Zielen heißt das Aufsuchen derjenigen Linie, welche der Schießende mit dem Auge über die Fläche des Gewehrlaufes, und über oder durch das sogenannte Visir oder Korn weg, nach dem Punkt, den er treffen will, beschreibt.

Hiebei muß derselbe das linke Auge zudrücken, und allein mit dem rechten die Richtungs- oder Visirlinie scharf aufsuchen und festhalten. Der Soldat soll sich daran gewöhnen, diese Linie schnell zu finden, um nicht lange im Anstand liegen zu dürfen, wodurch sonst der linke Arm ermüdet, und das Gewehr nicht mehr so fest gehalten werden kann, als es zum Treffen erforderlich ist, sondern zu zittern anfängt.

Der Schießende darf nicht gerade auf den Punkt halten, den er sich zu treffen vorgenommen, weil die Kugel, sobald sie die Mündung verläßt, keine gerade, sondern eine bogenartige Linie bildet, und sich auf kurze Entfernung über, und auf weitere unter die gerade Linie erhebt,

die von der Mündung nach dem Zielpunkte führt. Dieses Heben und Sinken der Kugel aber richtet sich, theils nach der Kraft des Gewehrschlosses, theils nach der Stärke der Ladung, theils auch nach der Beschaffenheit des Bodens und der Witterung. Alle diese Umstände muß ein guter Schütze, neben der Kenntniß seines Gewehrs, zu benützen und sich im Zielen darnach zu richten wissen.

Die allgemeinen Regeln, die man für das Treffen beim Zielen annimmt, sind folgende: Will der Soldat seinen Feind sicher in den Leib treffen, so zielt er auf 50 Schritte nach dessen Knie, auf 100 bis 150 Schritte wirklich auf den Leib; auf 180 und mehrere Schritte aber nach dem Kopf u. s. w., immer muß indessen der Schießende volles Korn nehmen.

§. 90.

Von dem Abdrucken des Gewehrs.

Der Soldat darf nicht zu stark abdrücken, weil sonst das Gewehr aus seiner Lage gerissen wird; auch muß dasselbe während des Abdruckens mit der linken Hand vollkommen fest und ruhig an die rechte Schulter gehalten und der rechte Backen hart an den Kolben gelegt werden. Er soll den Rückstoß des Gewehrs nicht fürchten; sich daran gewöhnen, durch das Feuer zu sehen, ohne hiebei zu zucken, sonst würde das Aug vor dem Losdrucken schon zu- und also leicht vom Zielpunkt abgehen; nach dem Abdrucken, welches

am leichtesten durch die Berührung der äußersten Spitze des Abdruckers geschieht, das Gewehr noch einige Augenblicke ganz unverändert und fest in seiner frühern Lage lassen, damit, wenn allenfalls zwischen der Entzündung des Pulvers auf der Pfanne und desjenigen im Laufe eine Pause entstehen sollte, durch das Verrücken oder Herunterziehen desselben, der Schuß nicht verloren geht, auch anderes Uebel vermieden wird.

§. 91.

Von dem besondern Benehmen des Reiters beim Scheibenschießen.

Der Kavalerist muß sich mit seinen Feuerwaffen gleichfalls auf die Scheibe zu Fuß und zu Pferd, stehenden Fußes und im Reiten gehörig einüben, theils um die nöthige Gewandtheit hierin zu erlangen, theils auch sein Pferd an das Schießen zu gewöhnen, damit es nach und nach immer ruhiger wird.

Da man aber demselben nie zumuthen kann, daß er, mehr der blanken Waffe angehörend, mit seinen Feuerwaffen so weit soll schießen und treffen können, wie der Infanterist; weil sowohl der Karabiner, als die Pistole viel kürzer, als das Infanteriegewehr sind, und eine schwächere Pulverladung erhalten; auch sich wegen der Unruhe des Pferdes nicht so gewiß, als zu Fuß zielen läßt, vorzüglich, wenn während dem Reiten geschossen werden soll, so ist es hinreichend für den Kavalleristen sich so weit einzuüben, daß er im Stehen

mit dem Karabiner einen einzelnen Mann auf 50 bis 60 Schritte, mit der Pistole auf 25 bis 30 Schritte und im Reiten auf 8 bis 10 Schritte mit letzterer trift. Weiter als auf vorbemerkte Entfernungen denselben schießen zu lassen, gewährt höchstens den Nutzen, daß er, wenn man ihn abgesessen zu irgend einer — nur in Ermanglung von Infanterie — ihm zufallenden Verrichtung verwendet, wo er lediglich die Feuerwaffe braucht, mit dem Karabiner auf entferntere Distanzen zielen und treffen lernt.

Das Zielen mit der Pistole im Ruhighalten oder Stehen, ist von dem im Reiten verschieden. Bei erstern muß der Kavalerist die Pistole so unbeweglich in die rechte Hand fassen, daß der Lauf sich oben befindet, sodann scharf über diesen und das Absehen zielen, und wenn er den Gegenstand auf dem Korn hat, schießen, nicht aber (wie es häufig geschieht) die Pistole mit der Zündpfanne aufwärts drehen. Bei dem letztern wird, besonders im Galoppiren, das Zielen über die beiden Visirpunkte fast ohnmöglich, weil man diese und den Gegenstand nicht geschwind genug zusammen bringen kann, und gemeiniglich eher vor dem zu treffenden Objekt vorbeireitet, als man mit dem Zielen fertig ist, und daher fehlt. Deßwegen soll, um in diesem Fall noch ziemlich richtig treffen zu lernen, sich der Reiter auf einen gewissen Temposchuß und zugleich sein Pferd auf einen gleichförmigen Galopp gewöhnen, den Schuß selbst aber auf folgende Weise behandeln: Kurz zuvor ehe der Reiter auf die schußmäßige Weite

des Gegenstandes kommt, fasse er die Pistole fest in die Hand, spanne den Hahn, strecke den Arm so weit und dergestalt aus, daß er noch ein wenig gekrümmt und die Faust verkehrt ist, das Schloß aber sich oben befindet. In dieser Haltung drehe der Kavalerist die Pistole nach dem Gegenstand, den er treffen will, und sehe nur beiläufig über die Fläche des Schloßes und längst dem Lauf nach demselben, mache in dem Augenblick wo er schießt, mit der Faust eine solche Wendung, daß der Lauf in die Höhe zu liegen kommt, und drücke gleich los, ohne sich mit fernerem Zielen abzugeben. Diese Wendung muß der Reiter indessen öfter üben, damit er den Vortheil gewinnen lernt, das Auge mit dem Gegenstand und dem Absehen in gerade Linie zu bringen.

Die Anfänger im Pistolenschießen sollen eine Zeitlang nur mit halber Pulverladung und auf halbe Entfernung schießen, damit sie sich das Zielen und die Feuerscheue nach und nach abgewöhnen; auch werden die Pferde durch mindern Knall nicht so erschreckt, und machen sich von Zeit zu Zeit mehr Ruhe eigen.

Für den Reiter ist auch noch zu bemerken, daß, wenn er die Pistolen mit den gewöhnlichen Patronen ladet, sie dann in die Hulfter bringt, und so einige Zeit Trapp reitet, die Kugel sich sehr oft nach der Mündung senkt, wodurch nicht nur der erste Schuß unwirksam wird, sondern auch der Lauf der Pistole hiebei zerspringen kann. Diesem Uebel vorzubeugen, muß der Kavalerist

trachten, die Kugel nach eingeschütteter Pulverladung auf irgend eine Art etwas fester zu laden. Dieses kann durch Umwickeln derselben mit Papier oder einem leinenen Lappen, am beßten aber mittelst eines mit Fett beschmirtem gewöhnlichen Kugelpflasters bewirkt werden; indessen darf der Reiter die Kugel nicht zu stark umwickeln, damit sie nicht allenfalls, ehe sie aufsitzt, im Rohr stecken bleibt, welches den Schuß ungewiß machen und den Lauf ebenfalls beschädigen würde.

§. 92.

Verhalten des Soldaten nach dem Scheibenschießen.

Ein jeder Soldat muß, nachdem er von der Schießübung eingerückt ist, vor Allem sein Gewehr wieder in reinlichen Zustand setzen, und wenn vielleicht ein oder der andere Theil desselben Schaden genommen hätte, solches auf den ihm vorgeschriebenen Dienstweg melden, damit es ohne Verzug hergestellt werden kann.

§. 93.

Von der Reinigung des Gewehrs.

Um ein Gewehr gründlich zu reinigen, muß es nothwendig auseinander genommen werden. Dieß geschieht wie folgt:

Der Soldat nimmt das Bajonet ab, den Ladstock heraus, schraubt den obern und untern Riemenbügel ab, die Ringe weg, lößt die Kreuzschraube und die beiden Schloßschrau-

ben heraus, nimmt das Schloß weg, und dann den Lauf vorsichtig aus dem Schaft.

Zur Auseinanderlegung des Schlosses wird der Federhacken gebraucht, um die Federn damit zusammen zu halten, vorerst aber der Hahn auf die Pfanne vorgelassen, welches nöthig ist, um sich bei Wegnahme der Stangenfeder, wenn der Hahn noch gespannt wäre, nicht zu beschädigen; dann verfährt der Soldat bei Trennung der übrigen Schloßtheile vom Schloßblatt in der Art, daß er zuerst die Pfannendeckelschraube, sofort die Batterie oder den Pfannendeckel, die Deckelfeder-schraube, die Deckelfeder, die Stangenfeder-schraube, die Stangenfeder, die Stangen-schraube, die Stange, den Studel oder Nuß-deckel, die Nußschraube, den Hahn, die Nuß, die Schlagfederschraube, die Schlagfeder, die Pfannenschraube, die Pfanne, die Hahn-schraube und die obere Hahnlippe abnimmt.

Zur Auseinanderlegung des Gewehrs bedarf der Soldat ausser dem Federhacken auch noch den Schraubenzieher, und zur Reinigung desselben den sogenannten Krätzer, den Kugelzieher, die Putzlappen, Oel und Hammerschlag, der jedoch ganz fein gestossen und von allen groben Theil'chen gesäubert sein muß.

Das Zusammensetzen des ganzen Gewehrs geschieht in der entgegengesetzten Ordnung des Zerlegens.

Ein jedes Gewehr ist nur dann im reinen Zustand, wenn seine Eisen und Stahltheile in und außen immer rostfrei sind, und seine Garnitur plank geputzt ist. Um dieses zu bewirken soll es der Soldat vor Feuchtigkeit und Näße bewahren, besonders aber darauf sehen, daß der nach dem Schießen vom Pulver zurückbleibende Schleim, sich weder im Lauf, noch an dem Schloß festsetzet, wodurch sonst das Gewehr rostet und das Eisen immer mehr angegriffen und zerstört wird.

Der Soldat muß daher den äußern Theil des Laufs, wenn er durch einen unvermeidlichen Zufall angerostet ist, mit Oel bestreichen, einige Zeit so stehen und den Rost auflösen lassen, alsdann mittelst eines Lappens von Wollen mit ganz feinem Hammerschlag und Oel, oder sogenanntem Schmergel leicht abreiben, hiebei aber den Lauf nie aufstemmen, und nie mit angreifenden Mitteln, oder Holz putzen, am wenigsten mit dem Ladstock poliren; was dem Gewehr höchst nachtheilig ist. Das Rosten des innern Theils des Laufes ist vorzüglich schädlich, und darf nicht geduldet werden, weil durch die Rostflecken nach und nach Gruben entstehen, die den Rückstoß beim Schuß vermehren und ihn unsicher machen. Jedes einzelne Stück im Schloß muß auf gleiche Weise wie oben erwähnt wurde, vom Rost und Schmutz gereinigt, vor der Zusammensetzung auf das Sorgfältigste von allen zurückgebliebenen Putzzeuge, oder Staub befreit, vorzüglich die Schrauben- und Stiftlöcher gehörig gesäubert, die Federn äußerst vorsichtig behandelt, diejenigen Theile, welche sich

berühren nicht zu stark eingeölt, die Batterie aber nie mit Hammerschlag oder Schmergel, sondern nur trocken abgerieben werden.

Ein immer gut gehaltenes Gewehr, kann, wenn es durch Schießgebrauch oder andere Umstände von innen und außen schmutzig geworden ist, von innen durch Auswaschen und Auswischen mittelst eines mit Werg umwundenen Putzstockes, von außen aber durch blosses Abreiben mit einem trockenen wollenen Lappen ganz gereiniget werden.

Die Schwanzschraube des Gewehrs soll nur herausgenommen werden, wenn der im Gewehr sich befindende fremde Körper auf keine andere Weise herauszubringen ist, und dieß darf dann blos durch den Büchsenmacher geschehen.

§. 94.

Von der allgemeinen Behandlung des Gewehrs, um es gut zu erhalten.

Jedes Gewehr muß stets an einem trockenen und sicheren Ort aufbewahrt, vor allen Unfällen in Acht genommen, und nie mit Gewalt auf den Boden gestossen werden. Die Federn am Schloß dürfen wegen Erschlaffung ihrer Spannkraft, nie unnöthig gespannt bleiben, weßwegen der Soldat jedesmal Hahn und Batterie vorzulassen hat, sobald er es nicht mehr braucht. Das Gewehr soll man nicht von der Kälte in ein geheiztes Zimmer bringen, weil es dadurch anlauft und Rost entsteht; wird aber ein Gewehr auf längere Zeit

aufbewahrt und nicht benützt, so muß es innen und außen mit einem ölichten Lappen überstrichen, oder mit Fett eingeschmirt werden, um es gegen den Rost zu sichern.

§. 95.

Von den besondern Obliegenheiten des Unteroffiziers in Bezug auf die Behandlung des Gewehrs.

Der Unteroffizier muß von den verschiedenen Bestandtheilen des Gewehrs, und von deren Verhältniß zu einander, dann ihrer zweckmäßigen Behandlung vollkommen Kenntniß haben, und sich alle Mühe geben, seinen Untergebenen gleiche Begriffe über diesen Gegenstand beizubringen. Er darf den neu zugehenden Leuten nicht eher erlauben, das Zerlegen, Putzen und Zusammensetzen des Gewehrs allein vorzunehmen, als bis sie hierin die nöthige Geschicklichkeit und Fertigkeit besitzen, und muß daher dieß Geschäft, sie bis dahin immer unter seiner Aufsicht verrichten lassen, um ihnen bei jedem Fehler sogleich Belehrung ertheilen zu können.

Der Unteroffizier soll allen Soldaten vorzüglich die Ueberzeugung einzuprägen suchen, daß sie ohne ein brauchbares gut gehaltenes Gewehr, höchst unbrauchbare und hilflose Wesen für den Zweck ihrer Bestimmung sind, und daß also von der Instandhaltung dieser Waffen zu allen Zeiten besonders für den Infanteristen Alles abhängt.

Fünfte Abtheilung.

Vom Tirailliren oder Plänkeln, dann wie sich die Soldaten hiebei zu benehmen haben.

§. 96.

Vom Tirailliren oder Plänkeln überhaupt.

Wenn sich eine geschlossene Soldatenmasse, oder Linie in Zwischenräume auseinander zieht, und in dieser zerstreuten Ordnung bewegt und ficht, so nennt man dieß Tirailliren oder Plänkeln.

§. 97.

Von den Truppen die das Tirailliren oder Plänkeln verstehen sollen.

Früher, da die Fechtart in zerstreuter Ordnung noch nicht allgemein angewendet wurde, hatte man eigene Leute, die entweder bei den Kompagnien, Eskadronen, oder auch in ganzen Kompagnien, Bataillonen und Regimentern zu Tirailleurs und Plänklern gebildet wurden; was auch noch heut zu Tag der Fall ist. Gegenwärtig aber werden in vielen Armeen nicht nur die sogenannten leichten Truppen, vorzüglich zum Tirailliren und Plänkeln geübt, sondern allen Soldaten der Linientruppen, diese zerstreute Fechtart gelehrt, um sie im Fall

Bedürfens, auch hier vortheilhaft gebrauchen zu können.

Diesem gemäß soll sich jeder Soldat befleißigen, auch das Tirailliren oder Plänkeln bis zur Vollkommenheit zu bringen, um in allen Lagen, in welche eine Truppenabtheilung kommen kann, nützlich zu sein.

§. 98.

Von der Verschiedenheit der Bestimmung zwischen geschlossen und zerstreut fechtenden Truppen.

Die geschlossen fechtende Infanterie muß ihren größten Werth in die Haltung, den Schluß ihrer Glieder und Reihen, auf das Feuer in Masse und den Angriff mit dem Bajonet, — die Kavalerie aber außer den ersten zwei Punkten, auf den Angriff mit dem Chock setzen. —

Die zum Tirailliren, oder Plänkeln bestimmten Truppen, müssen ihren Vorzug in der Geschicklichkeit bei dem einzelnen Schießen, in zweckmäßiger Benützung der sich ihnen darbietenden Terraintheile, und in allen jenen Vortheilen suchen, welche ihnen die verschiedenen Stellungen und Bewegungen des Gegners zeigen.

§. 99.

Von dem Zweck des Tiraillirens oder Plänkelns.

Des Tiraillirens oder Plänkelns bedient man sich unter folgenden Umständen:

a. In dem Fall, wo der Boden auf dem gefochten werden soll, oder die übrige Beschaffenheit des Terrains, den Bewegungen einer geschlossenen Masse Hindernisse in den Weg legen.

b. Wenn man einen Angriff auf den Feind mit geschlossenen Truppenabtheilungen machen, und denselben durch das Vorsenden der Tirailleurs oder Plänkler verbergen will.

c. Um geschlossene Truppenkolonnen und Linien in hinlänglicher Entfernung gegen das Feuer einzelner feindlicher Tirailleurs oder Plänkler zu schützen, auch ihnen dadurch Gelegenheit zu verschaffen, sich ruhig entwickeln und auf ihre verschiedenen Positionen gelangen zu können, welche ihnen vermög der Angriffs = oder Vertheidigungs = Anordnung des Kommandirenden angewiesen sind.

d. Wegen Erhaltung eines richtiger treffenden Feuers, als es in der geschlossenen Ordnung möglich ist, da der Tirailleur oder Plänkler sich weit freier bewegen, alle Vortheile des Terrains benützen, ohne vom Pulverdampf gehindert zu sein, zielen und seinen Schuß mit Ruhe und Sicherheit anbringen kann.

e. Um den Feind aufzusuchen, den Angriff gegen ihn zu eröffnen, ihn eine Zeitlang zu beschäftigen, bei einem Rückzug denselben schnell zu verfolgen, so man aber selbst weichen müßte diesen zu decken.

anzugreifen und zu vertheidigen.

Das Fechten in zerstreuter Ordnung gewährt also den Vortheil, daß geschlossene Truppenabtheilungen nicht leicht in ein Gefecht verwickelt werden können, wo sie in zu weiter Entfernung ohne Zweck ihre Munition verfeuern müssen, sondern sie sind dadurch in ungestörter Bereitschaft und in den Stand gesetzt, den — durch wohl angebrachtes Feuer der Tirailleur und Plänkler bereits erschütterten Feind, im entscheidenden Augenblick in vollkommener Ordnung in Masse anzugreifen.

§. 100.

Von den Eigenschaften, die ein Tirailleur oder Plänkler besitzen soll.

Ein guter Tirailleur oder Plänkler muß vorzügliche Fähigkeiten und besondere Eigenschaften haben, und es ist daher nicht jeder Soldat dazu geeignet.

Diese sind: Geschicklichkeit im Gebrauch der Waffen, Körperkraft und Gewandtheit, Kühnheit da, wo sie anwendbar ist, Lust, Beurtheilungsvermögen und Selbstvertrauen. Hierauf soll man bei jenen Soldaten die gewöhnlich zu Tirailleurs oder Plänklern verwendet und ausgesucht werden, Bedacht nehmen, auch denen der Kavalerie die dauerhaftesten und gewandtesten Pferde geben.

§. 101.

Von dem Unterricht des Tirailleurs oder Plänklers.

Vor allem muß der Tirailleur oder Plänkler über die Beschaffenheit und den Gebrauch seiner Feuerwaffe gründlichen Unterricht erhalten, daher auf die Scheibe gut zu schießen, vorzüglich eingeübt werden.

An die Kenntniß der Feuerwaffen reihet sich sodann die Unterscheidung der Signale, die Erlernung der Kunst, den Körper mit Schnelligkeit und Leichtigkeit zu bewegen, die sich darbietenden Vortheile zum eigenen Nutzen und zum Nachtheil des Gegners anzuwenden, und sich gegen jeden einzelnen Feind, er sei zu Fuß oder zu Pferd, zu vertheidigen.

Uebung im Augenmaaß, um entfernte Gegenstände erkennen, und wie weit zu ihnen ist, schätzen zu lernen. Schwimmen, Klettern, Springen über Gräben ꝛc., Laufen und Fechten sind ferner für den Tirailleur oder Plänkler, welcher als Kavalerist auch ein gewandter Reiter sein muß, unentbehrliche Dinge.

Um dem Infanteristen und dem Reiter Gelegenheit zu verschaffen, die Vor- und Nachtheile, dann Stärken und Schwächen kennen zu lernen, die sie im Gefecht gegeneinander haben, ist es sehr zweckmäßig, beide Waffengattungen zuweilen miteinander fechten zu lassen, wodurch auch die Pferde nach und nach sich an den Kampf gewöhnen,

und die Scheue vor den blanken Waffen verlieren. Allein hiebei darf der Reiter sein Pferd im Anfang nicht mit Gewalt zwingen, sondern muß es sanft behandeln, und der Infanterist hat Alles zu vermeiden, was dazu beitragen könnte, dasselbe zu verderben. Sehr strafbar ist es daher, wenn die Leute bei derlei Uebungen erbittert auf einander werden, und Unarten ausüben, anstatt daß sie bedenken, von welchem großen Nutzen es für sie ist, sowohl im Angriff als in der Vertheidigung eine solche Vollkommenheit zu erreichen, daß sie jedem ihrer Gegner überlegen werden.

Ein höchst wichtiger Punkt ist endlich noch für den Tirailleur und Plänkler der Unterricht über die schnelle Auffindung der verschiedenen Terraintheile, dann der rasche Entschluß zur zweckmäßigen Anwendung derselben. Er soll diese gerade so zu benützen wissen, daß er sich gegen den Schuß des Gegners schützt, jenem aber wo möglich unentdeckt bis auf Schußweite sich nähern kann. Dieß gilt besonders für den Infanteristen, der auch noch solche Terraingegenstände aufsuchen muß, die ihm Gelegenheit geben sein Gewehr beim Schuß auf- oder anlegen zu können, wodurch derselbe sicherer treffen wird.

§. 105.

Von den Gegenständen, welche dem Tirailleur oder Plänkler Vortheile gewähren.

Diese sind Bäume, Hecken, Zäune, Gräben, Mauern, Gebäude, Erdaufwürfe und andere dergleichen Gegenstände mehr.

Im freien und ebenen Terrain, wo sich deren nicht finden, muß der Infanterist sich durch verschiedene Körperlagen, als Liegen, Sitzen, Knieen und öfteres Verändern seiner Stelle dem gewissen Ziele des Gegners entziehen, der Kavalerist aber, der ohnehin meist nur in solchem Terrain gebraucht wird, dieß durch immerwährendes mäßiges Hin- und Herreiten bezwecken, und beide Waffengattungen sollen nur dann halten bleiben, wenn sie feuern.

§. 103.

Von der Eintheilung einer Tirailleur- oder Plänkler-Abtheilung, und dem Abstand ihrer Rotten untereinander.

Eine Trupp Tirailleurs der Infanterie ist gleich den übrigen Linientruppen taktisch in 2 oder 3 Glieder, in Rotten, Sektionen und Züge abgetheilt, jede Rotte, sie bestehe aus 2 oder 3 Mann, soll zu gegenseitiger Unterstützung ungetrennt beisammen bleiben, und die ihr angehörigen Leute müssen sich dieß zum vorzüglichsten Gesetz machen.

Die Entfernung der Rotten in der ausgedehnten Ordnung richtet sich nach der Länge der Linie, welche besetzt werden soll, und nach der Beschaffenheit des Terrains, nur dürfen sie sich nie so weit ausdehnen, daß sie sich aus den Augen verlieren, und nicht schnell wieder einander erreichen können. Die gewöhnliche Distanze zwischen diesen Rotten ist zu 4 bis 8 Schritt, je nach Erforderniß angenommen.

Die Kavalerieplänkler sind nie in 3 Glieder formirt, und was hier von der Infanterie gesagt wurde, findet auch bei ihnen volle Anwendung, nur dürfen sie sich etwas weiter, als jene, von einander entfernen, weil sie sich weit schneller sammeln können.

§. 104.

Von der Richtung einer Tirailleur- oder Plänklerlinie.

Wenn es gleich gut ist, daß die Mannschaft einer solchen Linie immer so viel als möglich gerichtet sei, so darf doch eine zu genaue bis an das Aengstliche gränzende Richtung nie von ihr begehrt, am allerwenigsten aber der Tirailleur und Plänkler dadurch gehindert werden, sich eines vor der Richtungslinie liegenden Gegenstandes zu bedienen, der ihn gegen das feindliche Feuer deckt.

§. 105.

Von den Bewegungen einer Tirailleur- oder Plänkler-Abtheilung.

Dieselbe kann avanciren, retiriren, nach beiden Flanken marschiren, einen ihrer Flügel vorziehen, nach irgend einer Seite oder auf die Mitte schwenken, sich sammeln, Kreise formiren 2c. 2c.

Alle diese Bewegungen werden von den Soldaten auf die Horn- oder Trommelsignale, nach den, in jeder Armee bestehenden Uebungsvorschriften ausgeführt, und hiebei kommt es hauptsächlich auf Ordnung und Schnelligkeit an; sonst

hierüber weiter etwas zu sagen, wäre hier überflüssig, nur das mögte noch bemerkenswerth sein, daß die Bewegungen der Tirailleurs oder Plänkler stets zwanglos sein sollen, und die Infanterie, wenn sie dem Feind entgegen geht, sich nur in seltenen Fällen des Laufschrittes bedienen darf; weil hierdurch leicht Unordnung entsteht, unnöthige Ermüdung der Mannschaft herbeigeführt und diese außer Stand gesetzt wird, ruhig zu laden, richtig zu zielen und zu schießen.

§. 106.

Von der Chargirung der Tirailleurs oder Plänkler.

Jeder Tirailleur oder Plänkler schießt, sowohl still haltend, als vor=, rückwärts und nach der Flanke sich bewegend dann, wenn er sich überzeugt glaubt, durch den Schuß etwas zu bewirken, daher darf er nie auf zu große Entfernung feuern, und die Leute einer Rotte müssen der Art sich benehmen, daß sie immer abwechselnd und nicht eher schießen, bis der eine von ihnen wieder geladen hat. Dieser Wechsel soll ausnahmsweise nur dann unterbrochen werden, wenn sich ein augenblicklicher Vortheil für den einzelnen Mann darbietet, der durch das Abwarten des Ladens seines Rottengenossen vielleicht verloren gehen würde.

Beim Feuern auf der Stelle hat der Schießende 6 bis 8 Schritte vorzugehen, oder zu reiten; im Avanciren in der Bewegung nach den Flanken, begiebt er sich auf 2 bis 3 heraus

und vorwärts, im Retiriren hält er still, folgt nach abgegebenem Schuß seiner Rotte schnell nach, und eilt über diese hinaus. Wie alles dieses regelmäßig geschehen und was hiebei zu beobachten ist, geben die Vorschriften für die Waffenübungen der verschiedenen Armeen genüglich zu erkennen.

§. 107.

Von den Fällen, in welchen der Infanterist, als Tirailleur sein Bajonnet gebrauchen muß.

Auch der Tirailleur kann in Fälle kommen, wo er sich seines Bajonets bedienen muß, z. B. wenn eine geschlossene Masse feindlicher Kavalerie eine Tirailleurlinie angreift, und es für solche zu spät ist, sich hinter ihre Hauptmasse oder Replirtruppe zurück zu ziehen: wenn der einzelne Tirailleur gegen einen feindlichen Plänkler allein sich vertheidigen muß: endlich wenn der Tirailleur sich verschossen hat, von einem feindlichen Tirailleur überrascht wird, oder denselben selbst mit der blanken Waffe angreifen will.

§. 108.

Von dem Verhalten der Tirailleurs in solchen Fällen.

Im Falle eine Tirailleurlinie von feindlicher Kavalerie auf ebenem Terrain bedroht wird, müssen sich ihre Tirailleurs schnell in geschlossene Haufen formiren und nach allen Seiten Front machen, die Leute so außen stehen ihr Gewehr fällen, die innern aber durch einzelne wohl angebrachte Schüsse zu bewirken suchen, daß die

Kavalerie entweder den Angriff aufgiebt, oder wenigstens so lange vom Eindringen abhalten wird, bis für die Tirailleurs ein geschlossener Infanterietrupp oder Kavalerie zur Unterstützung anrückt. Bei diesem Feuer haben die Leute acht zu geben, daß sie wohl zielen, um richtig zu treffen, und daß sie nicht unvorsichtigerweise dahin schießen, wo sich ihre Kameraden befinden, in so Ferne ein feindlicher Reiter zwischen sie und diese eingedrungen ist.

Wenn ein Tirailleur von einem feindlichen Reiter attaquirt wird, soll er sich nicht für verloren, sondern überzeugt halten, daß er demselben im durchschnittenen Terrain offenbar überlegen sei, und auch im freien Terraine noch Mittel hat, sich gegen ihn zu vertheidigen, ihm zu schaden und ihn zu überwinden. Hiebei beobachte er nur vor Allem die Regel: seinen Schuß erst abzugeben, wenn der Reiter ihm so nahe ist, daß er, wo nicht ihn selbst, doch mindestens dessen Pferd sicher treffen kann, und suche stets dem Kavalleristen die linke Seite abzugewinnen, laufe nicht mit dem Bajonet auf die Brust des Pferdes zu (wodurch er sonst von selben niedergedrückt werden würde) sondern mache es durch einen kräftigen kurzen Schlag auf die Nase scheu, und stoße es, wenn sich hiezu Gelegenheit darbietet, in die Seite, wo dann, wenn dasselbe stürzt, der Reiter ohnehin unschädlich wird; über den der Tirailleur sogleich herfallen muß. Auch dann, wenn der Infanterist durch die Gewandtheit des Kavalleristen auf die rechte Seite ma-

nővrirt worden wäre, und die linke nicht mehr erreichen könnte, ist er noch nicht verloren, in soferne er gelernt hat, sein Gewehr auch dazu zu gebrauchen, die Hiebe seines Gegners durch geschicktes Pariren von sich abzuwenden, und den Augenblick zu benützen, wo er durch schnelles Nachstossen, den Reiter oder dessen Pferd verwunden kann. Findet der Tirailleur übrigens nur die geringste Gelegenheit sich den Rücken frei zu machen, so darf er nicht säumen sich derselben zu bedienen.

Wenn der Tirailleur mit dem feindlichen Infanteristen Mann gegen Mann kommt, lassen sich für dieses Gefecht keine bestimmten Regeln angeben, sondern es kommt hiebei Alles auf Gewandtheit und Kraft an; indessen mögten doch folgende Vortheile hiebei angewendet, von Nutzen sein.

Der Soldat muß stets trachten unter das Gewehr seines Gegners mit dem seinigen zu kommen, solches rechts oder links hinaus schlagen, und sogleich schnell, kräftig und kurz nachstossen.

Alle Stöße des Gegners müssen wohl parirt, und er selbst nicht aus den Augen gelassen werden; wenn er weicht, ist mit Kraft auf ihn einzudringen, damit er bald ermüdet; würde man aber selbst zurückzugehen gezwungen, so soll dieß nur Schritt vor Schritt und nicht gerade zurück, sondern mit bisweiligen Seitenbewegungen ge-

schehen, die den Gegner oft zu Blößen verführen, welche gleich zu benützen sind.

Manchmal ist es auch gut dem mit uns in diesem Gefecht begriffenen Feind selbst Blößen zu geben, und ihn dadurch zu einem falschen Stoß zu verleiten, dieß darf aber freilich nur ein sehr geschickter, sein Gewehr in voller Gewalt habender Soldat thun, weil er sich außerdem durch ungeschickte Bewegungen oft den größten Nachtheil zuziehen kann.

Aus allem Vorhergesagten geht übrigens hervor, daß es sehr zweckmäßig ist, den Infanteristen im Fechten mit dem Bajonet zu unterrichten und zu üben, wodurch er dessen Werth und die Art und Weise kennen lernt, wie er es handhaben und gebrauchen soll.

§. 109.

Von einigen Vortheilen für den Plänkler der Kavalerie.

Der Kavalerieplänkler muß dem Infanteristen den Schuß durch schnelles Anreiten und dann geschwinde Seitenbewegung abzulocken, denselben fortwährend auf seiner rechten Seite zu erhalten trachten, und ihm die linke nie gewinnen lassen. Jeden Stoß des Tirailleurs mit dem Bajonet muß der Reiter durch Pariren mit seinem Säbel abwenden, und jeden günstigen Augenblick benützen, um seinen Gegner einen Hieb oder Stich beizubringen, und wenn dieser ihm denselben ausgeschlagen hätte, sich allezeit durch eine Wen-

dung seitwärts dessen Stoß entziehen, und den Pferdskopf wo möglich immer von des Gegners Bajonetspitze wegzuwenden suchen.

Fechten die Reiter zugleich mit Tirailleurs der Infanterie gegen den Feind, so sollen sie diese im offenen Terrain hauptsächlich dann von allen Seiten decken, wenn diese ihren Schuß anbringen und wieder laden wollen.

Besonders soll der Plänkler darauf sehen, daß er nicht von den feindlichen Flankeurs abgeschnitten wird, von diesen aber wo möglich einige abzuschneiden und gefangen zu nehmen trachten: Hiebei muß indessen alle Vorsicht beobachtet werden. Auch dürfen die Plänkler den sich zurückziehenden Feind nicht zu schnell verfolgen, und haben alsogleich einzurücken, wenn an sie der Ruf hiezu ertönt.

Sechste Abtheilung.

Felddienst für Unteroffiziere und Soldaten.

§. 110.

Von dem Felddienst überhaupt und dessen Wichtigkeit.

Alles, was der Soldat im Kriege zu unternehmen hat, um den Feind zu entdecken; seine Stärke und Stellung zu erforschen; seine Bewegungen zu beobachten; ihn anzugreifen, und ihm auf jede mögliche Weise zu schaden, begreift der Felddienst in sich. Er ist daher der wichtigste Gegenstand für jeden Krieger, weil die Art und Weise, wie er ausgeführt wird, oft das Schicksal ganzer Armeen und Länder entscheidet.

§. 111.

Von der Vorbereitung des Kriegers zum Felddienste.

Dieser Vorbereitung muß der Soldat in der Friedenszeit, durch Erlernung der für den Krieg nothwendigen Erfordernisse, sich widmen, um in aller Hinsicht gerüstet zu sein, wenn ihn Fürst und Vaterland zu der Ausübung seiner eigentlichen ehrenvollen Bestimmung ins Feld rufen.

§. 112.

Von den Eigenschaften, die ein guter Feldsoldat haben soll, und wodurch diese in ihm hervorgebracht werden.

Um allen Obliegenheiten eines Feldsoldaten zu genügen, muß jeder Krieger folgende Eigenschaften besitzen:

Unerschrockenheit und Muth; — scharfe Beurtheilungskraft; Entschlossenheit und Gegenwart des Geistes; Ausdauer bei den höchsten Anstrengungen; ungetheilte Aufmerksamkeit und Gewandtheit des Körpers, vollkommene Kenntniß des Dienstes, des Gebrauchs und der Erhaltung seiner Waffen. Bei dem Reiter gehört hiezu noch die richtige Handhabung seines Pferdes, und gutes Reiten.

Alle diese Eigenschaften werden bei dem Krieger, nur durch das ächte Ehrgefühl bis zur Vollkommenheit gebracht; denn durch dasselbe wird der Eifer zur Erfüllung aller, auch der schwersten Pflichten erzeugt; ohne dieses Ehrgefühl bleibt der Soldat ein willenloses, maschinenmäßiges Wesen, und kann daher seiner Bestimmung nie ganz genügen.

§. 113.

Von den Hauptverhältnissen, in welchen sich der Soldat, so lange er dienstfähig ist, im Felde befindet.

Diese sind: Der Marsch zu verschiedenen Zwecken; der Ruhestand und das Gefecht.

§. 114.

Von dem Marsch im Felde.

Der Marsch einer Armee oder einer Abtheilung derselben im Felde ist zweierlei, nämlich: der gewöhnliche Reisemarsch in der Entfernung vom Feinde, und der Marsch in der Nähe desselben. Beide Marschgattungen erfordern gewisse, sowohl von jedem einzelnen Soldaten, als der ganzen Masse zu berücksichtigende Regeln, die man Marschordnung nennt, nach welcher sich bewegt werden muß, und bei der zugleich die nöthigen Sicherheitsanstalten der marschirenden Truppen berücksichtiget sind.

§. 115.

Von den Obliegenheiten des Soldaten auf dem Marsch im Allgemeinen.

Die erste Pflicht eines jeden Soldaten ist: seinen Körper in einen solchen Zustand zu setzen und darin zu erhalten, daß er zur Ausdauer in Anstrengungen und Beschwerlichkeiten geschickt ist. Er muß daher: denselben und besonders seine Füße möglichst reinigen; auf gut erhaltene Kleidungsstücke, vorzüglich aber auf eine passende, mangelfreie Fußbekleidung, dann zweckmäßig geordnetes Gepäck sehen; nie ohne Noth, und dann nur mittelst gesuchter Erlaubniß seiner Obern, aus seiner Eintheilung treten; gehörig aufgeschlossen bleiben und den Marsch fortsetzen. Der

marschirende Soldat muß geistige Getränke nicht übermäßig genießen, bei warmer Witterung und überhaupt, wenn er sich erhitzt fühlt, nicht eher trinken, als bis er abgekühlt ist und eine kurze Zeit geruhet hat; kein unreifes Obst genießen, vielmehr lieber den heftigsten Durst ertragen, anstatt sich durch unzeitigen Trunk zu schaden; er soll ferner weder Kopf noch Brust sogleich entblößen, noch sich, wenn gehalten wird, an kühlen Orten, am wenigsten in feuchtes Gras niedersetzen oder legen, bei der Ankunft im Quartier, Lager oder Bivouak sich nicht sogleich entkleiden, auch nicht eher der eigentlichen Ruhe pflegen, bis er alle seine Bekleidungs,= Bewaffnungs= und Rüstungsgegenstände sorgfältig untersucht, und solche auf geeignete, ihnen unschädliche Weise wieder in dienstüchtigen Stand gesetzt hat. Der Soldat muß in Quartieren, wo ihn die Einwohner zu verpflegen haben, keine übermäßige Forderungen machen, sondern sich mit seiner Gebühr begnügen; sich nicht durch ungeeignetes Nachtschwärmen den Schlaf und die Ruhe rauben, vielmehr solche, so oft es ihm der Dienst gestattet, zu genießen suchen; indem er nur durch genossene Erholung die erforderlichen Anstrengungen ertragen und seinen Beruf erfüllen kann. Er soll sich stets mit Lebensmitteln auf ein paar Tage vorzüglich dann versehen, wann diese zu mangeln anfangen, und, wenn er deren hat, sehr weise und sparsam damit umgehen; die bei sich tragenden Koch= und andere Feldrequisiten nicht muthwillig verderben, verlieren oder wohl gar, um sich zu erleichtern, geflissentlich wegwerfen.

Der Kavalerist und Fuhrwesenssoldat müssen auch für die Schonung und ordentliche Pflege und Fütterung ihrer Pferde, für Reinhaltung der Sättel, der Geschirre und übrigen Requisiten pünktliche Sorge tragen, und in den Quartieren die desfallsigen Arbeiten nicht unverständigen Knechten der Bewohner leichtsinnig überlassen; vorzüglich aber sollen die Leute dieser Waffengattungen auf regelmäßiges Auflegen der Sättel und gutes Bepacken der Pferde genau Achtung geben, damit keines gedrückt, und also zum Dienst unbrauchbar werde.

§. 116.

Von dem besondern Verhalten des Soldaten bei Märschen in der Nähe des Feindes.

Alles, was bei den gewöhnlichen Reisemärschen nothwendig ist, muß bei einem Marsch in der Nähe des Feindes von dem Soldaten um so mehr beobachtet werden, weil hier allein die strengste Ordnung es möglich macht, jeden Augenblick bereit zu sein, daß man sich dem Feind, im Fall des Zusammentreffens mit ihm, schlagfertig entgegenzustellen vermag. Besonders erfordern Nachtmärsche in Feindesnähe eine vorzügliche Stille und Aufmerksamkeit es darf hiebei weder Schreien, Singen noch sonstiges Geräusch statt finden, sich kein Mann von dem andern entfernen, Niemand Taback rauchen, und die geladenen Gewehre müssen mit äußerster Vorsicht behandelt werden, damit durch einen unwillkührlich erfolgenden Schuß dem Feind

der Marsch nicht verrathen, oder Jemand beschädiget werde.

§. 117.

Von den Sicherheitsmaßregeln einer marschierenden Soldatentrupp im Felde.

Die Sicherheitsmaßregeln einer marschirenden Soldatentruppe im Feld, bestehen in der Vor- und Nachhut, (Avant- und Arriergarde) dann den Seitenpatrouillen, welche Abtheilungen den Zweck haben, dieselbe in geeigneter Entfernung zu umgeben, um sie von dem Beginnen des Feindes schnell zu benachrichtigen, und Alles, was die Bewegung der Hauptkolonne hindern oder aufhalten könnte, aus dem Wege zu räumen, oder wenn dieß nicht möglich ist, wenigstens eilige Meldung hievon an den Kolonnenführer zu erstatten. Da übrigens die Mannschaft der Vor- und Nachhut, dann der Seitenpatrouillen, wenn sie ihren Obliegenheiten genügen will, oft sehr angestrengt ist, so muß sie in gemessener Zeit, wenigstens nach jedem Tagsmarsch, durch andere Leute aus der Haupttrupp abgelößt werden.

§. 118.

Von der Bildung der Vorhut. (Avantgarde.)

Die Vorhut muß in Hinsicht ihrer Stärke, im angemessenen Verhältniß zur Hauptkolonne stehen. Die für sie verwendete Abtheilung, hat deren Führer so zu vertheilen, daß 2 bis 3 Mann die Spitze, ohngefähr der dritte Theil der ganzen Vorwache die Vortrupp, und der Rest

mit dem Kommandanten die Haupttruppe derselben bildet, welche drei Abtheilungen sich in Abständen, die den Umständen und dem Terrain entsprechen, der Art fortbewegen müssen, daß immer die hintere die vordere im Auge behält. Bei Nacht und Nebel sind einzelne Leute, die zur Erhaltung der Verbindung zwischen diesen zu marschiren haben, zu befehligen.

§. 119.

Von den Obliegenheiten der Vorhut einer marschirenden Truppen-Abtheilung im Allgemeinen.

Da diese die Front der Hauptkolonne decken, und verhindern soll, daß sie nicht unerwartet auf den Feind stößt, oder wohl gar in einen Hinterhalt desselben fällt, so hat sie ihren Marsch stets mit der größtmöglichsten Vorsicht fortzusetzen, und in der Nähe des Feindes durchschnittenes Terrain, als: Dörfer, Wälder, Defileen u. dgl. nicht eher zu passiren, als bis diese durch die an ihrer Spitze marschirenden Leute, oder durch Patrouillen durchstreift worden sind; selbst dann, wenn der Feind noch nicht sehr nahe ist, muß die Vorwache sich sehr behutsam fortbewegen.

Auf Ebenen darf die Vorwache nicht über 250 bis 300 Schritte vor der Hauptkolonne marschiren, auch ist zur Erhaltung der Verbindung derselben mit der Vorhut, vorzüglich bei Nacht oder Nebel nothwendig, daß der Avantgardeführer an Wegscheidungen oder sonstigen Gegenständen, durch welche die Kolonne getrennt werden könnte,

Leute zurück läßt, bis die Tete der Haupttruppe daselbst anlangt.

Besteht die Vorhut aus Infanterie und Reiterei zugleich, so ist auf Ebenen diese, und im durchschnittenen Terrain jene zur Spitze zu verwenden.

Da der Hauptzweck einer Vorwache der ist, den Feind möglichst schnell zu entdecken, so muß sie am hellen Tage und in mondheller Nacht stets aufmerksam umher spähen, und um dieses ausführen zu können, ihre Spitze jede vorliegende Anhöhe rasch besteigen, damit sie sich auf derselben umsehen kann, in finsterer Nacht und bei Nebel aber öfter stehen bleiben und lauschen, ob sie Nichts wahrnimmt. Bei Allem, was die Vorhut Bemerkenswerthes entdeckt, hat deren Führer den Kolonnen-Kommandanten schleunig Meldung erstatten zu lassen.

Bei jedem Haltmachen hat der Kommandant der Avantgarde, dieselbe, zur Beobachtung der vorliegenden Gegend, gleich einer Feldwache zweckmäßig aufzustellen, zugleich aber auch, vorzüglich im durchschnittenen Terrain, kleine Patrouillen auf jene Wege auszusenden, von woher der Feind vermuthet wird.

§. 120.

Von dem Verhalten einer Vorhut, im Bezug auf das zu passirende Terrain und die Wege.

Wenn die Vorwache während des Marsches auf Gegenstände oder Wegesstellen stößt, welche

denselben aufhalten könnten, so muß sie diese schnell untersuchen, und wenn um sie passirbar zu machen, etwas zu unternehmen nöthig ist, sogleich Meldung an den Haupttrupp = Kommandanten erstatten, damit dieser die geeigneten Maßregeln zur Herstellung treffen kann. Wägen oder andere den Weg versperrende Dinge, sind von der Vorhut sogleich wegzuschaffen. Die Avantgarde muß übrigens ihr Augenmerk auch dahin richten, daß sie immer den richtigen Weg einschlägt, daher ihrer Spitze denselben genau bezeichnen, und diese sich von Ort zu Ort tüchtige Bothen verschaffen.

§. 121.

Von dem Verhalten einer Vorwache, wenn sie auf eine Ortschaft stößt, die passirt werden soll.

Vor dieser muß die Spitze in der Entfernung einiger hundert Schritte Halt machen, es an die Vorwache und diese an die Haupttruppe melden lassen. Der Führer der Vorhut hat sogleich eine kleine Patrouille mit dem Auftrag vorzusenden, in den ersten Häusern nachzuforschen, ob sich Feinde im Orte befinden, oder nicht: diese Patrouille muß dann, wenn sie ihre Erkundigung eingezogen hat, Meldung hievon machen lassen, und in so ferne kein Feind vorhanden ist, mit gespanntem Hahn und Beobachtung aller Vorsicht durch das Ort gehen, nach erreichtem Ausgang desselben, und wenn sich jene Leute, welche während des Durchgangs in ihren Flanken marschirten, mit ihr vereinigt haben, Halt machen, und ist es bei hellem Tag, oder mond=

heller Nacht, einen Punkt von wo aus man die umliegende Gegend gut übersehen kann, aussuchen, sofort aber ihr Passiren zurück melden. Hierauf darf der Führer der Vorhut mit dieser den Marsch antreten, und den Ort unter den gewöhnlichen Sicherheitsmaßregeln durchgehen, wobei er zugleich trachten muß, von den Einwohnern möglichst genaue Auskunft über die Beschaffenheit der Gegend, dann den Aufenthalt des Feindes zu erhalten. Jenseits der Ortschaft hat sich die Vorhut gleich einer Feldwache zu benehmen, und so lange Schildwachen oder Bedetten auszustellen, dann Patrouillen auszuschicken, bis der Kolonnenkommandant den weitern Marsch anzutreten befiehlt.

§. 122.

Von dem Verhalten einer Avantgarde, bei Passirung eines Defilees.

Die Passirung eines Engpasses oder Hohlweges ꝛc. ꝛc. hat der Art zu geschehen, daß ein Mann der Spitze denselben schnell durchgeht, und sich am Ende desselben genau nach allen Seiten umsieht; die übrigen Leute der Spitze und Vorhut müssen dann in mehreren kleinen Abtheilungen, in nicht zu großen Zwischenräumen und sehr vorsichtig folgen, während, wenn es thunlich ist, auf den längs des Defilees gelegenen Höhen ein paar Mann fortziehen, um die Flanken zu sichern; wo dieß aber nicht angeht, müssen die Passirenden ihre Aufmerksamkeit auch auf die beiden Seiten richten. Aufstellung und

Meldung nach zurückgelegtem Defilee muß der Kommandant der Vorwache wie immer beobachten.

§. 123.

Von dem Verhalten einer Avantgarde bei dem Durchsuchen eines Waldes und Gebüsches.

Bei Wäldern, deren Ausdehnung sowohl in die Länge als Breite nicht sehr bedeutend ist, muß die Vorhut halten, Meldung zurück erstatten, sodann in kleinen Abtheilungen neben einander, am beßten mit einer förmlichen Tirailleur-Linie, der auf dem Hauptweg ein Theil der Mannschaft in geschlossener Ordnung als Replir zu folgen hat, dieselben passiren, am jenseitigen Ende Halt und Meldung machen, sich gehörig aufstellen und so die Haupttruppe erwarten. Sind die Wälder einige Meilen lang und breit, so ist es unmöglich, daß die Haupttrupp das Passiren der Avantgarde abwarten kann, sondern diese muß mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln in geeigneter Entfernung folgen, wobei alle Truppentheile in steter Verbindung erhalten werden, und die Leute der Nachhut sehr aufmerksam sein müssen. Kleine Abtheilungen die einen Wald zu durchgehen haben, können diesen unmöglich durchsuchen, sondern müssen durch Spitze und Seitendeckung sich möglichst sichern, und ihren Weg rasch fortsetzen.

Jedes kleine Gebüsch muß von einzelnen Leuten der Vorhut, ohne den Marsch aufzuhalten schnell durchsucht werden.

§. 124.

Von dem Verhalten einer Vorwache, wenn sie während des Marsches auf den Feind stößt, oder von demselben überrascht wird.

Wenn die Spitze der Vorhut den Feind entdeckt, so muß sie Halt machen, den Augen desselben sich zu entziehen suchen, den Feind und seine Bewegungen scharf beobachten, und von Allem den Führer der Avantgarde durch einen Mann in Kenntniß setzen, welcher sofort die Meldung an den Haupttrupp = Kommandanten machen läßt, und von diesem die weitern Verhaltungsbefehle zu erwarten hat.

In so ferne aber eine Vorwache unerwartet den Feind in ihrer Nähe sieht, oder plötzlich von ihm angegriffen wird, muß die Spitze schnell Feuer geben, die Avantgardetrupp sich zum Gefecht anschicken und mit Entschlossenheit und Muth denselben so lange als möglich aufzuhalten und zu beschäftigen suchen, damit die Haupttrupp wenigstens so viel Zeit gewinnt, sich in schlagfertigen Stand zu setzen, und deren Kommandant die Vorhut entweder verstärken, ablösen, oder ihr zum Rückzug Befehl geben kann.

§. 125.

Von der Bildung der Nachhut (Arriergarde.)

Auch sie muß in Hinsicht ihrer Stärke im angemessenen Verhältniß mit der Zahl der Leute der Haupttrupp und den Leistungen stehen, welche man von ihr fordert, mithin bei einem Rückzug

stärker sein, als bei einem Vorrücken. Ihre Marscheinrichtung ist umgekehrt ganz dieselbe, wie bei der Vorhut, und sie hat sich gleichfalls immer mit der Haupttruppe und unter sich in Verbindung zu erhalten, die sie sich bei Nacht und Nebel, gleich der Avantgarde, auch durch einzelne in den Zwischenräumen der Abstände marschirende Leute sichert.

§. 126.

Von den Obliegenheiten der Nachhut einer marschirenden Truppenabtheilung.

Da der Zweck derselben ist: Alles, was von der Haupttrupp zurückbleibt, aufzunehmen, zu sammeln und für dessen Nachkommen zu sorgen, aber auch den Rücken derselben zu decken, so muß diese ihr Augenmerk auf zerbrochenes Geschütz, Fuhrwerk, Kranke und besonders auf die Nachzügler richten, und alle möglichen Mittel aufbieten, um diese der Haupttrupp nachzubringen, zugleich jedoch das bereits in ihrem Rücken liegende Terrain beobachten, damit ein feindlicher Angriff aus irgend einem Hinterhalt, nicht unerwartet erfolgen kann.

Bei einem Rückzug muß die Arriergarde; durch geeignete Anstalten ihres Führers und Benützung aller schwierigen Terraintheile, dann muthige Gegenwehr dem verfolgenden Feind das Vorrücken zu erschweren und denselben aus allen Kräften abzuhalten sich bestreben, damit die sich zurückziehende Haupttrupp ihren Marsch ungehindert fortzusetzen vermag.

Wenn die Nachhut aus Infanterie und Kavalerie zusammen gesetzt ist, so bildet auch da die erstere im durchschnittenen, und die letztere im offenen Terrain die äußerste Spitze.

§. 127.

Von der Bildung und dem Verhalten der Seitenpatrouillen einer marschirenden Truppenabtheilung.

Die Seitenpatrouillen werden aus Leuten der Vor- und Nachhut, dann der Haupttrupp gebildet, und von den Anführern dieser Abtheilungen nach Umständen, in eine oder beide ihrer Flanken abgeschickt. Sie müssen denenselben der Art zur Seite marschiren, daß sie die ganze Marschlinie von der Tete bis zur Queue decken, hiernach also ihren Abstand untereinander bemessen. Ihre Entfernung von der marschirenden Truppe wird durch das Terrain bestimmt, dieselben dürfen sich aber nie so weit ausdehnen, daß sie die Truppe aus dem Gesicht verlieren; wäre eine weitere Entfernung von dieser unumgänglich nöthig, so müssen zwischen der Marschlinie und und jener der Seitenpatrouillen Unterstützungstrupps eingeschoben werden, übrigens aber die Seitenpatrouillen unter sich fortwährend in Verbindung bleiben.

Während des Marsches sollen die Seitentrupps, wenn sie auf große Sümpfe, Seen, Felsen, Höhen, dichte Gebüsche u. s. w. stoßen, sich nicht außerhalb derselben fortbewegen, sondern vor dergleichen Terraintheilen näher an die

marschirende Truppe ziehen, nachdem aber dieselben passirt sind, sogleich wieder in die vorige Entfernung übergehen.

Die Seitenpatrouillen haben die Pflicht, durch genaue Beobachtung der Gegend in den Flanken der Marschlinie, den Feind, der sie bedrohen könnte, zeitig zu entdecken, und von Allem, was sie wahrnehmen, schnell Meldung zu erstatten. Wenn gehalten wird, so bilden sie die äußersten Schildwachen oder Vedetten einer Feldwache, und ihr Verhalten ist ganz jenem gleich.

§. 128.

Von dem Ruhestand einer Armee, oder einer Abtheilung derselben im Felde.

Eine Armee oder eine Abtheilung derselben ist als ruhend zu betrachten, wenn sie sich im Kantonirungsquartiere, im Lager oder Bivouak befindet. In jeder solchen Lage, muß sie ihre Sicherheit zu begründen suchen, daher innere und äußere Maßregeln ergreifen, welche geeignet sind, diesem Erforderniß zu genügen.

§. 129.

Von den Sicherungsanstalten, die in solchen Fällen getroffen werden müssen überhaupt.

Zu den innern Sicherungsanstalten gehören: die Stations-, Lager- und Bivouakwachen; die Bereitschaften; die Bestimmung der Versammlungsplätze für die verschiedenen Abtheilungen; die Anordnung der innerhalb des Quartier- Lager- oder

Bivouak = Bezirkes gehenden Ronden und Patrouillen.

Zu den äußern Sicherheitsmaßregeln gehören: die Vorposten, Pikets, und die Patrouillen, die längs der Postenlinie, und über dieselbe hinausgesandt werden; dann andere Anstalten mehr, welche hie und da die Umstände erheischen.

§. 130.

Von den Obliegenheiten der Unteroffiziere und Soldaten in Hinsicht der innern Sicherungsanstalten.

Dieselben sind ganz jenen gleich, die in der zweiten und dritten Abtheilung dieser Schrift, bei den Wachen, Reserven, Ronden und Patrouillen im Frieden auseinandergesetzt wurden, nur müssen sie im Felde mit der äußersten Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit ausgeführt werden, da die geringste Vernachläßigung hierinnen oft einen unzuberechnenden Nachtheil für eine Armee oder Abtheilung derselben herbeiführen kann. Ein vorzügliches Erforderniß aber ist hier für die Krieger, das richtige Behalten der Losung oder des Feldgeschreies, deren Geheimhaltung und die Vorsicht bei Abgabe derselben.

§. 131.

Von dem Zweck der Vorposten, als Hauptmaßregel der äußern Sicherheit.

Der Zweck der Vorposten ist: das Hauptkorps von der Ankunft des Feindes zu benachrichtigen, alles heimliche Durchschleichen zu verhindern und

dem Feinde das Vordringen gegen das Hauptkorps zu erschweren, das heißt: ihn wenigstens so lange aufzuhalten, daß dasselbe Zeit gewinnt die geeigneten Maßregeln zu treffen.

§. 132.

Von den Anordnungen, welche die Erreichung dieses Zweckes möglich machen.

Dem vorangeführten Zwecke zu entsprechen, müssen auf allen Zugängen gegen den Feind, nach Erforderniß größere oder kleinere, dem Terrain anpassende Truppenabtheilungen, und zwar vorzugsweise dahin gestellt werden, wo die Natur des Terrains eine längere und leichtere Vertheidigung begünstigt. Dergleichen Terraingegenstände sind Höhen, Gehölze, Defileen und überhaupt Engpässe, durch welche der Feind hervorrücken, und sich unter einem von mehreren Seiten zusammen wirkenden Feuer formiren muß, ehe er einen Angriff beginnen kann.

§. 133.

Von der Benennung der besetzten Punkte, nnd der Erhaltung ihrer Verbindung untereinander.

Diese heißen nach Beschaffenheit ihrer Vertheidigungsfähigkeit und Wichtigkeit für die Stellung; Posten oder Hauptposten; in Folge ihrer fernern Bestimmung, andere Posten und Abtheilungen im Fall Bedürfens zu unterstützen und aufzunehmen, Unterstützungs = und Aufnahmsposten.

Die Verbindung sämmtlicher Posten untereinander, muß durch Zwischenposten und Patrouillen erzielt werden.

§. 134.

Von der Ablösung der Vorposten.

Die Hauptposten werden bei Kantonirungen oder Lagern, die längere Zeit währen, zuweilen erst in acht auch vierzehn Tagen, die Sicherungsposten dieser Hauptposten aber, in der Regel alle vier und zwanzig Stunden abgelöst. Die schicklichste Zeit ist früh vor Anbruch des Tages.

§. 135.

Von den Sicherungsanstalten der Vorposten.

Dieselben sichern sich, um der nöthigen Ruhe genießen zu können, durch vorpostirte Feldwachen, die in kleinen Abtheilungen bestehen, und stets wachsam und in Bereitschaft sein müssen. Diese stellen wieder eine Schildwachen- oder Vedetten-kette aus, wodurch für die Vorposten eine dreifache Linie entsteht, die man mit dem allgemeinen Namen Vorpostenkette bezeichnet, deren erste nemlich: die Hauptposten zur Vertheidigung, und die andern Zwei, das ist: die Feldwachen und deren Schildwachen oder Vedetten hauptsächtlich zur Beobachtung bestimmt sind.

Die Sicherheitsanstalten werden noch gesteigert, durch Patrouillen und erforderlichen Falls durch Pikets und Avisoposten, die vorzüglich bei Nacht oder Nebel auf gewiße Plätze ausrücken, um die

übrigen Wachen und Posten in gefährlichen Augenblicken zu unterstützen.

§. 136.

Von der Aufstellung einer Feldwache.

Ein Haupterforderniß bei der Aufstellung einer Feldwache ist, daß die Mannschaft derselben, wo es angeht, immer verdeckt gestellt werde, weil dieß den großen Vortheil gewährt, daß der Feind die Lage, Stärke und den Zusammenhang der Feldwache nicht eher erfährt, als bis er sich mit solcher im Kampfe befindet, folglich nicht schon vorher Anordnungen zu Ueberfällen und zum Aufheben derselben treffen kann. Uebrigens ist bei verdeckten Stellungen zu berücksichtigen, daß die freie Bewegung der Feldwache durch die Beschaffenheit des Terrains nicht gehindert werde. Bei Tage steht eine Feldwache gut hinter einer Erderhöhung, einem Erdrande, oder andern Gegenständen, die geeignet sind, die Aufstellung derselben dem Blicke des Feindes zu entziehen, und den ersten Anlauf desselben abzuhalten: hinter Gebäuden, Mauern, in Gräben, hinter dem Saume eines Gehölzes, einem Verhau u. dgl. m.

Bei Nacht steht die Feldwache zweckmäßiger vor dergleichen Terrainschirmen.

In Ebenen wo sich keine schützenden und deckenden Gegenstände darbieten, müssen die Feldwachen sich Erdaufwürfe machen.

An Flüssen eignen sich Stege, Furthen und jene Stellen zur Aufstellung einer Feldwache, die einen Uebergang begünstigen.

Bei Dörfern sind Gärten, Hecken, Häuser ꝛc. schickliche Aufstellungspunkte; ist die Gegend aber bedeckt, so werden sie besser vorgeschoben.

In Gebirgen stehen die Feldwachen zweckmäßig: an Abhängen, wo mehrere Wege zusammentreffen, hinter Engpässen und Hohlwegen, die jedoch in der Nähe nicht können umgangen werden.

Bei Gehölzen, wenn die Gegend vorwärts derselben so beschaffen ist, daß die Schildwachen gut und verdeckt darauf ausgestellt werden können, stellt sich die Feldwache hinter dem Saum auf; ist solche aber eben und flach, faßt sie einige Schritte waldeinwärts Posten, und schickt ihre Feldwachen an den Saum des Gehölzes vor, welchen Platz sie jedoch im Fall eines feindlichen Angriffs schnell selbst einzunehmen hat.

§. 137.

Von der Ausstellung der Schildwachen oder Vedetten, und ihrer Bestimmung.

Bei jeder Feldwache kommen drei Schildwachen- oder Vedetten-Gattungen in Betracht, nemlich:

1. Die Schildwachen oder Vedetten der Kette, das ist: die äußersten Schildwachen oder Vedetten.

Ihre Bestimmung ist: den Feind möglichst früh zu entdecken, und die Feldwache von dem, was sie wahrnehmen, sogleich in Kenntniß zu setzen, und zu verhindern, daß irgend Jemand heimlich und ununtersucht sich durch die Kette schleiche.

2. Die Schildwachen vor dem Gewehr.

Diese haben unabläßig nach den äußern Schildwachen zu sehen, die Feldwache von Allem, was sie bei denselben beobachten, zu benachrichtigen, und, wenn es nöthig wird, diese unter das Gewehr zu rufen.

3. Die Verbindungs = oder Benachrichtigungs= Schildwachen oder Vedetten.

Wenn deren, da, wo den Schildwachen vor dem Gewehr die Aussicht nach den äußern Schildwachen oder Vedetten benommen ist, zwischen diesen aufgestellt werden, so haben sie gleiche Pflichten mit den erstern, und bringen Alles, was bei den letztern sich ereignet, zur Kenntniß derselben.

§. 138.

Von den besondern Rücksichten bei Ausstellung der Schildwachen und Vedetten.

Schildwachen oder Vedetten können sowohl durch Sehen als Hören Wahrnehmungen machen, ersteres ist das Vorzüglichere bei Tag, und letzteres von größerer Bedeutung bei Nacht. Es lassen sich daher für die Ausstellung der Schildwachen folgende Regeln annehmen:

a. Die äußern Schildwachen oder Vedetten müssen bei Tag einen großen Gesichtskreis haben.

b. Sowohl unter sich, als auch mit denen Schildwachen oder Vedetten der angrenzenden Feldwachen, und mit der Schildwache vor dem Gewehr in Verbindung sein.

c. Bei Tag so viel als möglich verborgen stehen.

d. Wenn es die Anzahl der Mannschaft zuläßt, besonders an den wichtigsten Punkten doppelt ausgestellt werden.

e. Die Schildwachen oder Vedetten-Kette selbst, darf nicht wohl über 300 Schritt vor die Feldwache postirt werden, da sonst die Flügel-Schildwachen oder Vedetten, aus der Verbindung mit denen vor dem Gewehr kommen, die einander zu gebenden Zeichen nicht sehen und unterscheiden, ebenso die Zurufe nicht mehr deutlich hören können.

Um den Schildwachen oder Vedetten einen großen Gesichtskreis zu verschaffen, muß man sie bei Tag auf Anhöhen oder erhöhte Gegenstände stellen, von welchen aus sie die tiefer liegenden Terraintheile beobachten können. Indessen dürfen von dergleichen Punkten, wenn sie gleich eine sehr ausgedehnte Umsicht gewähren, solche nicht gewählt werden, welche der Feind unbemerkt beschleichen kann.

Zweckmäßig stehen die Schildwachen oder Vedetten, wie folgt:

An Flüssen: in den ausspringenden Winkeln.

In Gebirgen: auf den höhern, besonders aber auf den hervortretenden Punkten.

In Wäldern und Gehölzen: an dem Saum derselben, hinter den ersten Bäumen, und vorzüglich an den hervortretenden Waldspitzen.

Liegen die Gehölze auf Ebenen, welche die Beobachtungen nicht begünstigen, so postirt man auch Schildwachen auf Bäume. In diesem Fall, so wie, wenn Schildwachen auf Thürme, Häuser und andere derlei erhöhte Gegenstände gestellt werden müssen, ist es durchaus nothwendig eine zweite Schildwache unten so aufzustellen, daß beide miteinander sprechen, also die obere der untern ihre Wahrnehmungen mitzutheilen vermag.

Wenn übrigens keine Punkte auf dem zu besetzenden Terrain vorhanden sind, welche den Schildwachen oder Vedetten die nöthige Aussicht verschaffen, so wird die Anwendung der Patrouillen außer der Vorpostenkette, und die Aufstellung der Avisoposten nothwendig.

Bei Nacht stehen Schildwachen oder Vedetten besser in der Tiefe, als auf der Höhe; denn die Nacht verhindert alle Beobachtungen von oben nach unten, und man kann umgekehrt, besonders bei mond- und sternhellen Nächten wohl bemerken,

wenn etwas über den Kamm einer Höhe zieht. Ueberhaupt müssen Schildwachen und Vedetten bei Nacht so viel möglich in freie und ruhige Terrainlagen postirt werden, damit sie kein Geräusch stört, Wahrnehmungen durchs Gehör machen zu können.

Ungeeignet ist daher die Aufstellung der Schildwachen und Vedetten an rauschenden Wässern, Mühlen, unter Bäumen, an Waldungen und dergleichen.

Die Verbindung der Schildwachen oder Vedetten unter sich und mit den übrigen vor dem Gewehr, dann mit den Vedetten der angrenzenden Feldwachen zu begründen, müssen da, wo das Terrain diesen nicht gestattet, sich einander zu sehen, zwischen sie Schildwachen oder Vedetten auf einen rückwärts gelegenen Punkt aufgestellt werden, von welchem aus dieselben die beiden Vorstehenden nebst dem Zwischenraum übersehen können.

Die Verborgenheit der Schildwachen und Vedetten läßt sich durch Aufstellung derselben hinter Hecken, Bäumen, Gesträuchen, Mauern, Gebäuden und dergleichen Gegenständen, da wo deren sind, erzielen; jedoch dürfen solche verdeckte Aufstellungen ihnen den nöthigen Gesichtskreis nicht benehmen. Das Ausstellen von Doppelschildwachen oder Vedetten bei der äußern Kette, gewährt den Vortheil, daß bei gemachten Wahrnehmungen oder sonstiger Nothwendigkeit, immer ein Mann zum Anmelden zurückgehen kann, ohne dadurch den Posten zu entblößen. Zugleich giebt

es aber auch Gelegenheit, wenn die Mannschaft aus altgedienten und jungen unerfahrnen Leuten besteht, stets einen von jenen und den andern von diesen, miteinander den Posten beziehen lassen zu können, wodurch der Neuling den Dienst lernt, und die Feldwache mehr gesichert ist; dabei muß aber deren Kommandant den Doppelschildwachen oder Vedetten wohl einprägen, sich durchaus aller gegenseitigen Unterhaltung zu enthalten, und streng ihren Pflichten nachzukommen.

§. 139.

Von dem Verhalten eines Feldwach = und Postenkommandanten im Allgemeinen, ohne besondere Beziehung auf die Vertheidigung seines Postens.

Das Verhalten eines Feldwach = und Posten-Kommandanten theilt sich in folgende Momente: als:

1. In das Verhalten vor dem Abmarsch nach dem Posten.
2. In das Verhalten während des Marsches dahin.
3. In das Verhalten bei der Ankunft auf demselben.
4. In das Verhalten von der geschehenen Besetzung an bis zur Ablösung oder einem Rückzug.
5. In das Verhalten bei der Ablösung.

§. 140.

Von dem Verhalten eines Feldwach = und Postenkommandanten vor dem Abmarsch nach seinem Posten.

Der zu einer Feldwache, oder einem Posten Befehligte wird sich die Losung geben, und genau verständigen lassen:

a. Wo der Platz seiner Aufstellung sei; wenn die Wahl desselben ihm nicht überlassen wird;

b. welchen Weg er zu nehmen habe;

c. von woher der Feind allenfalls zu erwarten, und in welcher Richtung die Vorpostenkette ausgestellt sei;

d. wo sich seine Nebenposten befinden;

e. ob er den Posten vertheidigen, oder beim Anrücken des Feindes sich zurückziehen soll; bei dem nöthig werdenden Rückzug aber, ihm der Weg überlassen oder bestimmt sei;

f. woher er Unterstützung zu erwarten, und

g. wohin, an wen die Meldungen und Rapporte gemacht werden müssen, und zu welcher Zeit er letztere zu senden hat.

Der Feldwachkommandant muß sich mit einer Schreibtafel, Bleifeder, Papier zu schriftlichen

Meldungen, wo möglich mit einer Uhr, dann mit einer namentlichen Liste seiner Mannschaft versehen.

Er hat dieselbe genau zu untersuchen, ob sie und ihre Pferde in völlig dienstbrauchbarem Stande sich befinden.

§. 141.

Von dem Verhalten eines Feldwachkommandanten während des Marsches auf den Punkt seiner Bestimmung.

Dieses gründet sich nicht nur allein auf die Sicherheit desselben, sondern auch auf die vorläufige Anordnungen eines allenfalls nöthig werdenden Rückzuges.

In Bezug auf die Sicherheit wird der Kommandant mit Spitze = Schließ = und Seitentrupps marschiren, und Terraintheile, welche Verstecke begünstigen vorerst untersuchen lassen, ehe er sie mit seinem Kommando betritt.

In Rücksicht auf die vorläufige Anordnung zum Rückzug wird er die Gegend und Wege genau beobachten, und der Mannschaft diese, nebst der Art wie sich zurückgezogen wird, bekannt machen.

§. 142.

Von dem Verhalten eines Feldwach = und Postenkommandanten bei der Ankunft auf dem Posten.

Dasselbe ist zweierlei; entweder wird der Posten erst besetzt, oder eine schon vorhandene Feldwache abgelößt.

Im erstern Falle hat er die Feldwache selbst, und ihre Schildwachen und Vedetten zweckmäßig auszustellen, dieselbe schon während der Aus= stellung vor Ueberraschung zu sichern, die Mann= schaft zu belehren, und eine solche Anordnung zu treffen, vermög welcher die Schildwachen und Vedetten zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden. Um dieses Alles zu erzwecken, muß der Kom= mandant, in so ferne er bei Tag mit seiner Ab= theilung an der bezeichneten Stelle ankommt, Halt machen, seine Haupttrupp aufmarschiren, und die Außenbläkler vorläufig den Dienst der Schild= wachen und Vedetten versehen lassen, sodann (be= sonders in bedeckten Terraintheilen) kleine Patrou= illen nach allen Seiten abschicken, selbst aber das Terrain, wegen zweckmäßiger Aufstellung wohl untersuchen. Sind die Punkte für die Feldwache, dann für deren Schildwachen oder Vedetten aus= gemittelt, so muß er dieselben gehörig ab= und eintheilen; mit sämmtlicher Mannschaft auf jene Punkte hinmarschiren; die Schildwachen oder Vedetten ausstellen; solche in Gegenwart der übrigen Leute gehörig unterrichten; sodann einen Theil als Patrouillen über die Kette hinaussen= den, so lange deren Abwesenheit dauert; mit der übrigen Mannschaft unter Gewehr stehen bleiben, und wenn jene Patrouillen zurückkommen, seinen Hauptposten beziehen, die Schildwachen vor dem Gewehr und allenfalls nöthigen Zwischenposten aussetzen, sofort aber die Patrouillen innerhalb der Kette und zu den benachbarten Feldwachen absenden.

Ein gleiches Verfahren ist von dem Kommandanten bei mond- und sternhellen Nächten zu beobachten; bei finsterer Nacht aber läßt er seine Abtheilung Halt machen und aufmarschiren, umstellt diese mit Schildwachen oder Vedetten, ordnet einen Patrouillengang nach allen Seiten der Gegend unaufhörlich an, verfügt die Aufsuchung der Nebenfeldwachen, um mit diesen wo möglich in Verbindung zu kommen, und erwartet so, in strenger Bereitschaft bleibend, den Tagesanbruch, bei dessen Eintreten sodann der Kommandant die vorangeführten Verfügungen trifft.

Was im zweiten Fall, nämlich bei der Ablösung einer schon vorhandenen Feldwache zu geschehen hat, wird später in einem eigenen Paragraph angeführt werden.

§. 143.

Von dem Verhalten eines Feldwach- und Postenkommandanten von der Besetzung an, bis zur Ablösung oder einem Rückzug überhaupt.

Dieses Verhalten begreift in sich: die möglichst genaue Untersuchung der Gegend, die Bereitschaft des Postens, und andere der Zeit und den Umständen anpassende Sicherheitsmaßregeln.

§. 144.

Von dem Verhalten eines Feldwachkommandanten in Hinsicht auf die Untersuchung der Gegend.

Hiebei genügt nicht jene Untersuchung, welche bei der Ankunft auf dem Posten im ersten Au-

genblicke zu geschehen hat; es ist vielmehr wesentlich nothwendig, daß der Feldwachkommandant genau wisse, wohin alle Wege führen, die von seinem Posten ausgehen; wie die nächsten Ortschaften heißen; wie weit solche entfernt liegen, und in so ferne man hie und da auf Flüsse oder Bäche stößt, wo diese und ob sie mittelst Brücken, Stegen, Furthen oder Fähren zu passiren sind. Nicht weniger muß sich derselbe zugleich um die Benennungen und Entfernungen der ausgezeichneten Terraintheile, als: Berge, Thäler, Wälder, Gehölze, Engpässe u. s. w. erkundigen, auch nach den in seinem Gesichtskreise bemerkten Schlössern, einzelnen Häusern, Windmühlen, Kirchen, Kreuzen und andern dergleichen Gegenständen fragen. Diese Erkundigungen sind nothwendig, theils um die bereits gemachte erste Aufstellung hienach berichtigen und den Plan zu einem allenfallsigen Gefecht oder Rückzug entwerfen, theils um den visitirenden Vorgesetzten die gehörige Auskunft und vorzugsweise seinen Meldungen aller Art die nöthige Klarheit geben zu können.

Die Bekanntschaft mit der Gegend überhaupt erlangt der Feldwachkommandant am leichtesten und gründlichsten dadurch, daß er sich einen derselben ganz kundigen Bewohner verschafft, und mit diesem das Terrain selbst untersucht. Die geeignetesten hiezu sind: Jäger, Metzger, Landbothen, überhaupt solche Personen, die vermög ihres Geschäfts hievon Kenntniß haben können. Bei der Nachfrage selbst muß er mit jener der

Wege anfangen, dann zu der — über die sich auszeichnenden Terraintheile und anderer in die Augen fallender Gegenstände übergehen: alle gemachten Erfahrungen aber in seine Schreibtafel einzeichnen.

§. 145.

Von dem Verhalten eines Feldwachkommandanten in Hinsicht der Bereitschaft des Postens.

Die Bereitschaft einer Feldwache oder eines Postens erfordert eine immerwährende Verfassung der Art, daß ihr bei einem Angriffe noch Zeit genug bleibt, um die geeigneten Maßregeln treffen zu können, ohne jedoch hiebei die Leute unnöthig zu ermüden, und sie dadurch für solche Augenblicke, welche das volle Maß ihrer Kräfte in Anspruch nehmen, zu schwächen oder gar untüchtig zu machen.

Den Grad der Bereitschaft zu bestimmen, hängt lediglich von den Umständen ab, und es läßt sich hiefür keine allgemein geltende Regel festsetzen; es möchte daher Nachstehendes unter Beziehung auf verschiedene Umstände, bedingt anzeigen, welcher Grad von Bereitschaft bei denselben nöthig wird.

Bei hellem Tag erfährt man durch die Schildwachen, Vedetten und Patrouillen das Anrücken des Feindes früher, als bei Nacht und Nebel; eben so auch auf einem Terrain, das den Erstern eine freie Umsicht gestattet, ist der Feind früher sichtbar, als bei einem durchschnittenen, und wenn

derselbe sehr nahe steht, wird man wohl mehr auf der Hut sein müssen, als wenn er noch mehrere Tagmärsche entfernt ist. Hienach muß also der Feldwachkommandant seine Maßregeln bemessen.

Theilt man nun die Bereitschaft in 3 Hauptgrade der Art ein, daß der höchste Grad bei der Infanterie das Stehen der Mannschaft unter dem Gewehr mit Sack und Pack, und bei der Kavalerie das Sitzen zu Pferd mit voller Packung fordert; der mittlere aber der Infanterie das Sitzen mit umgehängten Tornister und ergriffenem Gewehr erlaubt, der Kavalerie hingegen dasselbe mit in Handhaltung des Zaumes ihrer Pferde; beiden Waffengattungen jedoch, bei strenger Kälte unter diesen Bedingungen das Stehen um ein Feuer gestattet; endlich der geringste Grad, der Infanterie die Gewehre anzusetzen und die Tornister abzulegen, der Kavalerie (wenigstens der Hälfte) das Lüften der Sattelgurten, Abzäumen und Anbinden der Pferde, auch einigen Leuten beider Theile das Schlafen erlaubt: so geht hieraus hervor, daß in der Nähe des Feindes am hellen Tage der mittlere und nach Umständen auch der geringe Grad der Bereitschaft hinlänglich sei, wenn nemlich die Feldwache so aufgestellt ist, daß sie nicht beschlichen werden kann: bei Nebel immer der mittlere Grad anzuwenden kommt, und bei Nacht abwechslungsweise der höchste und mittlere Grad zu bestimmen ist; der höchste besonders in jenen Zeitpunkten, wenn die Nacht einbricht, bis die Patrouillen ohne Neuigkeiten zurück

gekommen sind; dann nach Mitternacht bis zum Anbruch des Tages.

Ausnahmen finden hierinen statt, wenn die Kälte den höchsten Grad der Bereitschaft lang anhaltend nicht gestattet; in diesem Fall wird der Kommandant der Feldwache die Mannschaft theilen, und während eine Abtheilung derselben den höchsten Grad ausübt, die andere den mittlern beobachten und sodann die mit jener verhältnißmäßig abwechseln lassen.

Bei größerer Entfernung des Feindes genügt am hellen Tage der geringe Grad der Bereitschaft: bei Nacht und Nebel für die Hälfte der Feldwache dieser, und für die andere Hälfte der mittlere Grad; nur bei einbrechender Nacht und nach Mitternacht bis eine halbe Stunde vor Tages-Anbruch, wird es nöthig den höchsten mit dem mittlern abwechslungsweise zu gebrauchen, hernach aber bis der helle Tag wirklich eingetreten ist, und in so ferne es die Kälte erlaubt, soll stets der höchste Grad angewendet werden.

Die Umstände mögen übrigens sein, welche sie wollen, so hat der Feldwachkommandant alles willkührliche Auseinandergehen seiner Leute und jede Nachlässigkeit, in Beziehung auf die Bereitschaft, mit Strenge zu verhindern; würde es jedoch nöthig, einige Mann um Wasser und andere Bedürfnisse wegzuschicken, so muß er nicht mehr Mannschaft als diese Herbeischaffung unumgänglich fordert, und diese nur unter einem tüch-

tigen Führer fortsenden; diese Sendung bei Tag und zu einer Zeit anordnen, während welcher nach obwaltenden Umständen der Vernunft gemäß am wenigsten etwas vom Feinde zu besorgen ist. Die Leute vor dem Abgehen anweisen, beisammen zu bleiben und nicht herum zu streifen, somit sich keine Unordnungen zu erlauben; endlich dieselben nicht ohne volle Rüstung abgehen lassen und ihnen anbefehlen, sich bei jedem Posten den sie zu passiren haben als eine Patrouille anzugeben.

§. 146.

Von dem Verhalten eines Feldwachkommandanten in Hinsicht der von Zeit und Umständen abhängenden, zur Sicherheit des Postens nöthigen Beobachtungen.

Schon im §. 136. wurde erwähnt, welchen Vortheil die Feldwachen und Posten durch eine verdeckte Stellung sich verschaffen können; deßhalb muß ihr Kommandant nach Möglichkeit Allem vorbeugen, was dem Feinde die Stellung, Stärke und dergleichen zu verrathen vermag, um ihn darüber in steter Ungewißheit zu erhalten. — Dieß zu erzielen, soll eine Feldwache, wenn aus besondern Gründen es nicht anders befohlen ist, bei Nacht hellodernde Feuer und bei Tag großen Rauch vermeiden; jedes Feuer hinter Mauern, Gebäude, Anhöhen, Erdrände, in Vertiefungen, überhaupt versteckt, bei Nacht aber solches etwas seit- und rückwärts der Stelle anlegen, auf welcher der Feind mit Wahrscheinlichkeit erwartet wird; endlich muß die Feldwache mit einbrechender Nacht, die bei Tag ingehabte Stellung verän-

dern, ohne jedoch den Hauptzweck, das ist: die Beobachtung und Deckung aller Zugänge, durch diese Veränderung aus den Augen zu verlieren, und die Schildwachen- und Vedettenkette entweder durch Verstärkung oder engeres Zusammenziehen dichter machen. Uebrigens dürfen ganz nahe an den Feind vorgeschobene Benachrichtigungsposten, an deren Verborgenbleiben viel gelegen ist, unter keiner Bedingung Wachfeuer halten, sondern müssen wenn es die Strenge der Witterung nicht anders zuläßt, nur so lange als sie diese ertragen können, ausgestellt bleiben und dann durch andere Leute wieder abgelößt werden.

§. 147.

Von dem Verhalten eines Feldwach- und Postenkommandanten bei der Ablösung.

Die Ablösung einer Feldwache findet in der Regel vor Tagesanbruch statt, um die Vorpostenkette zu einer Zeit zu verstärken, welche so gerne zu Angriffen gewählt wird. Hiebei ist folgendes zu beobachten:

Wenn die Ablösenden ankommen, so tritt die Feldwache unter Gewehr, und examinirt diese nach der gewöhnlichen Vorschrift; wie dieß geschehen, beziehen beide Wachen eine dem Terrain angemessene Stellung; sodann übergiebt der Kommandant der alten Wache, jenem der neuen die Anzahl der Posten und Patrouillen, und dieser rangirt und numerirt seine Leute, läßt die erste Ablösung abführen, und hierauf werden die Pa-

trouillen innerhalb der Vorpostenkette unter der Leitung der Führer der alten Wache abgeschickt.

Sollte übrigens bei Nacht die Stellung der Schildwachen oder Vedetten verändert, und bei Tagesanbruch diese noch nicht wieder auf ihren bei Tag bestimmten Plätzen sein, so dürfen die Schildwachen oder Vedetten der alten Feldwache nicht eher einrücken, als bis die Tagesstellung wieder bezogen ist, es sind demnach auf jedem äußern Schildwach= oder Vedettenposten, wenn er vorher doppelt war, nun vier Mann, wovon einer der alten und einer der neuen Leute stehen zu bleiben, und die andern beiden eine Strecke von 3 bis 400 Schritte außerhalb der Kette das Terrain abzupatrouilliren angewiesen werden müssen.

In der Zwischenzeit, vom Abgang der ersten Schildwachen oder Vedetten nach ihrem Posten an, bis der helle Tag angebrochen ist, übergiebt der Kommandant der alten Feldwache an den der neuen die erhaltene Instruktion und alles, was er irgend Erhebliches in der Zwischenzeit in Erfahrung gebracht hat, z. B. welches die gefährlichsten Punkte sind, und warum; dann was ihm vom Feinde und dessen Stellung bekannt geworden, und ob feindliche Patrouillen angekommen sind, wie oft, und zu welcher Zeit.

Ist es nun heller Tag geworden, so muß die Tagesstellung angenommen und die Ablösung auf nachstehende Weise ganz vollendet werden: Der

Kommandant der alten Feldwache sendet die von der Aufführung der Posten inzwischen zurückgekommenen Gefreiten der beiden Wachen wieder zu den Schildwachen oder Vedetten, welche dort angelangt, die der alten Wache zurückschicken und jene der neuen auf die Punkte der Tagesstellung führen; wäre aber das vorliegende Terrain zu Verstecken geeignet, so müssen sie die Vorsicht gebrauchen, dasselbe erst durch die abgelößten Schildwachen oder Vedetten durchsuchen zu lassen, und dann, wenn diese über die Punkte der Tagesstellung hinaus sind, die Leute der neuen Wache auf ihre Plätze bringen.

Nachdem nun die Abgelößten bei der Feldwache eingetroffen sind, haben die beiden Kommandanten mit den Leuten der andern zwei Ablösungen längs der Schildwachen oder Vedettenkette hin zu marschiren, während die Mannschaft der alten Wache unter dem Gewehr stehen muß. Der übergebende Kommandant hat sofort die Schildwachen oder Vedetten in Gegenwart sämmtlicher Ablösungsmannschaft über ihr Verhalten auf dem Posten und über das Patrouilliren außerhalb der Kette zu unterrichten, der übernehmende Kommandant aber muß sich unter Leitung des erstern gehörig in Allem orientiren, hiebei die Gründe erwägen, warum dieses oder jenes geschehen ist, untersuchen ob alle Anordnungen richtig, dem Lokal und andern Umständen angepaßt sind, und wenn er es für nothwendig oder zweckmäßig findet, hierinen Aenderungen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht aufgeschoben werden

können, solche einstweilen vornehmen, hierüber aber Meldung, welche den Grund enthält, machen, und diese mit dem Rapport über die Uebernahme der Feldwache an die bestimmte vorgesetzte Behörde senden.

Erst wenn alle diese Obliegenheiten erfüllt sind, kann der abgelößte Kommandant mit seiner Mannschaft abmarschiren; in so ferne aber dichter Nebel ist, darf der Abmarsch erst dann geschehen, wenn sich derselbe verzogen hat, und man die Umgegend ganz zu übersehen im Stande ist. Wäre der Feind sehr nahe, so muß die abgelößte Feldwache so lange bleiben, bis die gewöhnlichen Morgenpatrouillen des Hauptpostens ohne Neuigkeit in Bezug auf ein feindliches Vorrücken eingetroffen sind. Würden diese aber Neuigkeiten von Belang bringen, so muß der abgelößte Feldwachkommandant die Befehle zum Einrücken von seiner Behörde abwarten.

§. 148.

Von dem, was ein jeder Soldat als Schildwache oder Vedette wissen muß.

Der Unteroffizier als Kommandant einer Feldwache, hat jedem Soldaten, der als Schildwache oder Vedette einen Posten gegen den Feind bezieht, folgende Punkte bekannt zu machen, als:

1. Die Beschaffenheit der Gegend.

2. Die Namen und Beschaffenheit der vorliegenden nächsten Orte, Berge, Flüsse, Wälder und Engpässe.

4. Den Lauf und die Beschaffenheit der zu beobachtenden Wege.

5. Die Entfernung bis zur Haupttruppe und den Weg zu derselben.

6. Die Entfernung und Stellung der Nebenposten.

7. Die Stärke der Haupttruppe und den Namen ihres Befehlshabers.

8. Den Sammlungspunkt bei einem allenfalls nöthig werdenden Rückzug, und die zu diesem und dem Angriff verabredeten Zeichen.

9. Die Losung oder das Feldgeschrei.

§. 149.

Von den Obliegenheiten der Schildwachen oder Vedetten einer Vorpostenkette auf ihren Posten überhaupt.

Die äußersten Schildwachen oder Vedetten dürfen bei Todesstrafe ihren Platz nicht verlassen, ihr Gewehr nicht aus der Hand legen, stellen oder geben, am wenigsten schlafen, sondern müssen unter beständigem Hinblick auf die Gegend, wo der Feind herkommen kann, oder sich schon nicht mehr weit entfernt befindet, immer wachsam sein, und auf Alles merken, was vor, neben und hinter ihnen vorgeht, und den Feldwachkommandanten auf geeignete Weise hievon in Kenntniß setzen. Sie dürfen außer dem Befehlshaber des Hauptpostens und den ihrer Feldwache,

dann den gewöhnlichen bekannten Patrouillen; Niemand über die Kette hinaus lassen, wenn sie hiezu nicht einen besondern Auftrag erhalten. Wer diese überschreiten wollte, ist von ihnen mit Halt! anzurufen und zurück zu weisen, und wenn er sich nicht daran kehren will, ohne weiters Feuer darauf zu geben. Eben so wenig dürfen die Schildwachen oder Vedetten der äußersten Vorposten dulden, daß Jemand über die Kette unangehalten und ohne examinirt zu sein, herein passire. Sie müssen also sowohl bei Tag als Nacht Alles, was von der Seite des Feindes herkommt, bei Nacht aber auch dasjenige anrufen, was sich dem Posten rückwärts nähert; bei jedem Anruf den Hahn spannen, und wenn sie auf dreimaliges schnell hintereiander gerufenes Halt, Wer da!? keine Antwort erhalten, sogleich Feuer geben. Wenn sie einen ihrer Nebenposten vermissen, so sollen sie solches gleichfalls dem Feldwachkommandanten anzeigen. — Dieselben haben Niemand Ehrenbezeugungen zu erweisen, sondern bleiben ruhig auf ihrem Posten, Front wie immer gegen den Feind machend, und verlassen bei Ankunft eines hohen Vorgesetzten selbst ihre Stelle nicht, wenn sie sich hinter einem sie deckenden Gegenstand befinden. Indessen haben sie auf Befragen eines bei ihnen angekommenen Vorgesetzten demselben kurze und deutliche Auskunft zu geben, und sind schuldig, wenn sich in dem Augenblick etwas Bemerkenswerthes bei dem Feind ereignet, solchen hievon sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 150.

Von den verschiedenen Gegenständen, welche sich zur Meldung an den Feldwachkommandanten eignen, und die also die Schildwachen oder Vedetten zur Kenntniß desselben zu bringen haben.

Dergleichen Gegenstände sind:

1. Jede Veränderung der feindlichen Posten.

2. Der Abgang oder die Ankunft feindlicher Truppen, so wie des Geschützes und andern Fuhrwesens des Feindes.

3. Bei Nacht das Vermehren, Verringern oder Verlöschen der Wachfeuer.

4. Jedes starke Hundegebell oder jeder sonstige Lärm in den vorliegenden Orten.

5. Die Ankunft feindlicher Parlamentairs und Ueberläufer.

6. Alle rückkehrende feindliche Kommandos oder Truppenabtheilungen.

7. Endlich, wenn die Schildwache oder Vedette Feuer giebt, die Ursache hievon.

§. 151.

Von den Zeichen, durch die von Schildwachen oder Vedetten bei Truppenbewegungen des Feindes zu erkennen ist, welche Waffengattung sich bewegt.

Infanterie erkennt man an dem Blitzen der Gewehre und an dem in niedrigen und dicken

Wolken emporsteigenden Staub; Kavalerie an leicht und hoch aufsliegendem Staub; Artillerie oder Fuhrwerk aber an mittelmäßigen, mit Zwischenräumen sich in die Höhe hebenden Staubwolken, zuweilen durch hörbares Peitschenklatschen, auch einzelne Schläge, Kettenrasseln und öfteres Zurufen der Fuhrleute an die Pferde.

§. 152.

Von dem Verhalten einer Feldwache und deren Schildwachen oder Vedetten, bei Ankunft verschiedener Personen oder Truppenabtheilungen aus der ihnen rückwärts gelegenen Gegend.

Aus dieser Gegend können ankommen: Landleute und Reisende, Generäle, Staabs- und Oberoffiziere, Kommandos und Patrouillen, welche theils die Vorpostenkette wegen irgend einem Zweck passiren, oder wenigstens innerhalb derselben die Posten und Wachen untersuchen wollen. Hiebei ist sich wie folgt zu benehmen: Reisende und Landleute dürfen ohne besondere Erlaubniß die Kette nicht überschreiten, und sind, in so ferne sie die nicht haben, entweder zurück zu weisen, oder wenn sie allenfalls Verdacht erregen, zu verhaften, und an den Hauptposten zu liefern. Eben so ist denenselben das Herumschleichen innerhalb der Linie und das Besuchen der Feldwachen durchaus nicht zu gestatten.

Jene, die zum auspassiren eine Erlaubnißkarte besitzen, müssen von den Schildwachen oder Vedetten angehalten und an den Feldwachkom-

mandanten gewiesen, von demselben diese Karte und ihr Paß geprüft, auch die Personalbeschreibung genau in Vergleichung mit der Person durchgegangen und erst dann, wenn sich durchaus kein Verdacht zeigt und Alles übereinstimmt, über die Kette hinausgelassen werden.

Einzelne Militairs, so wie Kommandos und außergewöhnliche Patrouillen müssen von den Posten gehörig gestellt, examinirt und, wenn nicht schon vorher die Feldwache hievon in Kenntniß gesetzt wurde, nicht eher über die Vorpostenkette hinausgelassen werden, als bis sie untrügliche Beweise ihrer besondern Erlaubniß oder ihrer Aufträge gegeben haben.

Erscheinen zuweilen Generäle, Staabs- und Oberoffiziere, denen der Feldwachkommandant in irgend einer Beziehung dienstlichen Rapport zu machen hat, so darf er ihnen denselben zu erstatten nie unterlassen.

Bei Annäherung starker Kommandos oder Patrouillen muß die Feldwache zur Vorsicht allemal unter Gewehr treten.

§. 153.

Von den Personen, Patrouillen, Truppenabtheilungen ꝛc., welche aus der vorwärts der Vorpostenkette gelegenen Gegend ankommen können.

Aus dieser Gegend kommen öfters Reisende, Landleute, feindliche Deserteurs, Parlementairs, Patrouillen und Partheien, nicht minder rück-

kehrende freundliche Patrouillen und Kommandos an, oder es findet ein ernstliches Vorrücken des Feindes gegen die Vorpostenlinie auf irgend einem Punkt statt.

Wie sich nun eine Feldwache und deren Schildwachen oder Vedetten hiebei zu verhalten haben, soll in den nachstehenden Paragraphen angegeben werden.

§. 154.

Von dem Verhalten einer Feldwache und deren Schildwachen oder Vedetten bei Ankunft von Reisenden, oder Landleuten aus der vorwärts gelegenen Gegend.

Diese nehmen die volle Aufmerksamkeit der Feldwachen und ihrer Schildwachen oder Vedetten in Anspruch, weil sie die Stellung, Stärke und überhaupt die Anordnungen derselben untersuchen, und dem Feinde verrathen, oder weil feindliche Soldaten und Spione es versuchen könnten, dieß zu thun, und erstere deshalb oft die Kleidung dieser Leute benützen, um unerkannt zu bleiben.

Die sich als Reisender angebende Person, welche eingelassen zu werden wünscht, muß vor den Kommandanten der Feldwache gebracht werden, welcher deren Paß oder Wanderbuch auf das Genaueste zu untersuchen und folgende Fragen an sie zu stellen hat:

Woher kommen Sie? Wohin wollen Sie? Welchen Zweck hat ihre Reise? Was wissen Sie

vom Feind? Wo haben Sie denselben angetroffen? Wie weit stehen seine Vorposten von hier? Wie stark und von welchen Waffengattungen ist der Feind? dann noch andere dergleichen Fragen mehr, die sich aus den Antworten jener Person auf die vorhergehenden ergeben.

Die auf den Feind Bezug habenden Angaben zeichnet sich der Feldwach- oder Postenkommandant auf, und wann in Hinsicht der Passirung eines Reisenden keine besonderen Befehle vorhanden sind, und dieser nicht verdächtig scheint, auch nichts Erhebliches anzugeben weiß, darf er passiren: im umgekehrten Fall aber muß derselbe an den Hauptposten abgeliefert, und dessen Angabe, Paß, oder sonstige Legitimation dem Soldaten, der ihn dahin zu transportiren hat, mitgegeben werden.

Landleute, die gewöhnliche Bedürfnisse öfter hin- und herführen, haben in der Regel nichts Schriftliches bei sich; diese müssen von den Schildwachen oder Vedetten gleichfalls an den Feldwachkommandanten gebracht oder gewiesen, und von diesem gefragt werden, woher sie kommen und warum sie diesen Weg machen; dann sind sie, wenn man nicht im Feindesland steht, und keine besondern Befehle hierüber vorliegen, auch kein Grund zu einem Verdacht vorhanden ist, passiren zu lassen. Wäre man aber im Feindesland, so ist zur Vermeidung aller Verantwortlichkeit nothwendig, auch diese an den Hauptposten zu liefern, welches gleichfalls zu geschehen

hat, wenn sie ohne untrügliche Beweise wieder nach ihrer Heimath zurückkehren wollen.

§. 155.

Von dem Verhalten einer Feldwache und deren Schildwachen oder Vedetten bei Ankunft feindlicher Ueberläufer.

Ein einzelner Ueberläufer wird von den Vedetten oder Schildwachen, dann von dem Feldwachkommandanten wie ein Reisender behandelt, also ebenso ausgefragt und an den Hauptposten gesendet; nur bleiben, wie sich von selbst versteht, einzelne, lediglich den Reisenden angehenden Fragen weg.

Giebt sich aber ein Haufe feindlicher Soldaten für Deserteurs aus, so ruft ihnen die treffende Schildwache oder Vedette bei ihrer Annäherung, in der Entfernung Halt! zu, setzt die Feldwache hievon auf geeignete Art in Kenntniß, und diese muß dann unter Gewehr treten und die Examinirtruppe den Ueberläufern über die Vorpostenkette hinaus entgegen senden. Der Anführer der Examinirtruppe ruft denenselben, wenn sie Waffen tragen, zu: Waffen abgelegt! und in so ferne es Kavalleristen sind, die Pferde bei sich haben, auch: abgesessen! ferner, daß sie sich kehren und eine Strecke hinter die abgelegten Waffen zurück gehen sollen. Ist dieß Alles erfüllt, so werden die Ueberläufer in mäßiger Anzahl, theilweise auf die Feldwache gebracht, und die noch außen stehenden scharf beobachtet.

Würden sich aber dieselben, auf den Zuruf der Schildwache oder Vedette, zu halten oder die Befehle der Examinirtruppe zu erfüllen weigern, so ist von jener und dieser sogleich Feuer auf sie zu geben, selbst wenn sich die Deserteurs auch damit entschuldigen wollten, daß sie von ihrer Truppe verfolgt werden. Diese Maßregel ist um so nothwendiger, weil, wenn ihre Angabe in Wahrheit besteht, sich der Feind der disseitigen Linie nähert, wäre es aber nur List von ihnen, derselbe schon wirklich vorhanden und daher kein Augenblick zu verlieren ist, die Vorpostenkette zu allarmiren, und die sonstig nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Können übrigens die Deserteurs nach und nach ruhig eingebracht werden, so sind sie gleichfalls nach dem Hauptposten, nach vorherigem Ausfragen abzusenden, auch später die Waffen aufzulesen und damit nach Befehl zu verfahren. Wäre aber die Zahl der Ueberläufer so ansehnlich, daß es nicht räthlich ist, sie auch unbewaffnet auf die Feldwache zu nehmen, dann muß ihre Anwesenheit schnell an den nächsten Posten gemeldet werden, von welchem Mannschaft zur Uebernahme gewiß erlangt werden kann, und die Feldwache so lange unter Gewehr, die Examinirtruppe aber außerhalb der Kette zur Beobachtung der Deserteurs bleiben.

§. 156.

Von dem Verhalten einer Feldwache, deren Schildwachen oder Vedetten bei Ankunft eines feindlichen Parlamentairs.

Ein Parlamentair wird, nachdem er durch die Schildwache oder Vedette gestellt, die Front auswärts zu machen, und wenn er beritten ist, vom Pferde abzusitzen bestimmt wurde, von dem Kommandanten, der sich mit der Examinirtruppe dahin verfügt, gefragt: ob er schriftliche oder mündliche Aufträge habe? Hiebei macht sich die Examinirtruppe in einer Entfernung von zehn Schritten fertig.

Hat der Parlamentair schriftliche Aufträge, so werden ihm diese abgenommen, ihm darüber ein Schein vom Feldwachkommandanten ausgestellt; er selbst aber wird durch die Examinirtruppe eine Strecke über die Vorpostenkette hinaus begleitet, welche Begleitung dazu dient, um zu verhüten, daß er nicht nach Belieben umher sehen kann.

Bringt der Parlamentair mündliche Aufträge an den Vorpostenkommandanten, so muß ihn der Feldwachkommandant zur Geduld verweisen; denselben durch die Examinirtruppe bewachen lassen, und sofort Meldung erstatten, daß ein Parlamentair zu Fuß oder Pferd da sei, der mündliche Aufträge zu haben vorgiebt; dann anfragen, wohin und auf welchem Wege also derselbe an den zu bestimmenden Ort gebracht werden soll. Kommt der Befehl, den Parlamentair innerhalb die Vor-

postenkette zu bringen, so muß ihm der Feldwachkommandant die Augen verbinden, und ihn so abführen lassen, zugleich aber auch den zur Begleitung bestimmten und den übrigen Leuten wohl einschärfen, daß keiner unter irgend einem Vorwande sich unterstehe, mit dem Parlamentair nur ein Wort zu sprechen.

§. 157.

Von dem Verhalten einer Feldwache, deren Schildwachen oder Vedetten, wenn sich feindliche Patrouillen, oder größere Abtheilungen der Vorpostenkette nähern.

Erhält der Kommandant einer Feldwache auf irgend eine Weise Nachricht, daß eine feindliche Patrouille im Anmarsch gegen die Stellung begriffen sei, so muß er solche Maßregeln treffen, welche die Ausführung ihres Zweckes verhindern, und sie, wenn es ohne Gefahr angeht, aufheben.

Um dieß zu erzielen, hat der Feldwachkommandant sich vor Allem Gewißheit zu verschaffen, wie stark die feindliche Patrouille ist, dann welche Sicherheitsmaßregeln sie getroffen habe. Ist sie in Vergleichung zur Feldwache schwach, und zieht sie unvorsichtig einher, so läßt der Feldwachkommandant die Schildwachen oder Vedetten, dann einen Theil der Feldwache sich verbergen, legt so der feindlichen Patrouille, wenn es die Lokal- und andere Umstände gestatten, einen Hinterhalt, und sucht sie alsdann zu überraschen und aufzuheben. Wäre dieselbe aber stark, und marschirt sie vorsichtig, oder es ist von der Beschaffenheit der Ver-

hältnisse kein erfreulicher Erfolg zu hoffen, so wird der Kommandant der Feldwache mit einiger Mannschaft dieser Patrouille eine Strecke, jedoch nicht weiter, als es die Terrainvortheile erlauben, entgegen gehen, um dadurch derselben seine Bereitschaft und Entschlossenheit zu zeigen, was sehr oft hinlänglich ist, solche zurückzuweisen. In jedem Fall muß aber die gemachte Wahrnehmung mit den wesentlichen Umständen dem Haupt- und den Nebenposten mitgetheilt werden.

Wenn sich stärkere feindliche Abtheilungen nähern, und der Feldwachkommandant sieht einem ernstlichen Angriff entgegen, so hat er sich nach der bereits erhaltenen Instruktion zu verhalten, die ihm sagt, ob er sich in solchen Fällen vertheidigen oder zurückziehen soll, wovon in gegenwärtiger Schrift später das Nöthige desfalls angeführt werden wird.

§. 158.

Von dem Verhalten einer Feldwache und deren Schildwachen oder Vedetten bei Wahrnehmungen, die auf einen Truppenmarsch, oder das Anrücken einer feindlichen Patrouille schließen lassen.

Bei Tage sind Staubwolken, das Schimmern der Kopfbedeckungen, das Blitzen der Waffen und dergleichen: bei Nacht, Hufschläge, das Wiehern der Pferde, Menschentritte, pausenweises einzeln vernehmbares Waffengeklirr u. s. w., Kennzeichen, welche auf das Annähern einer bewaffneten Truppe schließen lassen.

Dergleichen Andeutungen haben die Schildwachen oder Vedetten zur Kenntniß des Feldwachkommandanten zu bringen, und derselbe muß sodann seine Mannschaft sogleich still unter Gewehr stellen, sich mit einer Patrouille auf jenen Punkt begeben, wo die Wahrnehmung gemacht wurde, dort angekommen sich von der Sache und deren nähern Verhältnissen so viel möglich zu überzeugen suchen, deshalb die mitgenommene Patrouille nach vorherig kurzer aber hinlänglicher Belehrung, welchen Weg sie zu nehmen, und wie sie sich zu verhalten habe, absenden, sofort deren Rückkunft und Rapport abwarten, und sein Verfahren nach Maßgabe desselben einrichten.

Wird die anrückende Parthei vermög der Kleidung für eine freundliche gehalten, so ist solche auf bekannte Art zu stellen und zu examiniren; hiebei ist es immer sehr vortheilhaft, wenn der Feldwachkommandant seinen Schildwachen oder Vedetten die Stellen genau bezeichnet, auf denen sie jede ankommende Truppe haltend machen sollen, und bei dieser Bezeichnung auf gehörige Entfernung und auf jene Theile des Terrains Rücksicht nimmt, die solche Truppenabtheilungen in offenbaren Nachtheil versetzen. Kann die examinirt werdende Truppe oder Patrouille das Feldgeschrei oder die Losung nicht geben, was bei einer Abwesenheit von 24 Stunden gar leicht der Fall sein kann, so muß der Feldwachkommandant, wenn er nicht ganz untrügliche Beweise von der Aechtheit einer freundlichen Truppe hat, mit der größten Vorsicht handeln, deshalb nur den Kommandanten

derselben vorrufen und ausfragen, welchem Korps und Regiment der Armee, welcher Kompagnie oder Eskadron sein Kommando angehöre, wie deren Befehlshaber heißen, und dergleichen Fragen mehr thun, je nachdem er mit den Verhältnissen des von jenem angegebenen Regiments oder Bataillons bekannt ist. Nur dann, wenn sich das Kommando hinlänglich ausweisen kann, und dem Feldwachkommandanten vernünftigerweise kein Verdacht mehr übrig bleibt, darf er dasselbe einpassiren lassen. Im entgegengesetzten Fall muß der Kommandant der angekommenen Abtheilung ohne Waffen auf den Hauptposten gesendet und einstweilen arretirt, und in so ferne er sich dessen weigert, diese feindlich behandelt und darauf Feuer gegeben werden. Uebrigens hat selbst bei jenen Truppenabtheilungen, die das Feldgeschrei abgeben können, die Feldwache bei deren Einpassirung vorzüglich bei Nacht oder Nebel auf ihrer Hut zu sein; indem sich im Kriege auch Fälle ereignen, daß der Feind von demselben auf irgend eine Weise Kenntniß erhalten hat, und diesen Zufall zu seinem Vortheil zu benützen sucht.

§. 159.

Von dem Verhalten eines Feldwachkommandanten bei verschiedenen andern Begebenheiten.

Wenn Leute der Feldwache erkranken, so muß deren Kommandant solches dem Hauptpostenkommandanten melden lassen, damit sie von dort abgeholt und durch andere ersetzt werden.

Desertirt ein Mann zum Feind, oder hat der Feldwachkommandant die Gewißheit, daß das Feldgeschrei auf irgend eine Art vom Feinde erfahren worden sei, so muß er solches sogleich verändern, den Vorfall unverweilt dem Hauptpostenkommandanten melden, und zugleich seine Nebenposten von demselben und den getroffenen Maßregeln benachrichtigen lassen.

Stößt eine auf Feldwache oder Posten bestimmte Truppenabtheilung schon während ihres Hinmarsches auf den Feind, so hat sie sich als eine Patrouille zu betrachten, die ausgeschickt ist, die Annäherung des Feindes zu beobachten, und zur Kenntniß des Postens zu bringen, von dem sie ausgesendet wurde. Der Kommandant einer dergleichen Abtheilung muß demnach wie jene, von Zeit zu Zeit ein lebhaftes Geplänkel beginnen lassen, damit die Vorpostenkette auf das Vorrücken des Feindes aufmerksam wird; zugleich aber auch und sobald er nur einigermassen von der Beschaffenheit der Umstände unterrichtet ist, Meldung an den Posten, der ihn entsendet hat, erstatten.

Würde eine ablösende Feldwache die abzulösende im Gefecht, oder bereits auf dem Rückzug begriffen finden, so hat sie dieser als Reserve zu dienen, der Kommandant aber augenblicklich Meldung an den Hauptposten machen zu lassen.

Wenn eine zum Ablösen bestimmte Feldwache einen Posten, der besetzt sein sollte, unbesetzt findet, so hat sich der Kommandant eben so zu be-

nehmen, bereits im §. 142. dieses Buches bei Beziehung eines unbesetzten Postens angeführt worden ist, nur mit dem Unterschied: daß derselbe diesen Fall sogleich bei der Ankunft auf demselben melden lassen muß.

§. 160.

Von den Anordnungen, die ein Feldwach- oder Postenkommandant, in Beziehung auf eine Vertheidigung zu treffen hat.

Bei der Aufstellung und den Anordnungen zur Vertheidigung eines Postens, muß darauf Rücksicht genommen werden, daß der Feind an Stellen und besonders da, wo er sich entwickeln kann, durch Hindernisse aufgehalten und einem wirksamen Feuer ausgesetzt wird; daß die Vertheidigungs-Mannschaft gegen dessen Feuer so viel möglich Schutz findet; endlich daß die Flanken und der Rücken derselben vor Umgehung gesichert sind. Demnach bestehen die zu treffenden Anordnungen selbst: in der Wahl der zu vertheidigenden Punkte, in der Verrammlung der Zugänge, in der Aufstellung und den Deckungsmitteln gegen das feindliche Feuer, dann in den Sicherungsanstalten gegen Umgehung.

§. 161.

Von der Bestimmung der Vertheidigungspunkte.

Diese richtet sich nach der Beschaffenheit des Terrains. Es giebt Terrainarten, die sobald der Angreifende im Besitz des Eingangs ist, beiden

Theilen gleiche Vortheile gewähren; hiezu gehören im Allgemeinen Ortschaften und Gehölze, denn sie geben dem Vertheidiger den Vortheil, daß er sich gegen das feindliche Feuer durch Bäume, Häuser, Mauern und andere Gegenstände decken kann, während der angreifende Theil bei seiner Annäherung sich dem Feuer blos geben muß. Sobald aber der Eingang in ein Ort oder Gehölz gewonnen ist, so hört dieß auf und beide Theile sind im Besitz gleicher Vortheile.

Bei Ortschaften und Gehölzen muß ein Feldwachkommandant als ersten Vertheidigungspunkt den Eingang, im Verlauf des Gefechtes aber jede Stelle wählen, die seiner Truppe Schutz gewährt, und den Feind seinem Feuer aussetzt.

Bei diesen Terraintheilen bleibt der Vertheidigungspunkt unbedingt der Ausgang, zuweilen aber bietet ein solcher Terraintheil selbst günstige Vertheidigungsstellen dar, die von dem Kommandanten der Truppe nach Thunlichkeit benützt werden müssen.

Zu den Terrainarten, welche theils von der Natur, theils aber auch durch künstliche Anordnungen so zubereitet sind, daß sie dem Vertheidiger erst dann Vortheile darbieten, wenn sein Gegner defilirt, ein entscheidendes Uebergewicht aber geben, wenn derselbe hervorbrechen will, gehören: Engpässe, Hohlwege, Brücken, Furthen, Stege und dergleichen.

§. 162.

Von der Verrammlung der Zugänge.

Durch die Verrammlung eines Zugangs wird derselbe ungangbar gemacht, dadurch das Vordringen des Gegners erschwert und derselbe so viel möglich dem Feuer Preis gegeben.

Zur Verrammlung der Zugänge überhaupt müssen solche Gegenstände genommen werden, die dem Feinde die Passage versperren, nicht aber ihm zum Schutz dienen; dieß sind Wägen, Eggen, gefällte Bäume, Fußangeln und dergleichen Dinge mehr. Welche Gegenstände so gut als möglich an- und ineinander zu befestigen sind. Die Verrammlung selbst muß übrigens diesseits wirksam beschossen werden können, sonst ist sie ohne Wirkung und Nutzen.

Bei einem Gehölz verrammelt man den Saum nebst den Eingang in die Strasse; diesen allein zu verrammeln ist nur dann genug, wenn blos Reiterei der Feind ist. Die Verrammlung selbst geschieht durch anzulegende Verhaue: es werden Bäume gefällt und längs dem zu vertheidigenden Saum so gelegt, daß sie mit ihren Aesten gegen die Außenseite des Gehölzes gekehrt sind. Wege aber werden zugleich durch breite Gräben vor dem Verhaue gesichert.

Bei Ortschaften werden die Eingänge verrammelt, nach Umständen auch abgegraben, und zu-

weilen in deren Umgebung Verrammlungen mit Vortheil angebracht. Hiezu bedient man sich der Karren, Pflüge, Eggen und dergleichen, schiebt sie Quer über die zu verrammelnde Selle, nimmt diesseits die Räder heraus und verbindet diese Gegenstände mit einander.

Hohlwege und Engpäße verrammelt man am Ausgang und zwar auf jener Stelle, wo sie sich auszumünden anfangen.

Bei Brücken, Stegen, Furthen muß unbedingt das diesseitige Ufer verrammelt werden. Stege werden abgetragen, und die Bretter davon versteckt. Furthen, wenn es Zeit und Mittel gestatten, zweckmäßig abgegraben, zugespitzte Pfähle eingeschlagen oder Fußangeln gelegt; Brücken dürfen dann nur ganz zu Grunde gerichtet werden, wenn der Befehl hiezu vorhanden ist, oder wenn sich die Truppe auf dem Rückzug befindet, und also der Feind von der Verfolgung abgehalten werden soll.

Ist ein Haus, das an einem Eingang oder vor einer Stellung liegt, zu vertheidigen, so verschließt und verrammelt man die Thüren, Fenster und alle Oeffnungen des untern Stockes so gut als möglich, trägt die Treppe ab, und bedient sich statt derselben einer Leiter, bricht im obern Stock den Fußboden oberhalb der Eingänge auf, bringt in den Wänden Schußscharten an, und legt zum Empfang des allenfalls eindringen wollenden Feindes Steinhaufen bereit. Wasser darf nicht fehlen, um entstehendes Feuer löschen zu

können, und Stroh oder Schindeldächer müssen vorerst abgetragen werden.

§. 163.

Von der Aufstellung und den Deckungsmitteln gegen das feindliche Feuer im Allgemeinen.

Wer die Vertheidigungspunkte zweckmäßig bestimmt hat, wird mit der Aufstellung nicht lange im Zweifel bleiben, da diese von jenen abhängt, und indem sie sich nach dem Terrain und nach der Aufgabe richtet, so muß sie bald am Eingang, bald am Ausgang geschehen; oft sind mehrere Aufstellungen vortheilhaft und durchaus nöthig.

Der Kommandant einer Vertheidigungstruppe darf nie unterlassen, eine Strecke rückwärts des zu behauptenden Punktes, wenn es die Anzahl seiner Mannschaft erlaubt, eine Reserve aufzustellen, und ihr die Bestimmung zu geben, entweder die zurückziehende Abtheilung aufzunehmen, oder nach Umständen sich so lange verborgen zu halten, bis der Augenblick erscheint, wo es nöthig wird, durch ein schnelles Hervorbrechen solche zu unterstützen.

Kleine Abtheilungen können nur dann etwas leisten, wenn ihre Aufstellung auf einem sie schützenden Terrain geschieht, wenn sie den freien Gebrauch ihres Feuergewehrs haben, und in einer solchen Entfernung vom Objekt stehen, daß sich von der Wirkung ihres Feuers ein Erfolg

versprechen läßt. In Ermanglung solcher sichernder Gegenstände macht sich die Mannschaft eine Brustwehre von Erde, Mist, groben Holz und dergleichen.

Erdaufwürfe müssen vier Fuß dick, so hoch sein, daß der Mann im Graben aufrecht stehend über sie wegfeuern kann, und um das Durchschlagen der Kugeln zu verhindern, muß die aufgeworfene Erde fest zusammen gestampft werden.

§. 164.

Von der Aufstellung zur Vertheidigung hinter Verrammlungen.

Bei angebrachten Verrammlungen steht die Mannschaft, um ein kreuzendes Feuer hierauf zu bewirken, am zweckmäßigsten in sicherer Schußweite zu beiden Seiten rückwärts derselben, in so ferne das Terrain es zuläßt; hiebei müssen die äußersten Flügel etwas vorgenommen werden, damit die beiden Abtheilungen eine schiefe Linie bilden, und die Leute nicht genöthigt sind, schräg anzuschlagen.

§. 165.

Von der Aufstellung zur Vertheidigung einer Ortschaft und eines Gehölzes.

Bei Ortschaften ist nach Beschaffenheit der Umgebung, die erste Aufstellung in den Gärten, hinter Mauern und andern schützenden Gegenständen, vorzüglich aber seit- und rückwärts der

versperrten Zugänge. Ist die Umgebung eines Orts nicht so beschaffen, daß sie vortheilhaft vertheidigt werden kann, so muß man sich am Rande desselben, in und hinter den ersten Häusern aufstellen. Die Reserve wird im ersten Fall dahin, wo im andern die Aufstellung geschieht, im zweiten Falle aber weiter rückwärts auf eine angemessene Stelle postirt.

In Gehölzen stellt man die erste Linie hinter den Saum; die Reserve mehr waldeinwärts, und wenn freie Stellen in gehöriger Entfernung vorhanden sind, diese an den zweiten Saum, um die erste Linie aufnehmen und dem sie verfolgenden Feind das weitere Vorrücken über dieses offene Terrain zu erschweren.

Würden die Umstände eine Aufstellung hinter einem Dorf oder Gehölz nothwendig machen, so muß diese in solcher Entfernung geschehen, daß sie gänzlich außer dem Schuß ist.

Bei Stellungen in Ortschaften und Gehölzen müssen immer Rückzugswege ausgemittelt, und diese der Mannschaft vorher bekannt gemacht werden.

§. 166.

Von der Aufstellung zur Vertheidigung eines Engpasses.

Einen Engpaß oder Hohlweg zu vertheidigen, muß man sich unbedingt auf sichere Schußweite hinter der angebrachten Verrammlung rechts und

links aufstellen, und wenn die denselben umgebenden Höhen diesseits zu besteigen sind, diese mit einzelnen Plänklern besetzen, welche von beiden Seiten durch ihr wohl anzubringendes Feuer dem Feinde das Anrücken zu erschweren haben, würde aber derselbe doch bis zum Eingang vorgedrungen sein, so müssen diese dahin postirt werden, wo sie in den Stand gesetzt sind, mit Erfolg auf die angelegten Hindernisse feuern, oder durch Steinwürfe wirken zu können.

Sind die einschließenden Seiten an irgend einer Stelle von solcher Beschaffenheit, daß man ihre Höhen vom Defilee aus besteigen kann, so muß eine angemessene Abtheilung auf diese postirt werden, um dem Feind das Hinaufsteigen zu verwehren.

§. 167.

Von der Aufstellung zur Vertheidigung der Uebergangspunkte über fließende Gewässer.

Bei diesen Objekten ist die Hauptaufstellung ebenfalls auf Schußweite hinter der Verrammlung, und im Fall der Feind vom jenseitigen Ufer den Aufstellungspunkt beschießen könnte, müssen die treffenden Flanken durch einen Auswurf gesichert werden. Zur Erschwerung des feindlichen Vorrückens steht man auch da, wo es vortheilhaft thunlich ist, hinter die längs dem Ufer befindlichen schützenden Gegenständen einige Plänkler.

§. 168.

Von den Sicherungsanstalten gegen eine Umgehung.

Der Kommandant eines Postens darf unter keiner Bedingung glauben, daß sein Posten nicht vom Feind umgangen werden könnte, und sich deshalb für ganz sicher halten, sondern er muß mit seinen Nebenposten einen unausgesetzten Patrouillengang unterhalten, und auf jene Punkte, welche geeignet sind, jede Annäherung gegen das zwischen dem Feinde und der Vertheidigungsstellung gelegene Terrain beobachten zu können, Schildwachen oder Vedetten postiren; Schluchten und solche Stellen aber, die das Heranschleichen oder Hinaufsteigen einzelner Infanteristen vermuthen lassen, durch einige Mann, wenigstens durch einen Doppelposten verwahrt halten.

§. 169.

Von dem Verhalten einer Truppenabtheilung, welche ein Gehölz, oder eine Ortschaft zu vertheidigen hat.

Die am Saume eines Gehölzes, oder am Rande eines Ortes aufgestellte Mannschaft muß erst dann ihr Feuer gegen den Feind beginnen, wenn er so weit vorgerückt ist, daß sich ein Erfolg hievon annehmen läßt, und damit so lange anhalten, bis der Feind entweder mit Uebermacht den Eingang erzwingt, oder durch Flankenbewegungen ihr den Rückzug abzuschneiden droht.

Wird der Rückzug angetreten, so hat solcher in der Regel gegen die beiden Flanken der Re-

serve mit Erhaltung der größten Ordnung und der Art zu geschehen, daß jede Stelle benützt wird, um dem Feind das Vordringen nach Möglichkeit zu erschweren.

Einen unbedeutend stärkeren Feind, dem es dennoch gelungen ist, den Eingang zu erreichen, muß man trachten wieder zurück zu werfen. Dieses gelingt am Beßten durch einen heftigen Flankenangriff einer Abtheilung, unterstützt durch ein allgemeines Vordringen der übrigen Vertheidigungsmannschaft in der Front, zugleich ausgeführt auf ein bestimmtes Zeichen.

§. 170.

Von dem Verhalten einer Truppenabtheilung bei Vertheidigung eines einzelnen Gebäudes.

Die Besatzung eines einzelnen Gebäudes muß ihr Feuer aus den verschiedenen Stockwerken, wohin sie nach Umständen vertheilt ist, ebenfalls dann anfangen, wenn sich der Feind auf wirksame Schußweite genähert hat, und aus den Oeffnungen wohl auf denselben zielen.

Dringt der Feind durch eine Thür, oder ein Fenster in das Gebäude ein, so muß er bei dem Eindringen, aus der zur Vertheidigung deshalb oben angebrachten Oeffnung lebhaft beschossen und mit Steinwürfen bedient werden, während sich die Mannschaft des untern Stocks auf der Leiter in den obern begiebt, und diese nach sich hinaufzieht. Auf diese Weise muß Etage

für Etage vertheidiget, und dem Feinde jeder Schritt blutig gemacht werden, bis er entweder von seinem Vorhaben absteht, Entsatz erfolgt, oder die Vertheidiger nach der äußersten Anstrengung der Uebermacht desselben unterliegen.

§. 171.

Von dem Verhalten einer Truppenabtheilung bei Vertheidigung eines Engpasses, Hohlweges oder einer Schlucht.

Die auf den diese Defilees umgebenden Höhen postirten Plänkler fangen auch ihr Feuer an, sobald sie sich von demselben eine Wirkung versprechen können. Wenn der Feind ins Defilee eingedrungen ist, verändern sie ihre Front und richten das Feuer fortwährend auf denselben.

Besonders hartnäckig müssen jene Punkte vertheidigt werden, welche der Feind zu erklettern sucht, damit nicht er in den Vortheil kommt, von den Höhen herab zu feuern.

Die im Engpaß aufgestellte Mannschaft feuert so lange auf den Feind, bis es ihm gelingt, die Hindernisse welche ihm gelegt waren, zu beseitigen; alsdann ziehen sie sich schnell heraus verstärken die Hauptaufstellung am Ausgang, oder bilden hinter dieser die Reserve, je nachdem ihnen befohlen wird.

Die hinter der Verrammlung des Ausgangs postirte Abtheilung muß durch wohlangebrachtes Feuer auf diese, dem Feind das Hervorbrechen

aus dem Defilee zu verwehren suchen, und wenn es einigen feindlichen Soldaten gelingen sollte, die Verrammlung zu übersteigen, so hat die Reserve, oder in deren Ermanglung die hinter der Brustwehr aufgestellte Mannschaft in demselben Augenblick mit Ungestüm und Raschheit hervor zu stürzen, und über diese herzufallen, sich aber so schnell als möglich wieder in ihre Stellung zurück zu ziehen.

In einem dergleichen Engpaß, wenn die Anordnungen zu dessen Vertheidigung zweckmäßig getroffen sind, und die Besatzungsmannschaft vor Umgehung hinlänglich gesichert ist, kann eine geringe Zahl derselben sich oft sehr lange gegen einen weit überlegenen Feind halten.

§. 172.

Von dem Verhalten bei Vertheidigung der Uebergangspunkte über Gewässer.

Die hinter dergleichen verrammelten oder verdorbenen Punkten, bei Brücken, Stegen und Furthen aufgestellte Mannschaft hat ihr Verhalten zu deren Vertheidigung so einzurichten, daß die am Ufer zu beiden Seiten postirten Tirailleurs oder Plänkler den Feind durch wirksames Feuer schon während dem Vordringen zum Uebergangspunkt möglichsten Schaden zufügen, und wenn derselbe endlich diesen erreicht hat, werden sie entweder die hinter der Verrammlung aufgestellte Truppe verstärken, oder, wenn sie von ihrer innehabenden Position aus besser zum Nach-

theil des Feindes beitragen können, diese beibehalten.

Uebrigens muß der Kommandant einer derlei Vertheidigungstruppe sowohl, als der bei einem Engpaß ꝛc. Befehlende, wenn er die Gewißheit hat, daß der Feind bei einem seiner Nebenposten mit Uebermacht durchgedrungen sei, und dieses Postens Mannschaft sich bereits im Rückzuge befindet, sich auch schnell, jedoch in größter Ordnung zurückziehen, um vor dem verfolgenden Feind einen Vorsprung zu gewinnen, welches ihm leicht gelingen wird, da derselbe erst die gelegten Hindernisse wegzuräumen genöthigt ist, dieses aber sogleich an seine vorgesetzte Behörde melden lassen. Nur dann darf ein solcher Rückzug nicht angetreten werden, wenn der Kommandant eines derlei Postens die ausdrückliche Weisung hat, erst hiezu den Befehl von höherer Behörde abzuwarten; in einem solchen Fall muß er so gut wie möglich auch seinen Rücken und jene Flanke sichern, wo der Nebenposten vertrieben ist, um wenigstens dem Feind zu zeigen, daß er ihn auch hier zum Kampf bereit findet.

§. 173.

Von dem Verhalten einer Feldwache, bei einem durch offenen Angriff des Feindes mit Uebermacht herbeigeführten Rückzug.

In so ferne eine Feldwache ihren Posten zu vertheidigen keinen Befehl hat, so haben ihre Schildwachen oder Vedetten bei dem Vorrücken

des Feindes Feuer zu geben, und sich auf das ihnen bekannt gegebene Zeichen zurückzuziehen, der Kommandant aber muß Meldung sogleich abschicken, seine Mannschaft zum Gefecht ordnen, und die feindlichen Tirailleurs oder Plänkler durch solche so lange abzuhalten suchen, als er ihnen gewachsen ist, und nicht Gefahr läuft, umgangen und abgeschnitten zu werden. Je länger dieses Aufhalten geschehen kann, desto mehr Zeit gewinnt die Haupttruppe, alle Anordnungen zum Gefecht zu treffen.

Entwickelt aber der Feind größere Streitkräfte, und es kann sich durchaus nicht mehr auf dem besetzten Posten gehalten werden, so hat die Feldwache ihren Rückzug mit Ordnung und feuernd hinter ihre auf einem geeigneten Punkt aufgestellte Reserve zu beginnen. Sobald sie diese passirt ist, fängt die Mannschaft derselben zu feuern an; die zurückgezogene Feldwache postirt sich dann wieder zweckmäßig, und so wird zwischen dieser und ihrer Reserve immer abgewechselt, hiebei aber jedes Haus, jede Hecke, jeder Garten, hauptsächlich jedes Defilee dem nachrückenden Feind streitig gemacht, von der Infanterie auch jede freie Terrainstelle so schnell als möglich zurückgelegt, und wenn der Feind aus Kavalerie besteht, muß diese, nach Verhältniß ihrer Stärke eine oder mehrere geschlossene Abtheilungen bilden, welche nur einige Tirailleurs oder Plänkler decken.

Der Rückzug hat gegen eine Flanke des Hauptpostens, mit welchem man sich durch Um-

wege zu vereinigen sucht, und nur dann unmittelbar auf demselben zu geschehen, wenn er nirgends umgangen werden kann: in einem solchen Fall ist der Rückzug in der Nähe desselben immer mehr zu beschleunigen, um die Mannschaft des Aufnahmspostens nicht durch langsames Zurückziehen an ihrer Vertheidigung zu hindern.

In allen Fällen und unter allen Umständen muß die Feldwachmannschaft sowohl von der Art des Rückzuges, von den Aufstellungspunkten während desselben, als andern besondern Nothwendigkeiten hiebei im Voraus unterrichtet sein.

Wenn der Feind nicht weiter vorrückt, sondern Posten faßt, so hat der Kommandant der Feldwache ihm gegenüber gleichfalls eine Aufstellung zu suchen, die ihn in den Stand setzt, denselben zu beobachten; er muß hiebei seine Flanken durch einzelne Schildwachen oder Vedetten und kleine Patrouillen sichern, die Verbindung mit den Nebenposten wieder zu erhalten streben; im Falle dieß aber nicht zu erzielen möglich ist, und seine Flanken und sein Rücken nicht gedeckt werden können, sich weiter zurückziehen und den Feind durch Patrouillen beobachten, von dem Allen aber von Zeit zu Zeit Meldung machen lassen.

Ist vielleicht die Absicht des Feindes erreicht, die etwa nur in einer Rekognoscirung bestand, und zieht sich derselbe wieder zurück, so muß die Feldwache ihm mit größter Vorsicht, und

nachdem deren Kommandant für die Sicherheit der Flanken und des Rückens gesorgt hat, langsam folgen, und durch vorgeschickte kleine Patrouillen, die denselben nicht aus dem Auge verlieren dürfen, seine Bewegungen beobachten lassen. Alle dem Feind einen Hinterhalt gewährenden Stellen müssen, bevor sie die Feldwache passirt, durchsucht werden, und sobald solche ihren früher verlassenen Posten erreicht hat, ist dieser wie vorher zu besetzen, und durch vorwärts gesandte Patrouillen sich Gewißheit vom gänzlichen Rückzug des Feindes zu verschaffen, und alsdann Meldung von der Richtung zu erstatten, die er genommen hat.

§. 174.

Von dem Verhalten einer Feldwache bei einem überraschenden feindlichen Angriffe.

Wenn eine Feldwache, ohnerachtet aller getroffenen Sicherheitsanstalten dennoch vom Feinde überrascht angegriffen oder überfallen wird, so hat deren Kommandant demselben eine Abtheilung schnell entgegen zu werfen, ohne alle Anordnung einige hundert Schritt mit dem größern Theil der Seinigen zurück zu eilen, auf einem passend gefundenen Terrain solche zum Gefecht zu ordnen, und der dem Feind entgegen beorderten Abtheilung das Zeichen zum Rückzug zu ertheilen, welcher gegen die beiden Flügel der Aufstellung geschehen muß, um derselben das vorliegende Terrain, zum Feuern gegen den Feind offen zu machen. Dort angekommen wird diese Abtheilung, nach Beschaf-

fenheit der Umstände, entweder zur Verlängerung oder Deckung der Flügel, oder auch hinter der fechtenden als Aufnahmsposten in Bereitschaft zu bleiben, verwendet.

Ein wirklicher Ueberfall raubt den Ueberfallenen die Anordnung eines regelmäßigen Widerstandes, daher, wenn der Feldwache der Rückweg noch nicht abgeschnitten ist, muß sich die Mannschaft nur durch sehr schnelles Zurückeilen rückwärts wo möglich wieder zu sammeln suchen, dabei aber durch lebhaftes Schießen ihre neben- und zurückstehenden Posten, und dadurch die ganze Vorpostenkette allarmiren. Ist aber schon der Rückweg vereitelt, dann hat sich jeder so lange zu vertheidigen und zu feuern, als das Gewehr in seiner Gewalt ist, und es die Umstände erlauben. Wäre man indessen so glücklich, den Feind etwas zurückzudrängen, so muß dieser Augenblick benützt werden, sich von der Stelle zu entfernen, um einen Vorsprung zu einer vortheilhaften Aufstellung rückwärts zu gewinnen.

§. 175.

Von den Meldungen und Rapporten, welche von einem Feldwach- oder Postenkommandanten an seine vorgesetzte Behörde zu bringen sind.

Bei außerordentlichen Meldungen und gewöhnlichen Rapporten fragt es sich: welche Gegenstände sich hiezu eignen, dann: wie die Form derselben beschaffen sein muß.

Zu den außerordentlichen Meldungen, die zu allen Zeiten erstattet werden können und müssen, sobald sich etwas Wissenswerthes ereignet, gehören nachstehende Gegenstände:

a. Alles, was einer Feldwache während des Hinmarsches auf ihren Posten, bei ihrer Ankunft auf demselben, in der Dauer ihrer Besetzthaltung oder jeder andern Zeit Erhebliches zur Kenntniß kommt.

b. Die allenfalls durch verschiedene Umstände nöthig gewordenen Veränderungen in der Aufstellung.

c. Desertion, Erkranken einzelner Leute und dergleichen, endlich:

d. das Ankommen feindlicher Ueberläufer, Parlamentairs und anderer verdächtiger Personen.

In der Form müssen diese Meldungen einfach, deutlich und ohne Titulaturen, auf ein Blättchen Papier verfaßt sein, dessen Größe der Inhalt derselben bestimmt, und enthalten:

1. Die Erzählung der Begebenheit nebst Ort, Zeit, und andern erheblichen Umständen.
2. Wann, wo und von wem die Wahrnehmung gemacht,
3. zu welcher Zeit und von welchem Ort dieselbe abgeschickt wurde.
4. Den Namen und die Kompagnie des Soldaten, dem sie übergeben worden ist.

5. Die Nummer der Feldwache oder des Postens.

6. Die Namensunterschrift des Feldwach = oder Postenkommandanten, nebst Beifügung seiner Charge.

Mündliche Meldungen außerordentlicher Vorfallenheiten dürfen im Nothfall und nur erst dann statt finden, wenn es dem Kommandanten ganz unmöglich wäre, sie aufzuzeichnen; in diesem Fall müssen aber vollkommen ausrichtsame Soldaten zur Ueberbringung verwendet werden.

Die gewöhnlichen Rapporte, welche in den, von der höhern Behörde bestimmten Stunden eingesandt werden müssen, begreifen jene Begebenheiten in sich, die Verzug leiden, zum Beispiel: das Beziehen oder Ablösen des Postens, das Ankommen derselben, Visitiren der Generäle, Staabs- und Oberoffiziere, der Patrouillen und dergleichen mehr. Ihre Form wird in den Djenstesvorschriften genau bezeichnet, und die Einzelnen nothwendig werdenden Aenderungen müssen durch Befehle festgesetzt werden.

§. 176.

Von den Patrouillen und deren Anordnung auf einer Feldwache, oder einem Posten im Allgemeinen.

Zwei Patrouillengattungen finden bei Feldwachen statt, nämlich die Patrouillen außerhalb der Vorpostenkette, und jene innerhalb derselben.

Zu diesen Patrouillen sind 2 bis 3 Mann, wovon der tüchtigste Führer sein muß, hinlänglich, indem wegen ihrer häufigen Anwendung, mehr Leute hiezu zu verwenden, die Stärke einer Feldwache nicht zuläßt.

§. 177.

Von den Patrouillen außerhalb der Vorpostenkette.

Sie werden gebraucht: bei Nacht, Nebel, stürmischer trüber Witterung, und andern dergleichen Fällen, in welchen den Schildwachen oder Vedetten die freie Umsicht entweder ganz benommen, oder wenigstens sehr beschränkt ist. In solchen Fällen müssen diese Patrouillen während ihres Ganges, die Wege nach dem Feinde zu, und das vorliegende außer dem Gesichtskreis der Schildwachenkette sich befindende Terrain beobachten.

Auch bei Tag ist es oft nothwendig, dergleichen Patrouillen auf jene Punkte auszusenden, wo den Schildwachen oder Vedetten, wegen sehr bedeckten Terrainlagen, die Umsicht entzogen ist, und wo sie Gefahr laufen, den Feind nicht früher wahrzunehmen, als bis er sich ihnen ganz nahe befindet. Ihr Zweck steht mit jenem der Schildwachen und Vedetten im Einklange, da sie auch in Anwendung kommen, wenn Letztere zur Sicherheit nicht genügen.

Es sei der Feind nahe oder ferne, so müssen die Patrouillen außerhalb der Vorpostenkette, so

lange sie nöthig sind, dergestalt gehen, daß immer eine andere abgeht, wenn die vorherige den Kehrpunkt erreicht haben wird. Den Kehrpunkt bestimmen der Zweck und die Umstände, derselbe möchte aber nur in ganz besondern Fällen, die es unumgänglich fordern, weiter als eine Viertelstunde von dem Feldwachkommandanten festgesetzt werden.

§. 178.

Von der Marschordnung, Marschrichtung und der Wahl des Weges dieser Patrouillen.

Die aus einem Führer und zwei Soldaten bestehende Patrouille hat der Art hintereinander zu marschiren, daß der erste Mann vorne, der Führer in der Mitte und der zweite Mann hinten geht, und nach Umständen, einer von dem andern einen Abstand von 15 bis 30 Schritten beobachtet, so zwar, daß der Hintermann immer den Vormarschirenden im Auge behält, und ich glaube, daß es nicht ungeeignet ist, wenn sie nicht in gerader Linie hintereinander bleiben, sondern ohngefähr gleich des Flankenmarsches einer Tirailleurrotte sich folgen.

Die Richtung des Marsches gegen den Kehrpunkt und von diesem wieder zurück zur Feldwache, von der sie ausgegangen sind, müssen diese Patrouillen bei Tag über solche Terrainlagen nehmen, welche ihnen eine Aussicht auf die zu beobachtenden Wege oder Terrainstrecken fortwährend darbieten, und wo möglich geeignet sind, ihren Marsch zu verbergen.

Dagegen muß der Marsch dieser Patrouillen bei Nacht und dichtem Nebel unabänderlich immer auf jenen Wegen oder Terrainstrecken geschehen, von woher ein Anrücken des Feindes zu erwarten ist, oder sie müssen so nahe an denenselben vorüber ziehen, daß es nicht möglich wird, daß sich nur einzelne Personen, von ihnen unbeachtet, vorüberschleichen können.

§. 179.

Von dem Verhalten der Patrouillen außer der Vorpostenkette im Allgemeinen.

Sie sollen vor Allem jedes Geräusch möglichst vermeiden, an sich tragende hellschimmernde Gegenstände so viel thunlich verbergen, und sich alles unnöthigen Sprechens enthalten, daher bei Tage alle gemachte Wahrnehmungen durch verabredete Zeichen einander mittheilen.

Bei Tage müssen die Leute dieser Patrouillen fortdauernd um sich sehen; bei Nacht aber durch das Gehör Entdeckungen zu machen suchen, deshalb sowohl einzeln als zugleich öfters still stehen, und lauschen, ob etwas gegen sie anrückt, oder in der Gegend vorhanden sei; das Halten, welches im Ganzen geschehen soll, hat immer der Führer durch ein gewisses möglichst geräuschloses Zeichen zu bestimmen. Jedes wahrgenommene Geräusch, als: Menschentritte, Hufschläge, Anschlagen der Gewehre an Baumäste, Geknister des dürren Laubes, das Knarren des Schnees und dergleichen, dürfen die Patrouillen

nicht ununtersucht lassen, jedoch hat die desfallsige Untersuchung nur von einem Mann zu geschehen, während die beiden andern ruhig stehen bleiben, und sich fertig machen.

Wenn die Patrouillen auf den ihnen bestimmten Kehrpunkt ankommen, so haben sie daselbst eine Zeitlang zu verweilen, und die nöthigen Beobachtungen anzustellen; diese Aufenthaltszeit muß der Feldwachkommandant festsetzen, um die Absendung der nächsten Patrouillen hienach bemessen zu können.

Da dieses Verweilen auf dem Kehrpunkt von vielen Nutzen ist, wenn man von demselben aus die Gegend, woher der Feind anrücken könnte, beobachten kann, so muß der Patrouillenführer solche Punkte zu wählen wissen, um dieses zu erreichen; dergleichen Punkte sind bei Tage, Anhöhen, die eine weite freie Aussicht gewähren, bei Nacht aber Tiefen, von welchen aus man im Stande ist, Alles, was über die höchste Höhe zieht, sehen zu kommen. Auf dem Rückmarsch haben die Patrouillen sich öfters umzusehen und an jenen Punkten von Zeit zu Zeit kurz zu verweilen, welche geeignet sind Entdeckungen zu machen, und von wo aus sie bei Tag den zurückgelegten Weg überblicken können. Bei ihrer Ankunft auf der Feldwache muß der Führer dem Feldwachkommandanten das Einrücken, und Alles was er in Erfahrung gebracht hat, endlich auch ob und wo die nachgeschickte Patrouille ihm begegnet sei, melden.

§. 180.

Von dem Verhalten der Patrouillen außer der Vorpostenkette bei Wahrnehmungen aus der Ferne.

In so ferne eine dergleichen Patrouille bei Tage in einiger Entfernung etwas Verdächtiges entdeckt, das sie wegen übler Witterung oder sonst einer Ursache nicht genau zu unterscheiden vermag, so muß ein Mann von ihr sehr behutsam vorwärts gehen, bis derselbe im Stande sein wird, das Bemerkte gehörig untersuchen zu können, die beiden andern haben immer so weit rückwärts stehen zu bleiben, daß sie, wenn der Vordere allenfalls dem Feinde in die Hände fallen sollte, noch zurückspringen, und durch Abfeuern ihrer Gewehre die Feldwache allarmiren können. Gleiches Verhalten ist auch bei Nacht, dichtem Nebel, oder in Waldungen anwendbar, wenn die Patrouille ein verdächtiges Geräusch in der Entfernung wahrnimmt, sie muß sich aber in solchen Fällen hüten, gerade auf den Feind zu stoßen.

Sollte bei der Feldwache oder einer andern Patrouille ein Schuß fallen, so muß die Patrouille schnell nach der Feldwache zurückeilen, damit der Kommandant alle seine Leute beisammen hat, und ungehindert das Nöthige verfügen kann, denn es ist oft von großem Nachtheil, wenn die Feldwache gerade in einem Augenblick vom Feinde angegriffen wird, wo sie durch die Abwesenheit eines Theils ihrer Mannschaft geschwächt ist.

§. 181.

Von dem Verhalten der Patrouillen außer der Vorpostenkette, bei einem Zusammentreffen mit Landleuten, Reisenden, feindlichen Parlamentairen, Ueberläufern, dann Patrouillen von eigenen Truppen u. dgl.

Bei einem Zusammentreffen mit Landleuten oder Reisenden, welche aus der vorwärts gelegenen Gegend herkommen, muß die Patrouille solche ausfragen, und gerade so behandeln wie es der §. 154. dieser Abtheilung beschreibt; da aber hiebei fast immer das Zurückführen derselben zur Feldwache nöthig wird, selbst ganz zurückkehren, es sei denn, daß die Patrouille erst so weit vorgerückt ist, um diese einem Doppelschildwachposten übergeben zu können. Landleute und Reisende aus der rückwärts der Kette gelegenen Gegend ankommend, wenn sie sich nicht gehörig ausweisen können, daß sie die Erlaubniß vom Feldwachkommandanten haben, sind zu arretiren und gleichfalls auf die Feldwache zurückzuführen.

Feindliche Ueberläufer und Parlamentairs: diese aber nur mit verbundenen Augen: müssen auf die Feldwache gebracht, erstere aber vorher entwaffnet werden, und es ist hiebei, vorzüglich bei den Deserteuren alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen.

Wenn die Patrouille einer andern, einem Offizier, oder einer sonstigen Abtheilung freundlicher Truppen begegnet, so muß sie solche, auf die in dem Dienstreglement vorgeschriebene Art

anrufen und stellen, der zuerst angerufene allemal stehen bleiben und das Feldgeschrei abgeben, welches jedoch so leise als möglich zu geschehen hat, damit es von allenfalls verborgenen, hierauf laufchenden Schleichpatrouillen des Feindes nicht gehört werden kann.

§. 182.

Von dem Verhalten der Patrouillen außer der Vorpostenkette bei der Entdeckung des Feindes.

Gleichviel: ob eine derlei Patrouille den Feind oder derselbe sie entdeckt, muß solche ungesäumt Feuer geben, und sich zurückziehen, welches Feuer, wie folgt, fortzusetzen ist:

Ist der vorrückende Feind stark, so wird anhaltend gefeuert; rückt er rasch vor, so wiederholt die Patrouille ihre Allarmschüsse in Absätzen einigemal; ist es aber nur eine feindliche Patrouille, so haben blos ein paar Schüsse zu geschehen; übrigens bei dunkler Nacht immer mehrere Schüsse zu machen, ist nicht allein der Patrouille anzurathen, sondern auch nöthig, und obschon Vorposten nicht ohne Noth allarmirt werden sollen, so bleibt dieß doch immer besser, als durch unzeitige Schonung die Sicherheit zu gefährden, und sie in die oft höchstgefährliche Lage zu bringen, die nöthigen Vorkehrungen gegen einen anrückenden Feind nicht mehr treffen zu können.

Der Rückzug einer Patrouille darf nie gerade auf die Feldwache, sondern muß auf eine ihrer Flanken geschehen.

§. 183.

Von den Patrouillen innerhalb der Vorpostenkette.

Diese zur Erhaltung der Wachsamkeit sämmtlicher Schildwachen oder Vedetten ausgesandten Patrouillen sollen eben so stark wie jene außer der Vorpostenlinie sein, zur größern Sicherheit und vorzugsweise zur Verbindung der Feldwachen beitragen, indem sie sich ihre gegenseitig gemachten Erfahrungen mittheilen. Sobald die Vorpostenkette gezogen ist, kommen diese Patrouillen in Anwendung, und wenn der Feind sehr nahe steht, so muß immer wieder eine ausgeschickt werden, bevor die vorher abgegangene einrückt; wäre aber der Feind entfernt, so können sie bei Tage, in so ferne die Verbindung mit den Nebenposten hergestellt ist, nur selten ausgehen, oder auch oft ganz unterbleiben.

§. 184.

Von der Ordnung und Richtung des Marsches der Patrouillen innerhalb der Vorpostenkette.

Ob eine dergleichen Patrouille aus 2 oder 3 Mann besteht, so soll stets der Führer voraus gehen, und der andere Mann, oder die beiden übrigen Leute haben ihm unter Beobachtung eines Abstandes von 12 — 20 Schritten hinter einander zu folgen.

Die Marschrichtung der Patrouille muß so beschaffen sein, daß sie sich längs der Schild-

wachen oder Vedettenkette bewegt, auf ihrem Marsch einige Schildwach= oder Vedettenposten der benachbarten Feldwachen berührt, und zu letztern selbst gelangt. Diejenige also, welche nach der zur linken Seite befindlichen Feldwache abgeschickt wird, muß auf dem Weg zurückkommen, welcher nach der — rechter Hand stehenden Feldwache führt.

§. 185.

Von dem Verhalten der innerhalb der Vorpostenkette gehenden Patrouillen, während ihres Marsches bis zur Zurückkunft.

Eine von ihnen betrunken, schlafend, oder sonst dienstwidrig und saumselig handelnd angetroffene Schildwache oder Vedette, muß von dem Führer der Patrouille, in so ferne diese aus drei Mann besteht, abgelößt und mitgenommen, bestünde dieselbe aber nur aus zwei Mann, einer an den Feldwachkommandanten, um den Vorfall zu melden, geschickt werden, und der andere auf dem Posten der nachläßigen Schildwache oder Vedette verweilen. Gleiches Verhalten ist dann nothwendig, wenn die Patrouille einen Schildwach= oder Vedettenposten unbesetzt findet.

Landleute und Reisende, so wie Parlamentairs und Ueberläufer werden nach bereits bekannten Vorschriften gestellt und behandelt, und die Patrouille muß sich in dergleichen Fällen so lange aufhalten, bis die Examinirtruppe anlangt. Auch im Begegnungsfall des Feindes wird Alles

beobachtet, was für Patrouillen außer der Vorpostenkette angeführt wurde.

Neuigkeiten, welche die Patrouille während ihres Ganges allenfalls erfährt, theilt sie den Feldwachen, die sie auf ihrer Route berührt, mit, empfängt jene dieser Feldwachen, und bringt bei ihrer Rückkunft alles Erfahrne an ihren Feldwachkommandanten.

§. 186.

Von dem Gefecht überhaupt.

Wenn einzelne Krieger, Abtheilungen einer Armee, oder diese selbst in ihrer ganzen Masse auf irgend einer Stelle zufällig; oder absichtlich ihren Feind finden, so entsteht das Gefecht mit demselben, welches sich zuweilen zum Treffen, und zur Schlacht gestaltet, je nachdem Lage und Umstände es gebieten, und die Anführer es wollen, oder durch die Gegner hiezu gezwungen werden.

Gefochten wird auf zweierlei Weise, nämlich: in zerstreuter oder geschlossener Ordnung. Welche Art von diesen am zweckmäßigsten ist, hängt von dem Terrain, auf welchem die Punkte sich befinden, und von den verschiedenen Umständen ab; beide aber fordern von den Fechtenden sowohl in moralischer, als materieller Hinsicht, gewisse Beobachtungen, die auf den Kampf mehr oder minder vortheilhaft wirken, und ohne deren Berücksichtigung dieser nicht bestehen kann.

Welche Pflichten der Krieger in moralischer Hinsicht in jedem Gefechte zu beobachten habe, wurde bereits im §. 20. dieses Buchs erwähnt, und es wird also in den hier nachfolgenden Paragraphen nur noch Einiges in materieller Beziehung angeführt.

§. 187.

Von dem Verhalten des Unteroffiziers im Gefecht, sowohl in zerstreuter als geschlossener Ordnung.

Der Unteroffizier soll sich in jedem Gefecht nicht mit vielem Schießen abgeben; sondern sich lediglich in einzelnen entscheidenden Fällen hierin auszeichnen, dagegen aber unabläßig bemüht sein, die nöthige Ordnung zu erhalten, und da, wo solche gestört würde, sie mit Kraft und Ueberlegung wieder herzustellen sich bemühen. Er muß seine Untergebenen auf jeden zu benützenden Vortheil, aber auch auf jede zu vermeidende Gefahr aufmerksam machen, für dieselben, wenn sie verwundet werden, sorgen und ihnen Hilfe verschaffen, ihr Betragen während des Gefechts genau beobachten, um einzelne Leute, die sich durch eine vorzügliche That hervor thun, seinen Vorgesetzten melden zu können.

§. 188.

Von dem Verhalten des Soldaten im Gefecht überhaupt.

Der Soldat muß im Gefecht dahin streben, durch ein festes unzertrennliches Zusammenhalten und durch kräftiges Zusammenwirken mit der

ganzen Masse den Sieg zu erkämpfen, daher den an ihn während des Gefechts ergehenden Kommandos seiner Befehlshaber, volle Aufmerksamkeit schenken und jedes derselben pünktlich und schnell ausführen.

In zerstreuter Ordnung fechtend muß der Soldat mit besonderer Besonnenheit und Ueberlegung handeln, sein Augenmerk auf mehrere Gegenstände, und nur im entscheidenden Augenblick fest auf einen Punkt richten. Die vor Augen habende Gefahr darf ihn nicht außer Fassung bringen; vielmehr soll sie seine Aufmerksamkeit schärfen, um Alles, was ihm Vortheil gewähret, schnell aufzufinden und zu benützen. Er muß sich um die neben ihm fechtenden Kammeraden, vorzüglich um jene, die ihn zu unterstützen haben, ohne jedoch sich ängstlich zu binden, bekümmern, auch nicht zweifelhaft sein, wohin er sich bei nothig werdendem Sammeln zu begeben habe. Der Soldat soll ferner dahin trachten, daß kein Schuß von ihm unnütz geschieht; also nie eher schießen, bis er des Treffens gewiß ist, feindliche Anführer und gut treffende feindliche Schützen muß er besonders aufs Korn nehmen, um solche aus dem Weg zu schaffen; unnützes Verfeuern der Munition ist für den einzeln fechtenden Soldaten unverzeihlich, weil er ohne diese ganz unbrauchbar für das Gefecht wird.

Im Angriff begriffen, hat sich der Soldat zu bemühen, vorwärts schnell Terrain zu gewinnen, hiebei jedoch die Sicherung seiner Person nicht zu versäumen; im Rückzuge aber immer deckende Ge-

genstände aufzusuchen, um dem nächstfolgenden Feind die Spitze bieten zu können.

§. 189.

Von dem Verhalten einer Infanterie-Abtheilung bei dem Angriff einer Schanze.

Der Angriff einer Schanze muß in der Regel mit einer Abtheilung Tirailleurs beginnen, die sich ihr möglichst verdeckt zu nähern, durch ein lebhaftes, wohl gezieltes Feuer dem Feind zu schaden, und ihn zu veranlassen sucht, sich selbst zu verfeuern; erst dann darf der eigentliche Angriff und zwar an dem bekannten schwächsten Theil der Schanze der Art erfolgen, daß man sich des Grabens bemeistert, und von da aus, ohne weiter viel zu schießen, die Brustwehr ersteigt.

§. 190.

Von dem Verhalten einer Abtheilung Infanterie bei der Vertheidigung einer Schanze.

Die Vertheidigung einer Schanze hat gegen den zur Wegnahme anrückenden Feind gleichfalls mit dem Feuern einzelner in derselben aufgestellter Leute anzufangen, die jenem durch sicheres Treffen das Vorrücken möglichst zu erschweren, und überhaupt demselben die Erlangung eines jeden Vortheils streitig zu machen, oder einen bereits gewonnenen zu entreißen suchen müssen. Das Feuern der in der Schanze befindlichen Masse muß so lange aufgespart werden, bis sich der Feind auf 50 Schritte genähert hat. Wäre derselbe auch wirklich bis in

den Graben vorgedrungen, so darf die Schanze nicht für verloren gehalten werden, sondern die Mannschaft muß auf die Brustwehr treten, und durch persönliche Tapferkeit und Kraft dem andringenden Feinde das Erklettern derselben zu erschweren suchen, und so ihn endlich zwingen, sein Vorhaben aufzugeben.

§. 191.

Schlußbemerkung des Verfassers zur sechsten Abtheilung gegenwärtiger Schrift.

Derselbe glaubt in dieser Abtheilung, so viel es der Raum gestattete, das Nothwendigste, was dem Unteroffizier und Soldaten im Felde vorkommen kann, gesagt zu haben. Alles, was das Bereich des Felddienstes noch für dieselben enthält, konnte in gegenwärtiger Schrift, die auch über andere Gegenstände sich verbreitet, nicht aufgenommen werden. Wer also sich umfassender im Felddienst belehren will, muß eigene Werke hierüber nachlesen, um seinem Bestreben nach fernerer Ausbildung in diesem Zweige zu Hilfe zu kommen.

Uebrigens möchte, nach der Ansicht des Verfassers, jeder Unteroffizier und Soldat, als wohl brauchbar im Felde betrachtet werden können, wenn er das in dieser Abtheilung vom Felddienst angeführte aufgefaßt hat, und praktisch anzuwenden weiß.

Siebente Abtheilung.

Regeln des Militairstyls, und einige Beispiele schriftlich militairischer Aufsätze.

§. 192.

Von dem Styl überhaupt und dem Militairstyle besonders.

Die Fertigkeit, Begriffe nach den Gesetzen der Sprache zweckmäßig und anmuthig schriftlich darzustellen, heißt Styl. Diese Fertigkeit ist, zur Mittheilung in allen Verhältnissen, so nothwendig, als die Sprache selbst.

Fast jeder Stand, also auch der Militairstand, hat seinen eigenen Schreibstyl, welches daher rührt, weil sich für jedes Verhältniß des Lebens ein eigener Ton in den Mittheilungen bildete, der dem Geist desselben entspricht.

Da der Militairstyl, den Geist des Kriegers bezeichnen soll, so sind Deutlichkeit, Wahrheit und Gründlichkeit, Kürze, Ernst und Würde, Bescheidenheit im untergeordneten, Bestimmtheit im gebietenden Verhältniß, dann Schönheit und ein der veredelten Dienstsprache angemessener Ton, die Erfordernisse desselben.

Die Form eines militairischen Aufsatzes kennt das in den übrigen Ständen mehr oder weniger übliche Eingangs = und Schlußceremoniel nicht, sondern ist lediglich so gestellt, daß sie nie einen Irrthum oder Zweifel zuläßt, an wem die Zuschrift gerichtet sei, und was sie enthält.

§. 193.

Von der Deutlichkeit eines militairischen Aufsatzes.

Deutlich ist man, wenn man die Wörter so wählt, stellt und verbindet, daß der Sinn dessen, was man ausdrücken will, allgemein und schnell verstanden wird, auch keiner andern Auslegung unterworfen bleibt.

In Hinsicht der Wahl der Wörter schreibt vorzüglich die Sprachreinheit Gesetze vor, indem sie den ausschließlichen Gebrauch solcher Wörter der Muttersprache fordert, deren sich die beßten Schriftsteller und der gebildetste Theil der Nation bedienen.

Der Verfasser eines militairischen Aufsatzes hüte sich daher:

a. Vor fremden Wörtern, in so weit es völlig erschöpfende in der Muttersprache giebt. Z. B. Capitain statt Hauptmann; Campagne statt Feldzug; Attaque statt Angriff; Point de vue statt Gesichtspunkt. Dagegen dürfen aber auch nicht gebraucht werden: Stelldichein für Rendezvous; Flintenspieß für Bajonet, Schnellläufer für Courir; Schlachtsäule für Colonne, u. dgl.

b. Vor veralteten Wörtern und Redensarten, als: Copey statt Abschrift; gülden statt golden; schmeißen statt werfen, Schildergast statt Schildwache; vergeuden statt verschwenden, u. s. w.

Ganz unanwendbar sind ferner:

c. unwürdige, niedrige, schmutzige nur der gemeinen Sprache angehörige Wörter, z. B. der Kerl statt der Mann; fressen und saufen statt essen und trinken, oder in einer Bedeutung schwelgen; schinden und prellen statt bedrücken oder bevortheilen.

d. Solche, deren Bau entweder verstümmelt, unregelmäßig, unausgebildet ist, oder die überflüssige Sylben haben, z. B. naus, nunter, rauf statt hinaus, hinunter, herauf; sintemal und alldieweil für weil; allda statt da; dahero für daher.

e. Zweideutige, z. B. Strauß für Kampf; Maus für Muskel, Bärmütze statt Grenadiermütze; Gassenlaufen für Spitzruthenstrafe.

f. Sogenannte Provinzialismen, die nur in einer Gegend oder einem Ort üblich sind, z. B. kohlen für verspotten; treugen statt trocknen; Schiebebock für Schiebekarren. Endlich

g. alle, aus Modesucht neu erfundenen Wörter, z. B. entdeuscht, todtgeweiht u. dgl.

Die Stellung und Verbindung der Wörter, nach den Regeln der Sprachrichtigkeit, erfordert Kenntniß der Sprachlehre, Umgang mit wissenschaftlich gebildeten Menschen und das Lesen vorzüglicher Schriften unserer Zeit. Der Sprachrichtigkeit stehen entgegen:

a. fremde und veraltete Wortfügungen, z. B. der Feind thut es vermuthlich nicht, als nur um zu zeigen, u. s. w.

b. gemeine Wortfügungen, z. B. die Vorposten thuen sich zurückziehen.

c. Fehlerhafte, unnöthige Häufung gewisser Wörter, z. B. es wußte Niemand nichts von einem Angriff; man sah nirgends nichts vom Feinde, von welchem seit mehreren Tagen nichts in Erfahrung gebracht worden war, u. s. w.

d. doppelsinnige und unsinnige Zusammensetzungen, z. B. die Uhlanen, welche die Kosacken niedergehauen hatten, (hier weiß man nicht wer niedergehauen wurde, ob die Uhlanen oder die Kosacken.)

Solche Verstöße entstehen auch aus fehlerhafter Schriftscheidung.

e. Falscher Gebrauch und falsche Verbindung des Casus und der Vorwörter, z. B. da mich der Herr Major nichts von dasjenige sagten, was ꝛc.

Bei der Wahl und Stellung der Wörter ist aber auch ferner die Bestimmtheit zu berücksichtigen, welcher gemäß jeder Begriff, und Gegenstand durch das angemessenste Wort bezeichnet werden muß, und die daher Nachdenken und aufmerksames Nachlesen des gefertigten Aufsatzes fordert. Vorzüglich muß von dem Verfasser auf richtige Angabe des Orts und der Zeit Bedacht genommen werden.

Ordnung und Zusammenhang der Wörter nach den Regeln der Sprachlehre, und der Gedanken und Sätze, so zwar, daß einer den andern erklärt und die Sätze, von welcher die Rede ist, in ein immer helleres Licht bringt, gehören nicht minder zur Deutlichkeit eines schriftlichen Aufsatzes, an die sich noch die Vollständigkeit reihen muß, welche dadurch erlangt wird, daß man nichts wegläßt, was zur erschöpfenden Darstellung eines Begriffes nothwendig ist. Verstöße gegen die Vollständigkeit sind:

a. Auslassung der Vornamen und des Standes der Personen, von denen die Rede ist.

b. Wenn bei empfehlenden Eigenschaften, erwähnten Vortheilen u. dgl., nicht auch die Nachtheile erwogen werden.

c. Alle unbestimmten Ausdrücke, vorzüglich in Hinsicht der Beschreibung solcher Gegenstände, welche durchaus die größte Bestimmtheit fordern.

§. 194.

Von der Wahrheit und Gründlichkeit eines militairischen Aufsatzes.

Der Krieger selbst soll untrüglich, wahr und treu in allen seinen Reden und Wirken sein, deshalb muß auch Wahrheit und Gründlichkeit in seinem Aufsatz herrschen. Jeden Menschen schändet die Lüge, am wenigsten ist sie daher vereinbar mit der Würde, dem Charakter und dem Stande des Kriegers, und für ihn ist nichts gefährlicher, als oberflächliche, seichte Betrachtungen und Angaben, weil aus ihnen oft die nachtheiligsten Folgen entstehen.

Um wahr und gründlich zu schreiben, muß man die Thatsachen, die zur Bestättigung eines Satzes nothwendig sind, mit aller Aufmerksamkeit treu und richtig vortragen, die Kennzeichen und wahrgenommenen Eigenthümlichkeiten eines Gegenstandes ganz so angeben, wie sie sind, nicht wie sie scheinen, oder sich aus oberflächlichen Beobachtungen ergeben, also eigentliche Lüge, Unwahrheit, Verhehlung, Uebertreibung, Widersprüche, Unbestimmtheit und Unvollständigkeit vermeiden, da alle diese Dinge der Wahrheit und Gründlichkeit offenbar entgegen sind.

§. 195.

Von der Kürze eines militairischen Aufsatzes.

Diese Eigenschaft der Mittheilung geht den Kriegsstand ganz vorzüglich an. Niemand kommt öfter in den Fall, mit wenig Worten, in einem Augenblick das Wichtigste andeuten zu müssen, als der Soldat, er muß sich daher stets bemühen, sich so kurz als möglich zu fassen, das heißt: bei der Bezeichnung eines Begriffes oder Gegenstandes immer nur die wesentlichsten Ausdrücke wählen, und den reichsten Sinn in wenig Worte legen lernen.

Indessen darf hiedurch die Deutlichkeit nicht leiden, und auch das Verhältniß und die Person, welcher man sich mittheilt, sind in Erwägnug zu ziehen, denn ein wissenschaftlich gebildeter Mann faßt natürlich leichter, als ein noch wenig gebildeter und beschränkter,

Auch die Ordnung der Gedanken und das jedesmalige Erwägen des Zweckes der Schrift, helfen die Fehler gegen die Kürze vermeiden. Sie sind:

a. überflüssige Sylben, z. B. in den Wörtern Leichtsinnigkeit, anbetreffen, Starrsinnigkeit, annoch u. s. w., da Leichtsinn, betreffen, Starrsinn und noch, denselben Begriff bezeichnen.

b. Ueberflüssige Wörter, z. B. mit Tod abgehen statt sterben, in Erfahrung bringen statt erfahren, u. a. m.

c. Weitschweifigkeit durch überflüssige Perioden und Sätze, z. B. der Major N. kam unentdeckt bis dicht an die Verschanzungen und aufgeworfenen Erdwälle des Feindes; in welchem Satz die Worte und aufgeworfenen Erdwälle ganz entbehrlich sind.

§. 196.

Von dem Ernst und der Würde eines militairischen Aufsatzes.

Im Geiste des Kriegsstandes liegen männlicher Ernst uud Würde, daher soll auch seine Schreibart diese bezeichnen. Der Krieger muß demnach in seinen Aufsätzen, Ausbrüche froher Laune, Bitterkeiten, Witzeleien, Spöttereien, Uebertriebenheiten, leidenschaftliche Aufwallungen, dichterische blühende Redensarten, und sogar bildliche Ausdrücke vermeiden; am allerwenigsten aber können ihm Gemeinheiten, zu genaue Schilderung eckelhafter, schmutziger Gegenstände, Sprichwörter des Pöbels oder Unschicklichkeiten verziehen werden.

§. 197.

Von der Bescheidenheit im untergeordneten und Bestimmtheit im gebietenden Verhältniß eines militairischen Aufsatzes.

Der Ton in dem schriftlichen Aufsatz eines untergeordneten Militairs, darf nicht anmassend, aber auch nicht kriechend sein. Der, eines im ge-

gebietenden Verhältniß stehenden Kriegers weder Kälte noch Stolz, weder Ungewißheit noch Schwäche, weder Grobheit noch Bitterkeit und Hohn bei Verweisen enthalten. Denn Kälte und Stolz entfremden das, auch bei der Subordination so nothwendige, Vertrauen; Ungewißheit und Schwäche schaden dem Ansehen und der Achtung, welche sich der Vorgesetzte erhalten muß; Grobheit ist pöbelhaft, also ganz ungeeignet; Bitterkeit und Hohn reizen, kränken und sind unmilitairisch.

§. 198.

Von der Schönheit und dem der veredelten Dienstsprache angemessenen Ton eines militairischen Aufsatzes.

Diese werden durch richtige Interpunktion, eine gefällige, dem Ohr wohlklingende Zusammenstellung der Wörter und Sätze, dann Vermeidung aller widrig tönenden Wörter und Sylben erzielt.

Uebelklingend sind daher folgende Sätze:

a. Wenn man aus Zufall oder Nachläßigkeit eine Menge Mitlauter häuft; die Reiterei der Reserve ritt recht rasch rückwärts und rettete die rechts reitenden Reconvalescenten und die Remonten u. s. w.

b. Wenn man ganze Sylben oder Wörter ausläßt oder zusammensetzt, z. B. wenn's regnen sollte; auf'm Felde; hinter'm Berge u. s. w.

c. Wenn man zu viel einsylbige Wörter häuft; z. B. das Dorf lag nah am Wald und ein Bach fließt hart am Weg, u. s. w.

d. Wenn man einzelne und an sich schwere Wörter zusammenstellt; z. B. das unvergleichlich schöne, ächtkriegskünstlerische, taktisch-pünktliche Manöver u. s. w.

Auch die Eintönigkeit und der Gleichklang sowohl in einzelnen Buchstaben und Lauten, als Wiederholungen, schaden der Schönheit und dem veredelten Ton, nicht minder die langen Perioden und Sätze, welche für das Ohr eine Pein und dem militairischen Geiste zuwider sind.

§. 199.

Von den allgemeinen Regeln, welche noch weiter bei militairischen Schriften zu berücksichtigen sind.

1. Die Handschrift muß leserlich, deutlich, reinlich und ohne orthographische Fehler sein.

2. Abkürzungen dürfen nur da angewendet werden, wo es Zeit und Umstände nöthig machen, und Nachtheil auf Verzug der Eingabe haftet.

3. Einschaltungen sowohl, als Nachschriften müssen vermieden werden, und dürfen höchstens dann geschehen, wenn sich bei dem Schluß eines Aufsatzes in dringenden Fällen, z. B. auf Vorposten, noch etwas erhebliches ereignet, welches demselben beigefügt werden muß.

4. Bei Aufsätzen zu deren Abfassung man Zeit hat, muß die Dinte gehörig schwarz, das Papier rein und beschnitten sein. Dintenflecken, ausgestrichene oder ausgekratzte Wörter und Buchstaben, dürfen sich, so wie Streusand und Bleistiftlinien nicht darin vorfinden.

5. Zu jeder Schrift an einen Höheren muß in der Regel ein ganzer Bogen Papier genommen, nur gewöhnliche, festgesetzte, kurze Diensteingaben können auf halbe Bögen, kleine Meldungen von Wachen in Garnison, wie auch von den Feldwachen, auf Quart- oder Oktavblätter geschrieben werden.

6. Die Unterschrift muß deutlich und mit Angabe der Charge versehen, dann die Aufschrift auf den Umschlag richtig, leserlich geschrieben, und er selbst reinlich versiegelt sein.

7. Einlagen an Andere dürfen bei einer Dienstschrift an einen Höhern nicht beigefügt werden.

§. 200.

Von den tabellarisch militairischen Arbeiten.

Für deren Abfassung bestehen in allen Armeen gewisse Formularien, nach denen sie genau zu geschehen hat, und es bleibt hier nur noch anzuführen übrig, daß Reinlichkeit, deutliche, richtige und passende Eintragung der Gegenstände und Zahlen in die verschiedenen Rubriken Haupterfordernisse einer Tabelle sind.

§. 201.

Beispiele militairischer Aufsätze, Meldungen dienstlicher und anderer Vorfälle im gehorchenden Verhältniß enthaltend.

1.

Kreuzthorwache zu Friedberg den 28. Jänner 1825.

Einpassirt Früh 4 Uhr, eine Abtheilung kaiserlich-östreichischer Infanterie vom Regiment Nro. 80., unter den Befehlen des Hauptmann von Roderich, bestehend: in 2 Offizieren, 8 Unteroffizieren, 2 Spielleuten und 95 Soldaten, dann 10 Bagagewagen mit Landpferden bespannt; kommen von Altfurt, gehen nach Salzburg und halten heute Nachtquartier in Fachheim.

N. N. Korporal,
Wachtkommandant.

2.

Lentthorwache zu Stein den 18. Februar 1825.

Auspassirt Mittag halb 12 Uhr, Kaufmann Elias Werner aus Steinbach im Königreich Würtemberg, kommt zu Pferd von Neuhausen, reist in Handlungsgeschäften nach Aich.

N. N. Sergeant,
Wachtkommandant.

3.

Arnsbacherthorwache zu Hollheim den 20. März 1825.

Einpassirt mittelst eigener Equipage, Abends um halb 7 Uhr, der königliche baierische Kreisschulrath von Winter mit Familie und Dienerschaft, reiset in Familienangelegenheiten nach Münster, und bleibt hier im Gasthaus zum gelben Löwen über Nacht.

N. N. Korporal,
Wachtkommandant.

4.

Oberthorwache zu Elberstein den 10. April 1825.

Auspassirt Nachts 10 Uhr, ein Unteroffizier 25 Soldaten vom königlich preussischen 22zigsten Infanterie-Regiment, kommen vom Erfurt gehen zur Armee, und halten heute Nachtquartier zu Lauterbach.

N. N. zweiter Wachtmeister,
Wachtkommandant.

5.

Stationswache zu Volters den 12. Mai 1825.

Im Gasthause zum schwarzen Bären ist diesen Morgen um 7 Uhr, zwischen zwei Handwerks-

burschen und dem Gefreiten Gotthard Tröster von der 2. Füsilier=Kompagnie des N. N. Linien=Infanterie=Regiments eine Schlägerei entstanden. Die von dem Unterzeichneten auf Ansuchen der hiesigen Ortsbehörde dahin abgesandte Patrouille, hat die Ruhe wieder hergestellt und die Betheiligten verhaftet. Die beiden Handwerksbursche sind gemäß des bestehenden Befehls sogleich an die Ortsbehörde abgeliefert worden, der Soldat aber befindet sich, bis zur weitern Bestimmung der Kommandantschaft, noch auf der Wache in Arrest; welches der Unterzeichnete gehorsamst meldet.

N. N. Sergeant,
Wachtkommandant.

6.

Feldwache am Weinberge bei Peinhofen
den 16. Juni 1825. Früh 8 Uhr.

Eine meiner ausgeschickten Patrouillen ist so eben zurückgekehrt und meldet, daß der Feind seine Vorposten bei Gellenheim, bis an die nächste Umgebung dieses Orts zurückgezogen hat. Auch steigt in diesem Augenblick, wie ich selbst wahrnehme, eine dicke und niedrige Staubwolke, auf dem Wege von Kauenheim links nach dem Neudorfer Holz zu, empor, die aller Wahrscheinlichkeit nach, durch den Marsch einer starken, feindlichen Infanteriekolonne erregt wird.

N. N. Sergeant,
Feldwachkommandant.

7.

Beobachtungsposten an dem Vorwerk bei Dei= ning den 3. Juli 1825. Mittag 12 Uhr.

Mit der mir anvertrauten Abtheilung von 1 Korporal, 1 Tambour und 15 Soldaten, dann 2 Kavalerieordonanzen, bin ich gleich nach 11 Uhr, ohne daß mir während des Marsches irgend etwas begegnet ist, auf diesseitigem Posten eingetroffen. Ich habe auf die Höhe an der Straße, welche nach dem — eine gute Viertelstunde entfernten Dorfe Weilbach führt, einen Doppelposten und vor das Gewehr eine Schildwache ausgesetzt, die zugleich den Fußweg nach Ohlheim beobachten kann. — Nach der, durch meine nach Weilbach und Ohlheim (welch letzterer Ort gleichfalls nur eine Viertelstunde von hier liegt) abgeschickten Patrouillen, von den dortigen Einwohnern ein= gezogenen Erkundigung, steht der Feind, ohn= gefähr mit 50 Mann reitenden — und 150 — 200 Mann Fußjägern, seit gestern Nachmittag 3 Uhr, in dem — eine Stunde auf der Straße hinter Weilbach gelegenen Dorf Lammheim, und hat seine Vorposten 4 — 500 Schritte vor diesem Ort gegen Weilbach und Ohlheim zu ausgestellt, und potrouillirt fleißig vor= und seitwärts seiner Position. Seine aus beiden obigen Waffengattungen zusammengesetzten Patrouillen sind aber bis jetzt weder nach Weilbach noch Ohlheim gekommen, son= dern in der Entfernung einer guten Viertelstunde von diesen Dörfern jedesmal umgekehrt. Bis diesen Augenblick glaube ich, daß mein Posten und

dessen Schildwachen noch nicht vom Feinde entdeckt sind, und ich habe, um wo möglich noch länger unentdeckt zu bleiben, den Bewohnern zu Weilbach und Ohlheim strenge aufgegeben, Stillschweigen zu beobachten, und sich jeden Verkehrs mit dem Feinde zu enthalten, mich aber von Allem, was sie von seinen Bewegungen und Unternehmungen erfahren, oder selbst sehen, sogleich in Kenntniß zu setzen.

N. N. Sergeant,
Postenkommandant.

8.

Vorposten an der Bernauerbrücke den 18. August 1825. Früh 3 Uhr.

Der Feind bricht in 2 Kolonnen aus seiner bisherigen Stellung bei Hirschfeld auf. Reiterei und Geschütz schlagen die große Straße nach Damhardt ein; eine starke Kolonne Infanterie bewegt sich langsam von der Hirschfelder Höhe herab, die Avantgarde derselben ist ohne Zweifel schon im Thal angekommen.

N. N. Korporal,
Postenkommandant.

9.

Feldwache an der Straße nach Kaulbach den 28. September 1825. Nachts 10 3/4 Uhr.

Rückkehrende Patrouillen berichten, daß sie jenseits des Dorfes Kaulbach, auf der Straße

nach Rodhaus hin, Lärm von marschirendem Fuhrwerk gehört haben. Die feindlichen Wachfeuer vermehren sich, auch sind diesseitige Patrouillen eine Viertelstunde herwarts Kaulbach auf feindliche gestoßen, die letztern haben sich jedoch schnell zurückgezogen.

N. N. zweiter Wachtmeister,
Feldwachkommandant.

10.

Vorposten bei Auerheim den 15. Oktober 1825. Mittag 11 1/2 Uhr.

So eben kommt ein Parlamentair aus dem Hauptquartier des Feindes von Hauenkirchen mit einem Trompeter, und übergiebt beifolgendes verschlossenes Schreiben, auf welches er Antwort verlangt.

N. N. Korporal,
Postenkommandant.

11.

Feldwache am Hochhauserweg den 15. November 1825. Nachts 11 Uhr.

In diesem Augenblick bringt eine meiner Patrouillen die Nachricht, daß der Schildwachposten Nro. 3. meiner Feldwache, welcher durch den Soldaten Kaspar Freitag der 10. Füsilierkompagnie besetzt war, von demselben verlassen gefunden wurde, dieser Mann also allem Vermuthen nach zum Feinde übergegangen ist, weil er Gewehr,

Tasche und Munition zurückließ. Der Patrouillenführer hat sogleich den Posten durch einen andern Mann wieder beziehen lassen, und ich habe das Feldgeschrei geändert und Darmstadt gegeben, auch die mir nächstgelegenen Feldwachen hievon verständigt. Indem ich diesen Vorfall hiemit eiligst melde, sende ich auch die von dem Freitag zurückgelassene Armatur und Munition mit.

N. N. Sergeant,
Feldwachkommandant.

12.

Vorposten an der Windmühle bei Hochkirchen den 26. Dezember 1825. Früh 6 1/2 Uhr.

Ein feindlicher Ueberläufer kam so eben bei meiner Vedette Nro. 2. an, und wurde durch die Examinirtruppe auf meinen Posten gebracht. Er giebt an Georg Ort zu heißen, vom 16. Husarenregiment und von dem Posten desertirt zu sein, welcher eine halbe Stunde von hier bei Allershausen aufgestellt ist; der Feind wäre im Ganzen 5 bis 600 Mann Infanterie und 200 Mann Kavalerie stark, habe drei sechspfünder Geschütze bei sich, und würde durch den Obristlieutenant von Steinheim von der Garde befehligt; die Truppen seien wegen Mangel an Lebensmitteln sehr unzufrieden. Ich übersende denselben, nebst Waffen und Pferd durch die beiden Cheveaurlegers Reinhard und Meier.

N. N. zweiter Wachtmeister,
Postenkommandant.

13.

Hohenfeld am 2. Jänner 1825.

Die
N. Gendarmerie-Brigade
der N. N. Kompagnie,

An
Das Kommando der N. N.
Gendarmerie-Kompagnie.

Bitte des Gendarme N. N. um die Aufbringungsgebühr, für den von ihm arretirten Deserteur Johann Huber betreffend.

Der Unterzeichnete meldet dem NN. Kompagnie-Kommando anmit gehorsamst, daß der Gendarme zu Pferd NN., am 22. vorigen Monats den Deserteur Joh. Huber vom NN. Linien-Infanterie-Regiment arretirt hat, und deshalb um die gesetzliche Aufbringsgebühr dienstschuldigst bittet.

Das Rezepisse über die richtige Einlieferung oben benannten Deserteurs, an das NN. Linien-Infanterie-Regiment liegt hier bei.

N. N.
Brigadier.

Aufschrift a. d. Umschlag.

An
Das NN. Kommando der
N. Gendarmerie-Kompagnie
zu
K. D. S. Laberhofen.

14.

Marschstation Auerbach
den 9. Febr. 1825.

Der
Korporal NN. des NN.
Cheveauxlegers-Regi-
ments,

An
Das N. Eskadrons-Kom-
mando.

Gehorsamste Meldung über die Beziehung des diesseitigen Nachtquartiers betreffend.

Dem NN. Eskadrons-Kommando meldet hiemit der Unterzeichnete gehorsamst, daß er mit der ihm anvertrauten Abtheilung, von 1 Unteroffizier, 24 Cheveauxlegers und 26 Pferden, diesen Abend um 4 Uhr dahier eingetroffen ist.

Auf dem Marsch hat sich nichts Neues ereignet.

Die Leute sind zu 1 bis 3 Mann, nebst ihren Pferden, in den Quartieren ziemlich gut untergebracht und verpflegt.

Aufschrift a. d. Umschlag.

An
Das Kommando der N. Eskadron des NN. Chevaurlegers-Regiments
zu
Gerstenheim.

Durch einen Landboten, abgegangen um 4 $\frac{3}{4}$ Uhr Abends.

Die Vorspann für Morgen zum Marsch, welche der hiesige Ort ins Eskadrons-Quartier zu stellen hat, wird zur bestimmten Stunde, von einem Chevaurleger begleitet, richtig eintreffen.

N. N. Korporal,
Stationskommandant.

15.

Mellrichstadt den 27. März 1825.

Der
Sergeant NN. des NN. Linien-Infanterie-Regiments,
An
Das N. Füsilier-Kompagnie-Kommando.

Gehorsamste Meldung die plötzliche Erkrankung des Soldaten J. G. Schlicht betreffend.

Dem N. N. Kompagnie-Kommando meldet der Unzeichnete gehorsamst, daß der Soldat Johann Georg Schlicht, der ihm anvertrauten Abtheilung, plötzlich an einem sehr heftigen Blutbrechen erkrankt, und nach beiliegendem Zeugniß des hiesigen Arztes

Aufschrift a. d. Umschlag.

An
Das Kommando der N. Füsilier-Kompagnie des NN. Linien-Infanterie-Regiments
Durch Ordonanz abgegangen um 2 Uhr Nachmittag.
zu Wollhausen.

nicht vermögend ist, den morgenden Marsch anzutreten.

Wohin nun derselbe zur Heilung gebracht werden soll, hierüber erbitte mir durch rückkehrende Ordonanz gefällige Entschließung.

N. N. Sergeant,
Stationskommandant.

16.

Kantonirungs-Quartier Oberdorf den 27. April 1825.

Der
2. Wachtmeister NN. des NN. Kürassierregiments,

An
Herrn Oberlieutenant Baron von N. Hochwohlgeboren.

Gehorsamste Meldung über die schlechte Qualität der Fourage in diesseitiger Station betreffend.

Schon bei voriger Fassung war die Fourage in hiesiger Station, nicht mehr so gut wie bisher, doch noch annehmbar.

Ich ließ deshalb den Ortsvorstand zu mir rufen, setzte ihn hievon in

Kenntniß, und er versprach mir auch, auf vorschriftsmäßige Fourage forthin Bedacht zu nehmen; allein beim heutigen Empfang derselben, erhielt die Mannschaft für ihre Pferde, nur ganz mittelmäßigen Haber und so schlechtes Heu, daß ich, weil dessen Fütterung nothwendig üble Folgen haben würde, gar keine Fourage empfieng, sondern bessere begehrt habe.

Statt aber diese zu geben, erlaubte sich der Ortsvorstand mir zu sagen, „daß, wenn wir mit der Fourage nicht zufrieden wären, unsere Pferde eben Stroh fressen müßten, denn die Gemeinde könnte keine andere auftreiben."

Ohne mich nun weiter im Wortwechsel mit ihm einzulassen, gieng ich mit meiner Mannschaft weg.

Euer Hochwohlgeboren
melde ich anmit diesen

Aufschrift a. d. Umschlag.

An
Herrn Oberlieutenant Baron von N., Hochwohlgeboren im NN. Kürassier-Regiment
zu Gallostheim.

Durch reitende Ordonanz abgegangen Früh $8\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorfall gehorsamst, übersende Hochdenenselben ein Muster vom Haber und dem Heu zur geeigneten Prüfung der Qualität, und bitte um baldige gefällige Entschließung, weil nur heute noch Fourage für die Pferde vorräthig ist.

N. N. 2. Wachtmeister,
Stationskommandant.

17.

Marschquartier Zengenberg d. 25. Mai 1825.

Der
Korporal NN. des NN. Linien-Infanterie-Regiments,

An
Das N. Füsilier-Kompagnie-Kommando.

Gehorsamste Meldung, daß die diesseitige Abtheilung, wegen ausgetretenem Wasser, ohne Umweg Morgen nicht auf dem bestimmten Sammelplatz der Kompagnie erscheinen kann, betreffend.

Einem NN. Kompagnie-Kommando meldet der Unterzeichnete andurch gehorsamst, daß es sowohl nach Aussage der hiesigen Bewohner, als auch erlangter eigener Ueberzeugung nicht möglich ist, den ihm angewiesenen

Sammelplatz der Kompagnie, mit seiner Abtheilung, ohne einen Umweg von einer Stunde zu erreichen, weil durch den heutigen Regenguß, das Wasser sehr ausgetreten, und der gewöhnliche Weg nach Julhofen ganz überschwemmt ist; dagegen würde derselbe eine Stunde weiter vorwärts, bei dem an der Straße nach Jachhausen hin liegenden Mauthhause, sich ohne alle Schwierigkeit mit der Kompagnie vereinigen können, und bittet daher um gefällige Entschließung durch gegenwärtigen Bothen, ob er dahin marschiren darf oder nicht.

N. N. Korporal,
Stationskommandant.

Auffschrift a. d. Umschlag.

An
Das Kommando der N.
Füsilier = Kompagnie des
NN. Linien = Infanterie=
Regiments
zu
Durch einen Lending.
Landboten ab=
gegangn 6 Uhr
Abends.

18.

Hohenburg den 17. Juni 1825.

Der

Feldwebel NN. des NN. Jäger-Bataillons,

An

Das Karabinier-Kompagnie-Kommando.

Gehorsamste Meldung, daß derselbe wegen zugestossenen Uebel am Fuß, zur bestimmten Zeit nicht von Urlaub einrücken kann, betreffend.

Vorgestern that ich einen Fehltritt, durch welchen ich den Knöchel meines rechten Fußes stark verdehnte, dessen Heilung, nach dem beigelegten ärztlichen, durch die Ortsbehörde dahier beglaubigten Attest, erst in drei bis vier Tagen erzielt werden kann.

Da ich also für jetzt zum gehen unfähig bin, sich aber mein Urlaub schon am 20. dieses endiget, so melde ich diesen Vorfall Einem N. Kompagnie-Kommando hiemit gehorsamst, und bitte zugleich mir noch eine 6 bis 8tägige

Aufschrift a. d. Umschlag.

An
Das Kommando der
Karabinier-Kompagnie
des NN. Jäger-
Bataillons
zu
Frei.
Leibheim.

Urlaubsverlängerung bei dem N. Bataillons-Kommando gefällig zu erwirken, um mich wieder vollkommen herstellen lassen zu konnen.

N. N.
Feldwebel.

19.

Kantonirungs-Quartier
Deißing den 23. Juni
1825.

Der
Korporal NN. des NN.
Cheveaurlegers-Re-
giments,

An
Herrn Lieutenant NN.
Hochwohlgeboren.

Uebersendung des Cheveaurlegers E. Maier als Arrestant, nebst dem Thatbericht über dessen subordinationswidriges Benehmen, betreffend.

Euer Hochwohlgeboren übersende ich den Cheveaurleger Erhard Meier von der mir anvertrauten Abtheilung als Arrestant, nebst dem Thatbericht über dessen subordinationswidriges Benehmen, zur

Aufschrift a. d. Umschlag.

An
Herrn Lieutenant N. Hochwohlgeborn, im NN. Cheveaurlegers-Regiment
Durch 2 Cheveaurlegers mit einem Arrestanten, abgegangen 10 $\frac{3}{4}$ Uhr Vormittag.

zu Ilmenstadt.

weitern gefälligen Verfügung.

N. N. Korporal,
Stationskommandant.

20.

Species Facti
über den
Cheveaurleger Erhard Meier der N. Eskadron,
des N. N. Cheveaurlegers-Regiments.

Verfaßt im Kantonirungs-Quartier
Deißing den 23. Juni 1825.

Bei dem gestrigen Auseinandergehen der Mannschaft vom Verlesen, habe ich derselben befohlen, ihre sämmtlichen Armatur und Montursstücke bis morgen Früh um 8 Uhr in dienstbrauchbaren Stand zu setzen, mit dem Beisatz, daß ich nach Verlauf dieser Frist, die Quartiere besuchen und mich durch Visitation überzeugen werde, ob meinem Befehl schuldige Folge geleistet worden sei.

Als ich nun heute Vormittag in das Quartier des Cheveaurleger Erhard Meier kam, bei welchem auch die beiden Cheveaurlegers Richard Kunst und Joseph Gerstenhuber liegen, fand ich ebenbemeldten Meier schlafend und seine Sachen

alle in der größten Unordnung. Ich weckte ihn auf, und fragte ihn, warum er das Befohlene nicht vollzogen habe; warauf er mir aber trotzig erwiederte: „daß er vom gestrigen Marsche noch zu müde sei, um schon heute Alles in reinem Stand zu haben, da er noch überdieß mit seinen Pferde genug zu thun gehabt," und legte sich nach dieser Aeußerung sogleich wieder nieder.

Dieses subordinationswidrige Betragen des Meier veranlaßte mich, denselben in Arrest nehmen und auf die Stationswache bringen zu lassen.

N. N. Korporal,
Stationskommandant.

§. 202.

Beispiele militairischer Aufsätze, Gesuche enthaltend.

21.

Hohenstadt am 28. Juli 1825.

Der
Sergeant NN. des NN.
Linien-Infanterie-
Regiments,

An
Das N. Schützen-Kompagnie-Kommando.

Gehorsamste Bitte um Verlängerung des Urlaubs betreffend.

Die durch das Absterben meines Vetters entstandene Erbschaftsangelegenheit, hat sich wider mein

Aufschrift a. d. Umschlag.

An
Das Kommando der N.
Schützenkompagnie des
N. N. Linien = Infan=
terie = Regiments
zu
Frei. Lauterheim.

22.

Altheim d. 25. Juli 1825.

Der
Brigadier NN. der N.
Gendarmeriekompagnie,
An
Das Kommando der NN.
Gendarmeriekompagnie.

Gehorsamste Bitte um Versetzung auf eine andere Station betreffend.

Erwarten so verworren gestaltet, daß meine persönliche Gegenwart noch bis zum 1. des künftigen Monats September nothwendig ist, wenn für mich nicht ein sehr bedeutender Nachtheil erwachsen soll.

Da sich aber mein Urlaub schon am 5. August endigt, so bitte ich das N. Kompagnie = Kommando gehorsamst, mir denselben bis zum 6. September d. J. gefällig zu verlängern, um meine Erbschaftssache ganz ins Reine bringen zu können.

N. N.
Sergeant.

Die Unannehmlichkeiten, welche ich mit dem hiesigen Herrn Landgerichts=Assessor Reinhard vor ei=

nigen Wochen hatte, und die bereits Einem N. Gendarmerie = Kompagnie = Kommando durch meine desfalls gestellte Klage bekannt sind, haben zur Folge, daß, obgleich ich nichts versäume, was der Dienst fordert, dennoch gedachter Hr. Assessor Alles aufbietet, seinen Haß gegen mich auszudrücken.

Ruhig habe ich bisher Alles ertragen, und jede Veranlaßung vermieden, welche der Hr. Assessor allenfalls zum Vorwand seines Verfahrens gegen mich hätte benützen können, allein länger kann ich es unter solchen Umständen nicht aushalten.

Ich bitte demnach Ein N. N. Gendarmerie = Kompagnie = Kommando gehorsamst, mich auf eine andere Station gefällig zu versetzen, um durch diese Verfügung jeder weitern Unannehmlichkeit zu begegnen, die sich in der Folge zwischen dem Hrn. As=

Aufschrift a. d. Umschlag.

An
Das Kommando der NN.
Gendarmeriekompagnie.
zu
K. D. S. Neustadt a. d. Aisch.

23.

Auerstetten den 16. August 1825.

Der
Korporal NN. des NN.
Cheveauxlegers-Regiments,

An
Das N. Eskadrons-Kommando.

Gehorsamste Bitte um Ablösung von dem hiesigen Grenz-Kordon-Kommando, um dem bevorstehenden Herbstmanöver beiwohnen zu können betreffend.

sessor Reinhard und mir ereignen konnte.

N N.
Brigadier.

Wenn ich es gleich für einen sehr ehrenvollen Beweis von Zutrauen ansehen muß, daß mir das Kommando des hiesigen Grenzkordons anvertraut wurde, das ich bereits 4 Monate führe, so fühle ich doch lebhaft, daß mir als jungen Unteroffizier noch manche Erfahrung und vorzüglich die Manovecirfahigkeit mangelt,

welche ich bei dem bevorstehenden Herbstmanöver zu erlernen Gelegenheit habe.

Aus diesem Grunde bitte ich das N. Eskadrons-Kommando gehorsamst, mir, wenn es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann, noch vor dem Ausmarsch des Regiments zum Herbstmanöver, die Ablösung von meinem dermaligen Posten, zu meiner bessern Ausbildung, beim N Regiments-Kommando gefällig zu bewirken.

N. N.
Korporal.

Aufschrift a. d. Umschlag.

An

Das Kommando der N. Eskadron des NN. Chevaurlegers-Regiments

zu

K. D. S. Nordheim.

§. 203.

Beispiele militairischer Aufsätze, Anfragen über Dienstesgegenstände enthaltend.

24.

Mittenwald den 18. September 1825.

Der
2. Wachtmeister des NN.
Kürassier-Regiments,

An
Herrn Oberlieutenant N.
N. Hochwohlgeboren.

Gehorsamste Anfrage wegen Abfassung der Fourage in hiesigem Magazine betreffend.

Bei meiner diesen Mittag erfolgten Ankunft in hiesigem Magazin, wurde mir von einem Magazinbeamten eröffnet, daß die Ration Heu für die Pferde der schweren Kavalerie, von heute an, nur gleich der — für die der leichten abgegeben werden darf.

Da ich aber von Euer Hochwohlgeboren zur Abfassung der bisher bestandenen Rationen beauftragt bin, so nehme ich ohne Hochdero Weisung Anstand, die Fourage für die Pferde der — unter Hochderselben Kommando stehenden Abtheilung zu empfangen, sondern frage mich deshalb gehorsamst an, ob ich auf Abreichung der schweren Ration Heu bestehen, oder die leichte annehmen soll, und sehe der gefälligen Entschließung, durch gegenwärtige reitende Ordonanz, um so

Aufschrift a. d. Umschlag.

An
den Herrn Oberlieutenant
NN. Hochwohlgeboren

Durch reitende Ordonanz abgegangen um 1 Uhr Mittag.

zu
Joshofen.

mehr schleunig entgegen, als sonst die Abfassung der Fourage bis in die Nacht andauern würde.

N. N.
zweiter Wachtmeister.

25.

Kantonirungs = Quartier
Mühlhausen den 29.
Oktober 1825.

Der
Sergeant NN. des N. N.
Jägerbataillons,

An
Das N. Jägerkompagnie=
Kommando.

Gehorsamste Anfrage wegen dem Patrouillengang in das Dorf Reilhausen betreffend.

In der mir von dem N. Kompagnie = Kommando zugeschlossenen Instruktion, in Betreff des anzuordnenden Patrouillenganges, ist unter den übrigen Ortschaften, wohin die Patrouillen gemacht werden sollen, auch das —

Aufschrift a. d. Umschlag.

An

Das Kommando der N. Jägerkompagnie des NN. Jägerbataillons

Durch Ordonanz, abgegangen 4 Uhr Abends.

zu Leutershausen.

2 1/2 Stunden von hier, jenseits der Grenze im k. würtembergischen Gebiete liegende Dorf Reilhausen mit aufgeführt.

Da ich nun vermuthe, daß hier ein Schreibfehler statt gefunden hat, und das — nur eine gute halbe Stunde von hier gelegene Dorf Reinhausen gemeint sei, so frage ich mich vor der Absendung einer Patrouille nach Reilhausen gehorsamst an, ob in dasselbe oder nach Reinhausen patrouillirt werden soll, und bitte hierüber um gefällige Entschließung.

N. N. Sergeant,
Stationskommandant.

§. 204.

Beispiele militairischer Aufsätze im gebietenden Verhältniß.

26.

Kantonirungs-Quartier Peining
den 2. November 1825.

Um Ihnen eine Anleitung zu geben, nach welcher Reihenfolge der Dienst bei dem Detachement in Alrichstein von Ihnen zu kommandiren ist, über-

sende ich Ihnen in der Anlage einen Auszug aus der Kommandirliste der Kompagnie, welche alle Namen der zu Alrichstein befindlichen Mannschaft enthält, und weise Sie hiemit an, jeden Dienst in die geeignete Rubrike pünktlich einzutragen, und mir diese Liste am Ende des Monats jedesmal zuzusenden.

N. N. Feldwebel.

Aeußere Aufschrift.

An

den Sergeanten N. N. der N. Kompagnie des N. N. Linien-Infanterie-Regiments, Stationskommandant

zu

Durch rückgehende Ordonanz. Alrichstein.

27.

Feldwache an der Zellnauerbrücke den 15. Dezember 1825. Nachmittag um 3 Uhr.

Auf Befehl des Kommandanten der Vorposten Herrn Major von N. N., welcher so eben Visitation bei meinem Posten vorgenommen hat, soll ich Sie beauftragen, die von ihrer Feldwache rechts am Gibrichsteiner Weg ausgesetzte Vedette wenigstens um 25 bis 30 Schritte zurückzuziehen, indem dieselbe dem Auge des Feindes zu sehr blos gestellt ist.

Dagegen sollen sie ihre Patrouillen nach der rechten Flanke der feindlichen Stellung verdoppeln.

N. N. zweiter Wachtmeister,
Feldwachkommandant.

Aeußere Aufschrift.

An
den Korporal N. N. der N. Eskadron des N. N. Cheveaurlegers-Regiments, Feldwachkommandanten an der Ziegelhütte

Durch reitende Ordonanz abgegangen um 4 Uhr Abends.

bei
Leuthausen.

28.

Kompagnie-Nachtquartier Millenbach den 3. Jänner 1825.

Auf Befehl des Herrn Kompagnie-Kommandanten Hauptmann N. soll ich Ihnen eröffnen, daß sich die Kompagnie zum Marsch für Morgen Punkt 6 Uhr, an der großen Eiche bei Elberstein vereiniget, und sie anweisen, um eine Viertelstunde früher ohnfehlbar mit Ihrer Abtheilung daselbst einzutreffen.

N. N. Feldwebel.

Aeußere Aufschrift.

Wie bei Nr. 26. nur mit Veränderung der Zeit und des Orts.

§. 205.

Beispiele militairischer Aufsätze, Mittheilungen an Civil-Behörden enthaltend.

29.

Nachtquartier Joshofen den 29. Merz 1825.

Der

Sergeant N. N. des N. N. Linien-Infanterie-Regiments.

An

Das N. N. Landmarschkommissariat zu Neunkirchen.

Ein Soldat meiner Abtheilung hat sich bei dem gestrigen Marsch seinen Fuß so sehr verdorben, daß er nach dem hier beiliegenden Zeugniß des hiesigen Ortschyrurgen, Morgen nicht weiter zu Fuß marschiren, sondern nur auf einem Wagen fortgebracht werden kann.

Die dießortige Gemeinde, welche ich deshalb um Stellung eines halben Vorspannswagen ersucht habe, weigert sich derselben aus dem Grund, weil sie ohne Anweisung des N. Landmarschkommissariats diesen nicht geben darf. Ich bitte daher das N. Landmarschkommissariat der Gemeinde dahier den Auftrag zukommen zu lassen, daß sie mir morgen Früh um 4 Uhr einen Wagen mit 2 Pferden bespannt, zur Fortbringung des marsch-

unfähigen Soldaten, gegen Quittung ohnfehlbar verabfolgen läßt, indem ich sonst genöthigt wäre, diesen Mann der Ortsobrigkeit zur ärztlichen Behandlung übergeben zu müssen.

N. N. Sergeant.

Aeußere Aufschrift.

An

Das N. N. Landmarschkommissariat.

Durch einen Bothen zu abgegangen Nachmittag um 3 Uhr.

Neunkirchen.

30.

Marschquartier Ahdorf den 20. April 1825.

Der

Korporal N. N. des N. N. Cheveaurlegers-Regiments.

An

Den Magistrat der N. Stadt Leibighausen.

Es ist von den meiner Führung anvertrauten Remontentransport, in dem $^1/_2$ Stunde von der Auermühle, auf der Straße hieher gelegenen Gehölz, ein Remonte los geworden, daselbst entlaufen, und bis jetzt ohnerachtet alles Nachsuchens nicht aufzufinden gewesen. Indem ich nun Einem N. Magistrat hievon in Kennt-

niß setze, ersuche ich denselben zugleich ergebenst, solche Verfügungen zu treffen, daß dieß sowohl in der Stadt als Umgegend geeignet bekannt gemacht, und bei allenfallsiger Auffindung desselben solches an das N. N. Cheveauxlegers-Regiment zu Neumarkt abgeliefert werde.

Das Signalement des Remontepferdes liegt hier bei.

N. N. Korporal.

Aeußere Aufschrift.

An

Den N. Magistrat der N. N. Stadt

Durch einen Bothen abgegangen um 5 Uhr Abends. Leibighausen.

31.

Marschquartier Irrenbuch den 18. Mai 1825. Früh 5 Uhr.

Der

Fourier N. N. des N. N. Linien-Infanterie-Regiments.

An

das N. N. Landgericht Pattenkirchen.

Einem N. Landgericht sehe ich mich genöthigt, in Abwesenheit des Quartier machenden

Herrn Offiziers nachstehende Beschwerde einzureichen.

Als der Quartier machende Offizier, Herr Lieutenant N., bei unserer gestern erfolgten Ankunft, der hiesigen Ortsbehörde, den Stand des heute hier bequartirt werden sollenden Regiments-Stabs, nebst den einer Füsilir-Kompagnie vorlegte, fand sich keine Schwierigkeit für deren Unterbringung und Verpflegung. Nachdem aber der Herr Lieutenant N. bereits abgereiset ist, und ich die Regulirung der Quartiere beginnen will, eröffnet mir der Ortsvorstand, daß der Stab des Regiments und eine ganze Kompagnie hier nicht untergebracht werden können.

Da nun alle meine gemachten gütlichen und ernstlichen Vorstellungen fruchtlos sind, und der Schulz sich zur Berichtigung des Einquartirungs-Geschäfts nicht bewegen läßt; so sehe ich mich genöthigt das N. Landgericht hievon in Kenntniß zu setzen, und dasselbe ergebenst zu bitten, die hiesige Ortsbehörde schleunigst anzuweisen, daß sie sich der Einquartirung der ihr zugetheilten Truppenzahl länger nicht weigert, außerdem ich, da dieselbe längstens Nachmittags um 3 Uhr eintreffen kann, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt wäre, die Regulirung der Quartiere nach der Häuserzahl, und ohne irgend eine Rücksicht auf Vermögens- und sonstige Umstände der einzelnen Ortsbewohner vorzunehmen.

N. N. Fourier.

Aeußere Aufschrift.

An

Das N. Landgericht

Durch reitenden Bothen. zu
Abgegangen Früh 7 Uhr. Pattenkirchen.

§. 206.

Schlußbemerkung des Verfassers zur siebenten Abtheilung.

Militairische Aufsätze, welche Gegenstände, wie die in den Beispielen Nr. 1 bis einschlüßig 12 enthalten, sind auf Oktav oder Quartblätter zu verfertigen, dürfen im Felde mit Bleifeder geschrieben sein, und erhalten keine Ueberschrift, da sie stets nur derselben Stelle oder Person zugehören, an die alle Vorfälle eines Postens gemeldet werden müssen.

Ist der Feldwachkommandant von einem andern Regiment oder Bataillon, als derjenige an dem er zu melden hat, so muß der Unterschrift auch beigefügt sein, welchem er zugehört.

Jene militairischen Aufsätze, deren Inhalt gleich den Beispielen Nr. 13 bis einschlüßig 25 ist, sind auf ganze, das vorgeschriebene Format habende Bogen Papier halbbrüchig oder in Extenso, je nachdem die in einer Armee angenommene Form es bestimmt zu verfassen, und erhalten einen eigenen Umschlag, auf denen die Addresse geschrieben wird.

Militairisch schriftliche Arbeiten, wie die Beispiele Nr. 26. 27 und 28. enthalten, fertigt man gleichfalls auf Quartblätter oder halbe Bogen aus, und versieht sie außen mit der Aufschrift, welche sehr genau ausgedrückt sein muß, damit der Ueberbringer die Behörde oder Person, an die sie gerichtet sind, nicht verfehlt, und diese in Hinsicht der Annahme in keinen Zweifel geräth.

Solche Aufsätze, welche die Beispiele Nr. 29. 30 und 31. berühren, müssen auf ganze Bogen Papier verfaßt, und außen mit der Aufschrift versehen werden. Auch bei ihnen entscheiden die landesherrlichen Vorschriften die Abfassungsform.

Beispiele von Quittungen, Tabellen, Urlaubpässen u. dgl. hier aufzuführen, hielt der Verfasser für überflüssig, weil solche unbedingt nach den dienstüblichen Formularien bearbeitet werden müssen, und auch so häufig vorkommen, daß deren Abfassung für den betreffenden Militair gar keiner Erläuterung mehr bedarf.

Um die häufigen NN. zu vermeiden, hat der Verfasser Orte und Data ganz ausgedrückt, indem sich wohl von selbst versteht, daß Jemand der in einem andern Ort, Tag und Jahr lebt, nicht jene des Beispiels eintragen wird.

Achte Abtheilung.

Mehrere Orte, wo Schlachten, Treffen und Belagerungen statt gehabt haben, mit der Bemerkung wann und zwischen wem.

§. 207.

Abensberg, Städtchen an dem Flüßchen Abens, im Regenkreis des Königreichs Bayern.

Bei diesem Städtchen fiel im Jahre 1809 den 20. April, zwischen dem bayerisch-würtembergischen Armeekorps unter Kommando Napoleons, damaligen Kaisers von Frankreich, und den kaiserlich-östreichischen Truppen, unter dem Erzherzog Ludwig, die für den Feldzug 1809 sehr folgenreiche Schlacht vor. Die Bayern in 3 Divisionen befehligten ihr allverehrter Kronprinz Ludwig, der nunmehrige Feldmarschall Fürst Wrede, und damalige Generallieutenant Graf Deroy, die Würtemberger General Neubronn.

§. 208.

Arcis sur Aube, Städtchen im Departement der Aube im Königreich Frankreich.

Hier lieferte am 20. März 1814 der kaiserlich-östreichische Feldmarschall Fürst Schwarzen-

berg durch das vereinte östreichisch-bayerische Armeekorps, welches Feldmarschall Fürst Wrede befehligte, gegen die Franzosen unter Napoleon, ein hitziges Treffen, das sich erst am darauf folgenden Tag, durch die Vereinigung des — unter den Befehlen Sr. Majestät des Königs von Würtemberg, damaligen Kronprinzen, gestandenen Armeekorps, mit dem obigen, zum Vortheil der Alliirten entschied.

§. 209.

Aspern, Pfarrdorf unter der Enz, am linken Donau-Ufer im Kaiserthum Oestreich.

Am 21. und 22. Mai 1809 fand bei diesem Dorfe, zwischen den Oestreichern unter dem Erzherzog Karl, und den Franzosen unter Napoleon, eine der größten Schlachten neuerer Zeit statt. Der Verlust auf beiden Seiten soll 60000 Mann betragen haben. In Aspern selbst war in den Straßen, Häusern und Scheunen der Kampf fürchterlich, und dieses Dorf wurde ein Raub der Flammen.

§. 210.

Auerstädt, Dorf unweit Naumburg auf der Straße nach Erfurt im Königreich Preußen.

Unter dem Befehl des Herzog von Braunschweig, schlug sich ein Theil der preußischen Armee 1806 den 14. Oktober, bei und in diesem Dorf, gegen ein französisches Armeekorps unter dem Marschall Davoust. Der brave Herzog wurde

tödtlich verwundet, und Auerstädt legten die Flammen größtentheils in Asche.

§. 211.

Austerlitz, Städtchen in der Fürstlich Kaunitz'-Rietbergischen Herrschaft, im Brüner-Kreise in Mähren, zum Kaiserthum Oestreich gehörig.

Am 2. Dezember 1805 lieferte Napoleon mit der französischen Armee und den Truppen seiner Allirten, gegen die vereinten Oestreicher und Russen unter dem Obergeneneral Kutusow bei Austerlitz die berühmte Schlacht, welche die Zusammenkunft Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich Franz des II. mit Napoleon, die Trennung der Russen von den Oestreichern, den Abschluß eines Waffenstillstandes mit den letztern, und den nachherigen Frieden zwischen Oestreich und Frankreich zur Folge hatte.

§. 212.

Bar fur Aube, Städtchen in der Champagne, im Departement der Aube, im Königreich Frankreich.

In der Umgebung dieses Städtchens wurde am 27. Februar 1814 von den allirten Truppen unter Fürst Schwarzenberg, gegen die Franzosen ein Treffen geliefert. An diesem Tage zeichneten sich die Bayern unter Kommando ihres Feldmarschalls Fürst Wrede, in den Angriffen auf Bar fur Aube, welches sie mehrmals stürmten, sehr aus.

§. 213.

Bauzen, Hauptstadt der Oberlausitz im Königreich Sachsen.

Die russisch-preußische Armee bezog nach der Schlacht bei Lützen, im Jahre 1813 ein festes Lager bei Bauzen, und wurde in demselben von den Franzosen am 21. Mai desselben Jahres angegriffen. Der Kampf war furchtbar, indem alle Krieger wie wahre Helden fochten, und erneuerte sich am folgendem Tage eben so hartnäckig.

§. 214.

Belgrad, Stadt und Festung in Servien, an dem Zusammenfluß der Donau und der Sau, zum türkischen Kaiserreich gehörig.

Diese Stadt ist mehreren wichtigen Belagerungen und Eroberungen ausgesetzt gewesen; schon 1439 und 1455 litt sie viel durch die Türken, und wurde im Jahre 1522 von denenselben, 1688 von den kaiserlich östreichischen Truppen, 1690 aber wieder von den Türken belagert und erobert. 1717 nahm sie Prinz Eugen den Türken wieder ab, die dann diese Festung 1739 neuerdings als Belagerer derselben abgetreten erhalten haben. Im Jahr 1789 als Laudon Belgrad belagerte, wurde es mittelst Übereinkunft abermals für die Oestreicher gewonnen, kam aber durch den 1791 zwischen Oestreich und der Pforte geschlossenen Frieden an die Türken zurück. Als später die Servier im Aufstand gegen jene waren, wurde Belgrad von diesen den Türken entrissen, jedoch 1812 denenselben wieder eingeräumt.

§. 215.

Belle Alliance, Wirthshaus an der Straße von Brüssel nach Namour, im Königreich der Niederlande.

Dieses Haus wurde durch die blutige und entscheidende Schlacht sehr berühmt, welche die verbündeten Heere unter dem englischen Obergeneral Herzog von Wellington und dem preußischen Feldmarschall Fürst Blücher von Wahlstatt, gegen die Franzosen unter Napoleon am 18. Juni 1815 in dessen Umgebung gekämpft haben. Die Krieger beider Armeen thaten Wunder der Tapferkeit, stritten mit großer Erbitterung und abwechselndem Glücke, und viele Helden fanden den Tod oder wurden verwundet. Feldmarschall Fürst Blücher entschied durch sein Armeekorps die Schlacht, welche die zweite Thronentsagung Napoleons zur Folge hatte.

§. 216.

Bender, feste Stadt am Dniester, in der Provinz Beßarabien, zum Kaiserreiche Rußland gehörig.

Diese Festung hatten früher die Türken im Besitz, und sie unterlag 1770 im Feldzug der Russen gegen jene, einer harten Belagerung durch die Russen, welche General Graf Panin leitete, und die vom 30. Juli bis 26. September dauerte, wo Bender in der Nacht durch Sturm genommen und der Plünderung preisgegeben wurde. Die Türken, unter dem Siraskier Mahomet Ursa-Vallisi, und als dieser an beigebrachtem Gifte

starb, unter dem Pascha Eminn, vertheidigten sich muthvoll und tapfer, und durch mehrere bedeutende Ausfälle litten die russischen Truppen sehr viel.

§. 217.

Bennington, Stadt am Wallomscok, in der neuen Provinz Vermont, in den vereinigten Nordamerikanischen Staaten.

Als die Engländer im Jahre 1777 unter dem Kommando des General Bourgogne, in ihrem Lager ohnweit Stillwatter, Mangel an Lebensmittel hatten und erfuhren, daß die Amerikaner eine Menge Schlachtvieh und andere Vorräthe in Bennington aufbewahrt hielten, so beschloß dieser General die Stadt überfallen zu lassen und sich derselben zu bemeistern. Der Oberstlieutenant Raum wurde am 21. August 1777 zu dieser Unternehmung mit 700 Mann abgesandt, allein die Amerikaner erfuhren dessen Anrücken, überfielen die Engländer unter Kommando des Generals Arnold und machten in diesem Treffen den Oberstlieutenant Raum mit seinen Truppen, trotz der tapfersten Gegenwehr, gefangen. Dieser Verlust war für den General Bourgogne in seiner damaligen Lage sehr empfindlich.

§. 218.

Berlin, Hauptstadt im Königreich Preußen, und Residenz des Königs Majestät.

Der kaiserlich östreichische General Haddick hat diese Stadt im Jahre 1757, als König

Friedrich der Große mit seiner Armee bei Naumburg stand, genommen. Dieser kühne Streich soll Berlin 2 Tonnen Goldes gekostet haben, die Haddick requirirte und in Empfang nahm, derselbe wurde aber durch Prinz Moritz am 17. Oktober 1757 wieder vertrieben.

Den 9. Oktober 1760 besetzten die Oestreicher und Russen unter Anführung der Generäle Lascy und Soltikow Berlin neuerdings, weil der Prinz von Würtemberg zu wenig Truppen hatte, die Stadt gegen jene zu vertheidigen. Berlin empfand damals viele Kriegsübel, und seine Stückgießereien, Gewehrfabriken, dann mehrere Lustschlösser des Königs wurden zu Grunde gerichtet.

Im Jahre 1806 und 1807 litt diese Stadt gleichfalls sehr durch die Franzosen, die sie lange Zeit besetzt hielten. Viele Schätze der Kunst und Literatur sind nach Paris gesandt, allein 1815 beim Friedensschluß wieder zurückverlangt und auch ausgeliefert worden.

§. 219.

Bilbao, Hauptstadt der Provinz Biscaja im Königreich Spanien.

Ohnweit Bilbao, von welcher Stadt aus — eine spanische Flotte Mund und Kriegsvorräthe für sein Heer — das Gibraltar belagerte, überbringen sollte, stieß dieselbe am 8. Jänner 1780 auf die englische Flotte unter dem Admiral Rodney. Es

kam zum Treffen, in wenigen Stunden hatten die Engländer die erstere erobert, und die ganze Ladung erbeutet. Dieser Verlust war für die Spanier sehr empfindlich.

§. 220.

Borodino, Dorf im Gouvernement Moskau, im Kaiserreich Rußland.

Am 5. September 1812 wurde hier zwischen der französischen und der russischen Armee ein Treffen geliefert. Kaiser Napoleon befehligte die Franzosen, der Obergeneral Kutusow die Russen; Dasselbe war Vorbereitung zur Schlacht bei Mojaisk, zu welcher Napoleon am 7. September den Aufruf an seine Truppen erließ.

§. 221.

Breslau, Hauptstadt von Schlesien, zum Königreich Preußen gehörig.

Diese Stadt wurde 1757 am 22. Oktober von dem Prinzen Karl von Lothringen, Befehlshaber der östreichischen Truppen in Folge der zwischen denselben und den Preußen unter dem Prinzen von Bevern, am nemlichen Tag bei Breslau vorgefallenen und für letztere verloren gegangenen Schlacht aufgefordert, und ohnerachtet sich der dortige preußische Kommandant Generallieutenant Kott zu ergeben standhaft weigerte, mußte er sie am 24. Oktober 1757 mittelst Kapitulation den= noch an den Prinz Karl von Lothringen übergeben.

Nach der Schlacht bei Leuthen, berennten die Preußen Breslau, und der damalige östreichische Kommandant General Sprecher, war gezwungen es aus Mangel an Kriegsbedürfnissen aller Art, besonders an Munition, den 21. Dezember 1757 an die Preußen zu übergeben. Viel hat dabei die Stadt gelitten, indem sich die östreichische Besatzung tapfer vertheidigte; ihr Laboratorium und der Pulverthurm sprangen durch das Bombardement der Preußen in die Luft, und ein großer Theil prächtiger und anderer Gebäude ist in Asche gelegt worden. Breslau stand aber noch ein härteres Schicksal bevor, indem der östreichische General Laudon es 1760 abermal berennte, und unter starken Drohungen zur Uebergabe aufforderte. Durch das Beschießen der Stadt am 1. August, wurde ein großer Theil derselben nebst dem königlichen Pallast eingeäschert. Der brave preußische Kommandant General Tauenzien willigte aber in keine Uebergabe, und die Oestreicher zogen endlich von Breslau ab.

Im Jahre 1806 erfuhr diese befestigte Stadt abermal eine Belagerung durch die Rheinbundstruppen, unter Kommando des französischen General Lefebre, an der die Bayern unter ihrem Feldherrn Generallieutenant Graf Deroy einen vorzüglichen Antheil hatten. Nach tapferer Gegenwehr preußischer Seits; ist sie mittelst Uebereinkunft an die Belagerer übergeben worden, und hat von diesem Zeitpunkte an aufgehört Festung zu sein.

§. 222.

Brienne, offenes Städtchen in der Ober: Champagne, im Departement der Aube im Königreich Frankreich, welches eigentlich aus zweien Orten, nemlich Brienne la Ville und Brienne le Chateau besteht.

Dieser Ort wurde durch die Gefechte, welche vom 28. Jänner bis 1. Februar 1814 in seiner Umgebung statt gehabt haben, merkwürdig.

Um diese Zeit entschlossen sich die Verbündeten, nachdem vorher Seiner Majestät der König von Würtemberg, und der östreichische General Graf Guilay mit ihren Korps, die Franzosen unter Marschall Mortier, aus Bar sur Aube zurück gedrängt hatten, ein allgemeines Vorrücken gegen die französische Armee unter Kommando Napoleons zu unternehmen. Der östreichische Feldmarschall Fürst Schwarzenberg leitete die Armee; Napoleon stellte sich an die Spitze der Seinigen, zwang am 28. Jänner den preußischen Feldherrn Fürst Blücher von Wahlstatt durch Uebermacht zur Räumung seiner Position in und bei St. Dizier, vereinigte seine Streitkräfte bei Brienne, und erwartete daselbst das Anrücken der Verbündeten, welches den 29. Jänner 1814 geschah. Beide Armeen kämpften mit äußerster Anstrengung gegen einander, bis die Nacht dem Kampfe ein Ziel setzte, ohne daß hieraus ein Resultat weder für einen noch den andern Theil sich ergab. An dem darauf folgenden Tag erneuerte Napoleon, den Angriff, allein die geschickte Leitung der verschiedenen Korps der verbündeten Armee, durch Seiner Majestät den König

von Würtemberg, Fürst Blücher von Wahlstatt, Feldmarschall Fürst Wrede, Feldmarschallliutenant Graf Giulay und General von Sacken, der Muth und die Ausdauer ihrer Krieger, entschieden die Schlacht zum Vortheil derselben, und die Franzosen mußten sich unter dem Schutz der Nacht zurückziehen.

Dieser Sieg kostete beiden Theilen große Opfer, aber er war für die Verbündeten sehr wichtig, weil er der erste auf dem Boden des alten Frankreichs gewesen ist.

Brienne wurde schon am 29. Jänner ein Raub der Flammen, die das Schlachtfeld beleuchteten.

§. 223.

Bukarescht, Hauptstadt der Wallachei und Residenz eines Hospodars, in einer sehr angenehmen Gegend an der Dumprovitza, zum türkischen Kaiserreich gehörig.

Diese Stadt wurde 1770 den 27. Februar, als sie von den Türken besetzt war, durch die Russen unter Kommando des General Stöffeln eingenommen. Ein Gefecht welches die Türken gegen die Russen bei Giorgero verloren haben, hatte diese Einnahme zur Folge, indem, als sie sich nach Bukarescht zurückzogen, die Russen zugleich mit ihnen in die Stadt drangen.

1771 fand ohnweit Bukarescht zwischen den Türken unter den Befehlen des Siraskiers und dreier Baschas, dann den Russen unter General=

lieutenant von Essen ein Treffen statt, welches ohnerachtet aller möglichen Anstrengung von Seite der Türken, dennoch für sie verloren ging, und wodurch der Feldzug für dasselbe Jahr beendigt war, und die Türken in der ganzen dortigen Umgegend, weder dieß- noch jenseits der Donau einen festen Fuß mehr hatten.

§. 224.

Collin, Stadt an der Elbe im Kaurzimer Kreis, zum Königreich Böhmen gehörig.

Als Friedrich der Große König von Preußen im Jahr 1757 mit seiner Armee Prag belagerte, standen die kaiserlich östreichischen Truppen unter Kommando des Feldmarschalls Daun, auf den Bergen bei Collin verschanzt. Bewogen durch verschiedene triftige Gründe, beschloß der König, die östreichische Armee mit einem Theil der Seinigen anzngreifen, nnd führte dieß auch am 18. Juni 1757 aus, drängte den Feldmarschall Daun, aus seiner zwei Stunden von Collin sehr vortheilhaft gewählten Stellung, bis nach der Stadt zurück, allein durch die allzugroße Hitze zweier preußischer Generäle, ging die fast schon gewonnene Schlacht für die Preußen verloren, welche die Aufhebung der Belagerung von Prag zur Folge hatte.

§. 225.

Cunersdorf, Dorf im Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder, in der Provinz Brandenburg, im Königreich Preußen.

Daselbst ist zwischen den Preußen unter Kommando ihres Königs Friedrichs des Großen,

und den vereinigten Oestreichern und Russen unter Laudon und Soltikow den 12. August 1759 eine der blutigsten Schlachten geliefert worden. In Cunersdorf selbst wurde fürchterlich gekämpft, Friedrich der Große war in vollem Siege, allein das sehr coupirte Terrain machte die Vereinigung seiner Truppen unmöglich, und Laudons plötzliches Einrücken in die Schlachtlinie entschied die Schlacht zum Vortheil der Allirten, deren Uebermacht, der Preußen Muth und Tapferkeit länger nicht widerstehen konnte.

§. 226.

Danzig, Hauptstadt und Festung in der Provinz Westpreußen, am Einfluß der Rodaune und Mottlau in die Weichsel, im Königreich Preußen.

Unterm 7. März 1807 wurde Danzig von einem französischen Belagerungkorps eingeschlossen, und mußte sich nach einem 4 Wochen lang ausgehaltenen furchtbaren Bombardement den 24. Mai ergeben.

Im Jahre 1813, bis dahin die Franzosen es besetzt hielten, gerieth es am 16. Jänner in Blokade- und später in Belagerungsstand, und am 28. Dezember 1813 erfolgte, nach harten Drangsalen und der heldenmüthigsten Vertheidigung der französischen Besatzung unter dem General Rapp, die Uebergabe an das russisch-preußische Armeekorps unter dem Kommando des Herzogs Alexander von Würtemberg. Zur damaliger Besatzung Danzigs gehörte auch das könig-

lich bayerische 13. Infanterie = Regiment, welches sich unter seinem Kommandeur Obrist, jetzt General Graf Buttler, während der Belagerung dieser Festung durch muthvolles Benehmen und seine Ausdauer in den mißlichsten Lagen, sehr auszeichnete und deshalb das unumschränkte Vertrauen des französischen Kommandanten genossen hat. Die Bayern und Polen zogen zu ihrer Bestimmung ab, die Franzosen und Italiener aber wurden als Kriegsgefangene nach Rußland abgeführt. Danzig hat 1807 und 1813 sehr viel gelitten, und eine am 6. Dezember 1815 erfolgte Explosion eines Pulverthurms richtete neuerdings unsägliches Unglück in dieser Stadt an.

§. 227.

Dennewitz, Dorf eine halbe Meile von Jüterbock im Regierungsbezirk Potsdam, im Königreich Preußen.

Im Jahre 1813 den 6. September als Napoleon nach Berlin vordringen wollte, fiel zwischen einem französischen Armeekorps, wobei auch ein Theil der Rheinbunds = Truppen und Polen stand, und welches die Marschälle Oudinot und Ney befehligten, und den Preußen unter General Bülow bei Dennewitz eine Schlacht vor. Mit unbeschreiblichem Muth wehrten sich die preußischen Krieger im ungleichen Kampfe, schrecklich wüthete der Tod in ihren Reihen, sie aber hielten Stand, bis Sr. Majestät der jetzige König von Schweden, mit den russisch = schwedischen Schaaren anrückte, und die Schlacht zum Vortheil der Allirten entschied. Berlin war durch diesen Sieg gerettet.

§. 228.

Dresden, Hauptstadt des Königreichs Sachsen, und Residenz des Königs, an der Elbe gelegen.

Diese schöne Stadt hat sowohl in älterer als neuerer Zeit viel Kriegsübel ausgestanden.

Als 1759 der preußische General Schmettau mit 4000 Mann Dresden besetzt hielt, glaubte er sich zu schwach die beiden Vorstädte gegen die kaiserlich östreichischen Truppen, die unter dem Pfalzgrafen von Zweibrücken Dresden belagerten, zu vertheidigen, und räumte die Neustadt am 26. August 1759, welche dann von den Oestreichern besetzt wurde. General Schmettau verlangte von ihnen, daß sie sich zurückziehen sollten, außerdem er die Vorstadt in Brand stecken würde, allein die Oestreicher blieben, und Schmettau ließ die Neustadt wirklich anzünden, kapitulirte aber später unter sehr vortheilhaften Bedingungen und übergab die Festung Dresden an den Prinzen von Zweibrücken.

Im Jahre 1760 rückte Friedrich der Große, König von Preußen neuerdings vor die Stadt Dresden, fing an sie zu belagern, und ließ sie vom 12. bis 21. Juli unaufhörlich beschießen. Der östreichische Kommandant General Mocquire hielt tapfere Gegenwehr, und als später Feldmarschall Daun mit einem kaiserlich östreichischen Armeekorps zum Entsatz anrückte, mußte der König die Belagerung aufheben, während welcher Dresden durch das Bombardement in kläglichem

Zustand sich befand, denn die Kreutzkirche und ohngefähr 416 Gebäude wurden in Asche gelegt.

Im Jahre 1813 war Dresden der Mittelpunkt bedeutender Kriegsereignisse, aus welchen die Befreiung Deutschlands hervorgegangen ist. Am 19. März wurden zwei Bogen der Elbbrücke durch die Franzosen gesprengt; am 26. August die Stadt durch das Heer der hohen Verbündeten angegriffen, und erst den Tag darauf endigte sich die blutige Schlacht, in welcher die Franzosen siegten; am 7. Oktober hat Napoleon Dresden verlassen und den Marschall St. Cyr mit 30000 Mann zur Besatzung zurückgelassen, am 20. Oktober wurde die Stadt von den kaiserlich östreichischen und kaiserlich russischen Truppen eingeschlossen, da aber die Franzosen endlich blos auf die Verschanzungen beschränkt waren, kapitulirte St. Cyr am 11. November und die hohen Verbündeten ließen Dresden am 16. darauf besetzen. Es läßt sich wohl denken, daß Dresden im Laufe dieser Ereignisse unendlich viel gelitten hat.

§. 229.

Erfurt, Hauptstadt an der Gera, in der Provinz Sachsen, zum Königreich Preußen gehörig.

Als Erfurt zu Anfang des Jahres 1759 von einem Theil der Reichsarmee unter Kommando des General Quasko besetzt war, schickte der Prinz Heinrich den General Knoblauch aus Sachsen mit einem preußischen Korps vor Erfurt, welches den 8. Februar 1759 mittelst Ueberein-

kunft überging, gemäß der die Reichstruppen freien Abzug erhielten.

Im Jahr 1806 haben die Franzosen diese Stadt eingeschlossen, sie kapitulirte den 16. Oktober nach der Schlacht von Jena, wurde erst im Herbst 1813, nach dem Rückzug der Franzosen aus Deutschland, und im Frühling 1814 deren äußere Citadelle an die königlich preußischen Truppen, welche damals vor Erfurt standen, übergeben.

§. 230.

Freiberg, Hauptstadt des erzgebirgischen Kreises im Königreich Sachsen.

In der Umgebung dieser Stadt und deren Nähe fielen zwischen den kaiserlich östreichischen Truppen, unter Kommando des Generals Haddick, und den königlich preußischen, unter dem Prinzen Heinrich, zwei Treffen vor, und zwar das eine am 15. und das andere den 29. Oktober 1762; in dem ersten siegten die Oestreicher, in dem zweiten aber die Preußen.

§. 231.

Gros-Beeren, Dorf zwei Meilen von Berlin, im Potsdamer Regierungsbezirk, im Königreich Preußen.

Am 23. August 1813 als die Franzosen nach aufgehobenem Waffenstillstand Berlin nehmen wollten, traf das hiezu bestimmte Armeekorps, unter dem Oberbefehl des Marschalls Oudinot, bei Gros-Beeren auf die aus Russen,

Preußen und Schweden zusammengesetzt gewesene — von Sr. Majestät, dem jetzigen König der Schweden befehligte Nordarmee, woselbst es zu einem sehr bedeutenden Treffen kam, in welchem die Verbündeten Sieger waren, und die Franzosen sich nach Wittenberg und Torgau zurückziehen mußten.

§. 232.

Hanau, Hauptstadt der Grafschaft gleichen Namens, an dem Kinzigfluß, im Kurfürstenthum Hessen.

In und um Hanau wurde am 30. Oktober 1813 von dem östreichisch-bayerischen Armeekorps, unter dem Oberbefehl des Feldmarschalls Fürst Wrede, und der von Leipzig her retirirenden französischen Armee unter Napoleon, die letzte Schlacht jenes Feldzuges auf teutschem Boden geliefert, in welcher die Franzosen viele Todte, Verwundete und Gefangene verloren haben, und nur durch die äußerste Anstrengung und ihre große Ueberlegenheit an Truppenzahl, am 31. Oktober den Rückzug fortsetzen konnten, der ihnen durch den ausgezeichneten Muth der Truppen der Verbündeten sehr erschwert wurde.

Feldmarschall Fürst Wrede selbst, ist, als derselbe sich an die Spitze — der zum stürmen der Stadt Hanau beordert gewesenen Abtheilung stellte, bei diesem Sturm durch eine feindliche Flintenkugel gefährlich verwundet worden, indessen hat die Vorsehung der bayerischen Armee ihren Feldherrn erhalten, und noch nicht voll-

kommen genesen, übernahm er damals das Kommando des ihm anvertrauten Armeekorps sehr bald wieder, mit dem sich dieser Fürst in nachherigen Schlachten, Treffen und Gefechten, einen gleichen Ruhm, wie in allen frühern Feldzügen erworben hat.

§. 233.

Hochkirchen, Dorf im Lausitzer Kreis, im Königreich Sachsen.

Am 14. Oktober 1758 überfielen die kaiserlich östreichischen Truppen, unter dem Oberbefehl des Feldmarschalls Daun, die bei Hochkirch im Lager gestandenen königlich preußischen, unter ihrem König Friedrich den Großen. Fürchterlich war der Kampf, allein ungeachtet aller Anstrengung der Preußen, deren Ordnen in Schlachtordnung ein undurchdringlicher Nebel sehr hinderte und erschwerte, mußte der König Befehl zum Rückzug geben, und die Oestreicher blieben Sieger. Friedrich selbst, mehrere Generäle wurden verwundet, und der brave Keith starb den Heldentod fürs Vaterland und seinen König.

§. 234.

Hohenlinden, Dorf zwischen Ampfing und München im Isarkreis des Königreichs Bayern.

Dieses Dorf ist merkwürdig durch den daselbst am 20. September 1800 zwischen den Oestreichern und Franzosen abgeschlossenen Waffenstillstand, und der nach dessen Aufkündigung am 2. Dezember desselben Jahres statt gehabten

Schlacht, in der die Franzosen unter Moreau siegten, welcher Sieg eigentlich den nachherigen Frieden von Lünneville bewirkt hat.

§. 235.

Jena, Stadt im Weimar-Jenaer Kreise der Provinz Weimar; im Königreich Preußen.

In der Nähe dieser Stadt fiel 1806 den 14. Oktober eine große Schlacht zwischen den Franzosen unter Napoleon, und den Preußen unter dem Oberbefehl des Fürsten von Hohenlohe vor, welche sich in Folge verschiedener widriger Umstände zum Nachtheil der letztern endigte. Die Preußen kämpften 9 Stunden lang heldenmüthig gegen die französische Uebermacht, und Fürst Hohenlohe ließ den Rückzug erst dann antreten, als es durchaus nicht mehr möglich war, dem überlegenen Feind zu widerstehen, ohne Alles auf das Spiel zu setzen.

§. 236.

Katzbach, Fluß im Regierungsbezirk Liegnitz, in der Provinz Schlesien, im Königreich Preußen.

Zwischen den Truppen der verbündeten Mächte und der französischen Armee fielen vom 19. bis 26. August 1813, nach aufgehobenem Waffenstillstand mehrere Gefechte vor, am 26. August aber, wurde durch die — unter dem Befehle des preußischen Feldmarschalls Fürst Blücher von Wahlstatt gestandenen Armeekorps der Verbündeten, dem französischen Heere unter Napoleon, die blutige Schlacht an der Katzbach geliefert,

in der, dieselben einen vollständigen Sieg über die Franzosen erfochten, einige Tausend Gefangene gemacht, über 100 Geschütze erobert und die Franzosen auf allen Punkten zurückgedrängt haben. Schlesien war durch diesen Sieg vom Feinde befreit, Blücher erließ in kräftigen Worten den Siegesdank an seine Krieger, und Alle priesen Gott den Herrn der Heerschaaren unter freiem Himmel.

§. 237.

Leipzig, Hauptstadt des Leipziger Kreises im Königreich Sachsen.

In der Ebene dieser Stadt, ist Deutschlands Schicksal zweimal entschieden worden, nämlich: durch Gustav Adolph König von Schweden am 7. September 1631 und durch die hohen Verbündeten den 16. 18. und 19. Oktober 1813. — Fürchterlich waren beide Kämpfe, Tausende von den Kriegern, welche in den Reihen der gegenseitigen Heere fochten, fanden in denenselben den Heldentod, aber herrlich werden diese beiden Ereignisse und die Namen der Gefallenen, in den Jahrbüchern der Welt- und Kriegsgeschichte fortwährend glänzen.

§. 238.

Leuthen, Dorf im Regierungsbezirk Breslau, in der Provinz Schlesien im Königreich Preußen.

Als Friedrich der Große König von Preußen, nach der Schlacht bei Roßbach, sich mit dem Prinzen von Bevern, welcher mit seinem Armeekorps

in Schlesien stand, vereinigt hatte, lieferte er den Oestreichern, unter dem Kommando des Prinzen Karl von Lothringen und Feldmarschall Daun, bei Leuthen am 5. Dezember 1757 die merkwürdige Schlacht, in welcher die Preußen einen Sieg erkämpften, der großen Einfluß auf das Schicksal des Hauses Brandenburg hatte.

§. 239.

Lützen, Stadt mit einem Schloße in dem Regierungsbezirk Merseburg, in der Provinz Sachsen, im Königreich Preußen.

In der Ebene dieser Stadt hat Gustav Adolph König der Schweden, den 16. November 1632 dem vereinigten kaiserlich-deutschen Heere, welches der General Graf Pappenheim befehligte, eine Schlacht geliefert, in der des erstern Armee zwar siegte, aber der Held Gustav Adolph das Leben verlor, auch Pappenheim wurde schwer verwundet.

Ein liegendes großes Granitkreuz, eine Inschrift in der Mitte einer Eiche und ringsumher ein Kreis von Pappeln, bezeichnet die Stelle, wo der König fiel.

§. 240.

Marengo, ein kleines Städtchen in der Ebene zwischen Alesandria und Tortona in Oberitalien.

Bei Marengo hat Napoleon mit den Truppen der französischen Republick, im Jahre 1800 den 14. Juni, gegen die kaiserlich östreichische Armee,

welche deren Obergeneral Melas befehligte, die berühmte Schlacht geschlagen, die bedeutende Folgen hatte und darauf die Unterzeichnung der Friedens-präliminarien vom 28. Juni herbeiführte.

§. 241.

Moschaisk, Stadt an der Moskwa im Gouvernement Moskwa, im Kaiserreich Rußland.

Am 7. September 1812 wurde bei Moschaisk, von der französischen Armee unter Napoleon, und der russischen unter Kutusow, eine bedeutende Schlacht geliefert, in welcher, nach langem mörderischen Kampf der beiderseitigen Heere, für keines derselben sich der Sieg entscheidend erklärte.

Die königlich würtembergischen Truppen haben in dieser Schlacht ihren gewohnten Muth gleichfalls bewiesen, und die Kühnheit der Reiterei rettete ihren Chef aus der Gefangenschaft.

§. 242.

Preußisch-Eylau, Stadt im Regierungsbezirk Königsberg in der Provinz Ostpreußen des Königreichs Preußen.

Eine der größten Schlachten fiel bei dieser Stadt im Jahre 1807 den 8. Februar, zwischen den Franzosen unter Napoleon, und den Russen und Preußen unter Beningsen und L'Estocq vor. Auf den meisten Punkten ins engste Handgemenge gerathen, kämpften die heldenmüthigen Streiter, selbst wenn sie schon verwundet waren, noch mit äußerster Erbitterung; erst um Mitternacht endigte sich der Kampf, und kein Theil konnte sich eigent-

lich des Sieges rühmen, sondern beide zogen sich aus der innen gehabten Position zurück. Diese Schlacht hatte indessen für die französische Armee den Nachtheil, daß sie die Belagerung von Königsberg vor der Hand aufgeben mußte. Eylau wurde ganz zerstört und viele seiner Bewohner fanden den Tod.

§. 243.

Roßbach, Dorf an der Geißelbach, zwischen Merseburg und Weisenfels, in der Provinz Merseburg des Königreichs Preußen.

Im Jahr 1757 den 5. November lieferte Friedrich der Große König von Preußen mit seinem Heere, den vereinigten französischen und Reichstruppen, unter dem Oberbefehl des Prinzen Soubise, hier die bekannte Schlacht und erfocht über diese einen glänzenden Sieg.

§. 244.

Smolensk, Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens, am Dnepr im Kaiserreich Rußland.

Die beiden Hauptmassen des kaiserlich russischen Heeres, unter Barclay de Tolli und dem Fürsten Bagration, vereinigten sich am 8. August 1812 bei dieser Stadt, und machten Miene der vorrückenden französischen Armee, befehligt von Napoleon ihrem Kaiser, eine Schlacht zu liefern. Beide Heere trafen am 16. August aneinander, aber Barclay änderte seinen Plan, zog sich hinter Smolensk, und ließ dieses von zwei Korps besetzen.

Die Franzosen stürmten die Stadt und eroberten solche am 17. Abends nach einem mörderischen Kampf, Smolensk aber wurde in Folge dieses Sturms größten Theils ein Raub der Flammen.

§. 245.

Wagram, Dorf im Erzherzogthum Oestreich im Kaiserreich gleichen Namens.

Am 5. und 6. Juli 1809 hatte bei Wagram die blutige Schlacht zwischen der kaiserlich östreichischen Armee unter dem Erzherzog Karl, und den Franzosen. und Rheinbundstruppen unter Napoleon statt, in welcher erstere, ohngeachtet des heldenmüthigsten Kampfes das Schlachtfeld räumen mußte.

Der dermalige königlich bayerische Feldmarschall Fürst Wrede, welcher mit der — unter seinen Befehlen gestandenen zweiten bayerischen Armeedivision, mit unbeschreiblicher Schnelligkeit von Linz aus bei Wagram eintraf, und in die französische Schlachtlinie rückte, gab mit diesen Truppen der Schlacht den Ausschlag, und bewies abermal, was ein Feldherr vermag, der das sich erwobene volle Vertrauen und die Liebe seines Korps im entscheidenden Moment mit Klugheit zu benützen versteht. Aber auch die Bayern haben hier im vollem Maaße ihre Ausdauer und ihren alten Muth dargethan.

§. 246.

Wittenberg, befestigte Stadt an der Elbe, im Regierungsbezirk Merseburg, in der Provinz Sachsen des Königreichs Preußen.

Im Jahre 1760 den 2. Oktober fiel bei Wittenberg, zwischen den Preußen unter General Hülsen, und den vereinigten östreichischen und Reichstruppen unter dem Prinzen von Würtemberg, ein Treffen vor, nach welchem sich die erstern jenseits Magdeburg zurückgezogen haben.

Gleich darauf wurde Wittenberg, als es die Preußen unter Kommando des Obrist Sakemon besetzt hielten, von den Reichstruppen belagert, vom 10. bis 14. Oktober bombardirt und endlich zur Uebergabe gezwungen. Bei diesem Bombardement wurden 114 Häuser ein Raub der Flammen.

Im Jahr 1813 erfuhr Wittenberg ein hartes Schicksal; es wurde durch die Franzosen als Deckungspunkt des sehr wichtigen Elbeübergangs so viel möglich befestiget, Ende März durch ein russisches Armeekorps unter General Wittgenstein blokirt; am 6. April erfolgte die Abbrennung seiner Vorstädte, welche am 16. August durch die Russen mit Sturm genommen worden sind; am 18. ließ Wittgenstein die Stadt aus 27 Geschützen beschießen, hernach die Belagerung wieder in Blokade verwandeln, diese jedoch bei dem Rückzug der verbündeten Heere Ende Mai 1813 ganz aufheben.

In der Mitte des Monats September 1813 begann Wittenbergs zweite Belagerung durch ein preußisches Armeekorps unter General Bülow, während welcher die Stadt aus Wurfgeschütz und mit den bekannten kongreviſchen Brandraketen beſchoſſen wurde. Auch dieſe Belagerung mußte, in Folge der Berückſichtigung höherer Zwecke, am 4. Oktober aufgehoben werden.

Am 23. deſſelben Monats aber haben die Preußen, unter dem Kommando des Generals Tauenzien, Wittenberg abermal eingeſchloſſen, am 28. Dezember die dritte Belagerung eröffnet, und da die Munition und Lebensmittel bei ihnen zu mangeln anfingen, in der Nacht vom 12. auf den 13. Jänner 1814 einen Sturm unternommen, bei dieſem alle Brücken und Außenwerke erobert, den Hauptwall erſtiegen, und die franzöſiſche Beſatzung, in das — von dieſer befeſtigte Schloß und Rathhaus zurückgedrängt. Der brave franzöſiſche Kommandant General le Poyze, der ſeltenen Ehre theilhaftig, drei Belagerungen in einem Jahr ausgehalten, und ſelbſt nach der Einnahme des bedeckten Weges, den Vorſchlägen und Aufforderungen der Verbündeten kein Gehör gegeben zu haben, kapitulirte endlich und übergab Wittenberg an die Belagerer, in welchem das Schloß und mehrere Gebäude durch das Bombardement in Aſche gelegt waren.

§. 247.

Zorndorf, Dorf im Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder, im Königreich Preußen.

Bei diesem Dorf schlugen sich im Jahr 1758 am 25. August die Preußen unter ihrem König Friedrich den Großen, mit den Russen unter dem General Fermor; es wurde mit großer Erbitterung gestritten und die erstern siegten nach langwierigem Kampf über die letztern. Dieser Sieg, zu welchem die königlich preußische Reiterei vorzüglich beitrug, hatte den Rückzug der Russen bis nach Landsberg zur Folge, kostete aber auch beiden Theilen viele Leute.

§. 248.

Schlußbemerkung des Verfassers zur achten Abtheilung.

Alle, bei denen in dieser Abtheilung aufgeführten Orten, vorgefallenen Schlachten, Treffen und Belagerungen, sind aus verläßigen Quellen über die Kriegsereignisse älterer und neuerer Zeit genommen, zur leichtern Auffindung in alphabetischer Ordnung vorgetragen worden, und der Verfasser würde recht gerne noch mehrere gegenwärtiger Schrift einverleibt haben, wenn es der Raum derselben gestattet hätte.

Neunte Abtheilung.

Charakterzüge und Anekdoten verschiedener Militairpersonen.

A. Charakterzüge.

§. 249.

Edelmuth und Menschenliebe.

Als der Erzherzog Karl aus Böhmen bei der kaiserlich östreichischen Armee ankam, traf er mehrere Verwundete auf dem Wege an, die wegen Mangel an Pferden und Wägen, nur mit Mühe von ihren Kameraden fortgebracht wurden. Sogleich befahl der menschenfreundliche Prinz, die Pferde von einigen Kanonen abzuspannen, um dadurch diese Verwundeten weiter zu bringen, indem diese, wie er sich äußerte, doch wohl mehr werth wären, als ein Paar Kanonen.

Der französische General Moreau erfuhr diese menschenfreundliche Handlung und gab den Befehl, jene Kanonen nicht wegzunehmen, indem er nach seiner Versicherung keine Artillerie haben wolle, die man nur wegen Ausübung der edelsten Gesinnungen und Menschenliebe habe stehen lassen müssen.

§. 250.

Der kaiserlich russische General Suwarow auf dem Schlacht- feld und Exercirplatze.

In dem letzten Krieg, welchen die Russen gegen die Türken führten, erhielt General Suwarow in einer Schlacht einen Schuß in den Leib, fiel vom Pferde und blieb auf der Erde liegen. Die russische Armee fing unterdessen an sich zurück zu ziehen, und ein Theil der Kosacken floh in aller Eile davon. In diesem Augenblicke erhob sich der General von der Erde, band sein Sacktuch um den Leib über die Wunde, stieg mit äußerster Anstrengung zu Pferd, sprengte den fliehenden Kosacken nach, und als er sie eingeholt hatte, warf er sich vom Pferde mitten unter sie auf die Erde, und rief ihnen zu: „Flieht nur! Flieht nur! Euer General geht nicht von der Stelle. Wollt ihr ihn denn von den Pferden der Türken zertreten lassen? Wie! seid ihr keine Russen mehr?“ Die Kosacken, als sie seine Stimme vernahmen und seine Worte hörten, machten Halt, stellten sich wieder in Ordnung und ließen sich von ihm in vollem Galopp auf den Feind losführen. Das Treffen begann von neuem, und die Türken wurden geschlagen.

In der Schlacht bei Ceva, als nach drei vergeblichen Angriffen und nach einem Verlust von 6000 Mann, die russische Armee sich schon zum Rückzug anschickte, und dieses Suwarow sah, drohte er, sich lebendig auf dem Schlacht-

feld begraben zu lassen, wenn dieselbe fliehe und ihn verlasse. Hierauf führte er seine Truppen neuerdings ins Feuer, und errang einen der blutigsten Siege.

Einst murrten die russischen Soldaten, als Suwarow sie bei großer Kälte in Warschau zu lange exercirte. Dieses brachte ihn so sehr auf, daß er seinen Rock von sich warf, und im Hemde bleibend, sie noch 2 Stunden länger als gewöhnlich militairische Uebungen ausführen ließ.

§. 251.

Der französische Divisionsgeneral Moreau rettet einem Grenadierkapitain das Leben.

Als Moreau im Jahre 1794 in Belgien kommandirte, mußte zum Behufe der Belagerung des Forts Sluys, Kätzund besetzt werden. Diese Operation war mit fast unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden, und nur zwei Arten, auf die Insel zu gelangen, waren möglich: man mußte über einen schmalen, von allen Seiten überschwemmten, durch eine Batterie von 14 Kanonen vertheidigten Damm ziehen, oder eine Brücke über das Coregat schlagen. Aber dazu fehlte es an Pontons, und mit den wenigen Schiffen, die vorhanden waren, konnte man unmöglich eine Brücke machen. Indessen ersetzte die Kühnheit der Soldaten den Mangel an Mitteln; sie banden ihre Taschentücher und Halsbinden zusammen und flochten daraus Stricke, um die Schiffe zu lenken; andere schwammen hinten nach, und schoben sie fort.

Moreau, der den Uebergang befehligte und am Ufer stand, sah ein kleines Schiff, das der Strom mit sich fortriß, und das schon unterzusinken anfing. Ohne sich zu bedenken, stürzt sich der Held ins Wasser, schwimmt nach, reißt noch einen Grenadierkapitain aus den Fluthen herauf, und bringt ihn glücklich ans Land.

§. 252.

Edle Behandlung der Gefangenen.

Friedrich der Große König von Preußen, gab im siebenjährigen Krieg mehrmals Beispiele davon, wie man gefangene und verwundete Feinde behandeln müsse. Besonders edel war sein Betragen, als er, auf einem Durchmarsche durch Leipzig, den schwer verwundet gewesenen königlich französischen General Cüstine besuchte, und diesem seine Theilnahme auf eine sehr rührende Art zu erkennen gab, so daß der fast schon halbtodte Cüstine, sich im Bette emporrichtend, ausrief: „Ach Sire, Sie sind größer als Alexander; er quälte seine Gefangenen, Sie aber gießen Oel in ihre Wunden.“

§. 253.

Strenge Rechtlichkeit.

Im Jahre 1756, als England mit Spanien im Kriege begriffen war, nöthigte ein Sturm den englischen Kapitain Eduard mit dem Kriegsschiff Elisabeth, in Cuba einer spanischen Insel einzulaufen. — „Ich überliefere mich Ihnen und mein Schiff, sagte er zum Gouverneur; nur mache

ich auf ihre Menschlichkeit Anspruch." — „Ich werde mich nicht entehren;" antwortete der Spanier. „Wären sie in einem Gefecht genommen worden; so würden Sie unser sein. Jetzt, da der Sturm Sie gezwungen hat, sich hieher zu flüchten, um dem Schiffbruch zu entgehen, muß ich vergessen, daß unsere beiden Nationen im Krieg sind. Laden Sie Ihr Schiff aus; bessern Sie es aus; schaffen Sie sich Hilfe! Beim Auslaufen will ich Ihnen einen Paß geben, der ihnen bis zu einer gewissen Höhe Sicherheit gewähren soll. Werden Sie dann genommen; so tritt das Recht des Krieges erst ein."

§. 254.

Beweis ächter Vaterlandsliebe.

Als im Jahre 1805 in Folge der Ereignisse, Bayern sich mit Frankreich allirte, und seine Truppen bei Würzburg zusammenzog, waren noch viele Soldaten in ihrer Heimath im Urlaub, welchen der Befehl zum Einrücken erst dann zukam, als die kaiserlich östreichische Armee mit ihrer Avantgarde bereits in Bayern vorgedrungen war. Ohnerachtet nun der Befehlshaber einen Aufruf erließ, daß sich kein bayerischer Soldat bei schwerer Strafe unterfangen soll, sich zu seinem Korps zu begeben, machten sich dennoch die beurlaubt gewesenen Bayern auf den Weg, scheuten keine Gefahr, fanden sich alle bei ihren Regimentern und Bataillons ein, und gaben hiedurch den schönsten Beweis ächter Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an ihr erhabenes Regentenhaus, indem

sie treu der Fahne blieben, zu welcher sie geschworen hatten.

§. 255.

Edle Denkungsart der hessischen Leibdragoner.

Während im Frühjahr 1793 das Leibdragoner-Regiment mit demjenigen Theil der hessischen Truppen ins Feld zu rücken befehligt wurde, die zu Hilfsvölkern der allirten deutschen Armee bestimmt gewesen, fanden sich bei demselben mehrere Leute, deren häusliche Verhältnisse sie in die Nothwendigkeit versetzten ihren Abschied fordern zu müssen. Die hiezu nöthigen Beweise konnten aber nicht sogleich herbeigeschafft werden, und die Entlassung jener Mannschaft kam erst, als der Feldzug bereits begonnen hatte. Der Kommandant des Leibdragoner-Regiments Obrist Freiherr von Schenk ließ die Leute zu sich kommen und sagte zu ihnen: „Eure Entlassung ist nunmehr genehmiget, und ich werde einen jeden von Euch den Abschied ausfertigen lassen.“ Ohne sich zu besinnen, oder zu berathen, erwiederten die braven Dragoner hierauf einstimmig: „Herr Obrister! vor Eröffnung des Feldzuges wären wir gerne nach Hause gegangen, weil wir dort wirklich unentbehrlich sind, allein jetzt während der Dauer des Krieges nimmt kein Leibdragoner den Abschied.“

§. 256.

Der 109jährige Reiter.

Kaiser Leopold von Oestreich musterte 1683 die gegen die Türken bestimmte Armee und fand

dabei einen Reiter Namens Christoph Ill, der unter 4 Kaisern bereits 80 Jahr diente, und 109 Jahre alt war. Der Kaiser beschenkte diesen eisgrauen Krieger, und bot demselben eine gute Versorgung im Spital zu Wien, zum Lohn seiner so lange treu geleisteten Dienste an, aber der alte Reiter sagte zu Leopold: „Ich will lieber im Kriege, als in ungewohnter Ruhe mein Leben beschließen."

§. 257.

Beispiel von Festigkeit und Gehorsam einer Abtheilung Soldaten.

Bei der Belagerung von Otschakow begegnete eine Abtheilung kaiserlich russischer Soldaten, die einen Vorposten besetzen sollte, einem Offizier, der eben aus den Laufgräben kam, und ihnen sagte, daß die Türken einen Ausfall gemacht, und sich dieses Postens bereits bemeistert hätten, sie also zurückkehren sollten, wenn sie nicht verloren sein wollten. „Was geht das uns an," gab einer derselben dem Offizier hierauf zur Antwort, „der Fürst Dalgaruky unser Befehlshaber hat uns zu verantworten, wir müssen dessen Befehl vollziehen." Sie marschirten ihrem Posten zu, und kein Mann von ihnen kam mehr zurück.

§. 258.

Der englische Obrist Robert.

Dieser heldenmüthige Mann, der während des amerikanischen Krieges ein Artilleriekorps in Süd-Carolina kommandirte, hatte einen Sohn,

der bei diesem Korps als Hauptmann stand. In einem der Angriffe des General Lincoln auf die Engländer, verlor der Obrist Robert seine beiden Füsse durch eine Kanonenkugel. Auf der Erde liegend, mitten im Getümmel des Kampfes und dem Tode nahe, schickte er nach seinem Sohne. Der junge Mann kam und brach bei dem Anblick seines Vaters in Thränen des Schmerzes aus, aber der edle Krieger redete ihn mit gebrochener Stimme also an: „Trockne deine Thränen mein Sohn, ich ließ dich blos rufen, damit du mich noch sehen mögest, ehe ich sterbe. — Nimm hier mein Schwert, thue brav damit, wie ich that — meinen Segen hast du — und nun kehre zu deiner Pflicht zurück."

§. 259.

Muth und Besonnenheit eines Grenadiers.

Friedrich der Große fand nach der Schlacht bei Roßbach auf dem Wahlplatz einen französischen Grenadier, der sich gegen drei preußische Reiter wie ein Rasender vertheidigte, und durchaus nicht ergeben wollte. Friedrichs Befehl an die Reiter machte diesem ungleichen Kampf ein Ende, und fragte ihn, ob er sich denn für unüberwindlich halte? Dieser antwortete: „Ja, Sire, aber nur unter Ihrem Kommando!"

§. 260.

Wahres Ehrgefühl verachtet jede Gefahr.

Im Feldzug der Allirten gegen die Franzosen 1815, wurde der königlich preußische Port-

epee-Fähndrich Wasserschleben mit einem halben Zug des schleßischen Schützenbataillons, unter welchem sich ein Schütze mit Namen Brocke befand, auf die Trümmer der abgebrochenen Brücke bei Sevres kommandirt, um dem Feind in wirksamer Nähe durch das Feuer größern Abbruch zu thun. Diese Schützen deckten sich dort so gut sie konnten gegen das feindliche Feuer, welches unausgesetzt auf diesen halben Zug gerichtet wurde. Der Schütze Brocke hatte bei dieser Gelegenheit seinen Ladstock verbogen, konnte damit nicht mehr laden, und bat den Portepee-Fähndrich, ihm den seinigen zu leihen, was derselbe, obgleich ungern that. Brocke ließ aus Unvorsichtigkeit den Ladstock zwischen das Gebälk in den Fluß fallen, dieser blieb aber zum Glück in dem trockenen Theil des Flußbettes im Sand stecken. Höchst entrüstet über diesen unangenehmen Vorfall, sprach Wasserschleben gegen Brocke von unerhörter Nachläßigkeit, von Mangel an Zuverläßigkeit, an Ruhe und kaltem Blute vor dem Feind, was demselben in dem Augenblicke wohl nicht übel zu nehmen war. Diese harte Rede machte aber Brockens ganzes Ehrgefühl rege, und er faßte auf der Stelle den Entschluß, das Gegentheil durch die That zu beweisen. „Sie haben Recht, Herr Fähndrich," sagte er ernst, — „es war sehr unvorsichtig von mir, Ihren Ladstock aus der Hand fallen zu lassen, allein ich werde Ihnen denselben wieder holen!" Mit diesen Worten stand er auf, ging im ruhigen Schritt von der Brücke herunter auf das trockne Flußbett bis zu der Stelle, wo der Ladstock steckte,

zog ihn heraus, wischte ihn rein ab, kehrte denselben Weg ganz gleichmüthig zurück, und überbrachte ihn dem Fähndrich kaltblütig und mit einem Gesichte auf dem die höchste Seelenruhe sich mahlte.

§. 261.

Schönes Beispiel von Gefühl für Menschlichkeit.

In dem Feldzug gegen Rußland im Jahre 1812 war ein königlich bayerisches leichtes Infanterie-Bataillon mit dem Feinde bei Spaß im Gefecht. Bei dieser Gelegenheit erhielt ein Offizier desselben den Befehl, die Oekonomie-Gebäude des dortigen Maltheserguts, nachdem sie den Russen, die solche besetzt hatten, entrissen waren, anzuzünden. Wissend aber, daß in diesen Gebäuden mehrere verwundete feindliche Soldaten liegen, ließ er diese vorher durch seine Leute schnell heraustragen und in Sicherheit bringen, vollzog dann erst den ihm gegebenen Befehl, rettete diese so nicht nur vor dem entsetzlichsten Tod, lebendig zu verbrennen, sondern nahm dieselben, als er abgelößt wurde und zurückmarschirte, auch weiter mit sich und übergab sie der ärztlichen Hilfe.

§. 262.

Großmuth eines kaiserlich östreichischen Cheveauxlegers-Regiments.

Unbeschreiblich sind die Mühseligkeiten, welche die kaiserlich östreichischen Truppen, bei der Belagerung von Kehl im Winter 1796|97 erdulden mußten. Aber alle diese Widerwärtigkeiten

ertrugen die braven Krieger mit einer beispiellosen Gelassenheit, und waren zum Theil bei der empfindlichsten Noth so wenig habsüchtig, daß sie bei dem Anblick der Beschwerden ihrer Kameraden ihr eigenes Unglück vergaßen. — Einst ließ der Erzherzog Karl, der durch sein Beispiel von Ausdauer sehr viel zur Erhaltung dieses ausharrenden Sinnes seiner Soldaten beitrug, diese mit Wein und Fleisch beschenken, von welchem Geschenk auch das Cheveaurlegers-Regiment Karaczay seinen Theil erhielt. Die Leute desselben baten nun den Erzherzog, ihre Portionen unter ihre Kameraden der Infanterie zu vertheilen, und sagten: „Sie haben mehr gelitten als wir, und wir hatten auch im Vorrücken öfter Gelegenheit, einige Beute zu machen.“

§. 263.

Die gerettete Fahne.

In der Schlacht bei Austerlitz wurde bei der Kolonne des kaiserlich russischen Generals en Chef Kutusow, bei dem Regiment Molowrisky, die Fahnenstange durch eine Kanonenkugel zerschmettert. — Während des Rückzuges riß der Fahnenträger die Fahne ab, und verwahrte sie unter seinem Hemde, indem er sie um den Leib wickelte, wurde aber nachher schwer verwundet, gefangen und nach Brünn abgeführt. Am dritten Tag schon bemerkte er, daß er sterben würde, ruft deshalb einen andern gefangenen russischen Soldaten zu sich, entdeckt ihm sein Geheimniß, übergiebt ihm die Fahne, empfiehlt ihm auf das

Dringendste, diese zu retten und dereinst dem Regiment zu überliefern. — Nachdem nun dieser Soldat dem verstorbenen Fahnenträger begraben hatte, nahm er alles Geld, was er noch behielt, kaufte sich los, machte sich auf den Weg, kam nach 6 Wochen glücklich zur Armee, und übergab dem Regiment die Fahne.

§. 264.

Streng befolgte Pflicht einer Schildwache.

Der Gouverneur Elliot in Gibraltar rekognoscirte eines Tags gegen Abend, und stieß auf einen Posten, den ein hannöverischer Soldat besetzt hielt. Als er ihm so nahe kam, daß sich beide erkennen konnten, und dem General die Ehrenbezeugung von demselben nicht gemacht wurde, rief er ihm zu: „Sohn! verkennst du mich?“ worauf er zur Antwort erhielt: „Nein, Euer Excellenz, das nicht, aber unmöglich ist es mir meine Pflicht zu erfüllen; denn sehen Sie, vor einer Viertelstunde bekam ich einen Schuß, und verlor durch diesen zwei Finger an meiner rechten Hand.“ „Wie,“ erwiederte der General, ihn auf die Probe stellend — „und du gingst nicht auf die nächste Wache, um dich verbinden zu lassen?“ — „Nein,“ versetzte der Soldat, „seinen Posten verlassen ist nicht erlaubt.“ — „Bravo!“ war die Antwort des Generals, „du bist ein wackerer Soldat!“ — Er nahm dessen Patrontasche und Gewehr, lößte ihn ab, und schickte ihn fort um einen andern Mann auf den Posten zu holen, und sich verbinden zu lassen.

Später als dieser Soldat geheilt und dienstunfähig geworden war, befahl Elliot seinem Haushofmeister, ihm 20 Guineen zu seiner Reise ins Vaterland zuzustellen, und der König ernannte ihn zum Fähndrich bei einem hannöverischen Landbataillon.

§. 265.

Besonnenheit des Einzelnen bewirkt oft die Erhaltung des Ganzen.

In der That ist Besonnenheit eine herrliche und vortreffliche Eigenschaft des Kriegers, und kann dem jungen Soldaten nicht genug empfohlen werden. Nachstehendes Beispiel soll zeigen, was die Ueberschrift dieses Paragraphs ausspricht.

In der Schlacht bei Gros-Görschen im Mai 1813 hatte in der königlich preußischen Armee das Kolbergische Infanterie-Regiment, weil es schon früher sehr gelitten, den Befehl in der Reserve zu bleiben. — Am Abend der Schlacht zog sich das verbündete Heer gegen den Floßgraben zurück, und da die Reserven diesen Rückmarsch decken mußten, so kam es denn, daß jenes Regiment eines der letzten auf dem Wahlplatz war. Die Tirailleurs desselben wurden zur Deckung vorgezogen, befanden sich vor der Front des Regiments in aufgelößter Linie, und standen, nachdem die Schlacht ausgewüthet hatte, ruhig auf der ihnen angewiesenen Stelle. Die eingetretene Dunkelheit war von dem Feind benützt worden, und einer starken Kolonne Infanterie desselben,

an deren Spitze sich mehrere Kanonen befanden, gelang es, sich dem Regiment Kolberg unentdeckt zu nähern. Plötzlich entlud diese feindliche Masse ein furchtbares Kartätschen = und Kleingewehr= Feuer auf die nichts Arges ahnenden Tirailleurs, aber als besonnene Soldaten wichen solche nicht, sondern Einer faßte den Andern mit den Worten beim Arm: „Ein Hundsfott der hier zurückgeht," und so blieb Alles stehen, als ob gar nichts vor= gefallen wäre. Durch dieses kaltblütige und be= sonnene Benehmen der Tirailleurs konnte es den Offizieren allein gelingen, in diesem gefährlichen Augenblick die Ordnung zu erhalten, was bei finsterer Nacht um so schwerer war. Diese riefen an ihre Leute: „Keiner schießt! Alles legt sich nieder!" und stillschweigend wurde der leise aus= gesprochene Befehl vollzogen. Der Feind wußte nicht woran er war, da er wegen der Dunkelheit nicht unterscheiden konnte, ob er Jemand gegen sich habe oder nicht, und stellte sein Feuer ein. Noch eine kurze Zeit blieb Alles in dieser Lage, endlich aber wurde preußischer Seits das Signal zum Feuern gegeben, und wie ein Ungewitter brach ein Kugelregen auf den dichten feindlichen Klumpen ein, der sich nun in der umgekehrten Lage selbst angegriffen zu sein befand. In dem= selben Augenblick rückte das preußische Kürassier= Regiment der Garde du Corps vor, der Obrist desselben, sobald er sich von dem Stande der Sache überzeugt hatte, ließ die Infanterie Platz machen, und auf die Feinde einhauen. Wären die Tirailleurs des Kolbergischen Regiments ge= wichen, so würde ohne Zweifel das ganze Regi=

ment in Unordnung gerathen sein, in derselben vielleicht das angerückte Garde du Corps Regiment dieses für Feinde angesehen und darauf attakirt haben; mancher brave Kamerad wäre dann beiderseits gefallen, während so alles Unheil durch die Besonnenheit der Tirailleurs und Folgsamkeit der übrigen Soldaten abgewendet wurde.

§. 266.

Beispiel muthvollen Benehmens.

Der Bataillons-Tambour eines vormaligen königlich bayerischen leichten Infanterie-Bataillons, hat sich in der Schlacht von Hanau im Oktober 1813 durch sein muthvolles Benehmen sehr ausgezeichnet; denn er rettete einen schwer verwundeten Hauptmann, welchen er von dem Kampfplatz mit Gefahr seines eigenen Lebens zurückbrachte aus der feindlichen Gefangenschaft, führte zwei Ambulance-Wagen aus dem Wald, die er auf diese Weise dem Feinde entzog, wies durch seine Geistesgegenwart und sein kluges Benehmen mehrere Soldaten, welche unter allerlei Vorwand sich dem Gefecht zu entziehen suchten, zu ihrer Pflicht zurück, und sorgte vorzüglich für viele Verwundete, die unter seiner Leitung in Sicherheit gebracht und der ärztlichen Hilfe übergeben wurden. Seine Obern würdigten diese muthvollen Handlungen, und der brave Bataillonstambour erhielt durch die Gnade seines Königs das goldene Ehrenzeichen zur wohlverdienten Belohnung.

§. 267.

Lobenswerther Zug eines Grenadiers.

Der Marschall Vauban wählte einen Grenadier aus den kaiserlich östreichischen Truppen, um durch denselben einen gefährlichen Posten visitiren zu lassen. Unerschrocken folgte der Soldat dem Befehl seines Feldherrn und eilte schnell mitten durch das feindliche Feuer. Er wurde von einer feindlichen Kugel getroffen, allein er drang glücklich bis an den bestimmten Ort, untersuchte den Posten und kehrte zurück um Meldung hievon zu erstatten. Das Blut floß ihm indessen aus der erhaltenen Wunde, und Vauban, der es bemerkte, lobte ihn nicht nur wegen seines braven Benehmens, sondern reichte ihm auch zur Belohung seine Geldbörse dar. Der Krieger aber sagte: „Mein Herr General, ich danke Ihnen für diesen Beweis des Wohlwollens, allein Ihr Gold würde meine Handlung verderben. Erlauben Sie, daß ich es nicht annehme.“

§. 263.

Bravour und Beständigkeit eines Soldaten.

Bei dem Angriff der Türken auf Kynburn rückte Suwarow an der Spitze der Garnison aus, um den Feind zurück zu schlagen. Beim ersten Angriff wichen die Russen zurück und mehrere nahmen die Flucht. Hierüber aufgebracht, stellte sich ihnen ein Soldat mit der Spitze seines Bajonets entgegen, zwang sie ins Feuer zurück zu kehren, und griff selbst den Feind mit ihnen an,

als ob er ihr Offizier gewesen wäre. Die Kaiserin Katharina erfuhr diese brave That, welcher hauptsächlich der erste Sieg in dem damaligen Krieg zuzuschreiben war, und wollte den Soldaten dafür zum Offizier ernennen. Dieser schlug aber die Beförderung mit den Worten aus. „Ich kann nicht schreiben, will also lieber ein guter Soldat, als ein unbrauchbarer Offizier sein.“ Die Kaiserin schickte ihm hierauf eine goldene Medaille zu, und warf ihm eine jährliche Pension von 300 Rubel aus.

§. 269.

Edle Handlung eines Offiziers.

Als bei den Kriegsunruhen im Jahre 1758 die Vorstadt von Zelle abgebrannt wurde, gerieth auch das Haus einer reichen Wittwe in Flammen; sie und ihre Tochter wollten sich daraus retten, wurden aber daran gehindert, weil einige das Haus plündernde Soldaten sie zurückhielten, und ihre Kleider durchsuchten, ob sie etwa darin Geld oder Kostbarkeiten verborgen hätten. Ein junger Offizier kam hinzu, als die beiden Frauenzimmer eben einer Ohnmacht wegen dieser Mißhandlung nahe waren. Er befreite sie von ihren Peinigern, lud dann ihnen und sich selbst so viel von ihrer Wäsche und den Kleidern auf, als in der Eile zusammen zu raffen war, und brachte sie mit Gefahr seines Lebens fast halbtod über die Balken, der noch nicht ganz zerstörten Brücke am Thore in die Stadt, und verließ sie erst dann, als er sie in Sicherheit wußte. Am folgenden

Abend kam er einen weiten Weg aus dem Lager zu ihnen und zeigte ihnen verschiedenes Silbergeräthe, das er den Soldaten als unrechtmäßigen Raub abgenommen hatte, mit der Frage „ob es ihr Eigenthum sei?“ Alle Anwesenden lobten sein edelmüthiges Betragen, und die Frauenzimmer dankten ihm mit gerührtem Herzen für ihre Rettung.

§. 270.

Der heldenmüthige Grenadier.

Nach der berühmten Schlacht bei Leuthen in Schlesien, stieß der bayerische General Keit auf einen preußischen Grenadier, der durch eine Kanonenkugel beide Füsse verloren hatte, so in seinem Blute lag, und ganz gelassen Taback rauchte. Der erstaunte General rief ihm zu: „Kriegskamerad, wie ist es möglich, daß Ihr in diesem schmerzlichen Zustand noch ruhig Taback rauchen könnt? Der Tod ist euch ja nahe.“ Der Grenadier nahm seine Pfeife aus dem Munde und erwiederte ganz kaltblütig: „Was ist daran gelegen, sterbe ich doch für meinen König!“

§. 271.

Edelmüthiges Betragen und Bravour eines königlich bayerischen Sergeanten.

In dem Feldzug gegen die Russen im Jahre 1812, war ein bayerisches leichtes Infanterie-Bataillon im Gefecht bei Spaß mit dem Feinde engagirt, und der Hauptmann einer Kompagnie desselben, die ihm zu rasch verfolgte, und sich also

langsam wieder zurückzog, wurde bei diesem Rück-
zug schwer verwundet und wäre ohnstreitig in
feindliche Gefangenschaft gerathen, wenn nicht der
Sergeant dieser Kompagnie Gensbauer mit noch
einigen Soldaten, die derselbe zur Rettung des
Hauptmanns aufforderte, wieder vorgedrungen
sein, denselben aus der Mitte der feindlichen Ti-
railleurs herausgeholt und zurückgebracht haben
würde. Für diese edle muthvolle That erhielt der
wackere Sergeant den Orden der k. französischen
Ehrenlegion.

§. 272.

Die tapfern Jäger und Tambours.

Nach der 1813 für die Allirten gewonnenen Schlacht an der Katzbach, verfolgte die königlich preußische Armee diesen Sieg und die siebente Bri-
gade kam vor den Thoren der Stadt Bunzlau,
die am Boberfluß liegt, und noch von dem Feind
besetzt war, an.

Bei dieser Gelegenheit wurde eine Abtheilung
Infanterie und Kavalerie abgesandt, den Feind in
seiner linken Flanke zu umgehen. Als nun der-
selbe dieß gewahrte, zog er sich zurück und zün-
dete von den drei Brücken, welche über den Bober-
fluß führen, zwei an, aber die preußischen Truppen
ließen sich nicht dazu bringen, ihren Plan auf-
zugeben, sondern die braven Jäger drangen mit
Hurrah über die beiden brennenden Brücken,
schlugen, da ihre Büchsen keine Bajonets hatten;
mit den Kolben in die Feinde, zwangen sie auch
die letzte Brücke zu verlassen, verfolgten dieselben

bis in das nächste Dorf, und von da wieder ins Freie hinaus.

Der Feind, dem Alles daran gelegen war, wenigstens die letzte Brücke wo möglich noch abzubrennen, kam bis zu einer ganzen Division verstärkt von neuem wieder, drang in das Dorf ein, und verfolgte die preußischen Jäger, welche die Brücke zu erreichen trachteten, hiebei aber in ein heftiges Kartätschenfeuer geriethen, welches so manchen Braven zu Boden streckte.

Schon schien die ganze heldenmüthige Arbeit umsonst, und der mit so vieler Tapferkeit errungene Vortheil verloren zu gehen, allein der Kriegsgott, der allen Braven hold ist, gab es nicht zu, denn das königlich preußische Leibregiment hatte bereits die Stadt Bunzlau besetzt, und Hilfe strömte von daher nach vorne. Indessen gelang es dem Feind doch auch, die letzte Brücke in Brand zu stecken, worauf er sich etwas zurückzog und wodurch das Gefecht sich in Kleingewehrfeuer von beiden Seiten umwandelte, welches von den Ufern hin und her wüthete. Da brachten endlich ungeheißen zwei Tambours des preußischen Leibregiments, Fröhlich und Stachow, einen großen Balken angeschleppt, gingen — das sehr heftige feindliche Feuer verachtend — auf die brennende Brücke, legten diesen Balken mit Unerschrockenheit über den Brand und fingen an Sturmschritt zu schlagen. Diesen wohlbekannten Ruf überhörte das Leibregiment nicht, und noch mehr angefeuert durch dieß außerordentliche Beispiel der

beiden Tambour, griff Alles nach Holz und andern Baumaterial, und in Kurzem war der Brand gelöscht, die Brücke im Angesicht des staunenden Feindes hergestellt und derselbe geworfen.

Der Tambour Fröhlich starb den Heldentod, als er noch im Sturmschrittschlagen begriffen, auf der brennenden Brücke stand; Stachow aber erhielt von seinem König das eiserne Kreuz, als wohlverdientes Ehrenzeichen für seine besonnene und wahrhaft unerschrockene That.

§. 273.

Liebe zum Vater und Heldensinn.

Der kaiserlich russische General en Chef Graf Burhövden, wurde von seinen beiden Söhnen in die Schlacht bei Austerlitz begleitet. Dem jüngern (alt 13 Jahr) ward angesagt, auf einer Anhöhe zu bleiben und die Bewegungen der Armeen zu beobachten. Nachdem aber der Jüngling die große Gefahr erblickte, in welcher sein Vater sich befand, flog er mit seinem Roß durch Weingärten und über Gräben durch einen heftigen Kugelregen herab zu demselben.

„Hier ist meine Stelle, rief er, ich muß neben Ihnen siegen oder sterben.“ Der hoffnungsvolle Jüngling blieb in dieser mörderischen Schlacht sieben Stunden neben seinem Vater, und hat sich die Liebe und Achtung aller Soldaten erworben.

B. Anekdoten.

§. 274.

Friedrich der Große und seine Kanoniere.

Friedrich der Große besah einst seine Artillerie und war mit dem Feuern derselben unzufrieden. „Ihr könnt Alle nichts," sagte er zu den Artilleristen, stieg vom Pferde und ging zu einer Kanone, die er selbst richtete und abfeuern ließ. Glücklicherweise traf die Kugel das ausgesteckte Ziel. — „Seht ihr wohl, sprach der König, ihr gebt euch keine Mühe ordentlich zu richten; sonst würde es anders gehen." — „Ja, das geht nicht immer so," antwortete dem König ein alter Kanonier. — „Das will ich dir wohl zeigen," erwiederte der König und richtete noch einmal die Kanone. Man feuerte ab, und die Kugel nahm eine ganz andere Richtung. — „Da sehen Sie es ja, rief der Kanonier aus, allemal ist's nicht getroffen." — Der König schüttelte den Kopf und sagte: „Du hast Recht, ich sehe es wohl."

§. 275.

Vorsicht eines Bürgermeisters.

Ein Regiment zog durch eine kleine Stadt, von da es durch einen Wald mußte. Der Bürgermeister war die Aufmerksamkeit selbst, und sagte zu dem Obristen: „In dem Walde, den Sie zu passiren haben, ist es unsicher; er wimmelt von Räubern. Aber ich werde ihnen vier von unsern Rathswächtern zur Bedeckung mitgeben."

§. 276.

Der höchste Platz ist der gefährlichste.

Der französische General Cherin führte einmal eine seiner Kolonnen einen beschwerlichen, gefahrvollen Weg, und redete den Soldaten zu, sie möchten die Mühseligkeiten des Marsches mit Muth und Standhaftigkeit ertragen. — Einer von denen, die ihm zunächst waren, hatte die Dreistigkeit ihm zuzurufen: „Sie sitzen auf einem guten Pferde; aber wir andern armen Teufel!“ — Bei diesen Worten stieg Cherin sogleich vom Pferde, und bot dem Trotzkopf von Soldaten mit der beßten Laune von der Welt seinen Platz an. Kaum saß dieser auf dem Pferde; so ward er durch einen feindlichen Schuß, der aus dem Gebüsch geschah, heruntergeschossen. „Seht ihr, sagte Cherin ganz kaltblütig zu seinen Leuten: der höchste Platz ist immer der gefährlichste.“ — Er setzte sich wieder auf sein Pferd und ritt weiter.

§. 277.

Der Konscribirte.

Im Jahr 1795 fragte ein Offizier einen Konscribirten, der ein hübscher wohlgewachsener Mann war, wie alt er sei. Derselbe antwortete: 21 Jahre. Ich bin ein ganzes Jahr krank gewesen, sonst wäre ich 22 Jahre alt.

§. 278.

Seltene Gelassenheit und Nachsicht.

Der berühmte französische Marschall Turenne lag einst an einem warmen Tage ganz einfach

und leicht gekleidet im Fenster. Einer seiner Bedienten trat herein und sah ihn, wegen seiner Kleidung, für einen seiner Kameraden an. Er schlich sich zu ihm und gab ihm einen derben Schlag auf den Rücken. Türrenne wandte sich um; der Bediente erkannte mit Schrecken seinen Herrn, sank ihm zu Füssen und sagte: Herr! ich dachte es wäre Georg mein Kamerad;" Türrenne erwiederte hierauf ganz gelassen: „Auch den hättest du nicht so stark schlagen sollen;" steh auf und geh.

§. 279.

Der Sultan und sein Hofnarr.

Ein türkischer Sultan war einst über die meisten seiner Offiziere mißvergnügt und beschloß, sie sämmtlich hinrichten zu lassen. Man machte allerlei Versuche zu ihrer Rettung, aber vergebens, er blieb auf seinem Entschluß. — Endlich sprach der Hofnarr zu dem Sultan: „Du hast Recht, daß du diese Offiziere hinrichten lässest, sie verdienen kein besseres Schicksal. Wozu sind sie denn zu gebrauchen? Nimm du die Fahne und ich die Trommel; wir beide allein wollen die Feinde besiegen." — Der Sultan fühlte nun, daß er seine Offiziere nicht entbehren könne und schenkte allen das Leben.

§. 280.

Der Tagsbefehl des ersten Konsuls.

Ein Grenadier von der Konsulargarde hatte sich wegen einer unglücklichen Liebschaft selbst ent-

leibt. Da sich kurz vorher ein ähnlicher Fall ereignet hatte; so ward folgender Tagsbefehl bekannt gemacht.

„Der erste Konsul befiehlt, daß bei der Garde bekannt gemacht werden soll: ein jeder Soldat soll den Schmerz und den Gram seiner Leidenschaften überwinden können; es gehört eben so viel wahre Herzhaftigkeit als Muth dazu, mit Standhaftigkeit die Leiden der Seele zu ertragen, als im Kartätschenfeuer der Batterien nicht zu wanken. Ohne Widerstand dem Schmerz unterliegen und Selbstmörder werden, heißt so viel, als das Schlachtfeld verlassen, bevor man überwunden ist.“

§. 281.

Das Schilderhaus.

Ein Schilderhaus hatte wie gewöhnlich auf beiden Seiten runde Oeffnungen zum durchschauen, die etwas groß waren. Einem jungen Soldaten, der zum erstenmal als Schildwache darin stand, war der Luftzug zu lebhaft. Nach der Ablösung fragte er den Unteroffizier der Wache, ob es nicht besser wäre, wenn man diese Oeffnungen mit ein Paar Brettern vernagelte. Der Unteroffizier strich sich den Bart und erwiederte scherzhaft: Nein, das geht nicht an mein Sohn, wegen dem Winter. Im Winter kommen Aermel hinein, im Sommer ist es ein Kamisol. Als nun der Soldat wieder auf den Posten kam, streckte er die Arme durch die beiden Oeffnungen und sagte: „Jetzt bin ich

erst gern Soldat, weil ich sehe, daß man auch für die Bequemlichkeit eines Mannes sorgt."

§. 282.

Gelassene Antwort auf eine dreiste Anrede.

Der Ueberfall bei Hofkirchen in der Lausitz, in der Nacht vom 13. zum 14. Oktober 1758, hatte den Preußen vieles Blut gekostet; besonders war für Friedrich den Großen der Verlust seines Feldmarschalls Keith unersetzlich. Am andern Morgen bezog der König, im Angesichte des Feindes, ein neues Lager mit dem Rest seiner geschlagenen Armee. Man bewunderte allgemein die Gegenwart des Geistes und Gelassenheit, mit welcher der König an diesem Morgen, als er die Front seines Regiments hinaufritt, einen Gemeinen auf die dreiste Anrede: „Fritz, Fritz, das war zu lange geschlafen:" lächelnd antwortete: „Thut nichts! „Wir wollen ein andermal früher aufstehen!"

§. 283.

Der Musikanten General.

Als der berühmte Kapellmeister Naumann auf seiner Reise nach Stockholm in der ersten kleinen schwedischen Stadt anlangte, fragte ihn der Unteroffizier, der am Thor die Wache hatte, um seinen Paß, Stand und Namen. Naumann erwiederte: „ich bin kursächsischer Kapellmeister und gehe auf einen erhaltenen Ruf des Königs von Schweden nach Stockholm." Der Unteroffizier aber wußte

nicht, was ein Kapellmeister sei, und so viel Mühe sich auch Naumann gab, ihm einen Begriff davon zu machen, so gelang es ihm doch nicht. Ungeduldig über diesen unnöthigen Verzug, rief Naumann endlich aus: „Herr! ich stehe in kursächsischen Diensten, bin General aller kurfürstlichen Musikanten, und reise nach Stockholm, um dort alle königlichen Musikanten exerciren zu lehren.“ —

„Ach! wenn das ist,“ versetzte der Unteroffizier mit ehrerbietiger Verbeugung, „dann passiren Euer Exzellenz allerdings. Wache heraus ins Gewehr! Ein kursächsischer General der Musikanten! — Eilig trat die Wache unter Gewehr, und Naumann fuhr mit mühsam erhaltenem Ernst durch das Thor in die Stadt.

§. 284.

Der silberne Löffel.

Ein Offizier speiste einst in einer Residenzstadt, an einer öffentlichen Tafel in einem Gasthause zu Mittag, wo Leute aus verschiedenen Ständen anwesend waren. Während nun Allerlei gesprochen wurde, sah der Offizier, daß einer der Gäste immer mit einem silbernen Löffel spielte, der ihm auf einmal in den Rockärmel hineinschlupfte, aber nicht wieder herauskam. Der Offizier schwieg, bis der Wirth nach aufgehobener Tafel die Zeche einkassirte, und steckte inzwischen den silbernen Löffel, womit er speiste in ein Paar Knopflöcher seines Rocks. Als er nun dem Wirth

seine Zeche bezahlte, sagte er zu ihm: „Nicht wahr Herr Wirth, der Löffel, den ich hier am Rock trage, geht darein, denn sie ist theuer genug?“ Der Wirth erwiederte erstaunt, „so etwas sei ihm noch nicht vorgekommen, und wenn der Herr Offizier keinen Löffel hätte, so wolle er ihm einen Patentlöffel geben, aber den silbernen müsse er da lassen.“ Da stand der Offizier auf, klopfte den Wirth auf die Achsel, lächelte und sagte, indem er auf den Löffelschützen deutete: „Ich und der Herr da, haben blos Spaß gemacht; geben Sie den Löffel, den Sie in den Aermel steckten, wieder heraus mein Herr, dann will ich den meinigen am Rock auch hergeben.“ Da nun dieser merkte, daß er verrathen sei, und ein ehrliches Auge auf seine unehrliche Hand gesehen habe, dachte er: lieber Spaß als Ernst, und gab den Löffel heraus; allein die Gäste, welche die Sache nicht für Spaß nahmen, jagten den Löffeldieb zum Zimmer hinaus, und der Hausknecht wies ihm nicht gar sanft die Hausthüre.

§. 295.

Uebertriebener Diensteifer.

Als nach einer Schlacht mehrere Abtheilungen Soldaten zum Begraben der Gebliebenen auf das Schlachtfeld kommandirt wurden, traf die Reihe auch einen Unteroffizier, der eben das Pulver nicht erfunden hatte. Nachdem seine Abtheilung im Begraben der Todten begriffen war, kam dieselbe auch an einen schwer verwundeten Soldaten, welcher bat, man möchte ihn,

da er nicht todt sei, wegschaffen und verbinden lassen. Der Unteroffizier aber erwiederte im Eifer seines Dienst s hierauf: „Ach, was den Teufel auch, da könnte jeder der hier liegt, sagen: ich bin nicht todt. Er muß begraben werden.“

§. 286.

Ehre dem Ehre gebühret.

Als Friedrich der Große, König von Preußen mit dem Kaiser Joseph von Oestreich in Schlesien zusammen kam, war große Tafel, zu welcher unter andern vornehmen Offizieren, auch der kaiserlich östreichische General Laudon eingeladen wurde, der den König im siebenjährigen Krieg oft viel beschäftigt hatte. Als sich nun dieser General unten an die Tafel setzen wollte, rief ihm Friedrich der Große zu: „Kommen Sie, Herr General Laudon, setzen Sie sich hieher neben mich; ich habe Sie allezeit lieber mir zur Seite, als mir gegenüber.“ —

§. 287.

Sehr pünktliche Erklärung des Exercirreglements.

Der Sergeant einer Infanterie-Kompagnie, welchem aufgetragen wurde, die Korporäle über den Inhalt des Exercirreglements Theilweise auszufragen, um sich zu überzeugen, daß diese sich damit bekannt gemacht haben, fragte einen derselben: „Wie lange muß ein neu zugehender Mann wenigstens dienstpräsent bei der Kompagnie bleiben?“ Seiner Sache vollkommen ge-

wiß, antwortete der Korporal schnell: „Ein halbes Jahr.“ — Kaum hatte er ausgeredet, sagte der Sergeant, die Antwort als unrichtig betrachtend: „Ein halbes Jahr? Nein! Nein! weit gefehlt: Sechs Monate.“ —

§. 288.

Das Glockenspiel, oder die Rüge der Eitelkeit.

Ein gewisser Monarch konnte keinen überflüssigen Schmuck dulden und trug an seiner Uhr blos eine seidene Schnur, woran der Schlüssel hing. Als er nun einst ein Regiment seiner Truppen vor sich vorbei marschiren ließ, bemerkte er an einem Feldwebel eine überaus große Uhrkette mit einer Menge Berlocken. — Der Monarch fragte ihn: „Was hat er da?“ — Der Feldwebel wußte Anfangs nicht, was derselbe meinte. Der Monarch zeigte aber auf die Uhrkette, und nun antwortete der Feldwebel: „Es ist meine Uhrkette.“ — „So?“ sagte der Monarch, ich glaubte, es wäre ein ganzes Glockenspiel. Lasse er doch das Zeug weg, es paßt nicht für den Soldaten.“ —

§. 289.

Strenge Befolgung eines selbst gegebenen Befehls.

Der kaiserlich russische General Suwarow hielt ein scharfes Kommando, aber was das Vornehmste war, er stellte sich unter sein eigenes, als wenn er ein Anderer und nicht Suwarow selber gewesen wäre, und sehr oft mußten ihn seine Adjutanten dieß und jenes in seinem eigenen

Namen befehlen, was er alsdann pünktlich befolgte.

Einmal war er wüthend über einen Soldaten aufgebracht, der im Dienst etwas versehen hatte, und fing schon an, ihn zu prügeln. Da faßte ein Adjutant das Herz, dachte, er wolle dem General und dem Soldaten zugleich einen guten Dienst erweisen, eilte herbei und sagte; „Der General Suwarow hat befohlen, man solle sich nie vom Zorne übernehmen lassen.“ Sogleich ließ Suwarow nach, und sagte: „Wenn es der General befohlen hat, so muß man gehorchen.“

§. 290.

Schonende Behandlung, statt eines wohlverdienten Verweises.

Im siebenjährigen Krieg ritt Friedrich der Große, einstmals bei einem beschleunigten Marsch neben seiner Reiterei, und hörte in der Ferne einen Reiter heftig lärmen und fluchen. Er ritt näher zu ihm und hörte, daß der Reiter unter den stärksten Flüchen sagte: er wünsche, daß dieß verdammte Leben einmal ein Ende hätte. „Du hast recht mein Sohn,“ rief ihm der König zu, „ich wünsche es auch; aber was wollen wir machen? — Wir müssen nun schon aushalten, bis es Friede wird!“ So verwandelte der vortreffliche Monarch den verdienten Verweis in eine schonende Behandlung.

§. 291.

Resolute Antwort eines jungen Soldaten.

Ein Hauptmann hielt bei seiner Kompagnie die Dienstschule, um seine Soldaten über ihre Obliegenheiten zu belehren, und fragte bei dieser Gelegenheit auch einen eben das erstemal auf die Wache ziehenden Mann, indem er ihm den Hauptmann der Garnisons-Inspektion mit dem Namen nannte, ob er diesen kenne. Der Soldat sagte aber Nein! Der Kompagniekommandant stellte ihm nun die weitere Frage: „Wenn Er diesen Hauptmann nicht persönlich kennt, wodurch wird Er denselben dann kennen, um die Wache in das Gewehr zu rufen, in so ferne dieser zur Visitation derselben ankommt?“ Kurz besonnen erwiederte der junge Mann, indem er mit dem Finger auf die Stelle deutete, wo sich das Dienstzeichen eines Offizier befindet, welches er nicht sogleich nennen konnte: „Da hat Er's.“ —

Zehnte Abtheilung.

Erklärung verschiedener militairischer Kunstausdrücke und Wörter aus fremden Sprachen.

A.

Abandoniren, verlassen, — preisgeben.

Abandonirung, Verzichtleistung.

Abattis, Verhau von abgehauenen Bäumen.

Abbreviren, abkürzen.

Ab instantia absolviren, von der Schuld aus Mangel des Beweises für jetzt entbinden.

Abpatrouilliren, durchsuchen.

Abrasiren, eine Gegend vom Gesträuch, Bäumen ꝛc. ꝛc. befreien.

Absent, abwesend, entfernt.

Abstrahiren, ablenken, von etwas nicht mehr sprechen.

Action, Gefecht.

Adjutant, ein Offizier der einem höhern zur Ausrichtung seiner Befehle beigegeben ist.

Adjustiren, sich zurecht machen, putzen.

Allarmiren, beunruhigen.

Alliance, Bündniß zwischen zwei oder mehreren Potentaten.

Allignement, die Linie in welche sich eine Truppe einzurichten hat.

Ammunition, begreift Alles was zur Ladung des groben Geschützes erforderlich ist, als: Pulver, Kugeln, Bomben ꝛc. ꝛc. in sich.

Anciennité, Rang nach dem Dienstalter.

Appel, Zeichen zur Aufmerksamkeit, oder Versammlung.

Armée, eine große Anzahl v. Regimentern und Bataillons aller Waffengattungen, die zum Kriege bewaffnet sind.

Arrestant, ein verhafteter Soldat.

Arretiren, in Verhaft nehmen.

Arriergarde, Hinterwache, Nachhut einer marschirenden Truppe.

Artillerie, alle Arten des Geschützes und die Mannschaft welche dieses bedienet.

Attaque, Angriff mit dem Bajonet.

Auditeur, der Rechtsgelehrte bei einem Regiment oder

Bataillon, der alle Rechtssachen zu besorgen hat.
Avanciren, vorrücken.
Avantgarde, Vorwache einer marschirenden Truppenabtheilung.

B.

Bagage, das Feldgeräth und Effekten einer Armee, oder einer Abtheilung.
Bajonnet, die Stoßwaffe auf dem Gewehr, erhielt seine Benennung von der Stadt Bayonne in Frankreich, wo es 1670 verfertigt wurde.
Bandelier, das Riemenzeug an den Patrontaschen und Trommeln ꝛc.
Barraque, Soldatenhütte im Feld.
Barriere, Gitterthür, Schlagbaum, Schranken.
Bastion, Bollwerk an einer Festung.
Bataille, Schlacht.
Bataillon, eine Anzahl Soldaten zu Fuß, von 4 bis 8 Kompagnien.
Batterie, Zündpfanndeckel, Ort wo in Festungen die Kanonen aufgepflanzt werden, dann eine Anzahl Kanonen selbst.
Blessur, Wunde.
Bloquade, Zustand einer Festung die vom Feind eingeschlossen ist.
Bombardier, Artillerist so die Mörser bedienet, aus welchen die Bomben geworfen werden.
Breche, Oeffnung, welche die Belagerer einer Festung in deren Werke machen.
Brigade, ein Theil einer Armee, aus 2 — 6 Regimentern oder Bataillons bestehend.

C.

Cadet, ein junger Mann, Sohn angesehener Eltern, der in Kriegsdienste tritt.
Caliber, die Mündung der Schießwaffen, und Größe der Kugeln.
Campagne, Feldzug.
Campiren, auf dem Felde, im Lager liegen.
Canton, ein Theil eines Landes.
Cantoniren, in einem Landestheile einquartirt oder untergebracht sein.
Capitain, Hauptmann, Rittmeister.
Capitulation, Uebereinkunft zwischen zwei Befehlshaber bei Uebergabe einer Festung oder Ergebung eines Theils an den andern; — auch die Dienstzeit eines Soldaten.
Carabiner, Schußwaffe für die Cavalerie, ohngefähr 3 Fuß lang.
Cartel, Vertrag zweier Mächte zur Auslieferung der Ueberläufer.
Cavalerie, Reiterei, leichte und schwere.
Centrum, Mittelpunkt.
Chargiren, feuern.
Chasseur, Jäger.
Chaussée, Landstraße so gehörig gebaut ist.
Chevauxleger, Reiter mit leichtem Pferde versehen.
Citadelle, kleiner befestigter Ort.
Colonne, mehrere hintereinander stehende, oder marschirende Truppenabtheilungen.

Commandeur oder Commandant, Befehlshaber.
Commando, Befehl; auch eine zu irgend einer Verrichtung abgesandte Truppe.
Commissair, Rechnungsbeamter, in Kriegszeiten zur Beischaffung der Bedürfnisse der Truppenabtheilungen bestimmt.
Communication, Mittheilung; im Krieg Verbindung eines Corps mit dem andern.
Compagnie, eine Anzahl Soldaten von 60—200 Mann.
Complet, vollzählig, vollständig.
Complot, heimliche Vereinigung zweier, oder mehrerer Leute zu einem bösen Vorhaben.
Consens, Einwilligung, — Schuldurkunde.
Consignation, Verzeichniß über ein, oder mehrere Gegenstände.
Contremarsch, Frontveränderung.
Contremandiren, widerrufen, anders befehlen.
Contre-Ordre, Gegenbefehl
Cordon, eine Linie v. Truppen, die längs den Gränzen eines Landes, in die daran stoßenden Dörfer und Flecken verlegt sind.
Corporal, unterster Grad der Unteroffiziere.
Corps, eine beträchtliche Anzahl Soldaten.

D.

Debauchiren, aus einem Engpaß hervorbrechen, — auch einen Soldaten zum Ueberlaufen an eine andere Truppe überreden.
Defilée, Engpaß, Hohlweg.
Degradiren, Jemand von seiner begleitenden Charge entsetzen.
Demoliren, niederreißen.
Demontiren, Geschütze unbrauchbar machen.
Deployren, sich entwickeln, nach einer oder mehreren Seiten ausbreiten.
Depot, Ort, wo Reservetruppen und die Sachen für die im Feld stehenden Armeekorps sich befinden.
Deserteur, Ueberläufer, — Soldat der seine Fahne meineidig verläßt.
Detachement, Truppentheil der zu einer gewissen Unternehmung bestimmt ist.
Dimittiren, entlassen, beabschieden.
Disciplin, Mannszucht.
Discretion, Willkühr.
Distance, Abstand, Zwischenraum.
Diversion, gegen den Feind einen Angriff von mehrern Seiten machen; — auch Scheinangriff.
Division, Abtheilung eines Korps, eines Regiments, oder Bataillons.

E.

Engagiren, sich verbindlich machen, einlassen.
Escadron, eine Abtheilung Cavaleristen, — von 60 bis 120 Mann und darüber.
Escortiren, bedecken, begleiten.
Evolution, Bewegung einer Soldatentruppe.
Excesse, Handlung oder Vergehen gegen die Ordnung

und Gesetze.

Execution, Vollzug einer Strafe, Zwang zur Leistung verweigerter, aber schuldiger Verbindlichkeit.

Exerciren, sich in den Waffen üben.

Expedition, Kundgebung d. Befehle an die Untergebenen, auch Unternehmen gegen den Feind.

Extract, Auszug aus irgend einer Schrift.

F.

Faschine, ein Gebund Reiser, zum Ausbessern der Wege, zur Erbauung von Dämen über Moräste ꝛc.

Feldmarschall, der oberste Befehlshaber einer Armee nach dem Landesherrn.

Feldrequisiten, alle im Feld nothwendigen Gegenstände als Zelte, Kessel, Flaschen ꝛc. ꝛc.

Flanque, Seite.

Flanqueurs, Leute, welche den Feind von allen Seiten zu beunruhigen ausgesandt werden.

Flügel, die beiden Ende einer aufgestellten Armee, eines Corps oder einer Abtheilung.

Front, Gesichtslinie.

Fuselier, sonst leichter Infanterist, jetzt bezeichnet man auch damit den Soldaten eines Linien-Infanterie-Regiments, der nicht Grenadier oder Schütze ist.

G.

Gage, Besoldung der Offiziere.

Garde, Leibwache des Landesherrn.

Garnison, Besatzung, Ort wo Militair liegt.

General, höherer Vorgesetzter der Soldaten, als ein Obrist. Es giebt unter der Generalität auch verschiedene Grade.

Glacis, die äußerste ablaufende Brustwehr einer Festung.

Granade, eine mit Kornpulver gefüllte eiserne hohle Kugel, mit einem Brandrohre versehen.

Guide, ein Führer.

H.

Harceliren, beunruhigen — unvermuthet anfallen.

Hardiesse, Dreistigkeit, — Kühnheit.

Honneur, Ehre, Ehrenbezeugung.

Hospital, Ort, wohin die kranken Soldaten zur Heilung gebracht werden.

Husar, ein leichter Reiter.

I.

Ingenieur, Kriegsbaumeister oder einer der die Werke u. Arbeiten zum Festungsbau ꝛc. anordnet.

Instruction, Verhaltungsbefehl.

Intervalle, Lücke, Zwischenraum.

Invalide, ein zum Dienste unvermöglicher Soldat.

K.

Kürassier, ein mit einem Harnisch versehener Reiter.

L.

Lager, jener Platz im Krieg, wo eine Armee oder ein Korps in der Ordnung ihre Wohnung aufschlägt.

Lieutenant, der erste Grad eines Offiziers.

M.

Magazin, der Ort, wo die zur Unterhaltung und Verpflegung einer Armee gehörigen Bedürfnisse aufbewahrt werden.

Major, der erste Grad eines Staabsoffiziers.

Manoeuvre, die verschiedenen Wendungen und Bewegungen der Soldaten beim Exerciren.

Maraudeur, Nachzügler — auch Plünderer.

Marquetendre, Krämer und Händler mit Lebensmittel, für das Militair im Felde.

Marquise, ein Ueberzug von Leinwand über die Zelte der höhern Offiziere.

Masse, ein dichter Haufe.

Militair - Etat, Stand der Armee eines Landes, und der zur Erhaltug derselben nöthigen Ausgabssumme.

Mineur, ein Soldat der dazu gebraucht wird, Gänge unter der Erde, sogenannte Minen anzulegen, um Festungswerke in die Luft zu sprengen.

Mörser oder Mortiere, ist ein Stück Geschütz, aus welchen Lasten von Steinen, Eisen oder anderer Materie gegen den Feind geschleudert werden.

Mouvement, Bewegung.

Munition s. Ammunition.

N.

Neutralität, nennt man im Kriege das Betragen eines Staates, wenn er keinen Antheil an selbem nimmt.

O.

Obrister, erster Staabsoffizier u. Befehlshaber eines Regiments.

Obristlieutenant, der nächste Staabsoffizier nach dem Obrist.

Obligat, verbunden — verpflichtet.

Occupiren, in Besitz nehmen.

Officier, Benennung des höhern Vorgesetzten der Soldaten im Allgemeinen.

Ordonanz, Offizier, Unteroffizier oder Soldat, der zu einem höhern Vorgesetzten beordert ist, und von diesem zu Verschickungen gebraucht wird.

P.

Pallisade, ein 8 bis 9 Fuß langer hölzerner Pfahl, so oben zugespitzt und zum Festungsbau gebraucht wird.

Parade, nennt man das Ausrücken einer Truppe in vollem Glanze.

Park, der Ort, wo die Artillerie ihre Kanonen, Feldschmieden, Bagage ꝛc. hat.

Parole, ein Wort, welches ausgegeben wird, damit die Wachen, Ronden, Patrouillen ꝛc. ꝛc. dadurch erkennen, ob es Freunde oder Feinde seien.

Patent, öffentlicher Brief des Landesherrn, welchen derselbe einen — in irgend einer Charge angestellten Offizier zum Beweise ertheilt.

Patrouille, eine Anzahl Soldaten, welche zu verschiedenen militairischen Zwecken ausgeschickt wird.

Peloton, eine Abtheilung von Soldaten, Zug genannt.

Pionier, Zimmermann beim Militair.

Piquet, eine Abtheilung Soldaten, welche bei Tag und Nacht auf irgend eine Stelle ausrückt, um die Sicherheit eines Lager oder Kantonnements mehr zu begründen.

Pistole, kurzes Feuergewehr für die Kavalerie.

Point de vue, Gesichtspunkt — Blickziel.

Pontons, sind kleine Schiffe, welcher man sich zur schnellen Schlagung einer Brücke über Gewässer bedient.

Portion, Antheil an irgend einem Gegenstand.

Posten, Ort, wo ein oder mehrere Soldaten zur Wache hingestellt werden.

Pritsche, die Lagerstätte des Soldaten in dem Wachzimmer.

Profos, Aufseher über die Arrestanten.

Proviant, allerlei Lebensmittel die zum Unterhalt einer Armee erfordert werden.

Pulver, Schießmaterial; es besteht aus Salpeter, Kohlenstaub und Schwefel.

Q.

Quarré, Viereck.

Queue, der hintere Theil einer stehenden oder sich bewegenden Truppe.

R.

Raisonneur, ein Widersprecher, Vernünftler, Mensch von bösem Willen.

Ranzioniren, sich aus der Kriegsgefangenschaft frei machen.

Rapport, Bericht, Nachricht — getreue Erzählung einer Vorfallenheit.

Ration, Täglicher Antheil eines Pferdes der Kavalerie an dem Futter.

Recognosciren, in Augenschein nehmen, besichtigen, untersuchen.

Recrout, ein neuzugehender Soldat.

Redoute, kleine Verschanzung in Gestalt eines Quadrats.

Reduciren, vermindern.

Regiment, eine Anzahl Krieger von mehreren Bataillons.

Regimentsquartiermeister, der oberste Rechnungsbeamte eines Regiments.

Reserve, jene Mannschaft, so zu irgend einem Zwecke in Bereitschaft sein muß.

Retirade, Rückzug.

Retraite, Zapfenstreich, Rückzug der Soldaten in ihre Quartiere.

Reveille, Zeichen für den Soldaten zum Aufstehen.

Revin, hohler Weg.

Ricochetschuss, ein Schuß durch dem die Kugel auf irgend einen Gegenstand aufprellt.

Ronde, nennt man eine Abtheilung von 2 — 4 Solda-

ten und einem Führer, so die sämmtlichen Posten und Schildwachen zu untersuchen ausgehet, ob solche wachbar sind.

S.

Salutiren, Jemand mit dem Degen, oder der Fahne begrüßen, oder ihm eine Ehrenbezeugung erweisen.

Salve, das Feuergeben einer ganzen Abtheilung.

Sauvegarde, Schutzwache.

Sappeur, ein Soldat, bestimmt, Gräben durch die bedeckten Wege bei einer belagerten Festung zu ziehen.

Sergeant, der Unteroffizier einer Kompagnie im Rang nach dem Fourier, und Vorgesetzter d. Korporals.

Soutient, Unterstützung — Hilfe.

Spanische Reiter, sind kreuzweis zusammengefügte zugespitzte Pfähle, mit denen man Eingänge bei Schanzen ꝛc. gegen schnelle Anfälle sichert.

Spion, ein heimlicher Kundschafter im Kriege.

Staab, begreift bei einem Regiment, oder Bataillon alle jene Individuen in sich, die nicht zu den Kompagnien gehören.

Standarte, Fahne der Kavalerie.

Subaltern - Offizier, nennt man jeden Offizier vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts.

Subject, Person von der die Rede ist.

Subordination, unbedingter Gehorsam.

Subsidien, Hilfe, Beihilfe an Geld und Truppen.

Subsistiren, sich erhalten — bleiben.

Succurs, Hilfe, Beistand.

Supernumerair, Ueberzähliger.

T.

Tambour, Trommelschläger.

Tempo, Zeitmaaß, Griff in einer oder mehreren Bewegungen bei den Waffenübungen.

Tête, der vordere Theil einer stehenden, oder sich bewegenden Truppenkolonne.

Terrain, der Boden — das Feld.

Tirailleur, ein in zerstreuter Ordnung fechtender Soldat.

Fourniren, drehen, umwenden, auch toben, lärmen.

Train, Zug von Artillerie u. Bagage.

Tranchée, Laufgraben, durch welchen man ungesehen an eine Festung kommen kann.

Trompeter, Musiker bei der Kavalerie.

V.

Vedette, ein ausgestellter Kavalerieposten zu Pferd.

Verhau, heißt in der Kriegsbaukunst eine von gefällten Bäumen gefertigte Verschanzung.

Vernageln, sagt man, wenn ein Stück Geschütz durch Einschlagung eines Holzes und Nagels in das Zündloch unbrauchbar gemacht wird.

Vorposten, nennt man jene Truppentheile, die zur Beschützung einer gelagerten oder kantonirenden Armee in gewisser Entfernung aufgestellt sind.

W.

Wolfsgruben, runde, tiefe Löcher, welche außerhalb dem Graben an einer Batterie angebracht sind, um der feindlichen Kavalerie mehr Hinderniß in den Weg zu legen.

Z.

Zapfenstreich, das Zeichen mit der Trommel für die Soldaten zum Nachhausegehen des Abends.

Zelt, eine aus Leinwand gefertigte Soldatenhütte.

Zug, eine Abtheilung einer Kompagnie, entweder die Hälfte oder der vierte Theil.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fronmüller, Friedrich

Sammlung militairischer Materialien zur Belehrung und nützlichen Unterhaltung in und außer den Regiments- Bataillons- und Eskadronsschulen, für angehende Militairs, besonders aber für die Unteroffiziere und Soldaten, denen ihre Ausbildung zu ihrem ehrenvollen Berufe am Herzen

Nürnberg 1825

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.mil.o.151
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11766071-9